

Wichtige editorische Vorbemerkung:

Diese PDF-Datei des Jahrgangs 2003 des „Amtsblatt für die Diözese Regensburg“ wurde aus alten Druckdateien erstellt.

Leider war es deshalb nicht möglich, eine spaltengenau mit der Druckversion des Amtsblattes übereinstimmende Ausgabe herzustellen. Diese PDF-Ausgabe stimmt nur seitengenau mit der Druckausgabe überein.

Bitte berücksichtigen Sie deshalb, dass im Zweifelsfall (z.B. bei Zitationen) einzig die Druckversion maßgeblich ist.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

JAHRGANG 2003
 Nr. 1 mit Nr. 16 (S. 1 bis S. 182)
 Inhaltsverzeichnis

- A -

Abtreibung, Verzicht auf den Rekurs an den Diözesanbischof bei Absolution von der Exkommunikation wegen A.	5
Admissionen	9, 29, 55, 65, 66, 159, 170
Allerseelen, Kollekte in den A.-gottesdiensten	121
ADVENIAT 2003	
- Aufruf der deutschen Bischöfe	151
- Hinweise zur A.-Aktion 2003	
Amtsblatt, Bezugspreis 2003	9
Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO)	
Neufassung	137
Arbeitsrechtliche Kommission des Caritasverbandes, Inkraftsetzung von Beschlüssen	14
Arzt, Betriebsmedizinische Betreuung der Diözese	11
Aufbewahrungsfristen für Ehevorbereitungsprotokolle und der Formulare für „Sanatio in radice“, „Rekonziliation“, Aufnahme in die katholische Kirche (Taufen Jugendlicher und Erwachsener, Konversion), u. Ä.	6
Aufhebungsverträge, Informationspflichten des Arbeitgebers	121
Ausschreibung der Wahl des Priesterrates 2004-2009	101
Auszeichnungen	
- Bischöfliche A.	65
- Päpstliche A.	159

- B -

Bauausschuss, Sitzung des Diözesan-B.	27, 46, 65, 158
Baufallschätzung, Beantragung einer B.	29
Beauftragungen	106, 159, 170
Befristungen, Informationspflichten des Arbeitgebers	121
Berufungen	106, 159, 170
Bestätigung(en)	9, 106, 159, 170
Betriebsausflug 2003	52
Beurlaubungen	160
Bußpraxis, Weisung zur kirchlichen B.	24
Bußzeit, Hirtenwort zu Beginn der österlichen B.	19

- C -

Caritas,	
- Arbeitsrechtliche Kommission, Inkraftsetzung von Beschlüssen	14
- C.-Sonntag 2003	61
- C.-Werkstätten-Mitwirkungsverordnung	111
- Frühjahrsvollversammlung 2003	13
- Hinweise zur Durchführung der C.-Frühjahrs-sammlung 2003	14
- Hinweise zur Durchführung der C.-Herbst-sammlung	6
Cathedraticum, Seminaristicum, Gebetsapostolat	51
Colloquium Europäischer Pfarrgemeinden	30

- D -

Datenschutz, Anordnung über den kirchlichen Daten-schutz (KDO) - Neufassung	137
Diasporasonntag	
- Aufruf der deutschen Bischöfe	100
- Durchführungshinweise zum D.	103
Dienstprüfung 2003, Kurs für kirchliche Verwaltung für die Teilnehmer an der II. Dienstprüfung 2003	134
Diözesan-Nachrichten	9, 10, 28, 29, 54, 65, 66, 106, 107, 124, 159, 160, 170
Diözesanrechtliche Verpflichtung zur Führung pfarr-licher Firmbücher	154
Direktorium 2004	120
Domkapitel, Ernennungen	124
Dreikönigssingen	
- Aufruf der deutschen Bischöfe	151, 152
- Ordnung für die Aktion D.	152, 153
- 46. Aktion D.	158

- E -

EDV-Stelle, Umgliederung der E.	169
Ehevorbereitungsprotokolle, Aufbewahrungsfristen der Formulare	6
Ehe-, Familien- und Lebensberater	
- Neuer Kurs	27
Emeritenanstalt, Satzung der E. der Diözese Regensburg ..	166
Engelämter, Roratemessen und E.	155
Entpflichtungen	55, 106, 124
Ernennungen	54, 55, 106, 124, 159, 160, 170
Erstkommunionkinder, Gabe der E. 2004	169
Erwachsenenfirmung	120
Eucharistiefiern, Diözesane Richtlinien für E. im Freien und in Privathäusern	6
Exerzitien	12
Exkommunikation, Verzicht auf den Rekurs an den Diözesanbischof bei Absolution von der E. wegen Abtreibung	5

- F -

Fasten	
- -aktion, Aufruf der Deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 2003	1
- -zeit, Botschaft des Heiligen Vaters Johannes Paul II. für die Fastenzeit 2003	17
- -zeit, Neuer „Geistlicher Begleiter“ der KLB Bayern für die Fastenzeit 2003	12
Firmung	
- Firmpfad 2004	173
- Firmung 2004	120
- Gabe der Gefirmten 2004	157
Firmbücher, Diözesanrechtliche Verpflichtung zur Führung pfarrlicher F.	154

Fortbildung
 - Geprüfte/r Sozialsekretär/-in 36
 - Termine Fort- und Weiterbildung aller pastoralen Berufe bzw. diözesane Angebote für Ehrenamtliche 170
 Freigewordene Pfarreien 35
 Freistellungen 160
 Fußwaschung am Gründonnerstag 27

- G -

Gebetsapostolat, Seminaristicum, Cathedraicum 51
 Gebet- und Gesangbuch, neu 53
 Geistliche, Testamente von G. 130
 Gestellungsleistungen für Ordensangehörige 67, 108
 Gemeindeassistenten/-innen und -referenten/-innen
 - Angebote 15, 52
 - Ergänzung zur Dienstordnung, Arbeitsrechtl. Teil 63
 - Ergänzung zur Stellenanweisung 63
 - Ordnung für Berufseinführung für Gemeindef. 62
 Gericht, Bischöfliches Verbot der Anrufung eines weltlichen G. 154
 Gottesdienst
 - Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer im März 2003 27
 - Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer im November 2003 135
 Christliche Arbeiterhilfe (CAH), Haus- u. Straßensammlung 51
 Gründonnerstag
 - Fußwaschung 27
 Grundstockvermögen und Pauschalzuschuss 2003 49

- H -

Handbuch, Kirchliches Handbuch 37
 Haushaltsplan 2003 und Jahresrechnung 2002 47
 Hirtenwort (Aufruf, Erklärung, Predigt usw.)
Bayerische Bischöfe
 - Wort der bayerischen Bischöfe zur Landtagswahl 99
Deutsche Bischöfe
 - Aufruf zur Aktion Adveniat 2003 151
 - Aufruf zum Diasporasonntag 2003 100
 - Aufruf zur Aktion Dreikönigssingen 2004 151, 152
 - Aufruf zur Fastenaktion MISEREOR 2003 13
 - Aufruf zur Kollekte für den Ökumenischen Kirchentag 39
 - Aufruf zu größerer Solidarität mit den Christen im Heiligen Land 40
 - Aufruf zum Weltmissionssonntag 2003 100
 - Hirtenwort der deutschen Bischöfe (Liturgie) 127
 - Wort zum Ökumenischen Kirchentag Berlin 2
H. H. Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller
 - Aufruf zur Caritas Frühjahrsvollversammlung 1
 - Aufruf zum Caritas-Sonntag 2003 61
 - Hirtenwort zu Beginn der österlichen Bußzeit 2003 19
 - Hirtenwort des Bischofs zum Ersten Advent 163
 - Predigt bei der Vesper für die Ordensleute 22
 Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg, Genehmigungen verschiedener Ordnungen 44

- I -

Informationspflichten des Arbeitgebers bei Kündigungen, Aufhebungsverträgen und Befristungen 121
 Informationstag im Priesterseminar 135
 Inkardinationen 65
 Internet, Gefahren im I. - Hilfsangebote für die Jugendarbeit 156

- J -

Jahresrechnung 2002 und Haushaltsplan 2003 47

- K -

Katholiken anderer Muttersprache, Leitlinien für die Seelsorge 54
 Kinder, Weltmissionstag der K. 158
 Kirchenkollekte
 - für das Hl. Land 36
 - zugunsten der Kriegsgräberfürsorge 120
 - in den Allerseelen-Gottesdiensten 121
 Kirchenmusik, Genehmigungen verschiedener Ordnungen der Hochschule für katholische K. und Musikpädagogik Regensburg 44
 Kirchliches Handbuch 37
 KODA - siehe Regional-KODA
 Kommunikationsmittel, 37. Welttag der sozialen K. 59
 Kreuzzeichen 1
 Kriegsgräberfürsorge 120
 Kündigungen, Informationspflichten des Arbeitgebers 121
 Kunstausschuss, Sitzung des Diözesan-K. 36, 65, 158

- L -

Laien im kirchlichen Dienst 10, 29, 106
 Landtagswahl, Wort der bayerischen Bischöfe 99
 Literarische Nachrichten 16,37
 Lohnsteuerkarten
 - 2003 170
 - 2004 170
 - Steuerfreibetrag Personalkosten Pfarrhaushälterin 171

- M -

MAV 10
 MISEREOR
 - Aufruf der Deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 2003 1
 MISSA CHRISTMATIS 8
 Missio München, Kollekte zum Afrikatag 2004 am Erscheinungsfest (6. Januar) 169
 Mission, Bitte um Stipendien für Mitbrüder in der M. 132
 Musik, Fortsetzung des Gesamtvertrages mit der Verwertungsgesellschaft MUSIKEDITION 10, 108

- N -

Notizen 12, 15,16, 30, 49, 50, 52, 56, 57, 58, 69, 70, 109, 110, 124, 125, 126, 135, 160, 161, 171, 172

- O -

Ökumenischer Kirchentag
 - Wort der Deutschen Bischöfe zum Ö. Berlin 2
 - Teilnahme am Ö. in Berlin von Lehrer/-innen und Schüler/-innen 27
 Ordensangehörige, Gestellungsleistungen 67, 108

- P -

Papst Johannes Paul II.
 - Botschaft für die Fastenzeit 2003 17
 - Botschaft zum 37. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel 59
 Pastoral an wiederverheirateten geschiedenen Gläubigen 41
 Pastoralassistenten/-innen und -referenten/-innen
 - Angebote 15, 52
 - Ergänzung zur Dienstordnung 63
 - Ergänzung zur Stellenanweisung 63
 - Zweite Dienstprüfung 51, 104

Pastoralliturgisches Seminar	121
Pauschalzuschuss und Grundstockvermögen, Informations- veranstaltungen Neuberechnung 2003	49
Personalplanung 2004	155
Pfarreien	
- freigewordene Pfarreien	35, 43
- Pfarreiverleihungen	9, 28, 55, 65, 106
Pontifikalfunktionen, Antrag auf Abhaltung von P. im Jahre 2004	120
Portiunkula-Abläss	37, 64
Priester, Berufseinführung 2003/2004	105
Priesterfortbildung 2004 im Bistum Regensburg	133
Priesterjubiläen 2003	105
Priesterrat	
- Ausschreibung der Wahl d. P. 2004-2009	101
- Kandidaten und Durchführung der Wahl zum P. 2004-2009	132
Priesterseminar, Informationstag	135
Priestertag anlässlich des silbernen Priesterjubiläums von Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller	8
Priesterweihe, Hinweise	51
Proklamation der Weihelikandidaten	51
Prüfungsordnung für die Durchführung der Prüfung zum/zur Geprüften Sozialsekretär/in	31

- R -

Regional-KODA	
- Durchführung der Wahl der Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA	9
- Information des Diözesanen Wahlausschusses zur Wahl der Bayerischen Regional-KODA	14
- Inkraftsetzen von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA	8, 43, 53, 102, 131, 155
- Inkraftsetzung von Beschlüssen der Lehrerkommission der Bayerischen Regional-KODA	26, 132
Rekonziliation, Aufbewahrungsfristen der Formulare	6
Renovabis	
- Anweisung zur Durchführung der Aktion am Pfingstsonntag	44
- Kalendarium zur Durchführung der R.-Pfingstaktion 2003	44
Renovierungsvorhaben 2004, Anmeldung	66
Resignationen	55, 106
Roratemessen und „Engelämter“	155
Rundfunkgebühren, Allgemeine Informationen	64

- S -

Sanatio in radice, Aufbewahrungsfristen der Formulare	6
Schematismus	
- Sonderteil Verzeichnis Weltpriester und Ständige Diakone 2003	15
- 2004	121
Seelsorge an Katholiken anderer Muttersprache, Leitlinien ..	54
Seminaristicum, Cathedra, Gebetsapostolat	51
Seminartag, Verlegung	53
Sozialsekretärin, Prüfungsordnung für die Durch- führung der Prüfung zum/zur Gepr. Sozial- sekretär/in	31

Spätberufenseminar Fockendorf	
- Schnupperwochenende	16
Ständige Diakone	
- Admission der Ständigen Diakone	159
- Berufseinführung 2003/2004	105
- Weihe	120
Stellenausschreibung	15, 108
Stipendien	
- Bitte um S. für Mitbrüder in der Mission	132
- Keine S. für Wortgottesdienste	155
Stipendien- und Stolgebührenordnung	
- Berichtigung	27
- der bayerischen Kirchenprovinzen	3, 163
- diözesane Regelungen und Anmerkungen	4
- Hinweise zu Ziffer 1 (Messstipendien) der geltenden Stipendien- und Stolarienordnung der Bayerischen Kirchenprovinzen	169
Stolarienmeldung	171
Strom	
- Rahmenvertrag zur S.lieferung	29
Supervision als Angebot für Priester und Diakone	27

- T -

Taufen, Aufbewahrungsfristen der Formulare	6
Testamente von Geistlichen	130
Termine Fort- und Weiterbildung	170

- U -

Urlaubsvertretungen im Sommer 2004	133
Umpfarrungen	36, 156

- V -

Verbot der Anrufung eines weltlichen Gerichts	154
Verordnung zur Durchführung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO) Neufassung	146
Versicherungsschutz in der Diözese	71
Verstorbene Priester	38, 58, 126, 172

- W -

Weihelikandidaten, Proklamation	51
Weltmissionstag der Kinder	158
Welttag der sozialen Kommunikationsmittel	59
Welttag des Friedens 2004	156
Weltmissionssonntag	
- Aufruf der deutschen Bischöfe	100
- Hinweise und Empfehlungen	102
Wolfgangswache 2003	45
Warnung(en)	12, 109, 125, 135, 172

- Z -

Zentral-KODA	
- Inkraftsetzung eines Beschlusses	43
- Mitarbeitervertreter aus dem Bereich der bayerischen (Erz-)Diözesen in der ZentralKODA	156
Zuschussrichtlinien für die Bischöfl. Finanzkammer für Kirchenstiftungen	67

Ortsverzeichnis:

Abensberg	159	Kötzing	170
Aichach	160	Kulz	28
Allkofen	170	Lambertsneukirchen	10, 65
Altdorf	10	Landshut	10, 159
Alteglofsheim	10	Lappersdorf	159
Altenstadt/WN	9	Marktredwitz	66
Altenthann	65, 66	Marktredwitz-St. Josef	10
Amberg	159	Michelsneukirchen	170
Amberg-St. Martin	65	Miltach	10
Atting-Rain	10	Moosbach/Opf.	159
Au/Hallertau	10	Muschenried	28
Bad Abbach	10	Neukirchen Hl. Blut	10, 66
Barbing	170	Neukirchen-Balbini-St. Michael	36
Bechtsrieth	170	Neukirchen-St. Christoph	65
Beratzhausen	65	Neunburg v. W.	9, 28
Berhardswald	65	Neunkirchen b. Hl. Blut	159
Bogen	10	Neustadt/Do.	160
Böhmbischbruck	44, 170	Neutraubling	28
Brand	65	Niederaichbach	10
Brennberg	66	Niederviechtach	43
Burglengenfeld-St. Vitus	29, 65	Niederviehbach	66
Cham	65	Oberglaim	66
Cham-St. Jakob	159	Oberköblitz	10
Dachenhofen	65	Oberviechtach	9, 28, 43, 65, 66
Dalking	9	Otzing	10
Deggendorf-Mariä Himmelfahrt	38, 66	Patersdorf	65
Dekanat Alteglofsheim-Schierling	28	Pettendorf	10, 159
Dekanat Deggendorf-Plattling	10	Pfraundorf	65
Dekanat Donaustauf	28, 170	Pinkofen	65
Dekanat Kemnath-Wunsiedel	159	Pleystein	65
Dekanat Neunburg-Oberviechtach	9	Poikam	65
Dekanat Neustadt/WN	9	Pullach	159
Dekanat Pförring	35	Pullenreuth	65
Dekanat Roding	170	Pullenried	28, 65
Dekanat Sulzbach-Hirschau	35	Rappenbügl	65
Dekanat Weiden	170	Regensburg	10
Deuerling	9	Regensburg-Herz Jesu	36
Eggenfelden	66	Regensburg-Hl. Geist	10
Ehenfeld	65, 159	Regensburg-St. Anton	10
Ehenfeld-St. Michael	35	Regensburg-St. Bonifaz	10
Eichstätt	159	Regensburg-St. Cäcilia	170
Eilsbrunn	159	Regensburg-St. Josef Reinhausen	38
Einmuß	65	Regensburg-St. Konrad	38
Ergolding	66	Regensburg-St. Wolfgang	10, 66
Ergoldsbach	66	Reisbach	159
Ergoldsbach-St. Peter und Paul	43	Rittsteig	159
Eschenbach	10	Roding	10, 38, 66
Eschkam	10	Rothensdtadt	159
Eslarn	28, 43, 65	Runding	10
Failnbach	159	Schirmding	28, 159
Falkenstein	66	Schönthal-Döfering	65
Feldkirchen	10	Schwarzenbach-Pressath	38
Fichtelberg	10	Schwarzenfeld	10
Frauenzell	66	Siegenburg	10
Friedersried-St. Matthäus	36	Sinzing	38
Furth i. W.	159	Stamsried-St. Johannes	36
Geigant	65	Staubing	65
Gleißenberg	9	Straubing-Alburg	10
Großmehring	159	Straubing-Ittling	10
Großmehring-St. Wolfgang	35	Straubing-St. Josef	10
Großschönbrunn	65	Straubing-St. Elisabeth	9, 28
Hainsbach-Haindling	10	Sulzbach-Rosenberg	10, 44
Hirschau	159	Sulzbach-Rosenberg-Herz Jesu	36
Hirschau-Maria Himmelfahrt	35	Tännesberg	65, 170
Hunderdorf	10	Tegernheim	159
Kapfelberg	65	Teisnach	65
Kelheim	160	Teunz	28
Kemnath-Stadt	159	Thanstein	28
Kirchberg	66	Thanstein-St. Johann	36
Kirchentumbach	10	Theißing	159
Kläham	43, 66	Theißing-St. Martin	35
Klardorf	43	Thiersheim	28, 159
Kösching	159	Tirschenreuth	38, 65, 66
		Train	10
		Unterlaichling	65

Untertraubenbach	10, 65
Utzenhofen	66
Viechtach	10
Vohenstrauß	44, 170
Waffenbrunn	10
Walderbach	10
Waldershof	10
Waldsassen	65
Wallersdorf	10
Weiden	10, 159
Weiden-St. Elisabeth	10
Weiden-St. Konrad	10
Weltenburg	65
Wernberg-Oberköblitz	10
Wiindischeschenbach-St. Emmeram	36
Wildeppenried	28, 66
Winklarn	28
Winklarn-St. Andreas	36
Wutschdorf	10

Personenverzeichnis:

Aichner-Schedlbauer Rosemarie	107
Aigner Werner	159
Alfred Kick	159
Aschendorf-Patt Birgit	10
Atzinger Gabriele	10
Bauer Lydia	10
Bauer Raphaela	107
Baumann Notburga	107
Baumgartner Franz	9
Belle Annemarie	10
Berzl Simone	107
Biederer-Wutsios Luitgard	107
Brandl Wolfgang	66
Brandmaier Winfried	107
Braun Heidi	28
Braun Jakob	106
Brechenmacher Friedrich	160
Burger Ursula	10
Burkhardt Christian	9
Chen Joseph Mingyuan	28
Dachauer Gottfried	159
Dobler Alfred	159
Dullinger Johannes	107
Dunst Georg	65
Duschl Josef	38
Dzodz Marek	170
Ebner Richard	28
Emmerl Johann	66
Englhardt Heribert	159
Englmeier Raimund	159
Erben Claudia	107
Falk Hermann	159
Felber Siegfried	65
Ferstl Lucis	107
Fischer Christa	107
Fischer Winfried	160
Foierl Pia	107
Folz Jochen	10
Forster Edeltraud	170
Frühmorgen Franz	159
Galesciuc Hilde	10
Gebhart Michael	65
Geiger Josef	38
Gerl Victoria	107
Gerstl Karl	38
Gierl-Plail Andrea	107
Gleich Michael	107
Gockeln Gregor	65
Gößl Jochen	107
Gröber Karin	10
Grüner Nikolaus	9
Gudapati Moses	65
Guggenberger Vinzenz	106

Habel Astrid	107
Haimerl Angelika	10
Hammerl Norbert	170
Hartl Friedrich	160
Haubner Karl	38
Hausberger Karl	28
Haußmann Klaus	106
Hecht Cornelia	28
Heinrich Leo	28
Hierl Wolfgang	66
Hofmann Johannes	159
Honikel Stephan	65
Hundeck Markus	170
Hüttner Robert	170
Jakel Michael	106
Jeyakumar Edward Sebastian	65
Jobst Norbert	107
Kaiser Matthäus	28
Kammerbauer Ilse	65
Kammermeier Simone	107
Kanovski Josef	66, 106
Karás Mariusz	106
Karl Matthias	159
Kaspindalin Werner	106
Katumbu Raphael Somwe	65
Kelhuber Martin	159
Kellner Heike	107
Kienberger Matthias	66
Kirchgraber Bernd	107
Kleinheyer Bruno	38
Kohlmeier Norbert	10
Kon Placyd	106
Köppl Kristiane	107
Kosenanjilathu Thomas Kuria	9, 28, 65
Krenn Norbert	28
Kuchipudi Guanandam	65
Lamby Wolfgang	107
Landefeld Yvonne	107
Lankes Alfons	106
Lettner Markus	66
Lobinger Stefan	107
Lukas Martina	10
Madapally Joy	65
Mader Herbert	159
Maier Barbara	10
Marek Baron	106
Mattam Emmanuel	170
Matzeder Ludwig	66
Merl Franz	28
Merz Konstantin	28
Mühlbauer Friedrich	38
Müller Günter	10
Müller Werner	10
Musiol Norbert	65
Neiser Albert	107
Neumüller Johannes	159
Nissl Martin	66
Nwancha Bede	65
Pajor Kasimir	65
Palliyodil Jose Joseph	66
Pauer Cornelia	107
Payer Sarah	159
Pazhukayil Simon	106
Penzkofer Brigitte	10
Pfeiffer Theodor	66
Pichl Otto	38
Pichlmeier Waltraud	10
Piendl Bernhard	159
Ploß Robert	66
Plötz Michael	159
Prem Franz	66
Pritscher Ludwig	28
Przybylska Ewa	10
Reger Alexandra	10
Reil Egbert	106

Reitinger Franz	159	Strigl Franz	107, 170
Renner Günter	66	Ströbl Stefan	10
Riedl Hermann	66	Stuiber Regine	10
Ring Johann	65	Sturm Herbert	159
Rohr Winfried	10	Stutzky Christine	107
Röhrner Reinhard	66, 170	Szörenyi Patrizia	107
Roidl Johann	106, 159	Szörenyi Werner	106
Rösl Herbert	65	Thalhammer Josef	159
Rosner Martina	107	Thumann Eugen	66
Rothammer Petra	10	Trägler Emmeram	65
Schach Norbert	159	Trescher Johann	65
Schambeck Heribert	159	Triebenbach Josef	65
Schedl Gerhard	66	Urban Monika	170
Schmid Markus	28	Utz Maximilian	10
Schmidt Karl	10	Vattahra Josef	65
Schmidt Karl-Dieter	9	Velten Hubert	66
Schmidt Thomas	65	Voss Benedikt	106
Schöls Adolf	65	Wagenschwanz Herbert	159
Schön Anneliese	10	Wagner Hugo	28
Schreyer Michael	66	Waleszczuk Zbigniew	65
Schuiener Hans	66	Wecker Andrea	10
Schütz Verena	10	Weiherer Josef	107
Schwinghammer Johann	10	Weiß Robert	106
Seegerer Margit	107	Werner Konrad	170
Seitz Barbara	10	Werner Sebastian	106, 159
Seybold Michael	159	Werner Therese	10
Soosaiah Antony Soosai	65	Winklmann Franz	65, 106
Spiegel Josef	65	Winter Christina	107
Spießl Armin	106	Wittmann Christine	170
Spyra Waldemar	9	Wittmann Michael	38
Stasicki Adam	106	Wojtkiewicz Krzysztof	106
Staudinger Harald	159	Wolfschmitt Franz	10
Steinkirchner Patricia	10	Wotruba Albert	106
Stelzer Georg	38	Wutz Johann	106
Stemp Martin	10	Zierer Benno	159
Stich Gisela	10	Zörkler Erika	10
Stinner Markus	10	Zzablocki Janusz	65
Stoiber Franz-Josef	159		
Strempel Christoph	10		

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2003

Nr. 1

15. Januar

Inhalt: Allgemeines Dekret Prot.N. 1745/02/L der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung über die stetige Anwendung des Kreuzzeichens bei Segnungen (AAS 94 [2002] 684) - Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 2003 - Gemeinsam zum Segen werden/Wort der deutschen Bischöfe zum Ökumenischen Kirchentag Berlin - Die Konvente der Bischöfe der bayerischen Kirchenprovinzen/Stipendien- und Stolgebührenordnung - Diözesane Regelungen und Anmerkungen zur vorstehenden Stipendien- und Stolgebührenordnung der bayerischen Kirchenprovinzen - Verzicht auf den Rekurs an den Diözesanbischof bei Absolution von der Exkommunikation wegen Abtreibung - Aufbewahrungsfristen für Ehevorbereitungsprotokolle und der Formulare für „Sanatio in radice“, „Rekonziliation“, Aufnahme in die katholische Kirche - Diözesane Richtlinien für Eucharistiefeiern im Freien und in Privathäusern - Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA - Priestertag am 16.02.2003 - MISSA CHRISMATIS - Durchführung der Wahl der Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA - Bezugspreis 2003 für das Amtsblatt - Diözesan-Nachrichten - Fortsetzung des Gesamtvertrages mit der Verwertungsgesellschaft MUSIKEDITION - Änderung der betriebsmedizinischen Betreuung der Diözese - Notizen - Beilagenhinweis

Allgemeines Dekret Prot.N. 1745/02/L der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung über die stetige Anwendung des Kreuzzeichens bei Segnungen (AAS 94 [2002] 684)

Da es herkömmlich immer liturgische Gewohnheit war, bei Segenshandlungen das Kreuzzeichen zu verwenden, indem dieses vom Zelebranten mit der rechten Hand über Personen und Sachen, für die Barmherzigkeit erfleht wird, gezeichnet wurde, hat diese Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung zur Klärung von Zweifeln Folgendes festgelegt: Auch wenn ein Text jenes Teils des *Rituale Romanum*, das mit *Segnungen (De benedictionibus)* überschrieben ist, das Kreuzzeichen stillschweigend übergeht oder im Text eine Angabe über den rechten Moment für diese Handlung fehlt, so ist dennoch von dem oben genannten Zeichen als etwas bei jeder von den geistlichen Amtsträgern durchzuführenden Segnung notwendigem Gebrauch zu machen.

Sollte aber [im Text] ein Hinweis darauf fehlen, so gilt als geeigneter Moment [für das Kreuzzeichen], wenn der Segnungstext die Worte Segnung (*benedictio*), segnen (*benedicere*) oder ähnliche verwendet oder wenn, falls diese Worte fehlen sollten, das Segensgebet selbst beendet wird.

Gegenteiliges jedweder Art steht Obigem keineswegs entgegen.

Aus den Amtsgebäuden der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, am 14. September im Jahr des Herrn 2002, am Fest Kreuzerhöhung.

Jorge A. Kardinal Medina Estévez, Präfekt
+ Erzbischof Francesco Pio Tamburrino, Sekretär

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 2003

Liebe Schwestern, liebe Brüder im Glauben, jeder sechste Mensch auf dieser Welt hat weniger als einen Euro am Tag zum Leben. 840 Millionen Menschen leiden Hunger. Die Auseinandersetzungen um die knappen Lebensgüter dieser Welt sind schon heute Schlüsselfragen von Krieg und Frieden.

„Wem gehört die Welt?“ - so fragt in dieser Situation die MISEREOR-Fastenaktion. Wir nehmen die Menschen im Süden unserer Welt in den Blick:

Kleinbauern, denen der Zugang zu Land und Saatgut verwehrt ist - Familien, denen buchstäblich das Wasser abgegraben wird - Arme, denen jede Gesundheitsversorgung fehlt.

„Wem gehört die Welt?“ - Diese Frage fordert uns heraus. Gott hat uns die Welt anvertraut zum Wohl aller.

Die große Hilfsbereitschaft, mit der Sie die Arbeit MISEREORS für mehr Gerechtigkeit in Afrika, Asien und Lateinamerika mittragen, ist ein her-

vorragendes Zeichen der Nächstenliebe. Die Armen können dadurch Hoffnung schöpfen. Sie wissen, dass viele Menschen in Deutschland an ihrer Seite stehen. Und der Friede aller wird dadurch sicherer - auch unser Friede.

Wir Bischöfe bitten Sie herzlich um eine großzügige Spende. Durch Ihre solidarische Hilfe tragen Sie dazu bei, dass mehr Menschen menschenwürdig leben können.

Fulda, den 26. September 2002

Für das Bistum Regensburg

+ Gerhard Ludwig
Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, den 30.03.2003, in allen Gottesdiensten sowie in der Vorabendmesse verlesen werden.

Gemeinsam zum Segen werden

Wort der deutschen Bischöfe zum Ökumenischen Kirchentag Berlin vom 28.05. bis 01.06.2003

Liebe Brüder und Schwestern!

Ende Mai wird in Berlin ein Ökumenischer Kirchentag stattfinden. Ein solches großes gemeinsames Treffen katholischer und evangelischer Christen, an dem sich auch viele Christen aus anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften beteiligen werden, ist ein herausragendes Ereignis im ökumenischen Leben Deutschlands.

Wir Bischöfe danken allen, die sich für das Gelingen des Ökumenischen Kirchentages einsetzen. Vielen ist bewusst, dass der Versuch eines Ökumenischen Kirchentages auf nationaler Ebene ein Wagnis ist. Es gibt für ein Treffen dieser Größenordnung noch keine Erfahrungen. Wir kennen zwar Katholikentage und Kirchentage, doch sind diese in mancher Hinsicht von unterschiedlichen Traditionen und Gepflogenheiten geprägt.

Umso mehr ist anzuerkennen, dass 2003 in Berlin ein so eindrückliches ökumenisches Zeichen gesetzt werden soll. Wir Christen in Deutschland haben eine gemeinsame Sendung für unsere Welt, unbeschadet der Zugehörigkeit zu verschiedenen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften. Wir sind uns in den letzten Jahrzehnten theologisch und im praktischen Leben in den Gemeinden vor Ort erheblich näher gekommen. Das gegenseitige Vertrauen ist gewachsen. Gemeinsame Aktivitäten haben eine gute Tradition.

In unserer Gesellschaft werden wir mit vielen Herausforderungen konfrontiert, denen wir uns gemeinsam zu stellen haben. Die bioethische Debatte in unserem Land zeigt dies. Gemeinsam können wir uns für Menschenwürde und innergesellschaftliche sowie weltweite Gerechtigkeit einsetzen. Unser gemeinsamer Beitrag aus dem Geist des Evangeliums für ein zukunftsfähiges Deutschland und ein friedfertiges Europa im Konzert der Weltmächte wird immer wichtiger.

Nicht zuletzt bedrängt uns alle die Sorge, was aus dem Christentum in Deutschland insgesamt wird. Vielerorts

ist das Gespür dafür gewachsen, dass wir der steigenden Zahl nichtchristlicher Zeitgenossen in Deutschland das Evangelium Jesu Christi gemeinsam bezeugen müssen. Der Ökumenische Kirchentag bringt die Chance, dass durch unsere Herzen ein großer Ruck der Umkehr hin zum Evangelium, hin zu Jesus Christus gehen kann. Er will, dass alle eins sind, „damit die Welt glaubt“ (Joh 17,21). Unser Land braucht entschiedene und bekehrte Christen mindestens so dringlich wie Investoren, die die Wirtschaft ankurbeln. Wir brauchen in Deutschland eine neue Kultur der Gerechtigkeit und Liebe, die dem Egoismus und der gesellschaftlichen Kälte Paroli bietet. Wer sich dafür stark machen will, auch unter den Nichtchristen, sollte unser Partner sein. Berlin 2003 könnte dafür ein unüberhörbares Signal geben.

Wir Bischöfe wünschen und hoffen, dass der Ökumenische Kirchentag Berlin 2003 gelingt. In diesen Tagen möge sich erfüllen, was das Leitwort sagt: Ihr sollt ein Segen sein. Die Kirche soll und darf die Menschen segnen. Sie darf den Segen Gottes nicht nur wünschen, sondern in Vollmacht zusprechen. Wenn getrennte Kirchen dies gemeinsam tun, kommt die wichtigste Zielsetzung kirchlichen Handelns zum Tragen: die Menschen mit Gott und der Fülle seines Segens, den er uns in Jesus Christus geschenkt hat, in Berührung zu bringen. Alle sollen Segen erfahren und ein Segen werden.

Damit dies wahr wird, bedarf es als erstes der Treue zu Gottes Wort und der apostolischen Überlieferung. Diese Treue ist heute in Gefahr. Hier und da ist der Ratsschlag zu hören: „Möge jeder etwas nachgeben, dann trifft ihr euch in der Mitte!“ Ökumenische Erfolge wird es jedoch nicht durch Abschleifung der Profile geben. Der Glaube der Apostel ist keine Handelsware, die beliebig zur Verfügung steht.

Das gilt insbesondere im Hinblick auf die kostbare Gabe der Eucharistie, die der Herr seiner Kirche anvertraut hat. Im Vorfeld des Ökumenischen Kirchentages ist die

Erwartung laut geworden, in Berlin die eucharistische Gastfreundschaft zu praktizieren. Es schmerzt uns, dass wir derzeit hierzu nicht in der Lage sind. Solange die ökumenischen Partner sich in Grundüberzeugungen widersprechen, ist eine Einheit am Tisch des Herrn unwahrhaftig.

Die Eucharistie bezeichnet ja, was uns noch fehlt: die sichtbare und volle Einheit der Kirche Jesu Christi. Zu dieser gehört nach unserer Überzeugung die Einheit im Glauben, in der Feier aller Sakramente und im apostolischen Amt, im Leben und im Dienst. Wir müssen alles tun, um diese Einheit zu erreichen. Dabei kann uns ermutigen, was auf dem ökumenischen Weg bereits erreicht worden ist. Gehen wir zielstrebig weiter, ohne vorschnell den Weg selbst zum Ziel zu erklären. Nehmen wir alle Chancen wahr, die uns heute schon gegeben sind!

Ökumene verlangt weiterhin nach einem **geschwisterlichen Umgang mit dem ökumenischen Partner**. Dazu gehört die Ehrfurcht vor dem, was dem anderen heilig ist. Wahre ökumenische Gesinnung versucht zu verstehen, ehe sie beurteilt oder gar verurteilt. Fragen wir einander:

„Was bedeutet dir das, was du tust?“ „Warum hältst du daran fest?“ „Aus welchen Quellen lebt dein Glaube?“ „Was bringt dich täglich neu mit Gott in Berührung?“ „Was hilft dir, gute Früchte zu bringen, die auch andere auf Gott aufmerksam machen?“

Es kann helfen, wenn wir uns beim ökumenischen Kirchentag und schon bei seiner Vorbereitung solche und ähnliche Fragen stellen. Wir müssen lernen, vertrauensvoll gegenseitig unsere geistlichen und kirchlichen Erfahrungen auszutauschen. Kennen wir einander wirklich schon hinreichend, vor allem in dem, was uns gemeinsam am Herzen liegen muss: Wie das Evangelium Jesu Christi in unsere Biographien eingreift und die Welt verändert?

Unsere Gesellschaft wird nicht durch spektakuläre Aktionen für das Evangelium interessiert, sondern allein durch Menschen, die „anders“ sind - eben, weil sie Jesus Christus und seine Verheißung kennen und aus ihr leben.

Aus solchen Überlegungen erwächst die Grundaufgabe der eigenen Umkehr zum Herrn. Das ist die beste Vorbereitung für Berlin. Das Bemühen, sich selbst immer tiefer mit Jesus Christus zu verbinden, die Bekehrung zum Evangelium in der eigenen Kirche als Aufgabe anzupacken, fördert die Einheit im Glauben.

Mit Ihnen allen schauen wir dem kommenden Ökumenischen Kirchentag Berlin 2003 mit großen Erwartungen entgegen. Wir wünschen ihm einen segensreichen Verlauf und hoffen, dass viele mit dabei sind.

Für das Bistum Regensburg


Bischof von Regensburg

Die Konvente der Bischöfe der bayerischen Kirchenprovinzen

Stipendien- und Stolgebührenordnung der bayerischen Kirchenprovinzen

Gemäß c. 952 § 1 und c. 1264 n. 2 CIC wird nach Beschlussfassung in der Freisinger Bischofskonferenz vom 06./07. März 2002 für die Kirchenprovinz München und Freising und die Kirchenprovinz Bamberg folgende Stipendien- und Stolgebührenordnung erlassen:

1. Messstipendien

Das vom Gläubigen für eine Messintention zu gebende **Stipendium** beträgt einheitlich **5,00 EUR**. Die bisher übliche Unterscheidung zwischen Messe und Amt entfällt.

Den Wünschen der Gläubigen in Bezug auf Messintentionen ist auch dann nachzukommen, wenn die erbetteten Messen nicht am Ort persolvieren werden können. Für jede Messe darf nur ein Messstipendium angenommen werden. Werden für einen Termin, der schon durch eine Messintention belegt ist, weitere Intentionen erbetteten, sind diese anzunehmen und an andere Priester zur Persolvierung weiterzuleiten. Voraussetzung dazu ist das Einverständnis des Gebers (c. 954 CIC). Die

Weiterleitung von Intention und Stipendium gemäß c. 955 § 1 CIC erfolgt in der Regel über das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat.

Die Intentionen der weitergegebenen Messen können in das öffentliche Gedenken (z. B. bei Bekanntgabe der Gottesdienstordnung oder durch Abdruck im Pfarrbrief) und in die Fürbitten aufgenommen werden.

Die Messstipendien sind ohne Abzug weiterzuleiten; es ist nicht statthaft, die Messstipendien für die weitergeleiteten Messintentionen sonstigen guten Zwecken zuzuführen. Erfolgt die Weiterleitung über das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat, so sind die Messstipendien ungekürzt an die (Erz-)Bischöfliche Finanzkammer abzuführen.

2. Gestiftete Messen

Das jeweilige Stipendium für zu stiftende Messen entspricht den in Ziff. 1 angeführten Sätzen. Das **Stiftungskapital** beträgt einheitlich bei der **gestifteten Messe 250,00 EUR**. Falls die Erträge aus dem Stiftungs-

kapital diese Sätze übersteigen, fallen die überschüssigen Beträge der jeweiligen Kirchenstiftungskasse zu. Das **Höchstmaß** der Verpflichtungszeit beträgt **20 Jahre**. Stiftungen mit einer unbefristeten Verpflichtungszeit dürfen nicht angenommen werden.

Die Möglichkeit der Weiterleitung der Messintentionen aus der Stiftung an andere Priester zur Persolvierung ist grundsätzlich vorzusehen. Der in Ziff. 1 vorgesehene Betrag für eine Messe ist in voller Höhe weiterzuleiten. Die Annahme einer gestifteten Messe ist eine freie Entscheidung der örtlichen Kirchenverwaltung, die der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedarf.

Nach Ablauf der Verpflichtungsdauer fällt das Stiftungskapital an die Kirchenstiftung.

3. Stolgebühren

Die Gläubigen haben das Recht, Sakramente und Sakramentalien zu empfangen, ohne dafür jeweils einen besonderen Beitrag leisten zu müssen.

Stolgebühren sind Beiträge für die Aufwendungen der jeweiligen Kirchenstiftung und werden über die jeweilige Kirchenstiftungskasse vereinnahmt.

Stolgebühren sind in den bayerischen (Erz-)Diözesen ausschließlich für Trauungen und Beerdigungen vorgesehen. Die Sätze betragen bei

Trauungen	EUR 25,00
Beerdigungen	EUR 32,50.

Der Ortspfarrer kann im Einzelfall aus pastoralen Erwägungen auf die vorgesehenen Stolgebühren verzichten. Für die mit Trauungen und Beerdigungen verbundenen Gottesdienste gilt Ziff. 1.

Sonstiges und Schlussbestimmungen

Über die Verwendung der Stipendien- und Stolarienanteile können die (Erz-)Diözesen eigene Regelungen erlassen.

Sonderleistungen, die von den Gläubigen ausdrücklich erbeten werden (z. B. Blumenschmuck, Organisten-dienst etc.), sind unabhängig von Stipendien oder Stolgebühren in Rechnung zu stellen.

Die Stipendienordnung sowie die Stolgebührenordnung treten mit Wirkung vom 01.01.2003 in Kraft. Alle bisherigen Regelungen treten zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

München, den 04. November 2002

Für den Konvent der Bischöfe der
Kirchenprovinz München und Freising
+ Friedrich Kardinal Wetter
Erzbischof

Für den Konvent der Bischöfe der
Kirchenprovinz Bamberg
+ Ludwig Schick
Erzbischof

Diözesane Regelungen und Anmerkungen zur vorstehenden Stipendien- und Stolgebührenordnung der bayerischen Kirchenprovinzen vom 04. November 2002 für den Bereich der Diözese Regensburg

Vorstehende Ordnung tritt gemäß Schlussbestimmungen an die Stelle der Stipendien- und Stolgebührenordnung vom 08.11.1990 (in Kraft seit 01.01.1991; vgl. Amtsblatt 1990, 129-130). Die am 01.01.2002 für das Bistum Regensburg in Kraft gesetzten „Diözesanen Regelungen zur Stipendien- und Stolgebührenordnung“ (Amtsblatt 2001, 164) stehen zu vorstehender Ordnung nicht in Widerspruch und bleiben somit insbesondere bezüglich folgender Regelungen in Kraft (Ausnahme Ziff. 6, 1. Halbsatz):

1. Das Messstipendium fließt nach Persolvierung in voller Höhe der Kirchenkasse (Kirchenstiftung, ...) zu. Der **Priesteranteil am Messstipendium** (bis 31.12.2001 DM 2,50) ist im Bistum Regensburg mit Zustimmung des Priesterrates **abgeschafft**. Eine Besteuerung der Messstipendienanteile entfällt somit. In der Priester-Besoldungsordnung vom 01.07.1998 (Amtsblatt 1998, 65-72) wird unter Art. 3, Abs. 1 die Ziffer 3 gestrichen; Art. 6 gilt nur mit Bezug auf die

Stolarien. Ferner wird wegen der Abschaffung des Priesteranteils am Stipendium die Bestimmung (vgl. ABl. 1983, 148) außer Kraft gesetzt, wonach bei Binations- und Trinationsmessen die Priester „den auf sie anfallenden Teil der Stipendien [für eine zweite oder dritte Messe am selben Tag] gesammelt über die Kammerer halbjährlich an die Bischöfl. Administration einbezahlen“ mussten. Die Bestimmung bezüglich der Stipendien für Binations- und Trinationsmessen an Allerseelen (Amtsblatt 1987, S. 89) bleibt hiervon unberührt.

Die Abschaffung des Priesteranteils trägt der geschichtlich eingetretenen Situation Rechnung, dass das Stipendium bei uns schon seit langem keinen nennenswerten Anteil in der Priesterbesoldung mehr darstellt. Sie dient der Verwaltungsvereinfachung, da nun bei der Verbuchung des Stipendienbetrages nicht mehr nach Kirchenstiftungsanteil und Zelebrantenanteil – bedeutsam besonders in Pfarreien, in denen

die Gottesdienste sich auf verschiedene Zelebranten verteilen – unterschieden werden muss. Auch ist keine steuerliche Berücksichtigung (mit der Folge, dass der Staatskasse sogar aus den Stipendienanteilen Lohnsteuer zufließt, was sicher nicht Intention der Stipendiengabe war) mehr erforderlich.

2. Der **Priester- bzw. Offiziantanteil** an den (zu steuernden) **Stolgebühren** beträgt EUR 5,00 bei Trauungen und EUR 10,00 bei Beerdigungen. Durch die Beibehaltung des Stolgebührenanteils soll ein gerechter Ausgleich für die Geistlichen erzielt werden, die je nach Einsatzort in unterschiedlichem Umfang Trauungen und Beerdigungen zu halten haben. Sind etwa bei Beerdigungen mehrere Offizianten beteiligt (z. B. Aussegnung durch Pfarrer, Beerdigung durch Diakon), kann der Stolgebührenanteil entsprechend aufgeteilt werden.
3. Hinsichtlich der **gestifteten Gottesdienste** ist c. 1307 zu beachten, wonach in jeder Pfarrei und Quasipfarrei, z.B. im Blick auf einen Seelsorgerwechsel, stets eine aktuelle Liste der bestehenden Stiftungsverpflichtungen zu führen ist, „damit die Erfüllung der Verpflichtungen nicht in Vergessenheit gerät“ (beachte auch c. 1307 § 2 bzgl. eigenes Stipendienbuch für Stiftungsgottesdienste). Im Übrigen bleibt der „Amtliche Hinweis“ bezüglich gestifteter Gottesdienste (Amtsblatt 2000, 9-10), nun mit Bezug auf Ziff. 2 der Stipendien- und Stolgebührenordnung vom 04. 11. 2002, in Kraft.
4. Für die **Weiterleitung von nicht vor Ort persolvierbaren Messstipendien** ist im Bistum Regensburg nicht die Bischöfliche Finanzkammer, sondern wie bisher die **Bischöfliche Administration** zuständig (vgl. Amtsblatt 1990, 136).
5. Der Satz „Die Intentionen der weitergegebenen Messen können in das öffentliche Gedenken (z. B. bei Bekanntgabe der Gottesdienstordnung oder durch Abdruck im Pfarrbrief) ... aufgenommen werden“ (Ziff. 1 der Stipendien- und Stolgebührenordnung) ist so zu verstehen, dass bei der Vermeldung oder im Pfarrbrief klar zum Ausdruck gebracht werden muss, dass es sich – neben der unmittelbaren (persolvierbaren) Intention für die jeweilige Messfeier – bei den weiteren

Intentionen um ein „**Mitgedenken**“ handelt (z.B. Hl. Messe für + N.N.; Mitgedenken für + N.N., + N.N., ...). Die Stipendien des Mitgedenkens sind wie weitergeleitete Messen zu behandeln und in voller Höhe abzuführen; sie dürfen nicht – auch nicht anteilig – von der jeweiligen Kirchenkasse (Kirchenstiftung, ...) vereinnahmt werden (vgl. Amtsblatt 1993, 29-30, Absatz 3: „... Es wird aber nur ein Stipendium appliziert und nur ein Stipendium in der Gemeinde behalten...“).

6. Es ist – auch im Lichte der Ziff. 5, Satz 2 – **nicht gestattet, Applikationsmessen** (hl. Messen, in denen der zur Applikation verpflichtete Priester seiner Applikationspflicht nachkommt) **als „Mitgedenken“** zu einer hl. Messe mit Stipendium zu feiern (etwa in der wohlmeinenden Absicht, der Kirchenkasse dadurch auch bei einer an sich stipendienlosen Applikationsmesse eine Einnahme zu verschaffen). Bei der Applikation kommen Priester und Gemeinde (!) ihrer Pflicht nach, beim hl. Messopfer auch jener zu gedenken, für die niemand sonst ein Stipendium stiftet. Gestattet ist es jedoch, anlässlich einer Applikationsmesse weitere Messen als Mitgedenken unter Wahrung der o.g. Ziff. 4 anzuführen.
7. Es ist den Pfarrern bzw. Kirchenverwaltungen (u.ä.) aus rechtlichen Gründen und aus Gründen der Gerechtigkeit gegenüber den Gläubigen verschiedener Pfarreien und Diözesen **nicht gestattet**, von der Stipendien- und Stolgebührenordnung vom 04. 11. 2002 und von diesen diözesanen Regelungen **abweichende Beträge und Gebühren** festzusetzen. Unberührt davon bleibt Satz 2 der Schlussbestimmungen der genannten Ordnung.
8. Gemäß c. 952 § 3 CIC gilt die Stipendien- und Stolgebührenordnung der bayerischen Kirchenprovinzen auch für die Mitglieder jedweder **Ordensinstitute**. Vorstehende Ziffern gelten analog.

Regensburg, den 01. Januar 2003

+ Gerhard Ludwig
Bischof von Regensburg

Verzicht auf den Rekurs an den Diözesanbischof bei Absolution von der Exkommunikation wegen Abtreibung

Bischof Gerhard Ludwig Müller macht sich ausdrücklich nachfolgende Regelung seines Vorgängers aus dem Jahre 1983 zu eigen: „Wenn ein Priester im Dringlichkeitsfall des can. 1357 § 1 CIC von der Exkommunikation des can. 1398 wegen Abtreibung absolviert hat, wird auf den gemäß can. 1357 § 2 CIC erforderlichen Rekurs an den Diözesanbischof verzichtet mit der Weisung, dass der Beichtvater selbst dem Pönitenten eine angemessene Buße und die Wiedergutmachung des

etwa entstandenen Ärgernisses auferlegt“ (vgl. Amtsblatt 1983, 113-114 mit weiteren Erläuterungen).

Regensburg, den 09. Januar 2003

+ Gerhard Ludwig
Bischof von Regensburg

Aufbewahrungsfristen für Ehevorbereitungsprotokolle und der Formulare für „Sanatio in radice“, „Rekonziliation“, Aufnahme in die katholische Kirche (Taufen Jugendlicher und Erwachsener, Konversion), u. Ä.

Ergänzend zu den Bestimmungen bezüglich Registrierung von Eheschließungen (vgl. Amtsblatt 1989, 106-107) wird festgelegt, dass – unbeschadet der Bestimmungen über die Registrierung von Trauungen im Trauungsbuch – die Ehevorbereitungsprotokolle bei katholischen Trauungen (auch im Falle einer Beteiligung eines nichtkatholischen Geistlichen) beim Pfarramt des Trauungsortes, bei nichtkatholischen Trauungen (auch im Falle der Beteiligung eines katholischen Geistlichen) beim Pfarramt des Wohnsitzes des katholischen Partners aufbewahrt werden, und zwar für die Dauer von **mindestens 60 Jahren** ab dem Trauungstermin. Dieselbe Frist gilt für die Aufbewahrung der übrigen oben

genannten Formulare in den Pfarrakten. (Nach Ablauf der Frist können die Dokumente datenschutzsicher vernichtet werden.)

Regensburg, den 09. Januar 2003


Bischof von Regensburg

Diözesane Richtlinien für Eucharistiefiern im Freien und in Privathäusern

I. Grundsätze: „Das eucharistische Opfer, die Gedächtnisfeier des Todes und der Auferstehung des Herrn, in dem das Kreuzesopfer immerdar fort dauert, ist für den gesamten Gottesdienst und das gesamte christliche Leben Gipfelpunkt und Quelle“ (vgl. can. 897 CIC). Darum ist auch „die Feier der Eucharistie an einem geheiligten Ort zu vollziehen, wenn nicht in einem besonderen Fall zwingende Umstände etwas anderes erfordern; in diesem Fall muss die Feier an einem geeigneten Ort stattfinden“ (can. 932 § 1 CIC).

Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis für Eucharistiefiern im Freien und in Privathäusern ist der jeweilige Pfarrer bzw. Pfarradministrator. Ein auswärtiger Priester bedarf in jedem Falle der ausdrücklichen Zustimmung des zuständigen Pfarrers bzw. Pfarradministrators.

II. Rechtfertigende Gründe für Ausnahmen von der Feier der Eucharistie in einer Kirche oder geweihten Kapelle¹ im Einzelfall sind folgende:

- die Festfeier eines Vereins oder einer Gemeinschaft, bei der ein Jubiläum begangen oder die kirchliche Segnung einer Fahne (mit religiösem Symbol) oder eines neuen Gebäudes oder einer Anlage vorgenommen wird, und zu der so viele Gäste erwartet werden, dass der Platz in der Pfarrkirche nicht ausreicht;

¹ Gemeint ist eine Kapelle im Sinne der can. 1223-1225 CIC. Die gemäß can. 1228 CIC dem Ortsordinarius vorbehaltene Erteilung der Erlaubnis für Messen in **Privatkapellen** wird, jedoch nur für den Einzelfall, an den Pfarrer bzw. Pfarradministrator delegiert, vorausgesetzt die Privatkapelle wurde ordnungsgemäß mit Erlaubnis des Ortsordinarius errichtet (vgl. can. 1226 CIC) und es sind die Voraussetzungen nach Ziff. III. dieser Richtlinien gegeben. Can. 934 § 1, 2^o CIC über die notwendige Erlaubnis des Ortsordinarius zur Aufbewahrung der hl. Eucharistie bleibt unberührt.

- überlieferte Heimatfeste oder Wallfahrten zu Gipfelkreuzen und Feldkapellen, bei denen religiöse oder heimatpflegerische Motive, nicht aber rein geschäftliche oder weltliche Interessen (z. B. Volksmärsche und -wandertage) ausschlaggebend sind;
- wenn an ihre Wohnung gebundene ältere Menschen oder Langzeitkranke bzw. deren Angehörige um die Feier der Eucharistie in ihrem Wohnhaus bitten, jedoch nur an Werktagen (vgl. III. 1) und wo möglich in Verbindung mit der Spendung der Krankensalbung;
- wenn ein kleinerer Kreis von Gläubigen aus sonstigen berechtigten Gründen, deren Beurteilung in der Verantwortung des jeweiligen Pfarrers bzw. Pfarradministrators liegt, darum bittet, jedoch nur an Werktagen (vgl. III. 1) und bei Vermeidung von Ärgernis in der Pfarrgemeinde.

III. Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis durch den Pfarrer bzw. Pfarradministrator:

1. Der zuständige Pfarrer bzw. Pfarradministrator hat darauf zu achten, dass mit der Feier außerhalb der Kirche ein wirklich pastorales Anliegen verfolgt wird und der sonntäglichen Feier der Eucharistie der Gemeinde kein Abbruch geschieht². Eine Vermehrung der Zahl der Sonntagsgottesdienste ist zu vermeiden. Was hier vom Sonntag gesagt wird, gilt auch für die gebotenen Feiertage.

² Weil katholische Christen am Tag des Herrn zur Mitfeier der Eucharistie (oder im Notfall eines Wortgottesdienstes mit Kommunionsspendung) verpflichtet sind (can. 1247), sind ökumenische (Wort-)Gottesdienste an Sonntagvormittagen grundsätzlich nicht gestattet; in begründeten Ausnahmefällen ist die Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates einzuholen.

2. Pfarrer bzw. Pfarradministrator müssen rechtzeitig und von Anfang an in die Planung von Festfeiern und in die Überlegung wegen eines „geziemenden Ortes“ eingeschaltet worden sein und dem Zeitpunkt des Gottesdienstes zugestimmt haben.
3. Bezüglich des Ortes der Eucharistiefeier muss Folgendes gewährleistet sein:
 - es ist ein als Altar geeigneter Tisch für die Eucharistiefeier bereitzustellen, der mit Altartuch und Korporale bedeckt ist (vgl. can. 932 § 2 CIC);
 - es ist sicherzustellen, dass im Falle von Regen oder Sturm der „Altarbereich“ geschützt ist;
 - es muss gewährleistet sein, dass vor und während Gottesdiensten in Zelten oder auf Festplätzen keinerlei Ausschank von Getränken oder Bewirtung mit Speisen erfolgt oder entsprechende Vorbereitungen getroffen werden, die den Gottesdienst stören;
 - es muss jede mögliche Störung der Eucharistiefeier von außen in einem Maße ausgeschlossen sein, wie dies auch bei der Feier in Kirchen gilt.
4. Für die Gestaltung der Eucharistiefeier³ gilt:
 - sie muss gemäß den liturgischen Vorschriften erfolgen;
 - die musikalische Gestaltung der Eucharistiefeier muss würdig und entsprechend sein und ist rechtzeitig mit dem Vorsteher der Eucharistie abzusprechen;
 - zur aktiven Teilnahme der Gläubigen an der Eucharistiefeier sind ggf. Texte und Liedblätter bereitzustellen;
 - die Aufbewahrung und das Verbringen der eucharistischen Gestalten in den Tabernakel einer Kirche in würdiger Weise muss sichergestellt werden.
5. In Zweifelsfällen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, sollen sich Pfarrer bzw. Pfarradministrator mit dem zuständigen Pfarrgemeinderat, dem vorliegende Richtlinien zur Kenntnis zu bringen sind, ggf. auch mit dem Dekan beraten.

IV. Empfehlung: In Pfarreien, in denen die Eucharistiefeier außerhalb der Kirche bei bestimmten Anlässen üblich oder zu erwarten ist, mögen Pfarrer bzw. Pfarradministrator die diözesanen Richtlinien in Kopie den Verantwortlichen der Vereine usw. grundsätzlich zur Kenntnis bringen.

V. Zusätzliche Maßgaben: Pfarrer bzw. Pfarradministrator sind berechtigt, für ihren Zuständigkeitsbereich und nach Anhörung des Pfarrgemeinderates zusätzliche Maßgaben im Sinne der Ziff. III. festzulegen.

³ Es sind auch bei Eucharistiefeiern im Freien folgende ökumenische Prinzipien zu beachten: 1) die aktive Mitwirkung eines nicht-katholischen Geistlichen bzw. von Nichtkatholiken während der Eucharistiefeier (z. B. als Lektor oder Prediger oder „Konzelebrant“) ist nicht erlaubt (vgl. bzgl. Lektor: Ökumen. Direktorium 1993, Nr. 133, wobei der Diözesanbischof Ausnahmen gewähren kann; bei Orthodoxen beachte auch Nr. 126; bzgl. Prediger: Ökumen. Direktorium 1993, Nr. 134 und can. 767 CIC; bzgl. Interzelebration: can. 900, 907, 908 und 1365 CIC); 2) hinsichtlich des Kommunionempfangs durch Nichtkatholiken gilt Ökumen. Direktorium 1993, Nr. 125, 130, 131 sowie can. 844 CIC.

Inkraftsetzung der „Diözesanen Richtlinien für Eucharistiefeiern im Freien und in Privathäusern“

Mit Wirkung vom 1. Februar 2003 treten die „Diözesanen Richtlinien für Eucharistiefeiern im Freien und in Privathäusern“ in Kraft, die das bisherige „Merkblatt für Messen im Freien“ aus dem Jahre 1984 ersetzen.

Diözesane Ausführungsbestimmung zu can. 932 CIC

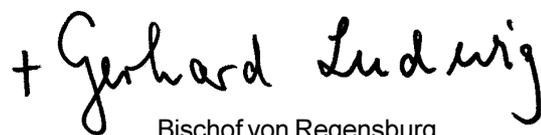
Die Entscheidung über eine Eucharistiefeier außerhalb einer Kirche gemäß can. 932 wird vom zuständigen Pfarrer bzw. Pfarradministrator getroffen, der dabei an die Beachtung der „Diözesanen Richtlinien für Eucharistiefeiern im Freien und in Privathäusern“ gebunden ist. Die entgegenstehenden Bestimmungen aus den Jahren 1976 (Amtsblatt 1976, 40) und 1987 (Amtsblatt 1987, 120) sowie des „Merkblattes für Messen im Freien“ aus dem Jahr 1984 sind aufgehoben; Art. 8 Abs. 3 Ziff. 4 DekO 2001 gilt in der Fassung vom 1. Februar Dezember 2003.

Trauungen außerhalb von Kirchen und Kapellen, sei es innerhalb einer Eucharistiefeier oder eines Wortgottesdienstes, unterliegen nach can. 1118 § 2 CIC der Erlaubnis des Ortsordinarius.

Änderung des Art. 8 Abs. 3 Ziff. 4 DekO (vgl. Amtsblatt 2001, 101)

Art. 8 Abs. 3 Ziff. 4 DekO (Dekanatsordnung) wird mit Wirkung vom 1. Februar 2003 in folgender Weise geändert: „Der Dekan ist berechtigt, ... 4. in besonderen Fällen die Feier der Eucharistie in einer nichtkatholischen Kirche (can. 933) zu genehmigen; er unterstützt die Priester seines Dekanates in der Einhaltung der „Diözesanen Richtlinien für Eucharistiefeiern im Freien und in Privathäusern“ gemäß diözesaner Ausführungsbestimmung zu can. 932 CIC“.

Regensburg, den 1. Januar 2003



Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA

Die Bayer. Reg.-KODA hat in ihrer Vollversammlung vom 08./09.10.2002 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- Neuregelung der Praktikumsvergütung für Vorpraktikanten in den Kindertagesstätten der Erzdiözese München und Freising
zum 01.09.2002
- ABD Teil H, Arbeitsvertragsrechtliche Regelungen für Angestellte und Arbeiter, die die Altersgrenze erreicht haben
hier: Änderung der Protokollnotiz zu § 2
zum 01.01.2003
- Berichtigung der „Ausführungsbestimmung zu § 8 Abs. 3 BayRKO“
(veröffentlicht in der Anlage 40 zu den Amtsblättern der bayer. (Erz-)Diözesen)
zum 01.09.2003

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage zu diesem Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Anstellungsträger im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 08.01.2003


Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Priestertag am 16.02.2003 anlässlich des silbernen Priesterjubiläums von Diözesanbischof Dr. Gerhard Ludwig Müller

Am 11. Februar 2003 kann Diözesanbischof Dr. Gerhard Ludwig Müller sein silbernes Priesterjubiläum begehen. Die Priester, Diakone und Priesteramtskandidaten des Bistums sind herzlich eingeladen, dies am darauf folgenden Sonntag, 16. Februar 2003, gemeinsam mit ihm zu feiern:

- 15.00 Uhr Pontifikalvesper im Dom
- 16.15 Uhr Begegnung im Kolpinghaus
 - Vortrag von Prof. Karl-Heinz Menke: „Priesterliche Existenz heute“
 - anschl. Imbiß.

An der Pontifikalvesper nehmen alle Priester, Diakone und Priesteramtskandidaten in Chorkleidung (weiße Stola) teil. Umkleidemöglichkeit besteht in den Räumen des Kapitelhauses (Zugang über Domgarten). Plätze sind in den beiden Querhäusern reserviert.

Die Regionaldekane und Dekane nehmen mit dem Domkapitel am Einzug teil und sind gebeten, sich dazu bis spätestens 14.45 Uhr im nördlichen Seitenschiff beim Ursula-Altar einzufinden.

MISSA CHRISMATIS - Montag der Karwoche

1. Einladung zur Mitfeier - neuer Termin!

Am Montag in der Karwoche, 14. April 2003, wird Diözesanbischof Dr. Gerhard Ludwig Müller mit dem Presbyterium die heiligen Öle für die Feier der Sakramente im Bistum weihen und dabei auch die Erneuerung der Bereitschaftserklärung zum priesterlichen Dienst entgegen nehmen.

Um möglichst vielen Priestern aus dem ganzen Bistum die Teilnahme an dieser zentralen Feier zu ermöglichen, wurde der Termin vom Gründonnerstag Vormittag auf den Beginn der Karwoche verlegt - dies auch im Blick auf die ab dem Jahr 2004 geplante Kombination mit einem Recollectio-Angebot (Vortrag, Anbetung und Beichtgelegenheit).

Neben den Priestern sind auch alle Diakone und Priesteramtskandidaten herzlich eingeladen. Die Chrisam-Messe ist ein Zeichen der engen Verbundenheit des Klerus mit dem Bischof.

Da man in ihm „den Hohenpriester seiner Herde“ zu sehen hat, „von dem das Leben seiner Gläubigen in Christus gewissermaßen ausgeht und abhängt“ (SC 41), gehören auch sie wesentlich dazu. Dies gilt besonders für alle, die in diesem Jahr um die Taufe (ihres Kindes) bitten, die Firmung empfangen, im Dienst alter und kranker Menschen stehen oder sich auf eine Altar- bzw. Kirchweihe vorbereiten. Firmgruppen sollten im Bischöflichen Sekretariat gemeldet werden.

Wir ersuchen alle Priester und Diakone, sich Zeit zur Mitfeier zu nehmen und auch die Gläubigen dazu einzuladen. Beginn der Feier ist um 14.00 Uhr.

2. Konzelebration und Teilnahme in Chorkleidung

Die Priester und Diakone nehmen in Chorkleidung (weiße Stola) am Gottesdienst teil. Umkleidemöglichkeit ist in den Räumen des Kapitelhauses (Zugang über den Domgarten). Plätze sind im Chorraum und in den beiden Querhäusern reserviert.

Konzelebranten mit dem Bischof sind:

- der Generalvikar
- die Regionaldekane
- der Regens des Priesterseminars
- der Sekretär des Priesterrates
- der Vorsitzende des Klerusvereins der Diözese.

Für die Konzelebranten findet um **13.15 Uhr** eine **Probe** im Dom statt. Um **pünktliches Eintreffen** in der Domsakristei wird gebeten. Paramente sind nicht mitzubringen.

3. Abholung und Aufbewahrung der Heiligen Öle

Die Ehrfurcht vor den Heiligen Ölen verlangt, dass für die Abholung nur Erwachsene beauftragt werden. Die Mitfeier der Chrisammesse sollte für die mit der Abholung beauftragten Personen selbstverständlich sein.

Die Heiligen Öle werden im Anschluss an die Liturgie im rückwärtigen Teil des Domes bis 17.00 Uhr an die berechtigten Personen ausgegeben. Eine spätere Abholung ist nicht möglich.

Die Gefäße zur Abholung müssen eindeutig gekennzeichnet und in Form und Material der Würde der Heiligen Öle angemessen sein. Plastikbeutel, Schachteln u. ä. für den Transport sind unpassend.

Um die Bedeutung der Chrisammesse im Bewusstsein der Gläubigen zu verankern, empfiehlt es sich, die heiligen Öle bei der nächsten Eucharistiefeier in den Pfarrgemeinden feierlich in Empfang zu nehmen.

„Der heilige Chrisam ... wird altem Brauch entsprechend an einem sicheren Ort im Heiligtum aufbewahrt und verehrt. Dort kann man auch das Katechumenen- und das Krankenöl verwahren“ (KKK 1241).

Durchführung der Wahl der Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA

Die Verzeichnisse der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bayern liegen gesammelt vom 20.01.2003 bis 03.02.2003 im Büro der Regional-KODA (Alte Gasse 14, 86152 Augsburg, Tel. 0821/15 37 92) zur Einsicht auf.

Einwendungen gegen die Wählerverzeichnisse sind während der Auslagefrist schriftlich an die Wahlvorstände zu richten. Adresse der Vorsitzenden: Petra Lupart, Birkenweg 4 A, 85049 Ingolstadt.

Bezugspreis 2003 für das Amtsblatt der Diözese Regensburg

Der Bezugspreis für das Amtsblatt der Diözese Regensburg beträgt für das Jahr 2003 € 25,00.

Diözesan-Nachrichten

Bestätigung der Wahl zum Dekan bzw. Prodekan:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat zum 13.12.2002 die Wahl von Pfarrer Karl-Dieter **Schmidt**, Neunburg, zum Dekan und die Wahl von Pfarrer Christian **Burkhardt**, Oberviechtach, zum Prodekan des Dekanats Neunburg-Oberviechtach bestätigt.

Bestätigung der Wahl zum Kirchlichen Schulbeauftragten:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat zum 17.12.2002 die Wahl von Pfarrer Nikolaus **Grüner**, Altenstadt/WN, zum Kirchlichen Schulbeauftragten für das Dekanat Neustadt/WN bestätigt.

Pfarreiverleihungen:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung vom 10.12.2002 Pfarradministrator Franz **Baumgartner**, Dalking, die Pfarrei Dalking mit Gleißenberg verliehen.

Admissionen:

Oberhirtlich angewiesen wurden:

zum **13.12.2002**:

P. Thomas Kuria **Kosenanjilathu** als na. Pfarrvikar zur bes. Verwendung in die Pfarrei Straubing-St. Elisabeth;

zum **15.12.2002**:

Waldemar **Spyra**, Regensburg, als Pfarradministrator in die Pfarrei Deuerling;

zum **01.01.2003**:

Neupriester Jochen **Folz** als Pfarradministrator in die Pfarrei Hainsbach-Haindling;
Neupriester Winfried **Rohr** als na. Pfarrvikar in das Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Regensburg;
Diakon Günter **Müller**, Otzing, als Ständiger Diakon im Hauptberuf (pfarrlicher Dienst) in die Pfarrei Otzing und zur Mitarbeit im Dekanat Deggendorf-Plattling.

MAV:

Vertrauensmann für Schwerbehinderte im Bereich Bischöfliches Ordinariat / Bischöfliche Administration: Herr Johann **Schwinghammer**, Pastoralreferent im Städt. Klinikum Weiden, Am Kirchfeld 20, 93186 Pettendorf.

Laien im kirchlichen Dienst:

Zum **01.09.2002** wurden in den Vorbereitungsdienst übernommen:

Burger Ursula, Straubing-St. Josef (Förderzentrum);
Gröber Karin, Siegenburg und Train;
Haimerl Angelika, Straubing-Alburg;
Lukas Martina, Straubing-St. Josef;
Maier Barbara, Atting-Rain;
Przybylska Ewa, Wernberg-Oberköblitz;
Schmidt Karl, Straubing-Ittling und Straubing-St. Elisabeth;
Stinner Markus, Neustadt/WN (Förderzentrum) und Weiden-Augustinus-Seminar;
Ströbl Stefan, Landshut (Berufsschule); Weigl Michael, Niederaichbach.

Zum **01.09.2002** wurden als Religionslehrer/-innen i.K. unbefristet angestellt:

Aschendorf-Patt Birgit, Wutschdorf;
Galesciuc Hilde, Wallersdorf;
Müller Werner, Roding und Walderbach;
Pichlmeier Waltraud, Au/Hallertau;
Rothammer Petra, Alteglofsheim;
Schütz Verena, Alteglofsheim und Bad Abbach;
Utz Maximilian, Neukirchen b. Hl. Blut und Eschlkam;
Wecker Andrea, Schwarzenfeld.

Zum **01.09.2002** erfolgte auf Antrag Abordnung aus dem pastoralen Dienst in den Schuldienst:

Forster Anita, Rötz;
Raab Kerstin, BS Regensburg;
Rund Christian, Altdorf;
Thanner-Weber Irmgard, Miltach und Runding.

Zum **01.09.2002** wurden versetzt bzw. nach Beurlaubung angewiesen:

Atzinger Gabriele, bisher beurlaubt, jetzt Viechtach;
Kohlmeier Norbert, bisher Bernhardswald, jetzt Regensburg-Hl. Geist;
Penzkofer Brigitte, bisher Straubing-Alburg, jetzt Feldkirchen;
Reger Alexandra, bisher Neustadt/WN, jetzt Weiden (Augustinus-Seminar);
Schön Anneliese, bisher Weiden-St. Elisabeth und St. Konrad, jetzt Weiden-St. Elisabeth und St. Josef;
Seitz Barbara, bisher Bad Abbach, jetzt Lambertsneukirchen;
Steinkirchner Patricia, bisher Marktredwitz-St. Josef, jetzt Waldershof und Fichtelberg;
Stemp Martin, bisher Regensburg-St. Anton und St. Wolfgang, jetzt St. Anton und St. Bonifaz (Montessori-Schule);
Stempel Christoph, bisher Kirchentumbach und Sulzbach-Rosenberg, jetzt Kirchentumbach und Eschenbach (FöSch);
Werner Therese, bisher Waffenbrunn, jetzt Waffenbrunn und Untertraubenbach.

Zum **01.09.2002** sind aus dem Dienst als Religionslehrer/-innen ausgeschieden:

Bauer Lydia, Bogen (FöSch) und Hunderdorf;
Belle Annemarie, Altdorf;
Stich Gisela (31.05.2002), Regensburg (FöZentrum);
Stuiber Regine, Oberköblitz;
Wolfschmitt Franz, Siegenburg und Train;
Zörkler Erika, Freudenberg.

Dr. Wilhelm Gegenfurtner
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Fortsetzung des Gesamtvertrages mit der Verwertungsgesellschaft MUSIKEDITION vom 13.11./11.12.1998

1. Vervielfältigung von Musikwerken

Der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) hat mit der Verwertungsgesellschaft MUSIKEDITION eine 1. Nachtragsvereinbarung vom 04.04./08.04.2002 zum Gesamtvertrag vom 13.11./11.12.1998 abgeschlossen. Die VG MUSIKEDITION räumt darin bis einschließlich

2007 dem VDD und damit der Katholischen Kirche in Deutschland weiterhin das Recht ein, Vervielfältigungsstücke, insbesondere Fotokopien von einzelnen Liedtexten – mit und ohne Noten – für den Gemeindegesang im Gottesdienst und in anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art herzustellen oder herstellen zu lassen. Als Gegenleistung hat der VDD einen in der Höhe neu vereinbarten jährlichen Pauschalbetrag zu entrichten. Zur Ermittlung der Rechteinhaber wird der VDD voraussichtlich im Jahre 2006 eine neue

Repräsentativerhebung durchführen. Die Herstellung von Liedheften ist nach wie vor durch den Gesamtvertrag nicht gedeckt.

Für Rückfragen steht die Rechtsstelle des Bischöflichen Ordinariates, Herr Justitiar Schuierer, Tel.: 0941/597-1020 zur Verfügung.

Die Herren Pfarrer werden gebeten, ihre Kirchenmusiker/-innen auf diese Regelung hinzuweisen.

2. Aufführung von Werken gemäß § 70 und § 71 Urheberrechtsgesetz (UrhG) – Kündigung des Gesamtvertrages mit der Verwertungsgesellschaft MUSIKEDITION vom 05.12.1975/28.04.1976

Nach Mitteilung des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) hat die Verwertungsgesellschaft MUSIKEDITION den Gesamtvertrag vom 05.12.1975/28.04.1976 sowie die dazugehörige Vereinbarung vom 05.08./13.08.1993 zum 31.12.2002 gekündigt.

Der ursprünglich von der Interessengemeinschaft Musikwissenschaftlicher Herausgeber und Verleger (IMHV) abgeschlossene und 1993 von der VG MUSIKEDITION als deren Rechtsnachfolgerin übernommene Vertrag gestattet dem VDD und damit der Katholischen Kirche in Deutschland noch bis Ende dieses Jahres, die Rechte der öffentlichen Aufführung und der mechanischen Vervielfältigung von Musikwerken im Hinblick auf wissenschaftliche Ausgaben (§ 70 UrhG) und nachgelassene Werke (§ 71 UrhG) wahrzunehmen. Nach dem Vertrag erstreckt sich der Geltungsbereich hinsichtlich der Aufführungsrechte auf Gottesdienste, Gemeindeabende und Konzertveranstaltungen der Kirchengemeinden und hinsichtlich der mechanischen Vervielfältigungsrechte auf die Herstellung von Ton- und Bildtonträgern zur ausschließlichen Verwendung im Rahmen der kirchlichen Arbeit. Speziell für diesen Bereich ergibt sich aus §§ 70, 71 UrhG ein auf 25 Jahre verkürzter Urheberrechtsschutz.

Die Bemühungen des VDD, einen Anschlussvertrag abzuschließen, hatten bisher keinen Erfolg.

Der VDD weist daher darauf hin, dass ab 01.01.2003 der VG MUSIKEDITION die Aufführung und die Vervielfältigung nachgelassener Werke und wissenschaftlicher Ausgaben freier Musikwerke im Voraus anzumelden und einzeln mit ihr abzurechnen sind.

Unterlassene oder verspätete Meldungen können deswegen ab 01.01.2003 doppelte Gebühren nach sich ziehen.

Den Charakter einer wissenschaftlichen Ausgabe im Sinne des § 70 UrhG kann man anhand folgender Indizien prüfen:

- a) Die Ausgabe enthält ein Vorwort, das über die Quellen Auskunft gibt.
- b) Es ist ein Revisionsbericht, ein kritischer Bericht oder ein Lesartenverzeichnis beigelegt.
- c) Es handelt sich um einen jeweils geschützten Teil einer Gesamtausgabe.
- d) Der Notentext ist typografisch differenziert, enthält also z. B. gestrichelte Bögen oder eingeklammerte dynamische Zeichen.

In Zweifelsfällen ist eine unmittelbare Anfrage bei der VG MUSIKEDITION, Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung von Nutzungsrechten an Editionen (Ausgaben) von Musikwerken r.V., Königstor 1A, 34117 Kassel, Telefon 0561/1096560, zu empfehlen. Der Werkkatalog und die Gebühren der VG MUSIKEDITION sind auf deren Internetseite unter www.vg-musikedition.de einsehbar.

Für Rückfragen steht die Rechtsstelle des Bischöflichen Ordinariates, Herr Justitiar Schuierer, Tel.: 0941/597-1020 zur Verfügung.

Die Herren Pfarrer werden gebeten, ihre Kirchenmusiker/-innen auf diese Regelung hinzuweisen.

Änderung der betriebsmedizinischen Betreuung der Diözese

Ab dem 01.01.2003 ist für die betriebsmedizinische Betreuung von Einrichtungen der Kranken- und Altenpflege sowie von Kindertagesstätten in der Diözese folgender Betriebsarzt zuständig:

TÜV Süddeutschland, Friedenstraße 6, 93051 Regensburg, Tel. 0941/9910-200, Fax 0941/9910-205, Ansprechpartner: Herr Dr. med. Norbert Kapeller.

Die betriebsmedizinische Betreuung kann nach wie vor nur von Einrichtungen in Anspruch genommen werden, deren Trägerschaft bei den Kirchenstiftungen liegt und die keine Verträge mit externen medizinischen Diensten haben.

Prälat Robert Hüttner
Bischöfl. Finanzdirektor

Notizen

Neuer „Geistlicher Begleiter“ der KLB Bayern für die Fastenzeit 2003

Die Kath. Landvolkbewegung (KLB) Bayern gibt unter dem Titel „(M)ein Weg durch die Fastenzeit 2003: Du führst mich hinaus ins Weite“ ein neues Heft der seit 1997 beliebten Reihe „Geistliche Begleiter“ heraus.

Für jeden Tag der Fastenzeit wird ein biblischer Impuls in Verbindung mit Fragen zum persönlichen Leben sowie Anregungen zum Weiterdenken und zum Beten gegeben. Im Jahr 2003, dem Jahr der Bibel, wird besonders Bezug genommen auf die jeweiligen Tageslesungen.

Das Heft will Menschen, die im alltäglichen Leben die Gegenwart Gottes entdecken wollen, einen spirituellen Weg durch die Vorbereitungszeit auf Ostern hin anbieten. In den sechs Wochen werden dabei verschiedene thematische Impulse aufgegriffen; darin haben Fragen und Gedanken nach einem zeitgemäßen und persönlichen Lebensstil ihren Platz. In vier aufeinander folgenden Schritten - Schrift-, Lebens- und Alltagsbetrachtung sowie Jesus-Gebet - kann täglich einem geistlichen Impuls nachgegangen werden.

Das Heft kann unter folgender Adresse bestellt werden: Landesstelle der KLB Bayerns e.V., Kriemhildenstraße 14, 80639 München, Fax 089/17 99 89 04, E-Mail: landesstelle@klb-bayern.de

Der Einzelpreis pro Heft beträgt 2,50 Euro, ab 20 Stück gibt es 15 %, ab 200 Stück 25 %, ab 1.500 Stück 35 % Preisnachlaß. Versandkosten werden in Rechnung gestellt.

Priesterexerzitien in der Benediktinerabtei Weltenburg

Termin: 29. September 2003 - 03. Oktober 2003
(Beginn: 18.00 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr)

Thema: „Ich glaube“ - Gedanken und Anregungen zum Glaubensbekenntnis
Schweigeexerzitien für Priester

Leitung: Professor Dr. Ludwig Mödl, München

Termin: 10. November 2003 - 15. November 2003
(Beginn: 18.00 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr)

Thema: „Ehre Gott in der Höhe - Friede den Menschen auf Erden“ (Lk 2,14) - Lichtblicke für heute im Lukas-Evangelium
Schweigeexerzitien für Priester

Leitung: Pfarrer Josef Brandner, Priesterselsorger der Erzdiözese München-Freising

Weitere Informationen und Anmeldung: Benediktinerabtei Weltenburg, Begegnungsstätte St. Georg, 93309 Weltenburg, Tel. 09441/204-0, Fax 09441/204-137.

Warnung

Gewarnt wird von den betrügerischen Aktivitäten von Rev. Fr. Akepa-Immas Lawrence. Um finanzielle Unterstützung für den Kauf eines Gebrauchtwagens zu erlangen legte er fingierte Empfehlungsschreiben seines Diözesanbischofs Erasmus Wandera aus der Diözese Soroti in Uganda vor.

Sportexerzitien - Besinnung und Bewegung - Begegnung (Stille Exerzitien, Rüstzeit)

Das Dezernat Kirche und Gesellschaft im Bischöflichen Ordinariat zu Limburg veranstaltet an der DJK-Sportschule in Münster/Westfalen Sportexerzitien - Besinnung - Bewegung - Begegnung.

Es wird angestrebt, die Ganzheitlichkeit des Menschen (Seele, Körper) zu erfassen. Neben herkömmlichen und bewährten theologischen sowie philosophischen Vorträgen, Meditationen, Gottesdiensten usw., die zur Selbstfindung hilfreich sind, soll gleichermaßen die eigene Körpererfahrung durch Sport gleichrangig im Mittelpunkt stehen. Hier ist - neben den geistlichen Impulsen - täglich an zwei bis drei Sporteinheiten gedacht. Der Sport soll wettkampffrei und ohne Leistungsdruck betrieben werden. Die Sportexerzitien werden unter Federführung der Diözese Limburg, gemeinsam mit der DJK LV Nordrhein-Westfalen, der Ev. Kirche von Hessen und Nassau, der Deutschen Sportjugend im DSB und dem Bildungswerk des Landessportbundes Hessen angeboten.

Folgende Elemente sind u. a. vorgesehen: Gymnastik, Schwimmen, Joggen, möglichst wettkampffreie Spiele, Sportwandern mit der Bibel usw. Ebenfalls sind ein Fasttag sowie ein Vortrag über richtige Ernährung eingeplant. Teilnehmer anderer Konfessionen, auch Menschen, die mit Gott und/oder der Kirche nicht viel anfangen können, sind willkommen dies gilt ebenso für sportlich völlig Ungeübte.

Termine:

von Dienstag, 10.06. - Freitag, 13.06.2003 für Frauen (Kurs I)
von Montag, 14.07. - Freitag, 18.07.2003 für Männer und (Kurs II)
von Montag, 21.07. - Freitag, 25.07.2003 für Frauen (Kurs III)

Teilnehmer: Frauen bzw. Männer ab 18 Jahren, nach oben ohne Altersbegrenzung.

Teilnehmerbeitrag: Kurs I: 140,- EUR (3 Tage),
Kurs II und III: 180,-EUR
Fahrtkosten müssen selbst getragen werden (evtl. Fahrgemeinschaften bilden).

Anmeldungen bis 31.03.2003 an:

Bischöfliche Ordinariat, Dezernat Kirche und Gesellschaft, Frau Michel, Roßmarkt 12, 65549 Limburg, Tel. 06431/295-328, Fax 06431/295-437 .

Leitungsteam (Frauen Kurs I):

Elisabeth Keilmann-Stadtler, Dipl. Theol. (Beauftragte für den Arbeitskreis Kirche und Sport im Bistum Essen)

Leitungsteam (Männer Kurs II):

Karl Wolf, Pfarrer Norbert Koch, Sportreferent DJK-LV NW

Leitungsteam (Frauen Kurs III):

Dipl. Sportlehrerin Kathrin Rebbert Dr. Kornelia Siedlaczek, Dipl.-Theol. Gisela Bienk

Nähere Informationen erhalten Sie bei der Anmeldung.

Beilagen: - (nur für Anstellungsträger im Sinne des ABD) Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen - ABD - Nr. 42

Heute werden auf all diesen Gebieten an die Mesnerinnen und Mesner hohe Anforderungen gestellt. Deshalb ist der Besuch dieser Grundausbildung für alle hauptamtlichen Mesner/-innen, die in letzter Zeit ihren Dienst angetreten und die Probezeit hinter sich haben, von den bayerischen Bischöfen für verbindlich erklärt worden. Die Arbeitsgemeinschaft der süddeutschen Mesnerverbände wünscht die Teilnahme an den Grundkursen.

In den bayerischen (Erz-)Diözesen übernimmt die betreffende Diözese 850,00 Euro als Ausbildungsbeihilfe.

Der Kursteilnehmer hat 175,00 Euro selbst zu tragen.

Die Fahrtkosten für die Hin- und Rückfahrt übernimmt die Kirchenstiftungskasse der betreffenden Pfarrei.

Schriftliche Anmeldungen für den 41. Grundkurs werden ab sofort von der überdiözesanen Mesnerschule unter folgender Adresse entgegengenommen:

Schulleiter: Helmut Tiefenthaler, Agnes-Bernauer-Straße 102, 80687 München, Tel./Fax 089/56 94 3.

Spätberufenseminar Fockenfeld

Voraussetzungen für den Besuch:

- qualifizierender Hauptschulabschluss oder Realschulabschluss, auch nach beruflicher Ausbildung;
- erfolgreicher Besuch der 9. oder 10. Klasse Gymnasium;
- Bereitschaft zu einem christlichen Leben in Gemeinschaft;
- zu einem aktiven Mitwirken in kirchlichen Diensten;
- ja auch - bei entsprechender Berufung - Interesse am Priester- oder Ordensberuf.

Ausbildung:

- humanistisches Gymnasium;
- Abitur nach 5 Jahren; bei Realschulabschluss nach 4 Jahren;
- allgemeine Hochschulreife.

Nächster Schulbeginn: 09. September 2003

Bewerbung bei:

Spätberufenseminar St. Josef, Fockenfeld, 95692 Konnersreuth, Tel. 09632/502-0, Tel. 09632/502-139 (P. Friedhelm) oder Tel. 09632/502-138 (P. Josef Prinz), Fax 09632/502-194,

E-Mail: gymnasium.fockenfeld@t-online.de

Internet: www.fockenfeld.de

Schnupperwochenende im Spätberufenseminar Fockenfeld

Termin: Freitag, 14. Februar 2003 (17.30 Uhr)
bis Sonntag, 16. Februar 2003 (12.30 Uhr)

Thema: „Gott! Ich will Dir danken; denn Du nimmst Dich meiner an.“

Information und Anmeldung:

Spätberufenseminar St. Josef, Fockenfeld, 95692 Konnersreuth, Tel. 09632/502-0, Tel. 09632/502-139 (P. Friedhelm) oder Tel. 09632/502-138 (P. Josef Prinz), Fax 09632/502-194,

E-Mail: gymnasium.fockenfeld@t-online.de

Internet: www.fockenfeld.de

Literarische Nachrichten

Kaiser Heinrich II. und Kaiserin Kunigunde

Klaus Guth: Das heilige Herrscherpaar - Leben, Legende, Kult und Kunst

Kaiser Heinrich II. und seine Gemahlin Kunigunde gehören zu den großen Gestalten der deutschen Geschichte. Zeugnisse aus ihrem Leben und Nachleben prägen bis in die Gegenwart Kult, Kunst, Literatur und Volksfrömmigkeit.

Das Buch erfasst in sieben Abschnitten Leben und Wirken des einzigen deutschen Herrscherpaares, das heilig gesprochen wurde. Im Konflikt zwischen Herrschaft und deren Vollzug nach christlichen Maßstäben stellt es bis heute die alte Frage nach dem spezifisch Christlichen einer Person und Epoche.

Prof. Dr. Klaus Guth (Jahrgang 1934) lehrte an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, Fakultät Geschichts- und Geowissenschaften, Volkskunde und Historische Landeskunde. Erzählforschung, westeuropäische Kulturgeschichte, Religion, Konfession und Kultur umreißen Bereiche seiner Publikationen.

Petersberg: Michael Imhof Verlag 2003, € 16,80, ISBN 3-935590-70-9.

Sterben und Auferstehen

Im Katholischen Bibelwerk e. V. ist gerade die neueste Ausgabe der Zeitschrift „Welt und Umwelt der Bibel“ zum Thema "Sterben und Auferstehen" erschienen.

Das unheimliche Wissen, sterblich zu sein, hat Menschen seit jeher angetrieben, Bewältigungsstrategien zu finden. Eine Kultur

des Todes entstand. Das Alte Testament spiegelt ein ganzes Jahrtausend dieses Ringens. Ca. 300 v. Chr. lassen die Texte durchblicken, dass in Israel - bedingt durch geschichtliche Ereignisse - die Vorstellung aufkommt, der barmherzige Gott des Lebens werde die Toten auferwecken. Ein archäologischer Sonderteil stellt dazu die neuesten Forschungsergebnisse zur Bestattungskultur um die Zeitenwende vor.

So entsteht der Auferweckungsglaube der Nachfolgerinnen und Nachfolger Jesu in einem religions- und kulturgeschichtlichen Rahmen. Trotzdem bleibt ihr Osterglaube eine Herausforderung. Wir können uns an das Drama der Hinrichtung Jesu historisch herantasten, können Prozess und Todesstrafe am Kreuz rekonstruieren. Die Auferstehung selbst aber entzieht sich der Forschung.

Schon für Menschen im griechischen Kulturkreis klang die Botschaft merkwürdig, Gott habe einen Menschen auferweckt zur Erlösung aller von Tod und Sünden. Dort halfen Philosophie und Mysterienkulte, die Angst vor dem Hades zu nehmen. Umso spannender, herauszufinden, an welche Vorstellungen die Verkünderinnen und Verkünder um Paulus anknüpfen konnten.

Neben Beiträgen zur Auferstehungsvorstellung in den Apokryphen, in Judentum und Islam finden Sie aktuelle archäologische Meldungen (u. a. zum Jakob-Ossuarium) und eine weitere Folge unserer Serie zur Entstehung der Schrift.

Einzelheft 9,80 €; Jahresabonnement (4 Ausgaben) 32,- €. Besprechungsexemplare sind erhältlich bei: Katholisches Bibelwerk e.V., Postfach 15 03 65, 70076 Stuttgart, Tel. 0711/61920-50, Fax 0711/61920-77, E-Mail: bibelinfo@bibelwerk.de

Beilage: - Änderungen und Ergänzungen zu den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR), Ausgabe Nr. 20 - Januar 2003

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2003

Nr. 3

25. Februar

Inhalt: Botschaft des Heiligen Vaters Papst Johannes Paul II. für die Fastenzeit 2003 - Hirtenwort des Hwst. Herrn Bischofs Dr. Gerhard Ludwig Müller zu Beginn der österlichen Bußzeit 2003 - Predigt von Hwst. Herrn Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller bei der Vesper für die Ordensleute am 02.02.2003 im Dom zu Regensburg - Weisung zur kirchlichen Bußpraxis - Inkraftsetzung eines Beschlusses der Lehrerkommission der Bayer. Regional-KODA - Anmeldung zur Fußwaschung am Gründonnerstag im Hohen Dom - Sitzung des Diözesan-Bauausschusses - Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 16.03.2003 - Supervision als Angebot für Priester und Diakone - Berichtigung - Teilnahme am Ökumenischen Kirchentag in Berlin - Neuer Kurs für Ehe-, Familien- und Lebensberater - Diözesan-Nachrichten - Rahmenvertrag zur Stromlieferung - Beantragung einer Baufallschätzung - Notizen - Beilagenhinweis

Botschaft des Heiligen Vaters Papst Johannes Paul II. für die Fastenzeit 2003

Liebe Brüder und Schwestern!

1. Die Fastenzeit, eine „geprägte“ Zeit des Gebetes, des Fastens und des Einsatzes für die Notleidenden, bietet allen Christen die Möglichkeit, sich durch eine ernsthafte kritische Prüfung des eigenen Lebens auf Ostern vorzubereiten. Dabei setzt sich der Christ in besonderer Weise mit dem Wort Gottes, das den alltäglichen Weg der Glaubenden erleuchtet, auseinander.

In diesem Jahr möchte ich als Anleitung zur Betrachtung in der vorösterlichen Bußzeit einen Satz aus der Apostelgeschichte vorschlagen: Geben ist seliger als nehmen (20, 35). Es handelt sich dabei weder um eine bloße moralische Ermahnung noch um einen Befehl, der den Menschen von außen erreicht. Die Neigung zur Hingabe ist dem menschlichen Herzen von Natur aus gegeben: Jeder Mensch spürt das Verlangen, mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, und gelangt zu voller Selbstverwirklichung, wenn er sich den anderen aus freien Stücken schenkt.

2. Unsere Zeit steht leider unter dem Einfluss einer Mentalität, die für die Einflüsterungen des Egoismus, der im menschlichen Herzen immer wieder erwacht, besonders empfänglich ist. Im sozialen Bereich ebenso wie in der Medienwelt wird der Mensch häufig von Botschaften beeinflusst, die beharrlich – offen oder versteckt – die Kultur der Kurzlebigkeit und des Hedonismus verherrlichen. Auch wenn es bei Naturkatastrophen, Kriegen und anderen Notlagen nicht an Aufmerksamkeit für die anderen fehlt, fällt es im allgemeinen nicht leicht, eine Kultur der Solidarität zu entwickeln. Der Geist der Welt verändert den inneren Drang zur uneigennütigen Selbsthingabe an die anderen und treibt den Menschen dazu, die eigenen Sonderinteressen zu befriedigen. Das Verlangen nach der Mehrung irdischer Güter wird immer stärker angeheizt. Es ist

zweifellos natürlich und recht, dass sich jeder durch den Einsatz seiner Begabungen und die Leistung seiner Arbeit bemüht, das zu erhalten, was er zum Leben benötigt, doch die übertriebene Besitzgier hindert das Geschöpf Mensch daran, sich dem Schöpfer und seinen eigenen Artgenossen gegenüber zu öffnen. Wie göltig sind doch zu allen Zeiten die Worte des Paulus von Tarsus: Die Wurzel aller Übel ist die Habsucht. Nicht wenige, die ihr verfielen, sind vom Glauben abgerrt und haben sich viele Qualen bereitet (1 Tim 6, 10)!

Die Ausbeutung des Menschen, die Gleichgültigkeit für das Leid des anderen, die Verletzung der sittlichen Normen sind nur einige der Früchte der Gewinnsucht. Wie sollte man angesichts der traurigen Szene fort-dauernder Armut, die große Teile der Weltbevölkerung heimsucht, nicht erkennen, dass der um jeden Preis begehrte Profit und das Fehlen einer tatkräftigen und verantwortungsvollen Sorge für das Gemeinwohl große Geldmengen in den Händen einiger weniger konzentrieren, während der Rest der Menschheit unter Elend und Aufgegebensein leidet?

Mit meinem Appell an die Gläubigen und an alle Menschen guten Willens möchte ich ein an sich selbstverständliches, allerdings nicht selten unbeachtetes Prinzip unterstreichen: es tut Not, sich nicht um das Wohl eines privilegierten Kreises einiger weniger, sondern um die Verbesserung der Lebensbedingungen aller zu bemühen. Nur auf diesem Fundament wird man eine internationale Ordnung errichten können, die tatsächlich die Züge der Gerechtigkeit und Solidarität trägt und die alle herbeiwünschen.

3. Geben ist seliger als nehmen. Wenn der Glaubende dem inneren Anstoß nachkommt und sich den anderen hingibt, ohne etwas zu erwarten, wird er eine tiefe innere Befriedigung erfahren.

Die Kraft für sein Bemühen um die Förderung der Gerechtigkeit, für seinen Einsatz zur Verteidigung der Schwächsten, für seine humanitären Aktionen, um Brot für die Hungernden zu beschaffen und sich um die Kranken zu kümmern und bei jeder Notlage und Bedrängnis zur Stelle zu sein, diese Kraft schöpft der Christ aus jenem einzigartigen und unerschöpflichen Schatz der Liebe, der die Ganzhingabe Jesu an den Vater ist. Der Glaubende wird angespornt, auf den Spuren Christi zu wandeln, der als wahrer Gott und wahrer Mensch in vollkommener Zustimmung zum Willen des Vaters sich selbst entäußerte und erniedrigte (vgl. Phil 2,6 ff), indem er sich uns mit einer uneigennützigem, totalen Liebe hingab, um schließlich am Kreuz zu sterben. Von Golgota aus verbreitet sich auf beeindruckende Weise die Botschaft von der Liebe des Dreifaltigen Gottes zu den Menschen aller Zeiten und Orte.

Der heilige Augustinus bemerkt, allein Gott, das höchste Gut, vermag das Elend der Welt zu besiegen. Die Barmherzigkeit und Liebe gegenüber dem Nächsten müssen daher aus einer lebendigen Beziehung zu Gott entspringen und beständig auf ihn verweisen, denn auf unserer Nähe zu Christus beruht unsere Freude (vgl. De civitate Dei, Lib. 10, Cap. 6, in: CCL 39, 1351 ff).

4. Der Sohn Gottes hat uns zuerst geliebt, „als wir noch Sünder waren“ (Röm 5, 8), ohne irgend etwas zu verlangen, ohne uns irgendeine Bedingung a priori aufzuerlegen. Wie sollte man angesichts dieser Feststellung in der Fastenzeit nicht die günstige Gelegenheit zu beherzten Entscheidungen für Selbstlosigkeit und Großmut sehen? Sie bietet uns die praktische und wirksame Waffe des Fastens und des Almosengebens, um gegen die übermäßige Anhänglichkeit an das Geld anzukämpfen. Nicht nur auf das Überflüssige, sondern auf etwas mehr zu verzichten, um es an die Bedürftigen weiterzugeben, trägt zu jener Selbstverleugnung bei, ohne die es keine echte christliche Lebenspraxis gibt. Der Getaufte, der sich aus dem beständigen Gebet nährt, macht deutlich, dass in seinem Leben Gott wirklich den Vorrang hat.

Die in unsere Herzen ausgegossene Liebe Gottes muss unser Sein und Tun inspirieren und verändern. Der Christ gebe sich nicht der Täuschung hin, er könnte sich um das wahre Wohl der Brüder bemühen, ohne die Liebe Christi zu leben. Auch dort, wo es gelänge, wesentliche negative soziale oder politische Faktoren zu ändern, würde ohne die Liebe jedes Ergebnis nur von kurzer Dauer sein. Die Möglichkeit zur Hingabe an die anderen ist selber ein Geschenk Gottes und entspringt aus seiner Gnade. Wie der heilige Paulus lehrt, „ist es Gott, der in euch das Wollen und das Vollbringen bewirkt, noch über euren guten Willen hinaus“ (Phil 2, 13).

5. Dem heutigen Menschen, der häufig durch ein leeres, oberflächliches Dasein unerfüllt und auf der Suche nach wahrer Freude und Liebe ist, bietet Christus sein Beispiel an und lädt ihn zur Nachfolge ein. Wer ihn hört, den fordert er auf, das Leben für die Brüder einzusetzen. Aus solcher Hingabe entstehen die volle Selbstverwirklichung und die Freude, wie das vielsagende Beispiel jener Männer und Frauen zeigt, die ihre Sicherheiten aufgegeben und nicht gezögert haben, als Missionare in den verschiedenen Teilen der Welt ihr Leben einzusetzen. Davon zeugt auch die Entscheidung jener jungen Leute, die, vom Glauben beseelt, den Priester- oder Ordensberuf ergreifen, um sich in den Dienst am „Heil Gottes“ zu stellen. Das beweist schließlich die zunehmende Zahl von Freiwilligen, die sich mit sofortiger Bereitschaft den Armen, den Alten, den Kranken und all denen widmen, die sich in einer Notsituation befinden.

In letzter Zeit konnten wir ein verdienstvolles Wetteifern solidarischer Gesinnung für die Opfer der Überschwemmungen in Europa, der Erdbeben in Lateinamerika und in Italien, der Epidemien in Afrika und der Vulkanausbrüche auf den Philippinen erleben, ohne die anderen von Hass und Krieg überzogenen Gebiete der Welt vergessen zu wollen.

In diesen Umständen leisten die sozialen Kommunikationsmittel einen wichtigen Dienst, denn sie verhelfen zu einer direkteren Anteilnahme und zu einer lebendigeren Bereitschaft, denen zu helfen, die leiden und sich in Schwierigkeiten befinden. Zuweilen erwächst der Einsatz zugunsten anderer nicht aus dem christlichen Liebesgebot, sondern aus ganz natürlichem Mitleid. Wer dem Bedürftigen hilft, genießt jedoch immer das Wohlwollen Gottes. In der Apostelgeschichte lesen wir, dass die Jüngerin Tabita gerettet wurde, weil sie dem Nächsten Gutes erwiesen hatte (vgl. 9, 36 ff). Und der Hauptmann Kornelius empfängt für seine Hochherzigkeit das ewige Leben (vgl. ebd. 10, 1-31).

Der Dienst an den Notleidenden kann für die „Fernstehenden“ ein von der Vorsehung bereiteter Weg zur Begegnung mit Christus sein, weil der Herr jede Gabe an den Nächsten über die Maßen belohnt (vgl. Mt 25, 40).

Ich wünsche von Herzen, dass die vorösterliche Bußzeit für die Gläubigen ein fruchtbarer Zeitabschnitt sein möge, um das Evangelium der Liebe allerorts zu verbreiten und zu bezeugen, denn die Berufung zur Liebe stellt das Herzstück jeder glaubwürdigen Evangelisierung dar. Dafür rufe ich Maria, die Mutter der Kirche, um ihre Fürbitte an. Möge sie uns auf dem Weg durch die Fastenzeit begleiten. Mit diesen Wünschen segne ich alle aus tiefstem Herzen.

Aus dem Vatikan, am 07. Januar 2003

Joannes Paulus PP. II

Hirtenwort des Hochwürdigsten Herrn Bischofs Dr. Gerhard Ludwig Müller zu Beginn der österlichen Bußzeit 2003

Versöhnung aus dem Sakrament der Buße

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben an Jesus, den Herrn!

I.

Millionen von Menschen in aller Welt demonstrieren für den Frieden und meinen das Schweigen der Waffen. Die Erfahrung zeigt aber, dass Frieden für die Menschen von den Menschen allein nie ein für allemal hergestellt und gesichert werden konnte. Der ewige Friede ist ein Ideal, das unsere Kräfte und guten Absichten unendlich übersteigt.

Frieden ohne Versöhnung der Menschen mit Gott ist unmöglich. Erst die Versöhnung mit Gott ermöglicht eine Aussöhnung der Menschen und Völker untereinander.

Wir Christen glauben an Jesus Christus, den endgültigen Friedensstifter in Namen Gottes. Durch Jesus Christus ist die alte Welt der Feindschaft, der Bosheit, des Hasses, der Selbstsucht und der Rücksichtslosigkeit endgültig vergangen. Die Herrschaft Gottes bricht an: „**Das Alte ist vergangen, Neues ist geworden. Aber all das kommt von Gott, der uns durch Christus mit sich versöhnt hat.**“ (2 Kor 5,17b-18)

Gott hat in Christus die Kirche gestiftet, damit sie als das wirksame Zeichen für die innigste Vereinigung der Menschen mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit dienen kann (vgl. II. Vatikanum, Lumen gentium 1). Und er hat seiner Kirche auch die Mittel gegeben, durch die sie den Dienst des Friedens und der Versöhnung ausüben kann.

II.

Zu Beginn der diesjährigen Fastenzeit erinnere ich Sie deshalb an das wunderbare **Sakrament der Buße**, das Jesus der Kirche und damit allen Gläubigen geschenkt hat; es ist das vierte in der Reihe der sieben Sakramente des Neuen Bundes. Durch das Bußsakrament wird den Getauften, die gesündigt haben, die Gnade der Wiederversöhnung mit Gott und der ganzen Kirche geschenkt.

Dieses Sakrament geht zurück auf die Vollmacht zur Sündenvergebung, die Jesus seinen Aposteln und damit auch ihren Nachfolgern im Bischofs- und Priesteramt übertragen hat. Der auferstandene Herr sagt zu den Jüngern: „**Friede sei mit euch! Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch ... Empfangt**

den Heiligen Geist! Wem ihr die Sünden vergebt, dem sind sie vergeben; wem ihr die Vergebung verweigert, dem ist sie verweigert.“ (Joh 20,21-22; vgl. Mt 16,19; 18,18)

Der Dienst der Versöhnung gehört zu den wesentlichen Aufgaben, die der Apostel im Namen Gottes und in der Vollmacht Christi ausübt. Paulus schreibt den Korinthern: „**Wir sind also Gesandte an Christi Statt und Gott ist es, der durch uns mahnt. Wir bitten euch an Christi Statt: Lasst euch mit Gott versöhnen! ... Als Mitarbeiter Gottes ermahnen wir euch, dass ihr seine Gnade nicht vergebens empfangt.**“ (2 Kor 5,20; 6,1)

Im Laufe der Geschichte hatte das Bußsakrament manchen Wandel zu verzeichnen, was seine liturgische Gestalt und die theologische Interpretation seiner einzelnen Aspekte angeht. Als seine wesentlichen Inhalte haben sich im Glaubensbewusstsein der Kirche folgende Elemente ausgeprägt:

- *Von Seiten des umkehrwilligen Sünders sind Voraussetzungen: die Reue über die Sünden, das klare Bekenntnis der Sünden, das wir „Beichte“ nennen, und die ernsthafte Bereitschaft zur Wiedergutmachung des an sich selbst und der Gemeinschaft angerichteten Schadens. Untrennbar davon ist der ernsthafte Wille zur Erneuerung des christlichen Lebens.*

- *Von Seiten der Kirche kommt hinzu: das fürbittende Gebet aller für den Pönitenten, insbesondere die Fürbitte des Priesters, sowie das wirkmächtige Wort der Vergebung und die Erklärung, dass der Sünder mit Gott und der Kirche wiederversöhnt ist, kurz gesagt: die priesterliche Absolution.*

Gegen manche häretische Richtungen hat die katholische Kirche immer daran festgehalten, dass Christus der Kirche die Vollmacht zur Absolution von allen Sünden gegeben hat. Die Kirche hat auch die im Laufe der Frömmigkeitsgeschichte entstandene Praxis gutgeheißen, auch bei lässlichen Sünden das Bußsakrament zu empfangen. Denn die „persönliche Beichte“ darf nach einem Wort des evangelischen Theologen Dietrich Bonhoeffer als eine ideale Mittel der ehrlichen Gewissenerforschung gelten und damit als „ein Mittel der persönlichen Seelsorge, das nicht ohne Schaden für das Leben der Gemeinde vernachlässigt werden kann“. Bonhoeffer bewunderte deswegen die katholische Beichtpraxis, weil hier die Gottesbeziehung für den einzelnen so konkret und aktuell werden kann, wie es eine Predigt kaum zu bewirken vermag.

III.

Wenn man momentan die Häufigkeit und die Art der **Beichtpraxis** in unserem Land betrachtet, erkennt man ohne Zweifel einen krassen Unterschied zu früheren Jahrzehnten. Nur in wenigen Pfarrkirchen finden wir lange Schlangen vor den Beichtstühlen. Manche reden von der Gefahr, dass das Bußsakrament bei weiten Teilen der katholischen Bevölkerung in Vergessenheit geraten könnte. Hie und da kann man auch die alten Klischees von der Beichte als einem „Machtinstrument“ des Klerus hören. Die Beichte der persönlichen Sünden sei einem selbständigen und mündigen Menschen von heute nicht mehr zuzumuten. Wenn einer ein schlechtes Gewissen habe, dann könne er doch alles selbst mit seinem Herrgott ausmachen.

Meine lieben Christen, nehmen Sie es mir nicht übel, wenn ich feststelle, dass diese simplen Redensarten nur von Menschen stammen können, die von den „Geheimnissen des Himmelreiches“ wenig verstehen, die aber immensen Schaden anrichten am Glaubensleben der Christen.

Ist es nicht umgekehrt richtig? Warum versperren wir uns dem Wunder der Gnade Gottes?

Gott ist Mensch geworden und hat als Mensch unter uns Menschen gelebt. Er hat Menschen in der Kirche die Vermittlung seiner Versöhnungsgnade übertragen. Darum sagt der Apostel Jakobus im Zusammenhang seiner Aussagen über die Krankensalbung: „**Bekenn einander eure Sünden und betet füreinander, damit ihr gerettet werdet.**“ (vgl. Jak 5, 16)

An dieser Grundgestalt der mit-menschlichen Heilsmittlung aufgrund der Menschwerdung Gottes führt kein Weg vorbei. Die Unmittelbarkeit unseres Gewissens zu Gott verwirklicht sich konkret in der kirchlichen Vermittlung. So wenig wie einer allein für sich Mensch werden, sein und bleiben kann, so wenig kann einer allein, d.h. ohne die Kirche, Lebensgemeinschaft haben mit dem lebendigen Gott in Jesus Christus. Die Kirche ist die von Gott gestiftete Glaubensgemeinde, der Leib Christi, durch die Gott seinen Heilsplan in Christus durch die ganze Menschheitsgeschichte hindurch ausführen will, damit wir in Christus „**freien Zugang haben zu Gott durch das Vertrauen, das der Glaube an ihn schenkt.**“ (Eph 3, 12)

Ergreifen wir darum jetzt die besondere Chance zu einer Erneuerung unserer Beichtpraxis, damit wir die Versöhnung in Christus an uns erfahren dürfen!

Oft schon hat im Laufe der langen Geschichte des Christentums eine Phase des Aufschwungs eine Zeit der Schwäche und des Niedergangs abgelöst. Heute nun stehen wir am Beginn einer wunderbaren Freundschaft mit Christus: Wir dürfen gemeinsam den Weg einer geistlichen Erneuerung in Christus mit und in seiner Kirche gehen.

IV.

Aus vielen Pfarrgemeinden, in Klosterkirchen und anderen Seelsorgestellen wird berichtet, dass zwar die Quantität der Einzelbeichten gesunken, dafür aber die geistliche Qualität erheblich zugenommen hat.

Bei den internationalen Jugendtreffen mit dem Papst und auch bei unseren Begegnungen mit den Jugendlichen auf der Ebene der Diözese, der Gemeinden und geistlichen Bewegungen wird das Bedürfnis nach einem ganz persönlichen **Beichtgespräch** laut. Viele wollen sich nicht mehr hinter der Anonymität der Masse verstecken, sondern selbst ganz ernstgenommen werden: „Ich bin Ich vor Gott und gehöre zum Wir der Kirche“ – so brachte neulich ein Jugendlicher das Christsein auf einen prägnanten Nenner.

Beim kommenden Diözesantag der Jugend am Palmsonntag Nachmittag werden über 30 Priester nach einer gemeinschaftlichen Vorbereitung ausreichend Zeit zur Verfügung haben, um den jungen Christinnen und Christen zuzuhören und ihnen dann das Wort der Vergebung zuzusprechen. Dazu lade ich alle Jugendlichen des Bistums herzlich nach Regensburg ein!

Die Beichte in der Form des Beichtgespräches hat sich als sehr segensreich erwiesen.

Wir sind verpflichtet zum ausdrücklichen Bekenntnis wirklich gravierender Sünden, die unser Grundverhältnis zu Gott und zur Kirche schwer beschädigen oder gar zerstören. Im Beichtgespräch kann im Unterschied zu einer bloßen Aufzählung der lässlichen Sünden dann auch die persönliche spirituelle Situation zur Sprache kommen. Wir alle wissen, wie wir oft vergeblich immer neue Anläufe machen, innere Blockierungen und Bremsen zu lösen, wie schwer es uns gelingt, Antipathien gegen andere aufzulösen, oder wie erfolglos wir bisweilen sind in dem Bemühen, eingefleischte Gewohnheiten zu überwinden. Oft leiden Menschen auch unter den Zwängen des Berufes oder der beständigen Verletzung des Gewissens, dort wo man Zwängen eines Systems ausgeliefert ist. Der Priester kann hier ganz unmittelbar auf den Beichtenden eingehen, trösten, ermutigen und auch einen je persönlichen Rat in einer Gewissensentscheidung geben.

Bei einer Beichte mit seelsorgerlichem Gespräch ist die spirituelle Herausforderung an den Priester sehr hoch. Er muss die persönliche Zuwendung, mit der er die Hirtenliebe Christi darstellt und verkündet, verbinden mit einem außerordentlichen Respekt vor der Freiheit des Beichtenden. Unsere christliche Beichte hat nämlich nichts gemein mit der Schamlosigkeit irreführender Zeitgenossen, die in einer Talkshow bereit sind, vor einem Millionenpublikum all ihre Intimitäten auszubreiten, und die sich kurioserweise erst zu schämen anfangen, wenn die Rede auf Gott und die Religion kommt. Im Gegensatz zu diesen Praktiken, bei denen Menschen wie Schauobjekte vorgeführt werden oder sich vorführen lassen, setzt die Beichte die Menschenwürde voraus und bestärkt sie.

Sicher gibt es in manchen Fällen so tief traumatisierende Verwundungen der Psyche bei den Opfern oder Tätern einer feindseligen Aggression, dass der Beichtvater auf die fachliche Beratung eines Psychologen oder Sozialtherapeuten verweisen muss. Dennoch kann man den Beichtstuhl in der Kirche und die Couch des Psychotherapeuten nicht als ebenbürtige Alternative ansehen. Denn bei der Beichte geht es um die Dimension der Schuld gegen Gott und die kirchliche Gemeinschaft, welche in die tiefste Mitte der Person als Geschöpf und als Dialogpartner der Liebe Gottes hineinreicht.

Im Bußsakrament erhält der Christ, der wegen seiner Sünden die Versöhnung mit Gott und der Kirche verloren hatte, seine Würde wieder, die er schon aufgrund seines Geschaffenseins besitzt und die ihm als Gotteskind in der Taufe auf unüberbietbare Weise zu eigen gegeben worden war.

Die Versöhnung mit Gott, mit dem Nächsten und mit sich selbst bewirkt einen tiefen Frieden der Seele. Innere Ruhe und Sicherheit ist genau das, was einer davon hat, wenn er zum Beichten geht. Keiner muss sich mehr selbst betrügen in seinem Gewissen. Alle Strategien der Selbstrechtfertigung werden zu einer brotlosen Kunst. Gar nicht erst anzufangen brauchen wir mit dem so beliebten Gesellschaftsspiel, die Schuld auf die anderen abzuwälzen, weil dabei sowieso keiner gewinnen kann.

V.

Eine demoskopische Untersuchung hat vor ein paar Wochen von einem mangelnden Vertrauen der Katholiken in ihre Kirche gesprochen; viele würden sich die Lösung ihrer Zukunftsängste von irgendwelchen menschlich geschaffenen Institutionen erhoffen. Lassen wir es einmal dahingestellt, was die Befragten überhaupt unter „Kirche“ verstehen und was sie von ihr wissen. Fest steht, dass es eine große seelische Not vieler Menschen gibt. Die ungelöste Sinnfrage quält, Verzweiflung wächst und lässt viele in die Falle selbsterdachter Heilungs- und Erlösungsprogramme tappen. Solche Menschen sind bereit, dafür viel Geld und Zeit und oft sogar ihre Freiheit aufzugeben.

Alles Menschenwerk ist aber zum Scheitern verurteilt. Selbsterlösung wächst nicht als Frucht auf dem Acker dieser Erde. Nur Gott kann uns retten. Wir als die Kirche Gottes rühmen uns nicht angelernter Fähigkeiten zur Menschenführung oder der Möglichkeiten kirchlicher Diplomatie, auf die Mächtigen der Erde einzuwirken. Wir lassen uns tragen vom Glauben, dass wir „in Christus“ sind und dass Gott **„Christus Jesus für uns zur Weisheit, zur Gerechtigkeit, Heiligung und Erlösung gemacht hat“** (1 Kor 1,30).

Der ganze Mensch in seinem individuellen, sozialen und geschichtlichen Dasein ist einbezogen in den Frieden und in die Versöhnung, die uns von Gott her geschenkt sind und die uns innerlich durchdringen wollen. Darum mache ich mir den Friedenswunsch des Apostels für Sie alle, liebe Schwestern und Brüder in unserem ganzen Bistum, zu eigen:

„Der Gott des Friedens heilige euch ganz und gar und bewahre euren Geist, eure Seele und euren Leib unbeschädigt, damit es an euch nichts zu bemängeln gibt, wenn Jesus Christus, unser Herr, kommt.“ (1 Thess 5,23)

So segne Sie der gütige und allmächtige Gott: + der Vater und + der Sohn und + der Heilige Geist!

Regensburg, am Fest Kathedra Petri, dem 22. Februar im Jahre des Heils 2003

+ 
 Bischof von Regensburg

Das vorstehende Hirtenwort ist am Ersten Fastensonntag, 09. März 2003, in allen Gottesdiensten einschließlich Vorabendmesse zu verlesen. Aus zwingenden pastoralen Gründen kann der kursiv gedruckte Abschnitt unter II. („Im Laufe der Geschichte ...“) entfallen.

Predigt von Hwst. Herrn Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller bei der Vesper für die Ordensleute am 02.02.2003 im Dom zu Regensburg

Liebe Ordensschwwestern, liebe Ordensmänner,
liebe Schwestern und Brüder im gemeinsamen Glauben an Jesus Christus, unseren Herrn!

Bei meinen ersten Reisen durch die Diözese bin ich vielen Priestern, Diakonen, pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern begegnet. Einmal hat eine pastorale Mitarbeiterin gesagt, die in ihrem Dienst sehr engagiert ist, dass sie zugleich froh ist über die 37 ½ -Stundenwoche, weil sie ja noch Zeit braucht für die Familie.

Das ist genau das, was der Apostel Paulus heute in der Lesung (1 Kor 7,25-35) anspricht, indem er über den Zusammenhang von Ehe und dem Leben in der Jungfräulichkeit nach dem Rat Jesu Christi spricht. Es gehört zum katholischen Glauben die Aussage, dass es seliger und besser ist, nach diesem Charisma zu leben als in der sakramentalen Ehe. Viele haben diese Aussage, die weit in die Zeit der Kirchenväter zurückreicht, oft missverstanden, weil man dieses Wort „besser und seliger“ quantitativ miteinander verglichen hat, als ob es in der Wahl des Menschen läge, das Bessere für sich zu erwählen. Der Apostel Paulus geht von der Grundwirklichkeit aus, dass die Ehe eine Realität ist, die schon in der Schöpfung grundgelegt worden ist, deren innere sakramentale Struktur erst im Christusgeheimnis, im Mysterium Jesu Christi, licht und hell wird. Die Ehe ist in der Tat Sakrament. Niemand deutlicher als die Katholische Kirche unterstreicht ja seit 2000 Jahren die Heiligkeit und die Würde der Ehe. Hier drückt sich das Verhältnis Christi, des Bräutigams der Kirche, zur Kirche, der Braut, auf eine zeichenhafte und wirksame und damit auf eine sakramentale Weise aus.

Aber es gibt auch das Charisma, die besondere Berufung, auf dieses hohe Gut für sich selber zu verzichten, einen ganz radikalen Weg der Nachfolge Jesu Christi zu gehen. Dies meint der Apostel Paulus, wenn er sagt: Zurecht ist der Verheiratete und die Verheiratete um Ehe und Familie besorgt, wie das alles getan werden kann, was für den Zusammenhalt, für den Aufbau, für die Tätigkeiten, die Herausforderungen von Ehe und Familie gegeben ist. Aber es ist auch so, dass der Unverheiratete und die Unverheiratete um Christi willen diesen Weg geht, um sich für die Sache des Herrn in besonders zeichenhafter Weise einzusetzen, indem sie antworten auf diesen besonderen Anruf Jesu Christi im Heiligen Geist. Einzelne Christen spüren dies in ihrem Herzen, wenn sie gefragt werden: Willst du mir in dieser Weise nachfolgen? Es ist eine Lebensweise nach den Räten der Armut, der Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen und des Gehorsams – ganz in Christus verwurzelt. Nicht so, wie die Reformation fälschlich meinte, dass es hier um Werkgerechtigkeit, um die Selbstrechtfertigung des Menschen vor Gott geht, dass

Menschen ein großes Opfer darbringen, um Gott gnädig stimmen zu können. Die Wirklichkeit des Glaubens geht gerade vom Umgekehrten aus: Nämlich: von dem Gerechtfertigt-Sein des Menschen; denn wir haben das Reich Gottes schon innerlich angenommen, das Jesus uns verkündet hat.

So geht ja auch Jesus vor. Er verkündet das Reich Gottes, das jetzt nahe gekommen ist. Er ruft zu Buße, Umkehr, zum Glauben, zur Erneuerung auf und zu seiner Nachfolge in doppelter Gestalt: in der sakramentalen Ehe und Familie und in der besonderen Gestalt der Nachfolge Jesu Christi in der Menschen, indem sie dem Charisma, dem Ruf der Gnade, entsprechen, den Weg Jesu selber gehen, der selbst arm und ehelos um des von ihm verkündeten Himmelreiches willen und in vollkommenem Gehorsam gegenüber dem Vater gelebt hat. Hier geht es nicht um Selbstrechtfertigung des Menschen, um einen falsch verstandenen Begriff von Opfer, sondern um die Hingabe des Herzens Jesu Christus gegenüber, der uns diesen Weg vorangegangen ist. Es ist keineswegs so, dass es nur in unserer Zeit den Menschen schwer fällt, einen solchen Weg zu gehen, dass so viele kein Verständnis dafür aufbringen, dass Menschen um Christi willen auf ihr Hab und Gut verzichten, dass Menschen darauf verzichten, in einer Ehe zusammenzuleben, mit einem Ehepartner dann Kinder zu haben, dass Menschen das Recht der freien Selbstbestimmung aufgeben, um dann Jesus Christus im Gehorsam nachzufolgen. Es ist im Grunde der in der Erbsünde verfasste Mensch, der „alte Adam“ in uns, der revoltiert, der doch gegenüber Gott auftrumpfen will und meint, er müsse doch auch selbst dafür sorgen, dass sein Schäfchen ins Trockene kommt. Hier könne man sich doch nicht voll und ganz auf Gott verlassen. Einen Teil wohl vielleicht hingeben für Gott, aber alles auf Gott setzen, um Christus nachzufolgen? Das könne man sich doch nicht aus der Hand nehmen lassen, sich selber zu bestimmen! Jeder ist seines Glückes Schmied! Wer weiß, ob es Gott mit uns so ernst und so ganz gut meint? Hier meint der Mensch, sich noch selbst behaupten zu müssen gegenüber Gott, so dass er dann dieses Charisma, diesen Anruf ausschlägt, weil er meint, er könne diesem Ruf Gottes nicht folgen. Der Mensch hat Angst, sich selber zu verlieren, wenn er sich ganz aufgibt oder, besser gesagt, sich ganz hingibt in das Geheimnis der Liebe des dreifaltigen Gottes. Nur in diesem radikalen Verständnis Jesu Christi, wenn wir alles hinter uns lassen und zuerst das Reich Gottes suchen, wird uns alles, was wir brauchen, hinzugegeben werden.

Wir können unser Mönchtum und das Leben nach den evangelischen Räten in den verschiedenen kontemplativen und aktiven Ordensgemeinschaften nicht verste-

hen im Hinblick auf ein platonisches Verständnis der Welt oder im Hinblick auf das buddhistische Mönchtum. Das hat mit dem, was es bei uns gibt, gar nichts zu tun. Dort geht es ja darum, nur sich selber zu gewinnen, von allem anderen Abstand zu gewinnen, aber letztlich um sich selber zu kreisen, sich hineinzuverlieren in einen letzten Abgrund ohne Sinn, ohne Orientierung, ohne Namen, sich auszulöschen wie ein Tropfen Wasser im Meer. Bei uns geht es darum, sich selber in seiner Selbstbezogenheit aufzugeben und sich in Gott zu gewinnen. Hier ist die Orientierungsmarke die Liebe Gottes, die personale Begegnung mit ihm und die Orientierung an der Gemeinschaft, an der *communio sanctorum*, die jetzt schon in der *communio fidelium*, in der Gemeinschaft der Glaubenden, in der Gemeinschaft der Geheiligten, beginnt. Bei uns geht es um eine Mystik der Liebe, um ein inneres Sich-Annähern an das Geheimnis der Liebe Gottes. In der Liebe Gottes geht der Mensch nicht unter, sondern er geht auf, er begreift sich als geliebtes Geschöpf Gottes, das dazu berufen ist, Gott einst zu schauen von Angesicht zu Angesicht, ihn zu lieben, zu loben, zu preisen und mit ihm vereint zu sein in alle Ewigkeit. Jesus Christus, der Sohn Gottes, der unser Fleisch und Blut angenommen hat, der den harten Weg des menschlichen Lebens selber gegangen ist, er hat uns vorgelebt, was im christlichen Sinne die Nachfolge Christi nach den drei evangelischen Räten ist.

Er, der reich war seiner Gottheit nach, ist arm geworden, er hat die geschöpfliche Armut des Menschen angenommen, damit wir in unserer geschöpflichen Armut von seinem Reichtum gewinnen und uns als Menschen im Hinblick auf seine Gottheit verstehen können, ja Anteil gewinnen an seinem Verhältnis als des Sohnes hin zum Vater in der Gemeinschaft des Hl. Geistes. Jesus ist seinen irdischen Weg arm gegangen. Die in weißlichen Gewändern sich bewegen, denen ein Leben in Luxus und Reichtum so wichtig ist, leben in den Palästen. „Der Menschensohn hat nicht einmal einen Stein, worauf er sein Haupt hinlegen kann.“ (Lk 9,58) Jesus hat es uns vorgelebt, dass nicht irdische Macht und Reichtum den Menschen erfüllen können, sondern das Tun des Willens Gottes. Was wir von ihm her empfangen, das macht uns Menschen reich. Die irdischen Möglichkeiten und Gaben bis hin zu den finanziellen Gegebenheiten sind für uns nur ein Mittel, um Aufbauarbeit zu leisten, so wie wir in den verschiedenen Tätigkeiten – im diakonischen Bereich, im Dienst in den Krankenhäusern oder in den Schulen – die materiellen Mittel sammeln, um sie einzusetzen, damit der Erziehungsauftrag, der Dienst an den Kranken, die Liebe ihnen gegenüber, wirksam werden kann.

Die Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen hat nichts zu tun mit einer Leibverachtung. Die Leibverachtung, von der heute so oft die Rede ist, ist vielmehr dort zu Hause, wo man den menschlichen Leib ausbeutet, gleichsam ihn als Mittel zum Zweck der Lustgewinnung macht, dabei aber sich selbst verliert. Die menschliche Leiblichkeit und Sexualität ist ausgerichtet auf

die liebende Begegnung von Mann und Frau, sie muss sich orientieren an der Selbstlosigkeit des Glaubenden, des Liebenden, der sich ganz hingibt an seinen Ehepartner, so dass die Ehepartner sagen: Nicht von mir her definiere ich mich, sondern von dir her. So wie Christus die Kirche geliebt hat und sich für sich hingegen hat, so soll auch ein Mann in der Ehe sich ganz hingeben an seine Ehefrau und aus dieser fürsorgenden Liebe auch für die Kinder, für die Familie da sein. Die Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen ist ein Ausdruck dafür, dass der Mensch im Verzicht auf die Ehe sich ganz hingeben kann für den Dienst am Menschen im Namen Jesu Christi, so dass hier in einer höheren Weise die eheliche Gestalt menschlicher Existenz zum Ausdruck gebracht wird. Denn alle die, die in einem Orden leben, sind in einem geistlichen Sinn Vater und Mutter, Bruder und Schwester. Mit unserer Liebesmöglichkeit und -fähigkeit setzen wir uns ein für die geistliche, leibliche und religiöse Entwicklung der Menschen, die uns anvertraut sind, die uns begegnen. Wir zeigen ihnen die Liebe Christi, wir bauen sie innerlich auf, so dass sie zu einer gefestigten und innerlich reichen Persönlichkeit werden können im Hinblick auf die Mitmenschen und zuletzt im Hinblick auf Gott. Ungeteilt wollen wir mit dem Herzen Gottes dienen und dem Aufbau der Kirche zu Diensten stehen.

Der Rat des Gehorsams wird von vielen nicht verstanden wegen der erbsündigen Reste, die in uns Menschen wirksam sind, der inneren Begehrlichkeit des Menschen, die gegenüber Gott sich aufspreizt und meint, sich gegenüber Gott behaupten zu müssen. Die Ursünde war ja der Ungehorsam, dass der Mensch seinen Willen nicht in Gott verankert, sondern meint, ihn in sich selber konstituieren zu müssen. Der Mensch meint: Ich weiß selber was für mich gut ist! Im Ursprung war aber der Wille des Menschen im Willen Gottes ganz verankert. Die Erlösung bedeutet, wie es Jesus Christus im Garten Getsemani gesagt hat: „Nicht mein Wille geschehe, sondern, Vater, wie du willst, dein Wille geschehe!“ (vgl. Mt 26,39). Der menschliche Wille ist ganz vereint mit dem göttlichen Willen. Jesus Christus für uns das Urbild der Hingabe des Willens, des ganzen Herzens und des Verstandes. Das ist der Gehorsam, den wir geloben, den wir in konkreter Weise ausüben, nicht nur funktionalistisch, so dass wir denken: Wo mehrere Personen zusammen sind, muss halt irgendeiner die Führung übernehmen. Das wäre ja nur äußerlich gedacht, das hätte ja keinen Tiefgang. Unser Gehorsam richtet sich auf Gott, indem der Wille des Menschen sagt: So wie du willst, nicht wie ich will. Unsere Aktivität, unsere ganze Dynamik, die in uns ist, wendet sich nicht auf uns selbst zurück, so dass wir meinen, wir stünden im Mittelpunkt, egozentrisch, autistisch. Nein, wir setzen die Kräfte unseres Willens dazu ein, dass das Reich Gottes aufgebaut wird, dass deutlich wird: Nicht wie ich will, sondern der Wille Gottes ist für uns das Heil. In diesem angenommenen evangelischen Rat machen wir deutlich, was wir alle im Vater unser beten: „Dein Wille geschehe

wie im Himmel so auf Erden!“ (Mt 6, 10). Das bedeutet auch die Ankunft des Reiches Gottes in unserem Herzen. So öffnet sich unser Herz auf das Wort Gottes hin und unser Wille verbindet sich mit dem gnädigen, Heil stiftenden Willen des lebendigen Gottes.

Wir können die evangelischen Räte nicht anders als eine ganz lebendige und aufbauende, frohmachende Kraft in uns empfinden, erfahren und vollziehen, wenn wir nicht die marianische Dimension der evangelischen Räte in Augenschein nehmen. Maria sagt: „Mir geschehe, wie du es gesagt hast“ (Lk 1, 38). Das ist die Aussage, dass der Wille Gottes erfüllt wird. Nicht einfach

nur: „Selig der Leib, der dich getragen, und die Brust, die dich genährt hat!“ (Lk 11, 27). Jesus vertieft dieses richtige Wort einer Frau aus dem Volk: „Selig, die das Wort Gottes hören und es befolgen!“ (Lk 11, 28).

Wer in dieser Radikalität die Nachfolge Jesu Christi vollzieht, der geht nicht leer aus, sondern der hat jetzt schon mitten in diesem Leben in reichhaltiger Weise Brüder und Schwestern und alle Gaben, die wir brauchen. Und er hat in der zukünftigen Welt das ewige Leben. Amen!

Weisung zur kirchlichen Bußpraxis

Durch Glaube und Taufe sind wir Christen mit Gott versöhnt und in die Lebensgemeinschaft mit Christus und seiner Kirche aufgenommen. Was wir in der Taufe als Gabe empfangen haben, das ist zugleich unsere Aufgabe: Wir sind zu einem Leben aus dem Glauben berufen. - Trotzdem sind wir immer wieder versucht, die Verbindung mit dem Herrn und der Kirche zu vernachlässigen oder gar durch schwere Schuld zu lösen. Durch die Schwäche und Sünde der einzelnen Christen bleibt auch die Kirche als Gemeinschaft hinter dem Auftrag des Herrn zurück. Uns allen gilt daher der Ruf Jesu: „Die Zeit ist erfüllt, und das Reich Gottes ist nahe. Bekehrt euch und glaubt an das Evangelium“ (Mk 1, 15). So müssen Buße, Umkehr und Erneuerung eine Grundhaltung jedes Christen sowie der ganzen Kirche sein.

I. Bußzeiten

Von Anfang an haben die Christen feste Zeiten der Besinnung und Buße gehalten und dabei erfahren, wie wichtig und hilfreich es für uns Menschen ist, diese Haltungen in bestimmten Zeiten immer wieder einzuüben.

1. Die vierzig tägige Fastenzeit

Alljährlich begeht die Kirche als eigene Zeit der Besinnung und Buße die „österliche Bußzeit“. Vierzig Tage hindurch bereitet sie sich für die österliche Feier des Todes und der Auferstehung des Herrn vor.

In dieser Zeit suchen wir Christen, uns und unseren Lebensstil so zu ändern, dass wieder mehr Raum entsteht für Besinnung und Gebet, für heilsamen Verzicht und neue Sorgen füreinander. Als Einzelne und als Gemeinschaft machen wir uns bereit, in der Osternacht das Taufversprechen bewusst und entschieden zu erneuern und in dankbarer Freude mit Christus das Ostermahl zu halten.

Diese österliche Tischgemeinschaft mit dem Herrn ist für uns lebensnotwendig. Wir sind zu ihr in jeder Messfeier eingeladen. Unabdingbare Mindestforderung ist:

Ein katholischer Christ ist verpflichtet, an jedem Sonntag und gebotenen Feiertag die hl. Messe mit-

zufeiern und wenigstens einmal im Jahr, und zwar in der österlichen Zeit (Aschermittwoch bis Pfingsten) an der Eucharistie durch den Empfang der heiligen Kommunion voll teilzunehmen.

Erfreulich vielen Christen ist die sonntägliche Kommunion selbstverständlich geworden. Für jeden Kommunionempfang gilt:

Wer sich in schwerer Sünde von Gott abgewandt hat, muss umkehren und sich durch den Empfang des Bußsakramentes versöhnen lassen, ehe er zum Tisch des Herrn hinzutritt.

Der Aschermittwoch

Am Aschermittwoch beginnt die Kirche gemeinsam ihren österlichen Weg. Nach Möglichkeit nehmen die Gläubigen am Aschermittwochsgottesdienst teil und lassen sich als äußeres Zeichen der Bußgesinnung die Asche auflegen.

Der Aschermittwoch ist strenger Fasttag. Der katholische Christ begnügt sich an diesem Tag mit einer einmaligen Sättigung und verzichtet auf Fleischspeisen.

Diese Verpflichtung zum Fasten betrifft Erwachsene vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Beginn des 60. Lebensjahres. Das Abstinenzgebot (Verzicht auf Fleischspeisen) verpflichtet jeden Katholiken vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende. Entschuldigt ist, wer durch Krankheit oder schwere körperliche Arbeit am Fasten oder an der Abstinenz gehindert ist. Neben der einmaligen Sättigung ist am Fasttag zu den beiden anderen Tischzeiten eine kleine Stärkung erlaubt.

Die Werktage der Fastenzeit

An allen Werktagen der Fastenzeit sind wir aufgerufen, Buße im Sinne der Bergpredigt (Mt 6, 1-8) durch Gebet, Verzicht und Werke der Nächstenliebe zu verwirklichen.

- *Gebet:* Wir entsprechen dem Geist Jesu und dem Wunsch der Kirche, wenn wir in der Fastenzeit neu auf Gottes Zuwendung zu uns antworten und uns besonders darum bemühen, persönlich zu beten und das Familien- oder Gemeinschaftsgebet zu erneu-

ern, zum Beispiel das Morgen- und Abendgebet, das Tischgebet oder den „Engel des Herrn“. Gemeinschaft mit Gott sollten wir in dieser Zeit auch suchen durch Lesen der Heiligen Schrift, Besuch der Fastenpredigt, Teilnahme an Besinnungstagen, Exerzitien, Zeiten der Stille, Kreuzweg- und Rosenkranz-andachten, nicht zuletzt durch den Empfang des Bußsakramentes und durch die Mitfeier der Eucharistie auch an Werktagen.

- *Fasten und Verzichten:* Das eigentliche Fasten bleibt an allen Werktagen der Fastenzeit angeraten. Wer nicht so einschneidend fasten kann, sollte sich wenigstens bewusst einschränken im Essen, Trinken und Rauchen, im Gebrauch des Fernsehens und auf Partys, Tanzveranstaltungen und ähnliche Vergnügungen verzichten. In solchem Verzicht gewinnen wir neue Freiheit für Gott, für den Menschen neben uns und gegenüber den eigenen Wünschen und Bedürfnissen. Wir üben damit zugleich als Einzelne und als weltweite Glaubensgemeinschaft jedes Jahr neu die Haltung jenes Konsumverzichtes ein, ohne den die Menschheit ihre Zukunft nicht bestehen wird.
- *Almosen und Werke der Nächstenliebe:* Seit alters haben die Christen es als einen besonderen Sinn des Fastens angesehen, mit den Armen zu teilen. Für uns gilt heute:

Jeder Christ soll je nach seiner wirtschaftlichen Lage jährlich ein für ihn spürbares Geldopfer für die Hungernden und Notleidenden in der Welt geben.

Mehr noch als sonst im Jahr sollen wir Christen in der Fastenzeit uns sorgen um Menschen in leiblicher und seelischer Not, um Alte, Kranke und Behinderte, um mutlose, ratlose und verzweifelte Menschen, in denen uns Christus begegnet.

Der Karfreitag

In der Feier des Karfreitags bekennt sich die Kirche vor der ganzen Welt zum leidenden und gekreuzigten Herrn. Im Gedenken an sein Sterben für uns und betroffen von der Bosheit und Sünde, die in uns und in der Welt immer noch wirken, begeht die Kirche diesen Tag als Bußtag.

Der Karfreitag ist strenger Fasttag. Der katholische Christ begnügt sich an diesem Tag mit einer einmaligen Sättigung und verzichtet auf Fleischspeisen.

Diese Verpflichtung zum Fasten betrifft Erwachsene vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Beginn des 60. Lebensjahres. Das Abstinenzgebot (Verzicht auf Fleischspeisen) verpflichtet jeden Katholiken vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende. Entschuldigt ist, wer durch Krankheit oder schwere körperliche Arbeit am Fasten oder an der Abstinenz gehindert ist. Neben der einmaligen Sättigung ist am Fasttag zu den beiden anderen Tischzeiten eine kleine Stärkung erlaubt.

2. Die Freitage des Jahres

Umkehr und Erneuerung unseres Lebens dürfen sich nicht auf die Fastenzeit beschränken. Sie müssen un-

seren Alltag prägen in Ehe und Familie, in Arbeit und Freizeit, in Gesundheit und Krankheit. Daran erinnert das ganze Jahr hindurch der Bußcharakter des Freitags.

Alle Freitage, ausgenommen Hochfeste, sind im Gedenken an das Leiden und Sterben des Herrn kirchliche Bußtage, an denen der Christ zu einem Freitagsopfer verpflichtet ist.

Die Kinder sollen dazu erzogen werden, an den kirchlichen Bußtagen freiwillig auf Fleisch zu verzichten oder ein anderes Opfer zu bringen.

Dem Sinn dieses Freitagsopfers entspricht: Dienst am Nächsten, Gebet, Lesung der Heiligen Schrift, Geistliche Lesung, Meditation, Anbetung, Teilnahme an der hl. Messe oder eine spürbare Einschränkung. Die Enthaltung von Fleischspeisen bleibt sinnvoll, besonders wenn sie einen wirklichen Verzicht bedeutet. Das so Ersparte sollte mit Menschen in Not brüderlich geteilt werden.

Zum Freitagsopfer ist jeder Katholik vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende verpflichtet.

II. Buße in der Gemeinschaft der Kirche

Es gehört zu unseren bedrückenden Lebenserfahrungen, dass unter Menschen die Bitte um Vergebung ohne Antwort bleiben kann. Jesus Christus hat uns die grenzenlose Vergebungsbereitschaft Gottes verkündet und der Kirche den Dienst der Versöhnung aufgetragen. Diese Versöhnung verkündet und feiert die Kirche auf vielfältige Weise in gottesdienstlichen Formen.

1. Der Bußgottesdienst

In der Feier von Bußgottesdiensten wird besonders deutlich erfahrbar, dass die Kirche eine Kirche der Sünder und zugleich Ort und Zeichen der Versöhnung ist. Wir stehen mit unserer Schuld nicht allein vor Gott. Wir wissen uns als Glieder der Gemeinschaft von Gläubigen, die oft hinter dem Auftrag Christi zurückbleibt. Gemeinsam rufen wir darum im Bußgottesdienst das Erbarmen Gottes herab und erbitten im Namen Christi Versöhnung mit Gott und miteinander. Bußgottesdienste bieten auch besondere Möglichkeiten der Bußverkündung, der gemeinsamen und gründlichen Gewissensforschung und der Neuorientierung Einzelner, von Gruppen und der ganzen Gemeinde.

Bußgottesdienste sollen im Leben jeder Gemeinde einen festen Platz haben.

Im Advent und in der österlichen Bußzeit sollen sie der entfernteren Vorbereitung auf die kommenden Hochfeste dienen. Bußgottesdienste haben so einen eigenständigen Charakter. **Sie sind aber kein Ersatz für das Bußsakrament.**

2. Das Bußsakrament

Unter den gottesdienstlichen Formen der Buße nimmt das Bußsakrament eine herausragende Stellung ein. Im Auftrag der Kirche wird dem Christen, der seine Schuld aufrichtig bereut, sie persönlich bekennt und zur Wiedergutmachung bereit ist, durch den Priester in der Vollmacht Christi Versöhnung geschenkt.

Bei allen schweren Sünden ist der Empfang des Bußsakramentes unerlässlich. Jeder Gläubige ist verpflichtet, seine schweren Sünden wenigstens einmal im Jahr aufrichtig zu bekennen.

Unter schwerer Sünde versteht die Kirche, dass sich der Christ in wichtiger Sache bewusst und freiwillig gegen Gottes Willen und Ordnung entscheidet, wie sie in der Kirche verkündet werden; denn durch solches Tun wendet er sich von Gott und der Gemeinschaft der Kirche ab.

Auch denen, die sich keiner schweren Sünde bewusst sind, empfiehlt die Kirche, in Zeitabständen, in denen das eigene Leben noch überschaubar ist, das Bußsakrament zu empfangen.

Dadurch erfahren wir persönlich und sinnfällig, dass Gott uns durch die Kirche unsere Schuld vergibt. Das Aussprechen kann hilfreich sein und dazu beitragen, dass wir uns entschiedener vom Bösen abwenden. Darüber hinaus hilft uns die Beichte, unsere Grundeinstellung und ethischen Maßstäbe zu überprüfen, tieferliegende Fehlhaltungen zu entdecken und uns der Liebe Gottes neu zu öffnen.

Anlässe für den Empfang des Bußsakramentes können sein:

- die Hochfeste des Kirchenjahres, wiederkehrende Termine (z. B. Herz-Jesu-Freitag), besondere liturgische Feiern (z. B. Taufe, Erstkommunion, Firmung, Trauung, Begräbnis im Familienkreis);

- Eintritt in einen neuen Lebensabschnitt (z. B. Schulentlassung, Eheschließung, Eintritt in den kirchlichen Dienst oder in einen neuen Beruf);
- persönliche Erfahrungen (Glaubensschwierigkeiten, Exerziten, Krankheit, ein zur Besinnung rufendes Erlebnis).

Buße in den vielfältigen Formen hilft uns, die Versuchung zu Willkür, Egoismus, Sucht, Untreue oder Verbitterung zu bewältigen, im Glauben zu reifen und immer tiefer in uns das neue Leben zu entfalten, das Gott uns in der Taufe geschenkt hat. Gott begegnet uns so als der Vergebende und Barmherzige, wie schon der Prophet Jesaja sagt: „Ich fege deine Vergehen hinweg wie eine Wolke und deine Sünden wie Nebel. Kehre zurück zu mir, denn ich befreie dich“ (Jes 44,22).

Regensburg, den 20. Februar 2003

+ Gerhard Ludwig
Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung eines Beschlusses der Lehrerkommission der Bayerischen Regional-KODA

Die Lehrerkommission der Bayerischen Regional-KODA hat in ihrer Vollversammlung vom 21.11.2002 folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- Lehrerfortbildung
hier: Ergänzung der SR 2I Teile A bis C im Zusammenhang mit KMS Nr. III/7-P4100-6/51011

zum 01.02.2003

Der Wortlaut des Beschlusses ist in der Anlage zu diesem Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Anstellungsträger im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

+ Gerhard Ludwig
Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Anmeldung zur Fußwaschung am Gründonnerstag im Hohen Dom

Auch heuer werden wieder von den Pfarreien und Seelsorgsstellen Teilnehmer an der Fußwaschung im Hohen Dom zu Regensburg bei der Missa Vespertina am Gründonnerstag, den 17. April 2003 erbeten.

Gesuche um Zulassung mögen bis **Freitag, den 28. März 2003**, beim Hwst. Herrn Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller eingereicht werden. Berücksichtigt werden Senioren, die sich im kirchlichen Leben verdient gemacht haben. Die vom zuständigen Seelsorger unterschriebene Anmeldung soll neben dem Geburtsdatum auch kurz über die Familienverhältnisse bzw. die kirchlichen Bezugspunkte des Vorgeschlagenen berichten.

Sitzung des Diözesan-Bauausschusses

Die nächste Sitzung des Diözesan-Bauausschusses ist am 24.03.2003. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis zum 10.03.2003 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte bzw. Projekte, die bei der Bischöflichen Finanzkammer noch nicht zur stiftungsaufsichtlichen Genehmigung angemeldet wurden, können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 16.03.2003

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (16. März 2003) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommunion-gottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2003 unter der Rubrik "Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit" (Pos. 2) einzutragen.

Supervision als Angebot für Priester und Diakone

Die Psychologische Beratungsstelle für kirchliche Mitarbeiter/-innen der Diözese möchte das Angebot zur Supervision verstärkt auch den Priestern und Diakonen im Bistum nahebringen. Frau Gertrud Bielmeier, Religi-

onslehrerin i. K., und Herr Diakon Dr. Wolfgang Holzschuh aus der "Fachgruppe Supervision" sind gerne bereit, dazu in den Dekanatskonferenzen nähere Auskünfte zu geben. Terminvereinbarung über den Leiter der Beratungsstelle, Herrn Gerhard Gigler (0941/5998574).

Berichtigung

In Absatz 1 der „Diözesanen Regelungen und Anmerkungen zur vorstehenden Stipendien- und Stolgebührenordnung der Bayerischen Kirchenprovinzen vom 04. November 2002 für den Bereich der Diözese Regensburg“ (Amtsblatt 2003, S. 4-5) muss der Text des Satzes 4 richtig wie folgt lauten: „In der Priester-Besoldungsordnung vom 01.07.1998 (Amtsblatt 1998, S. 69-72) wird unter Art. 3, Abs. 1 die Ziffer 2 gestrichen; Art. 6 gilt nur mit Bezug auf die Stolarien“.

Teilnahme am Ökumenischen Kirchentag in Berlin von Lehrer/-innen und Schüler/-innen

Es wird in diesem Jahr kein KMS bezüglich der Regelung der Teilnahme von Lehrern und Schülern am Ökumenischen Kirchentag in Berlin geben. Wir möchten aber alle Interessenten darauf hinweisen, dass die Schulleiter bzw. die Staatlichen Schulämter die Möglichkeit haben, Lehrerinnen und Lehrer und Schülerinnen und Schüler für die Teilnahme am Kirchentag zu befreien.

Für die Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern gelten dieselben Bestimmungen wie für die Teilnahme an Einkehrtagen und Rüstzeiten; die Schulleiter können bis zu zwei Tage pro Schuljahr gewähren, wenn keine besonderen schulischen Gründe entgegenstehen (§ 25 Abs. 2 VSO, § 37 Abs. 2 SVSO, § 31 Abs. 2 RSO, § 38 Abs. 2 GSO u. a.).

Für die Dienstbefreiung der Lehrer gelten § 16 Abs. 1 UrIV und § 12 Abs. 4 Nr. 2, Abs. 5 LDO. Voraussetzung ist, dass durch die Dienstbefreiung kein Unterricht ausfällt und keine sonstigen dienstlichen Gründe entgegenstehen.

Dieser Hinweis erfolgt in Absprache mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Neuer Kurs für Ehe-, Familien- und Lebensberater

Um der seit Jahren ansteigenden Nachfrage nach Ehe-, Familien- und Lebensberatung auch in Zukunft personell gerecht zu werden, beginnt ab September 2003 in unserer Diözese ein Weiterbildungslehrgang für zukünftige Ehe-, Familien- und Lebensberater. Es handelt

sich dabei um eine 4-jährige, berufsbegleitend durchgeführte, beraterische/therapeutische Zusatzausbildung.

Die Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Bistum Regensburg ist ein psychologischer Fachdienst, der zum Bereich der Seelsorge gehört. Zielgruppen sind Menschen, die Unterstützung suchen bei der Bewältigung von Partnerproblemen, anderen persönlichen Konflikten und Lebenskrisen. Die Diözese Regensburg verfügt über 11 Beratungsstellen an denen derzeit 44 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig sind.

Bewerberinnen und Bewerber für diesen Kurs sollten über eine abgeschlossene Hochschulausbildung in einem sozialen Beruf verfügen, d. h. über ein Diplom in Theologie, Psychologie, Pädagogik oder über einen Fachhochschulabschluss in Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder Religionspädagogik.

Sie sollten nicht jünger als 25 und nicht älter als 45 Jahre sein. Gerade für pastorale Mitarbeiter (Gemeindefereferenten/Pastoralreferenten/Diakone usw.) kann diese Zusatzausbildung zu einer Erweiterung ihres Wirkungsfeldes und Aufgabenbereiches führen.

Die Weiterbildung umfasst die inhaltlichen Schwerpunkte: Theoretisches Grundlagenwissen in Fachbereich Psychologie, Theologie, Medizin, Soziologie, Recht, Organisation und Kooperation, wie Theorie und Praxis der Beratung, die Selbsterfahrung, das Praktikum und die Supervision.

Interessenten an dieser Weiterbildung können weitere Informationen über die Katholische Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen im Bistum Regensburg, Landshuter Str. 16, 93047 Regensburg, Tel. 0941/51670 - Herrn Beier - erhalten. Bei dieser Stelle sind auch die Bewerbungsunterlagen anzufordern.

Diözesan-Nachrichten

Bestätigung der Wahl zum Kirchlichen Schulbeauftragten:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat zum 18.02.2003 die Wahl von Religionslehrerin i.K. Cornelia **Hecht**, Neutraubling, zur Kirchlichen Schulbeauftragten für das Dekanat Donaustauf bestätigt.

Pfarreiverleihungen:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung vom 07.02.2003 Pfarradministrator Franz **Merl**, Schirnding, die Pfarreien Schirnding und Thiersheim verliehen

Admissionen:

Oberhirtlich angewiesen wurden:

zum 01.01.2003:

Dekan Pfarrer Karl-Dieter **Schmidt**, Neunburg v.W., als Pfarradministrator für die Pfarreien Winklarn mit Exp. Muschenried und Thanstein mit Exp. Kulz.;

zum 01.02.2003:

Kaplan Markus **Schmid**, Regensburg-St. Wolfgang als Pfarrvikar für die Pfarreien Winklarn mit Exp. Muschenried und Thanstein mit Exp. Kulz;
Joseph Mingyuan **Chen** als na. Pfarrvikar zur bes. Verwendung in das Priesterseminar Regensburg;

zum 16.02.2003:

P. Thomas Kuria **Kosenanjilathu** IMS, Straubing-St. Elisabeth, als Pfarrvikar in die Pfarrei Oberviechtach mit Pullenried und Wildeppenried;

Ernennungen:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung vom 01.02.2003 Pastoralreferent Norbert **Krenn**, Straubing, zum Diözesanbeauftragten für Umweltfragen in der Diözese Regensburg ernannt.

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung vom 14.01.2003 Pastoralreferent Ludwig **Pritscher**, Hagelstadt, zum Dekanatsbeauftragten für Ehe und Familie im Dekanat Alteglofsheim-Schierling der Diözese Regensburg ernannt.

Bischof Dr. Gerhard Ludwig hat mit Wirkung vom 31.01.2003 Pfarrer Leo **Heinrich**, Teunz, zum Dekanatsbeauftragten für Jugendseelsorge im Dekanat Neunburg-Oberviechtach der Diözese Regensburg ernannt.

Entpflichtung:

Mit Wirkung vom 01.02.2003 wurde P. Konstantin Merz SJ als Priesterseelsorger in der Diözese Regensburg entpflichtet.

Resignationen:

Oberhirtlich genehmigt wurde die Resignation zum 01.02.2003 von Pfarrer BGR Hugo **Wagner** auf die Pfarrei Eslarn.

Laien im kirchlichen Dienst:

Zum 01.02.2003 wurden angewiesen:

Pastoralreferent Richard **Ebner**, bisher Pastoralreferent im Seelsorgeamt mit Schwerpunkt Gemeindekatechese, jetzt diözesaner Fortbildungsbeauftragter;

Pastoralreferentin Heidi **Braun**, bisher Pastoralreferentin in Burglengenfeld-St. Vitus, jetzt Pastoralreferentin im Seelsorgeamt mit Schwerpunkt Gemeindekatechese.

Dr. Wilhelm Gegenfurtner
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Rahmenvertrag zur Stromlieferung

Die E.ON Bayern AG hat zum 01.02.2003 eine Preis-anpassung des Allgemeinen Tarifs durchgeführt. Die Arbeits- und Verbrauchspreise erhöhen sich um 0,43 Ct/kWh zuzüglich Umsatzsteuer. Die Preis-anpassung beinhaltet somit ausschließlich die sich aufgrund gesetzlicher Vorgaben gegenüber dem Jahr 2002 ergebenden Mehrbelastungen. Diese resultieren aus der weiteren Stromsteuererhöhung sowie den gestiegenen Mehrbelastungen aus dem „Erneuerbare-Energien-Gesetz“ und dem „Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz“.

Für die Belieferung von Kleinanlagen mit elektrischer Energie gemäß der Rahmenvereinbarung zwischen den bayerischen (Erz-)Diözesen und den ihnen zugeordneten kirchlichen Rechtsträgern und Einrichtungen und der E.ON Bayern AG vom 17. 11. 1999 werden gemäß Punkt 1 „Preise“ des Preisblattes für Kleinanlagen (gültig vom 01.01.2003 bis 31.12.2003) ab dem **01.02.2003** folgende Strompreise für die unter Punkt 1.2 vereinbarte Preisregelung mit Schwachlastregelung festgelegt.

1.2 Preisregelung mit Schwachlastregelung (Zweitarifmessung)¹

Für Abnahmestellen bis zu 4.050 kWh/a in der Hochtarifzeit			
	Preisregelung gemäß Allgemeinen Tarif der E.ON Bayern AG Preisstand: 01.02.2003	Abzüglich RV-Rabatt	Preisregelung zum Rahmenvertrag mit den bayerischen (Erz-)Diözesen
Arbeitspreise: - in der Hochtarifzeit - in der Niedertarifzeit	16,56 Ct/kWh 8,42 Ct/kWh	0,20 Ct/kWh 0,20 Ct/kWh	16,36 Ct/kWh 8,22 Ct/kWh

Für Abnahmestellen bis 4.050 kWh/a in der Hochtarifzeit erfolgt die Berechnung des jährlichen festen Leistungspreises und des jeweiligen Verrechnungspreises je Kundenanlage gemäß den Preisen des jeweils gültigen Allgemeinen Tarifs der E.ON Bayern AG.

Für Abnahmestellen über 4.050 kWh/a in der Hochtarifzeit			
	Preisregelung gemäß Allgemeinen Tarif der E.ON Bayern AG Preisstand: 01.02.2003	Abzüglich RV-Rabatt	Preisregelung zum Rahmenvertrag mit den bayerischen (Erz-)Diözesen
Arbeitspreise: - in der Hochtarifzeit - in der Niedertarifzeit	18,42 Ct/kWh 8,42 Ct/kWh	0,20 Ct/kWh 0,20 Ct/kWh	18,22 Ct/kWh 8,22 Ct/kWh

Für Abnahmestellen über 4.050 kWh/a in der Hochtarifzeit erfolgt die Berechnung des jährlichen Verrechnungspreises je Kundenanlage gemäß den Preisen des jeweils gültigen Allgemeinen Tarifs der E.ON Bayern AG.

Das Preisblatt zum Allgemeinen Tarif kann bei E.ON Bayern (Servicetelefon Nr. 0800/2429429) oder im Internet unter www.eon-bayern.de (Kunden – Privatkunden) abgerufen werden.

Beantragung einer Baufallschätzung

Für sämtliche Renovierungsvorhaben, die 2004 begonnen werden sollen und die voraussichtlich höhere Kosten als 250.000,00 € verursachen, ist bis spätestens

01.04.2003

beim Diözesanbaureferat eine Baufallschätzung zu beantragen.

Nur nach erfolgter Baufallschätzung kann die für 2004 geplante Maßnahme anschließend bis

06.10.2003

bei der Bischöflichen Finanzkammer, soweit Zuschüsse erwartet werden, angemeldet werden (hierzu erfolgt zu gegebener Zeit eine gesonderte Veröffentlichung).

Prälat Robert Hüttner
Bischöfl. Finanzdirektor

¹ Gültig für alle Abnahmestellen, die bereits heute mit Doppeltarif-Preisregelung abgerechnet werden.

Notizen

Priesterexerzitien in St. Georgenberg-Fiecht

Thema: „Mit IHM auf dem Weg“
Das Lukasevangelium begleitet uns bei unseren Schritten. Teilnahme am Gebet der benediktinischen Gemeinschaft ist möglich. Meditative Wallfahrt zum St. Georgenberg.
Leitung: Abt Anselm Zeller OSB
Termin: 25. August 2003 bis 29. August 2003
Anmeldung und weitere Informationen:
Benediktinerabtei St. Georgenberg-Fiecht, P. Arno Münz OSB, Subprior, A-6130 Fiecht, Tel. 0043/5242/63276, Fax 0043/5242/632767, E-Mail: w.muenz@tirol.com, Internet: www.st-georgenberg.at

Priesterexerzitien in Leitershofen

Thema: „... die Haut seines Angesichts glänzte, weil er mit Gott geredet hatte.“
Moses - Vorbild eines kontemplativ-aktiven Führers
Geistl. Leiter: Provinzial P. Fritz Kretz SAC, Friedberg
Termin: Montag, 03. November 2003, 18.00 Uhr bis Freitag, 07. November 2003, nach dem Frühstück
Anmeldung und weitere Informationen:
Diözesan-Exerzitienhaus St. Paulus, Leitershofen, Krippackerstraße 6, 86391 Stadtbergen, Tel. 0821/432064, Fax 0821/438660.

Exerzitien im Priesterhaus in Kevelaer

Thema: „Der Geist nimmt sich unserer Schwachheit an“ (Röm 8,26)
Referent: P. Dr. Raniero Cantalamessa
Termin: Montag, 10. November 2003 bis Freitag, 14. November 2003
Anmeldung und weitere Informationen:
Dr. Rainer Killich, Priesterhaus, Kapellenplatz 35, 47623 Kevelaer, Tel. 02832/93380, Fax 02832/70726. Um rechtzeitige Anmeldung wird gebeten.

Colloquium Europäischer Pfarrgemeinden

Zum 23. Male laden wir Christinnen und Christen vom 06. Juli 2003 bis 10. Juli 2003 ein nach Fribourg/Schweiz. Pfarrereien - heutige Erfahrungen und Visionen für die Zukunft. Europa bekommt ein Gesicht, wenn wir hören und berichten, beten und feiern, lebendige Kirche erfahren.
Weitere Auskünfte und Anmeldung:
CEP - Deutsche Gruppe e.V., Klaus Voelkner, Grohner Markt 7, 28759 Bremen, Tel. 0421/626040, Fax 0421/6260415 oder E-Mail: HI.FamilieGrohn@t-online.de

Pfarrhaus für Ruhestandsgeistlichen in der Pfarrei Lambertsneukirchen (Dekanat Donaustauf)

In der Pfarrei Lambertsneukirchen steht ab Herbst 2003 das Pfarrhaus (erbaut 1993) für einen Ruhestandsgeistlichen zur Verfügung. Der Wohnbereich des Pfarrers umfasst ein großes Wohn- und Esszimmer, eine gut ausgestattete Küche, Schlafzimmer und ein Bad mit WC. Es verfügt über einen abgeschlossenen Bereich für eine Haushälterin (zwei Zimmer, Bad mit WC, Bügelraum). Im Dienstbereich befinden sich ein großes Arbeitszimmer, ein kleines Sitzungszimmer, das Pfarrarchiv und ein WC.
Die Busanbindung nach Regensburg ist gut. Regensburg ist über die B16 bequem in 20 Minuten mit dem Auto zu erreichen. Die Pfarrei Lambertsneukirchen (ca. 800 Katholiken) ist gut organisiert und würde sich über einen Ruhestandsgeistlichen am Ort freuen.

Nähere Informationen beim Kath. Pfarramt Lambertsneukirchen, Hauzendorfer Str. 6, 93170 Bernhardswald (Tel. 09463/205) bzw. beim PGR-Vorsitzenden Friedheim Mindel (Tel. 09463/1491) oder beim Kirchenpfleger Josef Koller (Tel. 09463/1017).

Beilagen: - (nur für Anstellungsträger im Sinne des ABD) Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen - ABD - Nr. 43

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2003

Nr. 4

17. März

Inhalt: Prüfungsordnung für die Durchführung der Prüfung zum/zur Geprüften Sozialsekretär/in - Freigewordene Pfarreien - Kollekte für das Heilige Land - Umpfarrung - Fortbildung zum/zur Geprüften Sozialsekretär/in - Sitzung des Diözesan-Kunstausschusses - Portiunkula-Abläss - Kirchliches Handbuch - Literarische Nachrichten - Verstorbene Priester

Prüfungsordnung für die Durchführung der Prüfung zum/zur Geprüften Sozialsekretär/in - staatlich anerkannt - im Bereich des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 05. November 1998 gemäß § 4 Kirchliche Regelung zur Errichtung eines Berufsbildungsausschusses (KA Erzbistum Köln Nr. 182/1.8.1998 und KA Bistum Regensburg Nr. 9/3.9.1998) in Verbindung mit den Richtlinien des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 18. April 1973 erlässt der Verband der Diözesen Deutschlands als zuständige Stelle nach § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 84a des Berufsbildungsgesetzes die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum/zur Geprüften Sozialsekretär/in gemäß der Verordnung des BuMist für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie vom 22. Januar 1997 (BGBl Jg 1997 Teil I Nr. 5):

I. Abschnitt: Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung von Prüfungsausschüssen

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen die durch die berufliche Fortbildung zum/zur Geprüften Sozialsekretär/in erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen durchführen (Fortbildungsprüfungen).
- (2) Für die Abnahme von Fortbildungsprüfungen errichtet die zuständige Stelle für die Fortbildungsinstitute jeweils einen Prüfungsausschuss.
- (3) Die zuständige Stelle kann mit einer anderen zuständigen Stelle einen gemeinsamen Prüfungsausschuss bei einer von beiden errichten.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus 6 Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Die Prüfer sollen insbesondere in der beruflichen Erwachsenenbildung erfahren sein. Die Mitglieder haben Stell-

vertreter, die bei Verhinderung der Mitglieder an deren Stelle treten. Die Absätze (2) bis (6) gelten für die Stellvertreter entsprechend.

- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder in gleicher Zahl Beauftragte der Anstellungsträger, der Arbeitnehmer und der Fortbildungsinstitute an.
- (3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für die Dauer von höchstens drei Jahren berufen.
- (4) Die Beauftragten der Anstellungsträger werden von der zuständigen Stelle im Benehmen mit den im Berufsbildungsausschuss vertretenen Anstellungsträgern, die Beauftragten der Arbeitnehmer im Benehmen mit den im Bereich der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung und den Mitarbeitern der Zentral-KODA, die Beauftragten der Fortbildungsinstitute im Benehmen mit den jeweiligen Fortbildungsinstituten berufen.
- (5) Voraussetzung für die Berufung der Mitglieder und Stellvertreter des Prüfungsausschusses ist die Wählbarkeit zu kirchlichen Ehrenämtern. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden. Im Falle einer Abberufung ist möglichst zeitnah über eine Ersatzberufung zu entscheiden.
- (6) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle festgesetzt wird.

§ 3 Ausgeschlossene Personen und Besorgnis der Befangenheit

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung darf nicht mitwirken, wer Angehöriger eines Prüfungsbewerbers ist, Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:
1. der Verlobte,
 2. der Ehegatte,
 3. Verwandte und Verschwägere gerader Linie,
 4. Geschwister,
 5. Kinder der Geschwister,
 6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten
 7. Geschwister der Eltern,
 8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder). Angehörige sind die in Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn
 1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht;
 2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
 3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.
- (3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfungsteilnehmer das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat der Betroffene dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Wenn infolge von Ausschluss oder Besorgnis der Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss, erforderlichenfalls einer anderen zuständigen Stelle übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung nicht gewährleistet erscheint.

§ 4 Vorsitz Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens vier, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung der Prüfungsausschüsse, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse, obliegt den Sozialinstituten in Bad Honnef und Vohenstrauß.
- (2) Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 24 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der zuständigen Stelle.

II. Abschnitt: Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

§ 7 Prüfungstermine

- (1) Die Fortbildungsprüfungen finden nach Bedarf statt. Die Termine sollen nach Möglichkeit mit den beruflichen Bildungsmaßnahmen der im Bezirk der zuständigen Stelle vorhandenen Fortbildungseinrichtungen abgestimmt werden.
- (2) Die zuständige Stelle gibt Anmeldetermin, Ort und Zeitpunkt der Prüfungen in geeigneter Weise (in den Amtsblättern des- Diözesen) rechtzeitig, d.h. 3 Monate vorher bekannt.

§ 8 Zulassung zur Fortbildungsprüfung

- (1) Zur Fortbildungsprüfung ist zuzulassen:
1. wer an beruflichen Bildungsmaßnahmen teilgenommen hat, die der Fortbildung zum/zur Geprüften Sozialsekretär/in dienen oder
 2. wer durch Vorlage von Zeugnissen oder andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

- (2) Zulassungsvoraussetzungen, die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften nach § 46 BBiG festgelegt werden, bleiben unberührt,

§ 9 Zuständigkeit für die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung

Die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung sind an die jeweiligen Fortbildungsinstitute zu richten, die nach § 5 mit der Geschäftsführung der Prüfung beauftragt sind.

§ 10 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Fortbildungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Auf schriftliche Anfrage sind ihm die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses bekanntzugeben sowie die Prüfungsordnung und die Prüfungsanforderungen auszuhändigen.
- (3) Nicht zugelassene Prüfungsbewerber werden unverzüglich über die Entscheidung mit Angabe der Ablehnungsgründe schriftlich unterrichtet.
- (4) Wurde die Zulassung aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen, kann sie vom Prüfungsausschuss widerrufen werden.

§ 11 Prüfungsgebühr

Der Prüfungsteilnehmer hat die Prüfungsgebühr nach Aufforderung an die zuständige Stelle zu entrichten. Ihre Höhe bestimmt sich nach der Gebührenordnung der zuständigen Stelle.

III. Abschnitt: Durchführung der Fortbildungsprüfung

§ 12 Prüfungsgegenstand

Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfung sind durch die zuständige Stelle gemäß § 3 der Verordnung des BuMist für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie vom 22. Januar 1997 (BGBl Jg 1997 Teil I Nr. 5) geregelt.

§ 13 Gliederung der Prüfung

Die Gliederung der Prüfung ergibt sich aus § 4 der Verordnung des BuMist für Bildung, Wissenschaft, Forschung u. Technologie vom 22. Januar 1997 (BGBl 1997 Teil I Nr. 5).

§ 14 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Der Prüfungsteilnehmer kann auf Antrag vom Prüfungsausschuss von einem der Prüfungsteile nach § 13 freigestellt werden, wenn er anderweitig eine Prüfung mit Erfolg abgelegt hat, die den Anforderungen des jeweiligen Prüfungsteiles entspricht.

§ 15 Prüfungsaufgaben

Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Prüfungsanforderungen die Prüfungsaufgaben.

§ 16 Prüfung Behinderter

Soweit Behinderte an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Bedürfnisse und Belange bei der Durchführung der Prüfung in gebührender Weise zu berücksichtigen.

§ 17 Prüfung von Ausländern und Aussiedlern

Soweit Ausländer oder Aussiedler an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Bedürfnisse und Belange bei der Durchführung der Prüfung in gebührender Weise zu berücksichtigen.

§ 18 Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) Vertreter der zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörde, der zuständigen Stelle, die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses sowie Vertreter der Bundesanstalt für Arbeit können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen, sofern keiner der Prüfungsteilnehmer dem widerspricht.
- (3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 19 Leitung und Aufsicht

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.
- (2) Der Prüfungsausschuss regelt die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfungsteilnehmer selbständig und nur mit der erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeitet.

§ 20 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtsführen-

den über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf; die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 21 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Prüfungsteilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung schuldig machen, soll der Aufsichtsführende die weitere Teilnahme, an der Prüfung unter Vorbehalt gestatten. Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs soll der Aufsichtsführende den Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.
- (2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 22 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt; das gleiche gilt, wenn der Prüfungsbewerber zur Prüfung nicht erscheint.
- (2) Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung aus einem wichtigen Grund zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt werden. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Für die Wiederaufnahme der Prüfung gilt § 27 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes befindet der Prüfungsausschuss.

IV. Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 23 Bewertung

Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:
Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung = 100-92 Punkte = Note 1 = sehr gut;

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung = unter 92-81 Punkte = Note 2 = gut;
eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung = unter 81-67 Punkte = Note 3 = befriedigend;

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht = unter 67-50 Punkte = Note 4 = ausreichend;

eine Leistung, die den, Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse vorhanden sind = unter 50-30 Punkte = Note 5 = mangelhaft;

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen = unter 30-0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

§ 24 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt am letzten Prüfungstag gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis fest. Die Prüfungsteile sind gesondert zu bewerten, Für die mündliche Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Leistungen in den Prüfungsfächern zu bilden.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.
- (3) Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung ist dem Prüfungsteilnehmer unmittelbar nach dem Abschluss der Prüfung mitzuteilen.
- (4) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Beratung und Feststellung der Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 25 Prüfungszeugnis

Dem Prüfungsteilnehmer ist ein Zeugnis über das Bestehen der Prüfung auszustellen. Es muss nach Maßgabe der Verordnung des BuMist für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie vom 22. Januar 1997 (BGBl Jg 1997 Teil I Nr. 5) Anlage I zu § 6 Abs.3 (Muster) enthalten:

1. Bezeichnung der Fortbildungsprüfung und der zuständigen Stelle
2. Personalien des Prüfungsteilnehmers
3. Inhalt und Ergebnisse der Fortbildungsprüfung nach den Prüfungsteilen gesondert
4. Datum der Fortbildungsprüfung
5. Siegel und Unterschrift der zuständigen Stelle.

§ 26 Nichtbestandene Prüfung

Bei nichtbestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer eine schriftliche Mitteilung des Prüfungsausschusses. Darin ist anzugeben welche Prüfungsleistungen bei einer Wiederholung der Prüfung wiederholt werden müssen. Auf die Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 27 ist hinzuweisen.

§ 27 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine Fortbildungsprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und -fächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nichtbestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.
- (3) Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung finden die §§ 9 und 10 Anwendung.

V. Abschnitt: Übergangsregelungen und Schlussbestimmungen**§ 28 Übergangsregelungen**

- (1) Bis zur Berufung der Prüfungsausschüsse im Sinne vorliegender Prüfungsordnung durch die zuständige Stelle bleiben die bisher von der zuständigen Stelle beauftragten Prüfungsausschüsse für die Fortbildungsinstitute weiter tätig.
- (2) Die Fortbildungsinstitute sind von der zuständigen Stelle beauftragt, die Nachqualifizierung und Nachprüfung zur nachträglichen Anerkennung zum/zur Geprüften Sozialsekretär/in unter Berücksichtigung von § 14 vorliegender Prüfungsordnung entsprechend § 5 der oben

in § 25 genannten Verordnung und mit Beteiligung der bestehenden bzw. zu berufenden Prüfungsausschüsse durchzuführen. Die inhaltliche Gestaltung der Prüfungsteile obliegt den Prüfungsausschüssen nach Maßgabe von § 3 der oben in § 25 genannten Verordnung.

§ 29 Rechtsmittel

Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. Teilnehmer mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Widerspruch gegen eine Entscheidung ist bei der zuständigen Stelle einzulegen, die Frist beträgt 1 Monat nach Eingang der schriftlichen Bekanntgabe.

§ 30 Prüfungsunterlagen

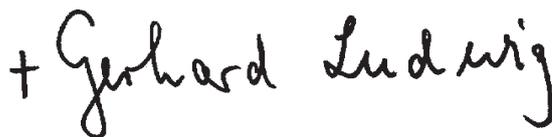
Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind 2 Jahre, die Anmeldung und die Niederschriften sind 10 Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

§ 31 In-Kraft-Treten, Genehmigung

Diese Fortbildungsprüfungsordnung tritt mit ihrer Verkündung in den Mitteilungsorganen der zuständigen Stelle (vgl. oben § 7 Abs. 2) am 17. März 2003 in Kraft.

Regensburg, den 14. März 2003

Für die Diözese Regensburg



Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat**Freigewordene Pfarreien**

Für den 01. September 2003 werden folgende Pfarreien zur Bewerbung ausgeschrieben:

1. **Großmehring - St. Wolfgang** mit der Filiale Dempling (3.746 K.) und **Theißing – St. Martin** mit der Filiale Pettling (402 K.) im Dekanat Pförring.
Kirchliche Mitarbeiter: ein Gemeindereferent, ein hauptamtlicher Religionslehrer.
Kirchliche Einrichtungen: ein Kindergarten.

2. **Hirschau – Mariä Himmelfahrt** mit den Filialen Krickelsdorf und Weiher (4.390 K.) und **Ehenfeld – St. Michael** mit der Filiale Massenricht (902 K.) im Dekanat Sulzbach-Hirschau.
Kirchliche Mitarbeiter: ein Pfarrvikar, ein Gemeindereferent.
Kirchliche Einrichtungen: ein Kindergarten in Ehenfeld, ein Altenheim, eine Sozialstation.

- 3. Regensburg – Herz Jesu** (3.893 K.) im Dekanat Regensburg.
Kirchliche Mitarbeiter: ein Pastoralreferent, eine Pfarrschwester, ein hauptamtlicher Mesner, ein hauptamtlicher Chorleiter. Im Pfarrgebiet lebt ein Ruhestandsgeistlicher (Offiziator für das Dominikanerinnenkloster).
Kirchliche Einrichtungen: Dominikanerinnenkloster; Niederlassungen der Blauen Schwestern, der Mällersdorfer Schwestern und der Salesianer; ein Kindergarten; ein Kinderheim (mit eig. Seelsorger); Hedwigsklinik (mit eig. Seelsorger); Jugendwohnheim St. Leonhard; Don-Bosco-Zentrum.
- 4. Sulzbach-Rosenberg – Herz Jesu** (3.800 K.) im Dekanat Sulzbach-Hirschau.
Kirchliche Mitarbeiter: ein Gemeindeferent.
Kirchliche Einrichtungen: ein Kindergarten.
- 5. Windischeschenbach – St. Emmeram** mit der Filiale Bernstein (4.236 K.) im Dekanat Neustadt / WN.
Kirchliche Mitarbeiter: ein Gemeindeferent, ein hauptamtlicher Religionslehrer, eine hauptamtliche Pfarrsekretärin, ein hauptamtlicher Chorleiter. Im Pfarrgebiet leben zwei Ruhestandsgeistliche.
Kirchliche Einrichtungen: Niederlassung der Deutschordensschwwestern und der Mällersdorfer Schwestern, ein Kindergarten; Kinderheim St. Elisabeth; St. Johannisverein für Alten- und Krankenbetreuung; Exerzitienhaus Johannisthal (mit eig. Hausgeistlichen).
- 6. Winklarn – St. Andreas** mit der Expositur Muschenried und den Filialen Schneeberg und Haag (1.558 K.) und **Thanstein – St. Johann** (581 K.) mit der Expositur Kulz (484 K.) im Dekanat Neunburg-Oberviechtach
Kirchliche Mitarbeiter: ein Pastoralreferent.
Kirchliche Einrichtungen: ein Kindergarten.

Interessierte Priester mit Zweiter Dienstprüfung und mindestens fünf Dienstjahren reichen ihr **Gesuch an den Hwst. Herrn Diözesanbischof bis spätestens Freitag, 28. März 2003**, im Bischöflichen Ordinariat ein.

Mehrfachbewerbungen sind möglich, jedoch mit gesonderten Schreiben.

Kollekte für das Heilige Land (Palmsonntag, 13. April 2003)

Seit mehr als zweieinhalb Jahren hören wir fast täglich die Schreckensmeldungen aus dem Heiligen Land: terroristische Anschläge, Vergeltungsmaßnahmen, gezielte politische Morde, unendliches Leid sowohl bei Israelis als auch bei Palästinensern. Vom ersehnten Frieden sind die Menschen scheinbar weiter entfernt

denn je. Wie immer in solchen Fällen, trifft es die Unschuldigen am schwersten. Die immer kleiner werdende Zahl von Christen und christlichen Gemeinden insbesondere in den palästinensischen Gebieten ist von der wirtschaftlichen und sozialen Not besonders hart betroffen. Durch das Ausbleiben der Pilgergruppen haben, viele ihren Arbeitsplatz verloren. Familien sind nicht mehr in der Lage, die Schul- und Berufsausbildung ihrer Kinder zu finanzieren und Geld für Lebensmittel, Bekleidung, Medikamente und die notwendigsten Dinge aufzubringen. Die christlichen Sozialeinrichtungen und örtlichen Pfarrgemeinden sind mit ihren Hilfsaktionen an den Rand ihrer Möglichkeiten geraten. So ist auch in diesem Jahr die Palmsonntagskollekte eine unentbehrliche Hilfe der Weltkirche. Sie ist ein Zeichen der Solidarität und der geschwisterlichen Verbundenheit mit den Christen und den christlichen Kirchen im Heiligen Land. Die Sammlung, die über den Deutschen Verein vom Heiligen Land und die Kustodie der Franziskaner dort hingelangt, dient derzeit mehr denn je neben dem Erhalt der heiligen Stätten der Unterstützung der sozialen und karitativen Einrichtungen. Das Land Jesu ist die religiöse Heimat aller Christen. Zeigen wir am Palmsonntag durch das Gebet und unsere großzügige Gabe, dass wir uns der geistigen Verbundenheit mit unseren Schwestern und Brüdern dort bewusst sind.

Umpfarrung

Mit Wirkung vom 1. April 2003 wird die Filiale Friedersried, St. Matthäus aus der Pfarrei Neukirchen-Balbini, St. Michael aus- und in die Pfarrei Stamsried, St. Johannes der Täufer eingepfarrt

Fortbildung zum/zur Geprüften Sozialsekretär/in (Prüfungstermine)

Die Prüfung zum/zur Geprüften Sozialsekretär/in wird für das Jahr 2003 beim Katholischen Sozialen Institut in Bad Honnef abgehalten. Die Klausur findet am 15.09.2003, die mündlichen Prüfungen finden vom 23.-25.09.2003 statt.

Sitzung des Diözesan - Kunstausschusses

Die nächste Sitzung des Diözesan-Kunstausschusses ist am 30.06.03. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis zum 06.06.03 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte bzw. Projekte, die bei der Bischöflichen Finanzkammer noch nicht zur stiftungsaufsichtlichen Genehmigung angemeldet wurden, können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Portiunkula-Abläss

Für alle Nebenkirchen und Kapellen, deren Portiunkula-Privileg im Jahre 2003 abläuft, werden wir um Erneuerung des Privilegs bitten. Neueingaben um Verleihung des Privilegs mögen unter Angabe des lateinischen Titulus der Kirche oder der Kapelle bis 02. Mai 2003 beim Bischöflichen Konsistorium Regensburg eingebracht werden. In Pfarrkirchen kann der Portiunkula-Abläss ohne Gesuch um Verleihung des Privilegs gewonnen werden.

Kirchliches Handbuch

Der neueste Band des „Kirchlichen Handbuches“, Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Band 35 (Zusammenfassung der Ergebnisse aus der kirchlichen Statistik 1997 und 1998) ist soeben erschienen. Dieses Buch ist gegen eine Schutzgebühr von 10,00 Euro erhältlich. Auch die vorherigen Bände 28 bis 34 sind noch erhältlich. Interessenten wenden sich bitte an:
Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Referat Statistik, Kaiser-Friedrich-Str. 9, 53113 Bonn, Tel.: 0228/103-311, Fax: 0228/103-374

Dr. Wilhelm Gegenfurtner
Generalvikar

Literarische Nachrichten

BIBEL EINFACH LESEN

Im Katholischen Bibelwerk e. V. erscheint zum Jahr der Bibel eine neue Schriftenreihe als leicht verständliche Einführung in die Bibel mit dem Titel: „Bibel einfach lesen“. Über 2000 Jahre Abstand, unbekannte Kulturen, schwierige Namen, oft eine fremd anmutende Sprache: Für viele ist es gar nicht so einfach, einfach mal die Bibel zu lesen. Die kurzen Hinführungen der neuen Schriftenreihe bieten Abhilfe. Geeignet sind sie für alle, die sich in die Bibel vertiefen - oder auch nur (mal wieder) hineinschnuppern möchten: ob allein, in Gruppen oder als Lektorinnen und Lektoren im Gottesdienst; ob sie eine Kurzeinführung in jedes biblische Buch oder einen Überblick über die Bibel suchen.
Jedes der Hefte bietet einen knappen, gut verständlichen

Aufriss: 1. Einführung in alle Bücher der Bibel; 2. Methoden für das Lesen allein; 3. Methoden für das Lesen in Gruppen; 4. Hilfen für Lektorinnen und Lektoren.

Ergänzt wird das Angebot durch die schon länger bekannte „Alte neue Bibel - eine Gebrauchsanweisung.“ In ihrem Format eignen sich die prägnanten Schriften auch zum Einlegen in die Bibel, um sie bei Bedarf griffbereit zu haben.

Die Reihe wird fortgeführt. Preis einzeln 1,- Euro ab 5 Exemplaren je 0,70 Euro.

Erhältlich bei: Katholisches Bibelwerk e.V., Postfach 150365, 70076 Stuttgart - Telefon: 0711/61920-50, Fax: 0711/61920-77; bibelinfo@bibelwerk.de

Im Herrn sind verschieden:

- am 12. Dezember **Wittmann** Michael, Pfr. in Thanstein, 48 Jahre alt
- am 12. Dezember **Duschl** P. Josef SVD, Konventuale im Missionshaus St. Peter in Tirschenreuth, 73 Jahre alt
- am 15. Januar **Kleinheyer** Bruno, Dr. theol., Prälat, (D. Aachen), Prof. em. der Universität Regensburg und Kom. in Sinzing, 79 Jahre alt
- am 19. Januar **Stelzer** Georg, BGR, fr. Pfr. von Pechbrunn und Kom. in Roding, 88 Jahre alt
- am 26. Januar **Gerstl** Karl, BGR, fr. Pfr. von Regensburg-St. Konrad und Kom. in Kötzing, 72 Jahre alt
- am 01. März **Geiger** Josef, (D. Passau), Kom. in Deggendorf-Mariä Himmelfahrt, 88 Jahre alt
- am 02. März **Mühlbauer** Friedrich, Dr. jur. can., StDir. a.D. in Regensburg-St. Josef/Reinhausen, 73 Jahre alt
- am 02. März **Pichl** Otto, BGR, (ED. Prag), Pfk. i.R. von und Kom. in Schwarzenbach b. Pressath, 91 Jahre alt
- am 06. März **Haubner** Karl, BGR, Klinikseelsorger i.R. in Landshut-St. Konrad, 70 Jahre alt

R. I. P.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2003

Nr. 5

14. April

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Kollekte für den Ökumenischen Kirchentag 2003 in Berlin - Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Renovabis 2003 - Aufruf der deutschen Bischöfe zu größerer Solidarität mit den Christen im Heiligen Land - Zur Pastoral an wiederverheirateten geschiedenen Gläubigen - Inkraftsetzung von Beschlüssen der Zentral-KODA und der Bayerischen Regional-KODA - Freigewordene Pfarreien - Genehmigung verschiedener Ordnungen der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg - Anweisung zur Durchführung der Aktion Renovabis - Wolfgangswache 2003 - Sitzung des Diözesan-Bauausschusses - Jahresrechnung 2002 und Haushaltsplan 2003 der Diözese Regensburg - Informationsveranstaltungen Neuberechnung Grundstockvermögen und Pauschalzuschuss 2003 - Notizen - Beilagenhinweis

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Kollekte für den Ökumenischen Kirchentag 2003 in Berlin

„Ihr sollt ein Segen sein“ - so lautet das Leitwort für den Ökumenischen Kirchentag, der vom 28. Mai bis zum 01. Juni 2003 in Berlin stattfinden wird. Es lädt alle Menschen ein, mit Gott und aus der Fülle seines Segens heraus die Welt zu gestalten.

Wenn sich in Berlin viele Christinnen und Christen zu Gespräch, Gebet, Gottesdienst und Feier begegnen, kann das zum Segen werden für unser Land und für unsere Welt. Der Ökumenische Kirchentag kann zu einem großen ökumenischen Zeichen werden, das deutlich macht, dass über alle Konfessionsgrenzen hinweg die Gemeinsamkeit im Glauben stärker und bedeutender ist als das Trennende. Aus der Kraft des christlichen Glaubens heraus wollen Christen verschiedener Konfessionen deutlich machen, dass sie eine gemeinsame Sendung für unsere Welt haben. Sie wollen ein klares Signal in die deutsche Öffentlichkeit senden, indem sie das Evangelium Jesu Christi gemeinsam bezeugen und sich den Herausforderungen unserer Zeit gemeinsam stellen.

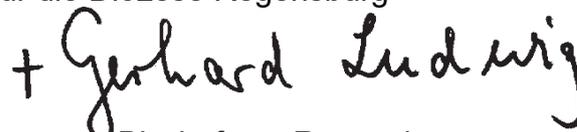
Der Ökumenische Kirchentag ist jedoch nicht nur die Sache derer, die persönlich daran

teilnehmen. Er ist auch ein Ausdruck der Verantwortung aller engagierter Christinnen und Christen für Kirche und Gesellschaft. Deshalb sollten auch alle, die nicht in Berlin mit dabei sein können, die Möglichkeit nutzen, zum Erfolg dieses großen ökumenischen Ereignisses in

Deutschland beizutragen. Ihr Gebet ist dafür ein wichtiger Baustein. Helfen Sie darüber hinaus durch eine großzügige Spende mit, dass der Ökumenische Kirchentag ein weithin sichtbares und spürbares Zeichen unseres christlichen Bekenntnisses und unseres beherzten Engagements wird auf dem Weg zur Einheit der Christen, die nur Gottes Geist uns schenken kann.

Freising, den 11. März 2003

Für die Diözese Regensburg



Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, den 25.05.2003, in allen Gottesdiensten sowie in der Vorabendmesse verlesen werden.

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Renovabis 2003

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Seit nunmehr zehn Jahren setzt sich unsere katholische Solidaritätsaktion Renovabis tatkräftig für die Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa ein. Sie leistet damit einen wesentlichen Beitrag für ein in christlichem Geist erneuertes Europa. Tausende von Hilfsprojekten wurden auf den Weg gebracht, viele hundert Partnerschaften gestiftet. Konkret konnten Renovabis-Mittel zum Beispiel für Kirchen, Pfarrheime und Gemeindezentren, für Sozialstationen, Kinder- und Altenheime, für Jugend-, Bildungs- und Medienprojekte eingesetzt werden.

Viel konnte getan werden. Aber es bleibt noch ebensoviel zu tun. Denn unzählige Menschen in Osteuropa leiden nach wie vor unter den massiven Schäden, die der Kommunismus dort in Jahrzehnten angerichtet hat. Sie sind auf unsere Hilfe angewiesen.

Europa muss zusammenwachsen, damit es nicht wieder auseinander fällt! Gerade wir Christen sind aufgerufen, Brücken zwischen den Menschen im Osten und Westen unseres

Kontinents zu bauen. Renovabis stellt die Pfingstaktion im Jubiläumsjahr daher unter das Leitwort: „Nachbar sein – zum Nächsten werden!“ Es will daran erinnern, dass es auf uns alle ankommt, die Vision eines ganzen Europa, in dem Gottes Geist lebendig ist, zu verwirklichen.

Liebe Schwestern und Brüder, zeigen Sie sich solidarisch mit den vielen notleidenden Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Wir bitten Sie herzlich, die Anliegen von Renovabis mit einer großzügigen Gabe am Pfingst-sonntag zu unterstützen.

Freising, den 13. März 2003

Für das Bistum Regensburg

+ Gerhard Ludwig
Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, den 01.06.2003, in allen Gottesdiensten sowie in der Vorabendmesse verlesen werden.

Aufruf der deutschen Bischöfe zu größerer Solidarität mit den Christen im Heiligen Land

Am Palmsonntag gedenken wir bei den Gottesdiensten seit vielen Jahren der Christen im Heiligen Land. Die christliche Bevölkerung besteht überwiegend aus Palästinensern und ist von der täglichen Gewalt und den Sicherheitsrestriktionen hart betroffen. Die Auseinandersetzungen zwischen Israelis und Palästinensern spitzen sich immer weiter zu, ein Ende der Gewaltspirale ist nicht in Sicht. Die blutigen Terroranschläge palästinensischer Terroristen und die faktische Auflösung der palästinensischen Autonomie durch die israelischen Sicherheitskräfte haben eine Situation herbeigeführt, in der vielfach blanker Hass und Vergeltungswille auf beiden Seiten das Geschehen bestimmen. Immer mehr Menschen sehen für sich und ihre Kinder keine Zukunftsperspektiven mehr und verlassen das Land. Besonders in diesen Wochen, in denen wir uns auf das Fest der Auferstehung unseres Herrn Jesus Christus vorbereiten, sind wir allen jenen in Israel und Palästina nahe, die sich nicht einer blinden

Gewaltdynamik unterwerfen, sondern an der Hoffnung auf Frieden und Ausgleich festhalten.

Der lateinische Patriarch von Jerusalem, Erzbischof Michel Sabbah, hat in seiner Weihnachtsbotschaft 2002 an alle Menschen guten Willens, an die internationale Gemeinschaft und alle Kirchen weltweit appelliert, „aufzuwachen und zu kommen und beiden Völkern dieses Landes zu helfen, Frieden auf der Grundlage von Gerechtigkeit, Gleichheit und Würde zu stiften. Allen sagen wir: Vergesst dieses Land nicht und lasst uns nicht allein mit unserem Schicksal.“

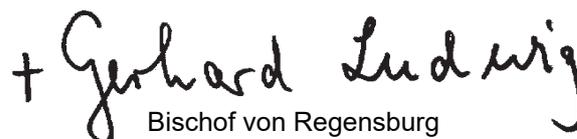
Wir rufen alle Christen in Deutschland zur Solidarität mit den Brüdern und Schwestern im Heiligen Land auf. Dazu ist ganz gewiss materielle Hilfe nötig. Sofern die Sicherheit gewährleistet ist, ermutigen wir die Christen verstärkt zu Pilgerreisen zu den Heiligen Stätten. Dabei sollen sie auch die christlichen Gemeinden vor

Ort näher kennen lernen. Auf diese Weise helfen wir den Menschen dort nicht nur wirtschaftlich, sondern nehmen ihnen auch etwas von der Angst, die sie in Bann genommen hat.

Gerade zu Beginn der österlichen Zeit bitten wir gemeinsam mit Papst Johannes Paul II. alle Christen, sich im Gebet für ein Ende der Gewalt im Heiligen Land zu vereinen.

Freising, den 13. März 2003

Für die Diözese Regensburg


Bischof von Regensburg

Zur Pastoral an wiederverheirateten geschiedenen Gläubigen

Die Situation

Die Situation von Ehe und Familie, aber auch von scheiternden Ehen und auseinander fallenden Familien ist derart komplex, dass man mit ein paar Schlagzeilen der Einzel- und der Gesamtproblematik nicht gerecht werden kann. Hier muss man sehr viel theologische Kenntnis, ein pastorales Gespür und eine persönliche Diskretion mitbringen, um Menschen, die in eine schwierige Familiensituation geraten sind, wirklich geistlich und pastoral helfen zu können. Innerkirchliche Macht- und Prestigekämpfe sollten am wenigsten auf dem Rücken der Eheleute und ihrer Kinder ausgetragen werden. Mit Polemik gegen das kirchliche Lehramt kommt hier niemand weiter.

Lösungen

Was kann ich als Bischof denjenigen Menschen sagen, deren Ehe - aus welchen Gründen auch immer - „gescheitert“ ist?

In diesem Zusammenhang spreche ich von den Gläubigen, die nach einer kirchlichen Eheschließung und dem Scheitern dieser Ehe mit einem anderen Partner eine neue Zivilehe eingegangen sind.

Auf der Grundlage der Lehre Christi versteht die Kirche jede gültig (!) geschlossene Ehe unter Christen als Sakrament mit den Kennzeichen der Unauflöslichkeit, der Einheit (Monogamie) und der prinzipiellen Bereitschaft für Kinder und ihre Erziehung.

Dass dies der unverrückbare Ausgangspunkt aller Pastoral der Familien sein muss, haben die Oberrheinischen Bischöfe in ihrem Hirtenbrief von 1993 und die Kongregation für die Glaubenslehre unterstrichen. Im Schreiben der Kongregation (1994) heißt es: „In Treue gegenüber dem Wort Jesu (vgl. Markusevangelium 10, 11f) hält die Kirche daran fest, dass sie eine neue Verbindung nicht als gültig anerkennen kann, falls die vorausgehende Ehe gültig war“ (Nr. 4).

Hier ergibt sich aber die gewichtige Frage nach den Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit eine gültige und sakramentale und unauflösbare Ehe zustande kommt.

Dabei ging es auf der Grundlage des synodalen Schreibens „Familiaris consortio“ des Papstes um die Gesamtpastoral auch für die wiederverheirateten geschiedenen Gläubigen und nicht allein um den Kommunionempfang.

Der Eindruck, dass sich die Kirche und vor allem die Seelsorger nicht um diese Gläubigen kümmern, wird ebenso oft behauptet, wie er zu jederzeit falsch war und ist.

Es gab und gibt sowohl individuelle Schwierigkeiten im Zusammenleben oder auch Defizite in der seelischen und geistlich-religiösen Entwicklung der einzelnen Ehepartner, die das eheliche Zusammenleben stören oder gar zerstören können. Aber es sind heute auch verstärkt soziologische Veränderungen oder auch ideologische Relativierungen der Ehe, die die Anerkennung der Ehe als Gemeinschaft des Leibes, des Lebens und der Liebe untergraben. In manchen Regionen gibt es eine Scheidungsrate von 40% der zivilrechtlich geschlossenen Ehen (darunter jedoch auch viele Nicht-Christen), während bei den kirchlich geschlossenen Ehen der Anteil der wiederverheirateten Geschiedenen geringer ist.

Die Gültigkeit der Ehe

Eine Ehe unter Christen ist nur dann gültig und damit unauflösbar, wenn die Ehegatten bei der Eheschließung auch die Bereitschaft mitbringen, die Ehe zu verstehen und zu leben, wie die Glaubensgemeinschaft der Kirche sie definiert (d. h. die Absicht des Sakramentenempfängers muss mit der Intention der Kirche übereinstimmen). Wer nur aus Konvention den Eheschließungsritus über sich ergehen lässt (wegen der äußerlich schöneren Feier im Vergleich zum Standesamt etwa) ohne den ernsthaften Willen, sich zu der Erfüllung dessen, was er vor Gott und der Kirche verspricht, auch zu verpflichten, der schließt keine gültige Ehe. Es kann aber auch vorkommen, dass subjektive Faktoren (mangelnde Reife oder fehlende äußere und innere Freiheit, aber auch die fehlende Intention, das zu tun, was die Kirche in der Feier der Sakramente vollzieht) den notwendigen Ehemillen beeinträchtigen.

Dann aufkommende Zweifel an der Gültigkeit der Ehe müssten in einem kirchlichen Nichtigkeitsverfahren geprüft werden.

In einer Zeit schwächerer Identifikation mit dem christlichen Glauben kann es sein, dass jemand formal eine kirchliche Ehe geschlossen hat, aber ohne einen echten Ehemillen, und dass der Betreffende nach dem Scheitern dieser Ehe erneut heiratet und nun, weil er zu einem tieferen christlichen Glauben gefunden hat, diese zweite Verbindung ehrlich als sakramentale Ehe leben will. Die Frage ist dann, ob die erste Eheschließung, die ohne den erforderlichen Ehemillen geschah, eine sakramentale Ehe begründete oder nicht?

Da die katholische Ehe sowohl eine persönliche Angelegenheit aber zugleich auch eine öffentlich-kirchliche Institution ist, muss jeder katholische Gläubige, der eine zweite Verbindung eingehen will, nachdem die erste zerbrochen ist, sich dem objektiven Verfahren des kirchlichen Ehegerichtes unterstellen. Hier wird geprüft, ob es sich bei der ersten Ehe um eine gültige Eheschließung handelte oder ob die notwendigen Bedingungen damals nicht vorhanden waren und darum die damalige Eheschließung ungültig war und deswegen eine sakramentale und unauflösbare Ehe nicht zustande gekommen war.

Sakrament und Leben

Es besteht ein innerer Zusammenhang zwischen der christlichen Lebensführung und dem Sakramentempfang. Damit ist gesagt, dass weder der Empfänger noch der Austeilende der Kommunion sich auf sein Privaterteil verlassen und willkürlich handeln darf (etwa nach dem Gesichtspunkt, ob er als großzügig oder eng beurteilt wird). Es widerspräche dem katholischen Glauben, sich hier auf sein Privaterteil zu berufen und an der Kirche vorbei den Kommunionempfang für sich erzwingen zu wollen. Das Gewissen des Christen orientiert sich an Gottes Willen, der sich in der Schöpfungs- und Erlösungsordnung und in der sakramentalen Heilsmittlung der Kirche offenbart - und nicht an der Kirche vorbei oder gar im Gegensatz zur Kirche, der Christus die Binde- und Lösevollmacht übertragen hat.

Besondere Aufmerksamkeit verdienen diejenigen Gläubigen, die im Eheprozess nicht die Ungültigkeit der ersten Eheschließung nachweisen können (weil keine Zeugen zum Nachweis der behaupteten Ungül-

tigkeit zur Verfügung stehen, zumal wenn der erste Partner aus Gleichgültigkeit oder aus Rachegefühlen die Aussagen verweigert), aber bei denen mit großer moralischer Gewissheit feststeht, dass es sich um eine ungültige Ehe gehandelt hat.

Hier kann der Bischof und Priester, denen von Christus die Binde- und Lösegewalt innerhalb des Bußsakramentes anvertraut worden ist, die Erlaubnis zum Kommunionempfang verantworten. Es geht also nicht darum, „fünf gerade sein“ zu lassen oder einer Art Doppelmoral das Wort zu reden. Gemeint sind die Grenzfälle, in denen die Ungültigkeit der ersten Eheschließung mit höchster moralischer Gewissheit feststeht, diese aber aus formalen Gründen des Prozessrechtes und ohne Schuld der betroffenen Person juristisch nicht bewiesen werden kann.

Weil in diesem Fall das unauflösbare Eheband nicht besteht, bildet es kein objektives Hindernis für den Empfang der heiligen Kommunion, in der sich die sakramentale Einheit mit Christus und der Kirche vollzieht. Dabei muss aber die notwendige Diskretion eingehalten werden, damit nicht der Eindruck von Willkür entsteht oder überhaupt Zweifel an der Lehre der Kirche von der Unauflöslichkeit der Ehe aufkommen.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch die Pastoral der Vorbereitung auf die sakramentale Ehe. Die Seelsorge darf nicht erst anfangen, wenn das Kind in den Brunnen gefallen ist. Wir müssen alles tun, damit junge Männer und Frauen seelisch, geistig und geistlich so gut sich auf die Ehe vorbereiten, dass sie die Sakramentalität mit ihren Kennzeichen der Einheit, der Unauflöslichkeit und der Offenheit für Kinder und die hingebende Liebe für sich nicht als Last empfinden, sondern als Evangelium, als frohe Botschaft, erfahren. Mit der Hilfe der Gnade Gottes ist dem glaubenden Menschen eine lebenslange Treue zum Eheband, zum Ordensgelübde und zum Weiheversprechen möglich.

Regensburg, den 07. April 2003

+ Gerhard Ludwig
Bischof von Regensburg

Anfragen zur genauen Erläuterung: Bischöfliches Konsistorium, Krautermarkt 3, 93047 Regensburg, Tel. 5971700/ Fax: 5971706/E-Mail: Konsistorium@bistum-regensburg.de

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Zentral-KODA und der Bayerischen Regional-KODA

I. Beschluss der Zentral-KODA vom 06.11.2002

Die Zentral-KODA hat am 06.11.2002 folgenden Beschluss gefasst, dem die Bayerische Regional-KODA in ihrer Vollversammlung vom 10./11.12.2002 zugestimmt hat.

Diesen Beschluss setze ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft:

- Ergänzungsbeschluss zur Entgeltumwandlung
zum 01.01.2003

- § 46 b ABD Teil A, 1./§ 44 b ABD Teil B. 1.
zum 01.01.2001
- Protokollnotiz zu § 46 b ABD Teil A, 1.
zum 01.01.2003
- § 46 c ABD Teil A, 1./§ 44 c ABD Teil B. 1.
zum 01.01.2003
- § 9 ABD Teil H
zum 01.01.2001
- Versorgungsordnungen A, B und C
zum 01.01.2003

II. Beschlüsse der Bayerischen Regional-KODA

Die Bayerische Regional-KODA hat in ihrer Vollversammlung vom 10./11.12.2002 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

Beschlüsse zur betrieblichen Altersvorsorge

- § 46 ABD Teil A, 1./§ 44 ABD Teil B. 1.
zum 01.01.2001
- Protokollnotiz zu § 46 ABD Teil A, 1.
zum 01.01.2003
- § 46 a ABD Teil A, 1./§ 44 a ABD Teil B. 1.
zum 01.01.2003
- Protokollnotiz zu § 46 a ABD Teil A, 1.
zum 01.01.2003

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage zu diesem Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Anstellungsträger im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 07. April 2003


Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Freigewordene Pfarreien

Für den 01. September 2003 werden folgende Pfarreien zur Bewerbung ausgeschrieben:

1. **Ergoldsbach-St. Peter und Paul** mit den Filialen Iffelkofen, Langenhettenbach und Martinshaun (5.712 K.) und **Exp. Kläham-Mariä Heimsuchung** mit der Filiale Oberergoldsbach (619 K.) im Dekanat Rottenburg.

Kirchliche Mitarbeiter: ein Kaplan, ein Ständiger Diakon mit Zivilberuf, ein Gemeindereferent, ein hauptamtlicher Religionslehrer. Im Pfarrgebiet lebt ein Ruhestandspriester.

Kirchliche Einrichtungen: eine Niederlassung der Maltersdorfer Schwestern, eine ambulante Krankenpflege, eine Bücherei.

Im Rahmen der Pastoralen Planung ist die Bildung einer Seelsorgeeinheit mit Bayerbach und Greilsberg mit Sitz in Ergoldsbach geplant.

2. **Eslarn-Mariä Himmelfahrt** (3.002 K.) im Dekanat Leuchtenberg.

Kirchliche Mitarbeiter: ein hauptamtlicher Religionslehrer.

Kirchliche Einrichtungen: Niederlassung der Dillinger Franziskanerinnen; ein Kindergarten. Im Rahmen der Pastoralen Planung ist die Bildung einer Seelsorgeeinheit mit Etzgersrieth und Moosbach mit Sitz in Eslarn geplant.

3. **Klardorf-St. Georg** mit der Filiale Büchelkühn (2.500 K.) im Dekanat Schwandorf.

Kirchliche Einrichtungen: ein Kindergarten. Im Rahmen der Pastoralen Planung ist die Bildung einer Seelsorgeeinheit mit der Pfarrei Wiefelsdorf mit Sitz in Klardorf geplant.

4. **Niederviehbach-Mariä Himmelfahrt** (1.739 K.) und **Oberviechtach-St. Georg** mit der Filiale Walperstetten (423 K.) im Dekanat Dingolfing.

Kirchliche Mitarbeiter: 1 Ständiger Diakon. Im Pfarrgebiet leben 2 Ruhestandspriester. Kirchliche Einrichtungen: Kloster der Dominikanerinnen (mit Ruhestandspriester als Hausgeistlicher); ein Kindergarten.

Im Rahmen der Pastoralen Planung ist die Bildung einer Seelsorgeeinheit mit Loiching und Wendelskirchen mit Sitz in Loiching geplant.

5. **Sulzbach-Rosenberg-Herz Jesu** (3.800 K.) im Dekanat Sulzbach-Hirschau.
Kirchliche Mitarbeiter: ein Gemeindefereferent.
Kirchliche Einrichtungen: ein Kindergarten.
6. **Vohenstrauß-Maria Immaculata** mit der Filiale Oberlind und dem Benefizium Waldau (5.231 K.) und **Böhmischbruck-Mariä Himmelfahrt** mit den Filialen Altentreswitz und Kössing (329 K.) im Dekanat Leuchtenberg.
Kirchliche Mitarbeiter: ein Kaplan, ein Pastoralreferent, zwei hauptamtliche Religionslehrer, zwei hauptamtliche Pfarrsekretärinnen, ein hauptamtlicher Mesner, ein hauptamtlicher Chorleiter. Im Pfarrgebiet leben zwei Ruhestandsgeistliche.
Kirchliche Einrichtungen: ein Kindergarten; ein Altenheim; eine Sozialstation; eine Ambulante Krankenpflegestation.
Im Rahmen der Pastoralen Planung ist die Bildung einer Seelsorgeeinheit mit Roggenstein mit Sitz in Vohenstrauß geplant.

Interessierte Priester mit Zweiter Dienstprüfung und mindestens fünf Dienstjahren reichen ihr **Gesuch an den Hwst. Herrn Diözesanbischof bis spätestens Freitag, 25. April 2003**, im Bischöflichen Ordinariat ein.

Mehrfachbewerbungen sind möglich, jedoch mit gesonderten Schreiben.

Genehmigung verschiedener Ordnungen der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg

Die Kongregation für das katholische Bildungswesen hat mit Dekret Prot. N. 829/2000 vom 11. März 2003 die „Immatrikulations- und Studienordnung für den Diplomstudiengang katholische Kirchenmusik (B)“, die „Allgemeine Prüfungsordnung“, die „Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang katholische Kirchenmusik (B)“ sowie die „Probezeitsatzung“ der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg genehmigt (vgl. „Grundordnung“, § 17 Abs. 5, § 33 Abs. 3, § 37), und zwar wie üblich zunächst „zur Erprobung“ auf fünf Jahre, gerechnet vom 22. November 2001 an, dem Tag der Genehmigung und des Erlasses der „Grundordnung“ an (vgl. Amtsblatt 2001, 195-208). Die Ordnungen werden durch Aushang in der Hochschule bekannt gemacht.

Anweisung zur Durchführung der Aktion Renovabis am Pfingstsonntag, dem 08. Juni 2003

„NACHBAR SEIN. ZUM NÄCHSTEN WERDEN!
Aufbruch in ein ganzes Europa“

Dies ist das Schwerpunktthema der 11. Renovabis-Pfingstaktion. Renovabis lenkt im Jahr 2003 den Blick

auf alle Menschen, die ehemals diesseits und jenseits des Eisernen Vorhangs in Europa gelebt haben und leben. Es geht der Hilfsaktion darum, - im Jahr ihres zehnjährigen Bestehens - die anonyme Nachbarschaft endgültig aufzugeben und füreinander immer mehr zu Nächsten werden. „Nächste“, so Renovabis Geschäftsführer P. Dietger Demuth C.Ss.R., „sind bereit, gegenseitig praktische Solidarität zu üben“.

Kalendarium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2003

Samstag, 17. Mai 2003

- Aushang der Renovabis-Plakate
- Verteilung der Faltblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief

Sonntag, 18. Mai 2003

- Eröffnung der diesjährigen Aktion in Köln mit Erzbischof Joachim Kardinal Meisner, dem Vorsitzenden des Trägerkreises von Renovabis, dem Erzbischof von Vilnius Audrys Kardinal Backis und Bischof Joseph Werth SJ, Nowosibirsk, Diözese Sankt Joseph.

Samstag und Sonntag, 30. Mai/01. Juni 2003

- Verlesen des Aufrufes der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen
- Predigt oder Hinweis auf die Osteuropa-Aktion am Pfingstsonntag
 - Verteilung bzw. Auslegen der Spendentüten mit Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird, zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.
 - Faltblätter: Nachlegen auf dem Schriften- bzw. Info-stand oder Einlegen in die Gottesdienstordnung

Samstag und Pfingstsonntag 07./08. Juni 2003

- Gottesdienst mit Predigt oder Aufruf zur Osteuropa-Kollekte
- Bekanntmachung der Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend: „Heute bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für die Menschen in Mittel- und Osteuropa“

Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben.

Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist mit dem Vermerk „Renovabis 2003“ zu überweisen an: Bischöfliche Administration, LIGA Regensburg, Kto.-Nr. 110 02 03, BLZ 750 903 00. Diese Überweisung soll, wenn irgend möglich, innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet unverzüglich die Beträge an Renovabis weiter.

Weitere Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie direkt bei: Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel. 08161/5309-47, Fax 08161/5309-44.

**Wolfgangswache 2003
in der Basilika St. Emmeram
vom 21. bis 28. Juni 2003**

Leitwort: „Dem Herrn den Weg bereiten“ (Lk 1.76)

Samstag, 21. Juni

- 15.00 Uhr Führung
„Die Benediktiner von St. Emmeram und ihre Abteikirche“ (Studiendirektor i.R. Hans Schlemmer)
- 18.00 Uhr Erhebung des Wolfgangsschreins und Übertragung in die Basilika. Pontifikalmesse des Diözesanbischofs Dr. Gerhard Ludwig Müller mit Teilnahme des Domkapitels, der Stiftskapitel und Vertreter des Diözesanrates.
(Der Chor der Basilika St. Emmeram singt die Messe in C „Piccolominimesse (KV 258) für Soli, Chor und Orchester von W. A. Mozart)
Nach der Eucharistiefeier Übertragung des Reliquienschreins des sel. Abtes Ramwold in die Ramwoldkrypta.

Sonntag, 22. Juni

- 9.30 Uhr Eucharistiefeier
- 11.00 Uhr Eucharistiefeier der Jugend
(Hauptzelebrant und Prediger: Jugendpfarrer Thomas Pinzer)
- 18.00 Uhr Eucharistische Anbetung
- 19.00 Uhr Eucharistiefeier der geistlichen Gemeinschaften im Bistum
(Hauptzelebrant und Prediger: Stadtpfarrer Karlheinz Memminger, Riedenburg)

Montag 23. Juni

- 9.30 Uhr Eucharistiefeier des Hilfswerks „Kirche in Not“ - Ostpriesterhilfe
(Hauptzelebrant und Prediger: P. Joaquin Alliende, internationaler geistlicher Assistent)
- 19.30 Uhr Eucharistiefeier der Kolpingsfamilien
(Hauptzelebrant und Prediger: Bezirkspräses BGR Siegfried Schweiger)
Begegnung im Pfarrgarten

Dienstag, 24. Juni

- 9.30 Uhr Eucharistiefeier in den Anliegen der geistlichen Berufe
(verantwortlich: Päpstliches Werk für geistliche Berufe)
(Hauptzelebrant und Prediger: Weihbischof Vinzenz Guggenberger)
- 14.30 Uhr Eucharistiefeier der Senioren aus Regensburg und Umgebung
(Hauptzelebrant und Prediger: Stadtpfarrer Msgr. Robert Thummerer)
anschließend Agape im Obermünstersaal
- 20.00 Uhr Kirchenmusikalische Feierstunde („Messe A-Dur“ für Soli, Chor und Orchester von Cèsar Franck)

Mittwoch, 25. Juni

- 9.30 Uhr Eucharistiefeier
- 15.00 Uhr Eucharistiefeier der Religionslehrer/-innen, Pastoral- und Gemeindeferenten/-innen
(Hauptzelebrant und Prediger Diözesanbischof Dr. Gerhard Ludwig Müller)
Begegnung im Pfarrgarten
Für die Religionslehrer/-innen nach dem Gottesdienst Treffen mit dem Bischof im Obermünsterzentrum.
- 19.00 Uhr Eucharistiefeier der Frauen
(Hauptzelebrant und Prediger: Domvikar Georg Englmeier)
(musikalische Gestaltung: Claus Hoenke mit Frauenbundgruppe aus Rohr)
Begegnung im Pfarrgarten

Donnerstag, 26. Juni

- 10.00 Uhr Eucharistiefeier zum Tag der Schulen
(gestaltet von der Mädchenrealschule Niedermünster)
(Hauptzelebrant und Prediger: Domkapitular Johannes Neumüller)
- 16.30 Uhr Wortgottesdienst mit Kindersegnung
(Diözesanbischof Dr. Gerhard Ludwig Müller)
- 19.00 Uhr Eucharistiefeier der Männer und Verbände MMC, Casino und Männervereine
(Hauptzelebrant und Prediger: Domkapitular Prälat Peter Hubbauer)
Begegnung im Pfarrgarten

Freitag, 27. Juni

- 9.30 Uhr Eucharistiefeier
- 17.00 Uhr Vespergottesdienst der Ordensleute
(Offiziator und Prediger: Altabt P. Emmeram Geser OSB, Mallersdorf)
- 19.30 Uhr Eucharistiefeier der KAB mit den ausländischen Arbeitnehmerfamilien
(Hauptzelebrant und Prediger: Wolfgang Miehle, Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge)
Begegnung im Pfarrgarten

Samstag, 28. Juni

- 8.30 Uhr Pontifikalmesse mit Priesterweihe im Dom
- 18.00 Uhr Eucharistiefeier zum Abschluss der Wolfgangswache und Reponierung des Wolfgangsschreins in die Krypta
(Hauptzelebrant und Prediger: Generalvikar Dr. Wilhelm Gegenfurtner)

Freundlich laden ein:

- + Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller mit dem Domkapitel und Stadtpfarrer Msgr. Robert Thummerer mit der Pfarrgemeinde St. Emmeram

Ergänzende Hinweise:**Beichtgelegenheit:**

In St. Emmeram vor dem Gottesdienst am Dienstagvormittag und in der Karmelitenkirche St. Josef von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr (am Mittwochnachmittag keine Beichtgelegenheit).

Pilgergruppen:

Busgemeinschaften können nach Anmeldung im Pfarramt St. Emmeram (Tel. 0941/51030) auch zu anderen Zeiten in der Basilika bzw. in der Wolfgangskrypta die hl. Messe feiern oder eine Andacht halten. Auf Wunsch Führungen durch die Kirche.

Ausstellung:

„In den Klöstern gediehen die größten Männer“
1803 - Die gelehrten Mönche und der Niedergang einer 1000-jährigen Tradition
(vom 22. Mai bis 24. August 2003 im Museum Obermünster, Regensburg, Emmeramsplatz 1; geöffnet Dienstag bis Sonntag von 10 bis 17 Uhr; Eintritt 2,-Euro, ermäßigt 1,-Euro)
Fortschrittsorientierte Geistes- und Naturwissenschaften - sie waren bis 1803 hinter Klostermauern zu Hause. Seit etwa 1720 drangen die Ideen der Aufklärung all-mählich nach Bayern vor. Wiederum waren es in erster Linie die alten Klöster, in denen der Geist des neuen, nun wesentlich von der Ratio und der Empirie bestimmten Weltbildes weiteste Kreise zog. Das barocke Geistesleben vollzog sich keineswegs in provinzieller Rückständigkeit, sondern hatte in den Mönchen nam-hafte Vertreter. Ihre Orden und Klöster waren seit Jahrhunderten Fundamente des gelehrten Regensburgs und seiner Umgebung. In dieser Tradition stellten sie sich den Anforderungen der Zeit. Sie pflegten interna-tionale Kontakte mit den Geistesgrößen und vermochten einer in die Zukunft weisenden, bedächtigeren Art der Aufklärung Bahn zu brechen. Ihr Wissen, ihre reiche Vergangenheit

und ihre modernen Forschungen wirkten in den gesamten deutschsprachigen Raum hinein. Der Säkularisationssturm zerstörte in der Oberpfalz und in Niederbayern weit über 50 Frauen- und Männerkonvente. Die Ausstellung zeigt Zeugnisse einer Epoche, die unsere Kultur geprägt hat - eine Spurensuche zwischen Sternenhimmel, dem ersten Rechenbuch der Geschichte und weiser Wetterkunde, zwischen astronomischen Geräten, historischen Globen und gebildeten Schriften aus den Klosterbibliotheken.

Möglichkeiten zur Besichtigung:

St. Ulrichskirche, Domschatzmuseum, Fürstliches Schloß mit Kreuzgang, Bayerisches Nationalmuseum Zweigstelle Thurn und Taxis.

Busfahrer:

Aus- und Einsteigemöglichkeiten am Emmeramsplatz (Zufahrt nur über Petersweg). Parkplatz am Dultplatz.

Marienkirchen in der Umgebung:

Dechbetten, Mariaort, Frauenzell, Aufhausen, Scheuer

Ausflugsfahrten:

zur Wallhalla, nach Kelheim, Kloster Weltenburg, Abtei-Kirche in Rohr

Sitzung des Diözesan-Bauausschusses

Die nächste Sitzung des Diözesan-Bauausschusses ist am 20.05.2003. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis zum 06.05.2003 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte bzw. Projekte, die bei der Bischöflichen Finanzkammer noch nicht zur stiftungsaufsichtlichen Genehmigung angemeldet wurden, können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Dr. Wilhelm Gegenfurtner
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Jahresrechnung 2002 und Haushaltsplan 2003 der Diözese Regensburg

Der Diözesan-Steuerausschuss hat am 17. März 2003 die Jahresrechnung 2002 und den Haushaltsplan 2003 der Diözese Regensburg beraten und mit nachstehenden Einnahmen und Ausgaben beschlossen:

Einnahmen

Einzelplan	Rechnungsanteil 2002 in		Haushaltsanteil 2003 in	
	€	%	€	%
Diözesanleitung	644.966,42	0,25	326.500,00	0,12
Allg. Seelsorge	7.207.918,05	2,73	6.117.500,00	2,26
Bes. Seelsorge	288.420,57	0,11	204.200,00	0,07
Schule, Bildung usw.	10.655.401,11	4,04	9.148.200,00	3,37
Soziale Dienste	338.547,03	0,13	325.400,00	0,12
Überdiözesanes	74.580,78	0,03	5.783.000,00	2,13
Finanzen/Versorgung	39.845.960,71	15,11	54.663.000,00	20,16
Steuern	204.567.484,22	77,60	194.636.200,00	71,77
Insgesamt:	263.623.278,89	100,00	271.204.000,00	100,00

Ausgaben

Einzelplan	Rechnungsanteil 2002 in		Haushaltsanteil 2003 in	
	€	%	€	%
Diözesanleitung	10.896.275,55	4,13	17.757.100,00	6,55
Allg. Seelsorge	106.538.701,55	40,41	113.005.200,00	41,67
Bes. Seelsorge	7.505.135,82	2,85	7.989.900,00	2,95
Schule, Bildung usw.	27.698.444,09	10,51	41.577.600,00	15,33
Soziale Dienste	17.352.652,94	6,58	17.038.000,00	6,28
Überdiözesanes	17.246.352,73	6,54	14.632.700,00	5,39
Finanzen/Versorgung	34.562.385,74	13,11	15.435.500,00	5,69
Steuern	41.823.330,47	15,87	43.768.000,00	16,14
Insgesamt:	263.623.278,89	100,00	271.204.000,00	100,00

Für folgende Baumaßnahmen (ohne Renovierungen) wurden finanzielle Mittel genehmigt:

Kirchen- und Kirchenzentren:

2002: 4.871.715,77
Burgweinting, Geisenfeld (Untermettenbach), Irlbach/Opf., Letzau, Wenzelbach;

2003: 2.982.400,00 €
Burgweinting, Geisenfeld (Untermettenbach), Irlbach/Opf., Letzau, Wenzelbach;

Pfarrhäuser:

2002: 60.000,00 €
Waffenbrunn;

2003: 740.000,00 €
Bodenkirchen, Steinach, Parkstetten, Waffenbrunn, Wolkering;

Pfarrheime:

2002: 1.711.400,00 €
Andermannsdorf, Etsdorf, Griesbach/Ndb., Hagenhill, Hohenkernath, Mehlmeisel, Miltach, Sandsbach, Schorndorf, Waffenbrunn, Wald, Wörth/Donau;

2003: 4.582.600,00 €
 Bernried, Bodenkirchen, Dingolfing St. Johannes, Dürnsricht-Wolfring, Falkenfels, Gleißenberg, Hagenhill, Haselbach/Opf., Heinrichskirchen, Hohenkernath, Hohenthann, Kaltenbrunn (Renovierung Jugendhaus), Kirchdorf, Maxhütte-Haidhof, Mehlmeisel, Mettenbach, Miltach, Mindelstetten, Niederviehbach, Pinkofen, Regensburg-Reinhausen, Sandsbach, Schorndorf, Stallwang, Steinberg/Ndb., Thalmassing, Ulrichsberg (Renovierung Jugendhaus), Waffenbrunn, Wendelskirchen, Wörth/Donau;

Kindergärten:

2002: 122.200,00 €
 Arzberg, Brennbach, Etmannsdorf, Weiden St. Josef;

2003: 819.300,00 €
 Amberg St. Georg, Böbrach, Lam, Schnaittenbach, Schwandorf St. Jakob, Siegenburg, Waidhaus;

Sonstige Baumaßnahmen:

2002: 14.542.927,52 €
 Renovierung Dom; Renovierung Verwaltungsräume für das Domkapitel, Zentralarchiv, Ordinariatsräume, Diözesanzentrum Obermünster, Priesterseminar, Exerzitienhäuser Johannisthal und Werdenfels; Renovierung der Waldkapelle in Lambach; bauliche Maßnahmen an den Klostergebäuden in Dingolfing (Franziskaner; Klarissen), Landshut-Seligenthal (Cistercienserinnen), Metten (Benediktiner), Pfreimd (Vinzentiner), Regensburg (Dominikanerinnen), Rohr (Benediktiner), Schwandorf (Dominikanerinnen), Strahlfeld (Missionsdominikanerinnen), Waldsassen (Cistercienserinnen), Weiden (Augustiner) und Weltenburg (Benediktiner); Neubau einer Kapelle im Collegium Rudolphinum in Heiligenkreuz; bauliche Maßnahmen an den Sportanlagen der DJK's in Beucherling, Gebenbach und Vilzing; Anschaffung einer Büroausstattung für das Kolpingwerk (Diözesanverband); Sanierung des Gebäudes der Kath. Hochschulgemeinde Regensburg; Renovierung der Hauskapelle und des Internates der Dompräbende; Modernisierungsmaßnahmen bei der Hochschule für Kirchenmusik in Regensburg; Renovierung des ehem. Studienseminars Westmünster (Regensburg) und des Studienseminars der Augustiner in Weiden; Renovierung einer Wohnung bei den St. Marien Schulen; Schaffung einer Kath. Freien Volksschule in Regensburg; bauliche Maßnahmen an der Gerhardinger-Realschule der Armen Schulschwestern in Cham, an der Realschule der Maristen in Cham und an der Realschule der Ursulinen in Straubing; Renovierung des Bildungshauses Spindlhof und des Domschatzmuseums; Ausstattung eines Meditationsraumes an der Staatlichen Realschule in Amberg, an der Ludmilla-Realschule in Bogen und am Anton-Bruckner-Gymnasium in Straubing; Renovierung des Kindergartens des Institutes Maria Hilf in Eschelbach; Renovierung des Kolpinghauses in Cham und

in Regensburg; Errichtung einer Frühförderstelle in Eggenfelden; Umbaumaßnahmen an der Bischof-Wittmann-Schule in Regensburg; Schaffung von Räumen für Jugendwohngruppen und Tagesbetreuung von Kindern in Cham; Errichtung eines Behindertenwohnheimes in Straubing; Erweiterung der Straubinger Werkstätte St. Josef; Renovierung bzw. Neubau der Alten- und Pflegeheime in Altmannstein, Bruck, Regensburg (Elisabethinum), Viechtach, Wallersdorf und Weiden; Renovierung des Sozialzentrums in Dingolfing; Verlegung des Mutter-Kind-Heimes in Straubing;

2003: 32.774.200,00 €
 Renovierung Dom; Renovierung Zentralarchiv, Ordinariatsräume, Diözesanzentrum Obermünster, Priesterseminar, Exerzitienhäuser in Johannisthal und Werdenfels; bauliche Maßnahmen an den Klostergebäuden in Kösching-Kasing (Schönstätter Marienschwestern), Landshut-Seligenthal (Cistercienserinnen), Mainburg (Pauliner), Metten (Benediktiner), Pfreimd (Vinzentiner), Speinshart (Prämonstratenser), Strahlfeld (Missionsdominikanerinnen), Straubing (Karmeliten), Waldsassen (Cistercienserinnen), Weiden (Augustiner) und Weltenburg (Benediktiner); Renovierung der Kath. Jugendstelle in Schwandorf und des Jugendschulungshauses in Karlstein; Sanierung des Gebäudes der Kath. Hochschulgemeinde Regensburg; Renovierung des Internates der Dompräbende; Anschaffung von Musikinstrumenten für die Hochschule für Kirchenmusik in Regensburg; Renovierung der St. Marien Schulen und Schaffung einer Kath. Freien Volksschule in Regensburg; bauliche Maßnahmen am Gymnasium und der Fachakademie der Cistercienserinnen in Landshut-Seligenthal, an der Real- und Teilhauptschule der Salesianerinnen in Oberroning und an der Mädchen-realschule der Ursulinen in Straubing; Renovierung des Bildungshauses Spindlhof (mit Neubau einer Kapelle), des Domschatzmuseums und der Kapelle des Schülerheimes des Comenius Gymnasiums Deggendorf; Erweiterung der Kapelle im Krankenhaus Furth i.W.; Ausbau des Krankenhauses St. Josef in Regensburg; Renovierung des Kolpinghauses Regensburg; Errichtung einer Frühförderstelle in Eggenfelden und einer Förderstätte für schwerstbehinderte Menschen in Mitterteich; Renovierung eines Kinderheimes in Landshut und eines sozialpädagogischen Zentrums in Regensburg; Errichtung eines Behindertenwohnheimes in Straubing und einer therapeutischen Kinderwohngruppe; bauliche Maßnahmen bei den Alten- und Pflegeheimen in Amberg (Friedlandstr.), Bruck, Regensburg (Marienheim), Waldsassen, Wallersdorf und Weiden sowie an den Kapellen der Alten- und Pflegeheime in Kallmünz, Kemnath und Nabburg; Renovierung des Sozialzentrums in Schwandorf; Aufwendungen im EDV-Bereich und für Mobiliar für das Kirchensteueramt in Regensburg;

Informationsveranstaltungen Neuberechnung Grundstockvermögen und Pauschalzuschuss 2003

Der Diözesansteuerausschuss hat in seiner Sitzung am 08.01.2003 der Neuberechnung des Grundstockvermögens und des Pauschalzuschusses rückwirkend ab dem 01.01.2003 gemäß dem in einer Arbeitsgruppe erarbeiteten Berechnungsmodell zugestimmt.

Zur Einführung der Neuberechnung werden von der Bischöflichen Finanzkammer Informationsveranstaltungen durchgeführt, zu denen die Kirchenverwaltungsvorstände und die Kirchenpfleger/-innen, aber auch sonstige interessierte Kirchenverwaltungsmitglieder herzlichst eingeladen sind.

Die Kirchenverwaltungsvorsitzenden werden ersucht, den/die Kirchenpfleger/-in und die Mitglieder der Kirchenverwaltungen auf den entsprechenden Termin hin-zuweisen.

Die Veranstaltungen beginnen jeweils um 20.00 Uhr. Anfallende Reisekosten sind aus der Kirchenkasse zu begleichen.

Folgende Veranstaltungstermine stehen zur Verfügung:

Region	Termin	Tagungsort
Kelheim Do.	12.5.2003	Pfarrheim Neustadt/ Pfarrstraße 6 94333 Neustadt/Do.
Straubing-Deggendorf	13.5.2003	Pfarrheim Bogen Bahnhofstraße 4 94327 Bogen

Tirschenreuth-Wunsiedel	14.5.2003	Pfarrheim Waldershof Kirchsteig 6 95679 Waldershof
Cham	15.5.2003	Kolpinghaus Cham Schützenstraße 14 93413 Cham
Weiden	20.5.2003	Pfarrheim Herz Jesu Lerchenfeldstraße 7 92637 Weiden
Landshut	21.5.2003	Pfarrheim St. Josef Böcklerstraße 2 a 84130 Dingolfing
Regensburg	22.5.2003	Kolpinghaus St. Erhard Kleiner Saal Kolpingstraße 1 93049 Regensburg
Amberg-Schwandorf	27.5.2003	Pfarrheim St. Michael Rot-Kreuz-Platz 7 92224 Amberg

Prälat Robert Hüttner
Bischöflicher Finanzdirektor

Notizen

Priesterexerziten in der Benediktinerabtei Plankstetten

Termin: 09. Juni 2003, 16.00 Uhr bis
13. Juni 2003, 13.30 Uhr
Thema: „Der Herr ist mein Hirte, nichts wird mir fehlen“
Leitung: Pater Joseph M. Kärtner OSB,
Priesterseelsorger der Diözese Eichstätt

Termin: 24. November 2003, 16.00 Uhr bis
28. November 2003, 13.30 Uhr
Thema: „Wer kann helfen außer Gott?“
Leitung: Pater Joseph M. Kärtner OSB,
Priesterseelsorger der Diözese Eichstätt

Anmeldung und weitere Informationen: Benediktinerabtei Plankstetten, Klosterplatz 1, 92334 Berching, Tel. 08462/206-0, Fax 08462/206-121, E-Mail: info@kloster-plankstetten.de

Priesterexerziten im Diözesan-Exerzitienhaus Johannisthal

Termin: Montag, 13. Oktober 2003, 18.00 Uhr bis
Donnerstag, 16. Oktober 2003, ca. 13.00 Uhr
Thema: Herr, lehre uns beten (Lk 11,1)
Leitung: P. Konstantin Merz,
Vizesuperior der Gesellschaft Jesu (SJ)

Anmeldung und weitere Informationen: Diözesan-Exerzitienhaus Johannisthal, 92670 Windischeschenbach, Tel. 09681/400 15-0, Fax 09681/400 15 10, E-Mail: info@johannisthal-we.de

Exerziten im Gästehaus St. Josef in Garmisch-Partenkirchen

Priesterexerziten:
Termin: 20. bis 24. Oktober 2003
Thema: Berufungsgeschichten in der Bibel
Leitung: Prälat Peter Neuhauser

Schwesternexerziten:
Termin: 26. Oktober 2003 bis 02. November 2003
Thema: „Wir dürfen Gott 'Vater' nenenn“
Leitung: P. Dr. Bernhard Sirch OSB

Anmeldung und weitere Informationen: Klerusverband e.V., Stephansplatz 3, 80337 München, Tel. 089/263512, Fax 089/266671.

Kirchenbänke

Die Pfarrei Geisling veräußert 12 Kirchenbänke (Maße: Breite 170 cm, Höhe 75 cm, Tiefe 115 cm).
Weitere Informationen: Jugendpfarrer Thomas Pinzer, Obermünsterplatz 7, 93047 Regensburg, Tel. 0941/597-2266, Fax 0941/597-2299.

Mechanische Pfeifenorgel zu verkaufen

Erbaut 1883 von Ludwig Edenhofer, Regen
Disposition:
Manual (C-f^{'''}): Bourdon 16', Prinzipal 8', Gedeckt 8', Gamba 8', Salicional 8', Octave 4', Mixtur 3f. 2',
Pedal (C-c'): Subbass 16', Pedalkoppel
Maße: Breite 2,55 m, Tiefe 1,44 m (+ Spieltisch), Höhe 3,80 m.
Mechan. Schleiflade im Manual, mechan. Ventillade im Pedal.
Das Instrument ist derzeit in einer Orgelbauwerkstätte eingelagert und kann evtl. nach Vereinbarung besichtigt werden. Der Preis wird nach Absprache festgesetzt.
Anfragen an das Kath. Pfarramt, Martin-Kolb-Str. 7, 93186 Petten-dorf, Tel. 09409/637.

Kurse der Theologischen Fortbildung Freising

WERTEMODERATION

Fortbildung für Gemeinde- und Organisationsberater/ -innen

Termin: Montag, 30. Juni 2003, 15.00 Uhr -
Donnerstag, 03. Juli 2003, 13.00 Uhr
Leitung: Heidemarie Langer
Kursgebühr: € 210,00
Pensionskosten: € 115,50
Anmeldung bis 23. 5. 2003

Werte-Moderation ermöglicht bewusste Wahrnehmung, Beratung und Führung mit den Werten einer Person, den Werten in Gruppen, Teams und Organisationen. Als Einführung in den Arbeitsansatz erarbeiten wir im Seminar Erfahrungen und Reflexionen mit dem Werte-Bewusstsein der eigenen Person sowie Moderation mit den Werten in der Gemeinschaft. Wir prüfen Anwendungsmöglichkeiten für die je eigene Beratungsarbeit in Gemeinden und anderen Organisationen. Des weiteren können wir anhand von Fallbeispielen Werte als versteckte Größen in Konflikten erkunden. Bewusst geworden entstehen Lösungen, die Kommunikation als Werte-Kultur ermöglichen.

Voraussetzung für die Teilnahme an diesem Kurs ist eine Aus-bildung und Tätigkeit in Gemeinde- oder Organisationsberatung.

LEITUNGSKOMPETENZ DES DEKANS

Fortbildungskurs für Dekane

Termin: Montag, 07. Juli 2003, 10.00 Uhr -
Mittwoch, 09. Juli 2003, 13.00 Uhr
Leitung: Prof. Dr. Karl Berkel
Kursgebühr: € 205,00
Pensionskosten: € 85,50
Anmeldung bis 30.05.2003

Der Kurs will Dekane befähigen, ihr Leitungsamt kompetenter und befriedigender wahrzunehmen.

Folgende Inhalte sind vorgesehen:

Führung - Management - Leitung: Ein anthropologisches Kompetenz-Modell - Analyse des persönlichen Leitungsstils (Stärken und Grenzen, Rollen) - Reflexion der spirituellen Basis meines Leitungsverständnisses („Charisma“) - Klären der wichtigsten Leitungsaufgaben: (a) Kommunikation innerhalb der Diözese erleichtern (von oben nach unten - von unten nach oben - seit-wärts) - (b) Konferenzen organisieren und leiten - (c) Mitbrüder /-schwestern begleiten - (d) Konflikte wahrnehmen und aktiv an-gehen.

Arbeitsformen: Impulsreferate, Reflexionsfragen, Testbögen, Videobeispiele, Bearbeiten individueller Fragen und Problemstellungen der Teilnehmer, Gesprächsübungen, Aktionsplan zur Ergebnissicherung.

PASTORALER UMGANG MIT MENSCHEN IN TRENNUNGS- UND SCHEIDUNGSSITUATIONEN

„Zu einem Leben in Frieden hat Gott euch berufen“ (1 Kor 7,15)

Termin: Montag, 22. September 2003, 15.00 Uhr -
Freitag, 26. September 2003, 13.00 Uhr
ReferentInnen: Christine Schmid-Fahrner
Prof. Dr. Hans-Günter Gruber
Kursgebühr: € 140,00
Pensionskosten: € 154,00
Anmeldung bis 25. 7. 2003

Wenn ein Paar sich trennt, eine Ehe geschieden wird, stellt dies in der Regel für die Betroffenen einen sehr schmerzhaften Prozess dar. Sie haben oft einen schweren Weg zu gehen. Freunde, Verwandte und Bekannte reagieren bestürzt und hilflos, manchmal auch ablehnend. Angesichts derart existentieller Krisen und angesichts der großen Zahl von Männern und Frauen, die heute solche Situationen zu durchleben und zu bestehen haben, ist die Pastoral in besonderer Weise herausgefordert.

Dieser Kurs will zunächst für die Situation von Trennung und Scheidung sensibilisieren: Wie geht es Paaren, die sich trennen, Eheleuten, die sich das Scheitern ihrer Ehe eingestehen müssen? Was fühlen und erleben Frauen und Männer in solchen Situationen? In welche Dynamiken geraten sie? Welche Phasen durchleben sie? Und vor allem: was brauchen sie?

Daraus ergibt sich die Frage: Wie können wir aus dem christlichen Glauben und im Raum unserer konkreten Kirche mit den Erfahrungen von Trennungen und Scheidungen umgehen? Gibt es eine Spiritualität, die diese Situation der Betroffenen realistisch wahrnimmt und auch angesichts des Scheiterns noch trägt, vielleicht sogar neue Hoffnung eröffnet? Wie kann eine Theologie des Scheiterns aussehen?

SEGENSFEIERN UND SAKRAMENTE

Termin: Montag, 29. September 2003, 15.00 Uhr -
Donnerstag, 2. Oktober 2003, 17.00 Uhr
Leitung: Dr. Bernd Lutz
Kursgebühr: € 110,00
Pensionskosten: € 118,50
Anmeldung bis 25.07.2003

Immer noch wächst die Sehnsucht nach Riten und Segnungen. Wie soll die Pastoral darauf reagieren? Unter anderem wird (auf den verschiedensten kirchlichen Ebenen) die Alternative „Segensfeier oder Sakrament“ z. B. für Taufe, Eucharistie und Firmung diskutiert. Dabei prallen die Positionen nicht selten z. T. heftig und unversöhnlich aufeinander. Ein Grund dafür ist, dass es kaum mehr eine alltägliche Segnungspraxis gibt. Vor allem aber fehlt eine zeitgemäße Segenstheologie.

Deshalb sollen in diesem Kurs in Zusammenarbeit mit den Teilnehmenden die pastoralen Fragen auf der Grundlage einer biblisch fundierten Segenstheologie diskutiert und konkrete Perspektiven für Pastoral und Katechese entwickelt werden.

Arbeitsformen: Workshop in Gruppen- und Einzelarbeit, Vortrag, Reflexion der eigenen Praxis und Erfahrungen, Diskussion von Modellen.

Das Gesamtprogramm, nähere Informationen bzw. ausführlichere Kursbeschreibungen und Anmeldung direkt beim:

Institut für Theologische und Pastorale Fortbildung, Domberg 27, D-85354 Freising, Tel. 08161/181-222, Fax 08161/181-187, E-Mail: Institut@TheologischeFortbildung.de, Internet: <http://www.TheologischeFortbildung.de>

Beilage: - (nur für Anstellungsträger im Sinne des ABD) Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen - ABD - Nr. 44

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2003

Nr. 6

16. Mai

Inhalt: Proklamation der Weihekandidaten - Hinweise für die Priesterweihe - Seminaristicum / Cathedraicum / Gebetsapostolat - Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten/-innen - Haus- und Straßensammlung der Christlichen Arbeiterhilfe (CAH) e.V. - Angebote für Gemeinde- und PastoralreferentInnen und -assistentInnen - Betriebsausflug 2003 - Notizen

Das Bischöfliche Generalvikariat

Proklamation der Weihekandidaten

Am Samstag, den 28.06.2003, wird der Hochwürdigste Herr Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller im Dom folgenden Diakonen die heilige Priesterweihe erteilen:

- Lettner Markus, Kappelrodeck
- Nissel Martin, Zeitlarn
- Ploß Robert, Selb-Hl. Geist
- Schreyer Michael, Nagel
- Thumann Eugen, Lupburg

Es ergeht an die Herren Pfarrer und Seelsorgevorstände die oberhirtliche Weisung:

- a) Die Gläubigen von Vorstehendem an einem der folgenden Sonntage in Kenntnis zu setzen und die Fürbitten für die Weihekandidaten zu verrichten. (Jene H. H. Pfarrer, in deren Pfarrbezirk einer der Weihekandidaten Wohnsitz hat, werden gebeten, die erfolgte Proklamation bis spätestens 15. Juni an die Regentie des Priesterseminars zu melden).
- b) Am Tage der Weihe ist bei den Gottesdiensten in den Fürbitten der Weihekandidaten zu gedenken.

Hinweise für die Priesterweihe

1. Die Weiheliturgie beginnt um 8.30 Uhr im Hohen Dom zu Regensburg.
2. Wegen der Umbauarbeiten im Priesterseminar stehen dort keine Parkplätze zur Verfügung.
3. Für die Priester, die in Chorkleidung teilnehmen (liturgische Farbe: weiß), besteht Umkleemöglichkeit in den Räumen des Kapitelhauses im Domgarten (Zugang über den Kreuzgang). Sitzplätze sind im nördlichen Querhaus reserviert.
4. Im Chorraum sind nur Plätze mit Platzkarten vorgesehen.

Seminaristicum / Cathedraicum / Gebetsapostolat

Wie im Vorjahr sind auch für 2003 anstelle der früheren Einzelabgaben für Seminaristicum, Cathedraicum und Gebetsapostolat für jede ordentliche Seelsorgestelle pauschal € 8,00 an die Bischöfliche Administration

(LIGA Regensburg, Kto.-Nr. 110 020 3, BLZ 750 903 00) zu entrichten.

Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten/-innen

Im Zeitraum Herbst 2003 bis Frühjahr 2004 wird turnusgemäß die Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten/-innen entsprechend der Prüfungsordnung vom 05. Januar 1996 (vgl. Amtsblatt Nr. 1/1996) durchgeführt. Um die Zulassung zu dieser Prüfung können sich Pastoralassistenten/-innen und andere Interessenten/-innen bewerben, die die Voraussetzungen nach § 6 (1) und § 8 der Prüfungsordnung erfüllen.

Das Zulassungsgesuch ist bis spätestens 06. Juni 2003 an den Hwst. Herrn Bischof zu richten. Es soll den Verlauf des bisherigen Ausbildungsweges des Bewerbers/der Bewerberin sowie den/die bisherigen Einsatzort(e) enthalten. Außerdem ist im Zulassungsgesuch das Thema zu nennen, welches der/die Bewerber(in) in der laut § 11 der Prüfungsordnung erforderlichen schriftlichen Hausarbeit behandeln möchte.

Haus- und Straßensammlung der Christlichen Arbeiterhilfe (CAH) e.V. vom 30.06. bis 06.07.2003

Die Christliche Arbeiterhilfe (CAH) e.V., Diözesanverband Regensburg, führt auch in diesem Jahr eine Haus- und Straßensammlung durch. Die Haussammlung findet vom 30.06. – 06.07.2003, die Straßensammlung vom 04.07. – 06.07.2003 statt.

Die Christliche Arbeiterhilfe ist laut Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz (gültig für ganz Bayern) vom 04. November 2002 – Nr. 201.1.2151-60 berechtigt, die Sammlung in diesem Zeitraum durchzuführen.

Als caritativ-gemeinnützige Einrichtung der Katholischen Arbeitnehmerbewegung (KAB), Diözesanverband Regensburg, ist die CAH dem Caritasverband für die Diözese Regensburg angeschlossen; durch Feststellungsbescheid des Finanzamtes Regensburg ist sie als gemeinnützig anerkannt und berechtigt Spendenquittungen auszustellen.

Die CAH erfüllt folgende Aufgaben: Sie gewährt Arbeitnehmern und ihren Familien Hilfe in Notsituationen, sie gewährt Zuschüsse zu Erholungsmaßnahmen für Familien mit zwei und mehr Kindern, sie unterhält Einrichtungen für Jugendliche und Langzeitarbeitslose. Von der CAH werden auf den Standorten Kelheim und Cham jeweils Jugendwerkstätten und Möbelrecyclinghöfe betrieben.

Die CAH-Regensburg bittet auch in diesem Jahr um Ihre Mithilfe und Unterstützung bei der Haus- und Straßensammlung. In der seit Jahrzehnten anhaltenden Massenarbeitslosigkeit werden Selbsthilfeeinrichtungen wie die der CAH immer notwendiger.

Vielen Jugendlichen und Langzeitarbeitslosen konnten wir mit den Einrichtungen der CAH wieder zurückhelfen in den 1. Arbeitsmarkt. Damit dies auch in Zukunft gelingen kann, dürfen wir Sie sehr herzlich bitten, uns auch in diesem Jahr wieder zu unterstützen.

Angebote für Gemeinde- und PastoralreferentInnen und -assistentInnen

Gebet am Weg

Termine: Dienstag, 03. Juni, 15. Juli 2003
 Zeit: jeweils 8.00 Uhr
 Ort: Jugendheim Obermünster,
 Regensburg, Meditationsraum
 Keine Anmeldung erforderlich.

„Du stellst meine Füße auf den Fels, machst fest meine Schritte...“ (Ps 40,3)

Oasentag für pastorale MitarbeiterInnen, Priester, Diakone

Termin: 14. Juli 2003, 9.00 – 16.00 Uhr

Ort: Exerzitienhaus Johannisthal

Referenten: Dr. Josef Graf, Ulrike Simon

Kosten: 15,00 €

Anmeldung: bis Montag, 30. Juni 2003

„Auf hohem Weg ließ er mich gehen...“ (Ps 18,34)

Geistliche Wanderung im Fichtelgebirge

Termin: 02. – 05. September 2003

Leitung: Bernhard Götz, Ulrike Simon

Kosten: ca. 100,00 €

Anmeldung: bis Freitag, 27. Juni 2003

Anmeldung zu den Veranstaltungen

Geistliche Begleitung der pastoralen Dienste (Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen und -assistenten /-innen), Weiherweg 6, 93051 Regensburg, Tel: 0941/5865620 oder 0941/5865621,

E-Mail: geistliche.begleitung@gmx.de (U. Simon) oder bg.geistlichebegleitung@gmx.de (B. Götz).

Betriebsausflug 2003

Wegen des jährlichen Betriebsausfluges sind am Mittwoch, den 02. Juli 2003, die Dienststellen im Bischöflichen Ordinariat und im Diözesanzentrum Obermünster geschlossen.

Dr. Wilhelm Gegenfurtner
 Generalvikar

Notizen

Kurse der Theologischen Fortbildung Freising

Führen und Leiten in der Kirche XIII – 2004/2005

In Kooperation mit der „Gesellschaft für Personalentwicklung“ (GfP) in Wien

Die heutige Gesellschaft stellt die Kirche vor ganz neue Herausforderungen. Diese bedingen ein hohes Maß an Kompetenz in der verantwortlichen Führung kirchlicher Bereiche und Einrichtungen. Sie führen zu neuen Fragen an die eigenen Leitungsentscheidungen.

Sie erwartet ein zweijähriger Intensivkurs, der Sie person-zentriert mit in der Wirtschaft bewährten Handlungsstrategien vertraut macht. Diese werden in einer Gruppe von 12 Personen eingeübt und pastoraltheologisch im Hinblick auf kirchliche Option-en und Prioritäten reflektiert und weitergeführt.

Die Komponenten der Fortbildung:

Selbstentwicklung:
 15. März – 19. März 2004
 Dr. Leopold Stieger
 Dr. theol. habil. Maria Widl

Kommunikation und Konflikt:
 08. November – 10. November 2004
 Dr. Eva-Maria Stix

Theologischer Intensivblock:
 14. Februar - 16. Februar 2005
 Dr. theol. habil. Maria Widl

Führen und Entscheiden:
 07. März – 09. März 2005
 Wolfgang Schmetterer

Change Management und Abschluss:
 07. November - 11. November 2005
 Dr. Alfred Mika
 Dr. theol. habil. Maria Widl
 Dr. Leopold Stieger

12 x 1 ½ Tage Supervision in zwei Teilgruppen:
 Dipl. Psych. Gisela Leu-Haist (DGSv).

Das Gesamtprogramm, nähere Informationen bzw. ausführlichere Kursbeschreibungen und Anmeldung direkt beim:
 Institut für Theologische und Pastorale Fortbildung, Domberg 27,
 D-85354 Freising, Tel. 08161/181-222, Fax 08161/181-187,
 E-Mail: Institut@TheologischeFortbildung.de,
 Internet: <http://www.TheologischeFortbildung.de>

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2003

Nr. 7

20. Juni

Inhalt: Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA - Verlegung des kirchlichen Seminartages vom Dienstag auf Mittwoch - Regelung für die Übernahme von Religionsstunden an Realschulen, Gymnasien, Wirtschaftsschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Berufsschulen - Neues „Gemeinsames Gebet- und Gesangbuch“ - „Integrieren statt ignorieren“, Woche der ausländischen Mitbürger 2003 - „Eine Kirche in vielen Sprachen und Völkern“, Leitlinien für die Seelsorge an Katholiken anderer Muttersprache - Diözesan-Nachrichten - Notizen - Verstorbene Priester - Beilagenhinweis

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA

Die Bayerische Regional-KODA hat in ihrer Vollversammlung vom 04./05.02.2003 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- § 39 ABD Teil A, 1./ § 45 ABD Teil B, 1. Jubiläumswendung
zum 01.05.2003
- § 23 a ABD Teil A, 1., Bewährungsaufstieg, Zeitaufstieg, Vergütungsgruppenzulage
- Übergangsvorschrift zu § 53 Abs. 3 ABD Teil A, 1./§ 58 ABD Teil B, 1.
- Übergangsvorschrift zu § 71 Abs. 2 ABD Teil A, 1.
- Dienstordnung für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre
zum 01.09.2003

- Vorpraktikanten im Kindergartenbereich
zum 01.09.2003

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage zu diesem Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Anstellungsträger im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 16.06.2003


Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Verlegung des kirchlichen Seminartages vom Dienstag auf den Mittwoch

Information für alle Schulleitungen im Bereich der Diözese Regensburg, an deren Schulen Religionslehrer /-innen i. K., Gemeindeassistenten/-innen, Pastoralassistenten/-innen und Kapläne in den ersten beiden Dienstjahren Religionsunterricht erteilen:

Das Schulreferat der Diözese Regensburg gibt bekannt, dass im Zuge einer Umstrukturierung der kirchlichen Seminarbildung ab dem Schuljahr 2003/2004 die kirchlichen Seminartage jeweils am Mittwoch und nicht wie bisher am Dienstag, stattfinden müssen. Die Schulleitungen werden deshalb gebeten, für die oben genannten Berufsgruppen den Mittwoch unterrichtsfrei zu halten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kapläne auch noch im dritten Jahr an einer regelmäßigen Begleitung teilnehmen müssen, die wie bisher am Mittwoch stattfindet.

Regelung für die Übernahme von Religionsstunden an Realschulen, Gymnasien, Wirtschaftsschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Berufsschulen

Die Übernahme von Religionsstunden an den oben genannten Schulen bedarf der Genehmigung durch das Schulreferat und das Generalvikariat.

Vor Übernahme der Religionsstunden ist dies dem Ordinariat rechtzeitig anzuzeigen.

Neues „Gemeinsames Gebet- und Gesangbuch“

Zur Herausgabe eines neuen Gebet- und Gesangbuches, das langfristig das „Gotteslob“ ablösen soll, hat die liturgische Kommission der Deutschen Bischofs-

konferenz eine eigene Unterkommission eingerichtet. Bei notwendigen Ersatzbeschaffungen oder Neubeschaffungen des Gotteslobes, sollte berücksichtigt werden, dass nach dem derzeitigen Planungsstand frühestens für das Jahr 2009 mit dem Erscheinen des neuen Gebet- und Gesangbuches zu rechnen ist.

„Integrieren statt ignorieren“ Woche der ausländischen Mitbürger 2003

Das Wort „Integration“ ist zur Zeit in aller Munde. Wenig Konsens herrscht darüber, was unter Integration zu verstehen ist und welche konkreten Handlungsschritte erforderlich sind. Die diesjährige Woche der ausländischen Mitbürger/Interkulturelle Woche steht deshalb unter dem Motto „Integrieren statt ignorieren“. Termin hierfür ist die Woche vom 28. September bis 4. Oktober 2003.

Für die „Woche“ wurde, wie jedes Jahr, ein Materialheft erarbeitet, das Aktivitäten vor Ort unterstützen soll. Es enthält Analysen und Grundsatztexte sowie zahlreiche Beispiele und Anregungen, insbesondere für die Gestaltung von Gottesdiensten und Begegnungsveranstaltungen sowie den christlich-islamischen Dialog.

Dieses Heft und weitere Materialien (Faltblatt, Plakate, Postkarten, Arbeitshilfe) sind über den „Ökumenischen Vorbereitungsausschuss zur Woche der ausländischen Mitbürger“, Pf 160646, 60069 Frankfurt a. Main, Fax 069/230650, erhältlich.

„Eine Kirche in vielen Sprachen und Völkern“ Leitlinien für die Seelsorge an Katholiken anderer Muttersprache

Die deutsche Bischofskonferenz hat am 13. März 2003 neue Leitlinien für die seelsorglicher Betreuung von Katholiken anderer Muttersprache verabschiedet. Die neuen Leitlinien streben eine bessere Zusammenarbeit von deutschen und fremdsprachigen Gemeinden an und intensivieren die Verbindung zwischen der allgemeinen Pastoral und der Migrantenseelsorge. Einzelne Druckexemplare der Leitlinien sind beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bereich Weltkirche und Migration, Kaiser-Friedrich-Str. 9, 53113 Bonn; E-Mail: Weltkirche.Migration@dbk.de, erhältlich.

Diözesan-Nachrichten

Ernennungen im Domkapitel:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung vom 01.09.2003 Diözesanjugendpfarrer Thomas **Pinzer** und Dr. Wolfgang **Vogl**, Direktor des Päpstlichen Werkes für Geistliche Berufe, als Domvikare in das Domkapitel des Bistums Regensburg berufen.

Entpflichtungen im Domkapitel:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig hat das Gesuch um Emeritierung von Domdekan Prälat Franz **Hirsch** zum 01.10.2003 angenommen.

Mit Wirkung vom 15.06.2003 wurde Pfarrer Dr. Werner **Schrüfer** als Domprediger entpflichtet.

Ernennungen im Bischöflichen Ordinariat:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat Kaplan Martin **Priller** mit Wirkung vom 01.09.2003 als Bischöflichen Kaplan ernannt.

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat Pfarrer Dr. Werner **Schrüfer** mit Wirkung vom 15.06.2003 zum Leiter des Projektes „Innenstadtseelsorge“ ernannt.

Ernennung zum Regionaldekan:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung vom 01.09.2003 neue Regionaldekane ernannt:

Region Regensburg Pfarrer Hans **Strunz**, Regensburg-St. Konrad;

Region Amberg Pfarrer Franz **Meiler**, Amberg-St. Martin;

Region Cham Domvikar Georg **Englmeier**, Regensburg;

Region Kelheim Pfarrer Hans **Hofmann**, Neustadt/Do-nau.

Bestätigung der Wahl zum Kirchlichen Schulbeauftragten:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat zum 18.03.2003 die Wahl von Religionslehrer i.K. Norbert **Kohlmeier**, Pentling, zum Kirchlichen Schulbeauftragten für das Dekanat Regensburg-Nord bestätigt.

Pfarreiverleihungen:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung vom **01.03.2003** die Pfarrei Weidenberg Pfarradministrator Wojciech **Wysocki** verliehen;

mit Wirkung vom **01.09.2003**:

die Pfarrei Ergoldsbach mit Kläham Pfarrer Stefan **Anzinger**, Pinkofen;

die Pfarrei Eslarn Pfarrer Erwin **Bauer**, Schönthal;

die Pfarreien Amberg-St. Georg und Luitpoldhöhe Kaplan Markus **Brunner**, Neustadt a.d.WN.;

die Pfarreien Niederviehbach und Oberviehbach Kaplan Stefan **Brunner**, Ergoldsbach;

die Pfarrei Neukirchen b. Hl. Blut mit Rittsteig Domvikar Georg **Englmeier**;

die Pfarrei Leonberg-St. Leonhard Kaplan Josef **Fischer**, Hirschau;

die Pfarreien Vohenstrauß und Böhmischbruck Kaplan Alexander **Hösl**, Pressath;

die Pfarrei Stamsried mit Pösing Kaplan Siegmund **Kastner**, Straubing-St. Josef;

die Pfarrei Dürnsricht-Wolfring Kaplan Marcus **Lautenbacher**, Marktredwitz-St. Josef;

die Pfarrei Sulzbach-Rosenberg-Herz Jesu Pfarrer Winfried **Larisch**, Leonberg;

die Pfarrei Regensburg-Herz Jesu Pfarrer Martin **Müller**, Ergoldsbach;

die Pfarreien Großmehring und Theißing Kaplan Norbert **Pabst**, Weiden-St. Elisabeth;

die Pfarrei Hohenfels Pfarrer Thomas **Renner**, Stamsried;

die Pfarrei Windischeschenbach Pfarrvikar Markus **Schmid**, Thanstein;

die Pfarrei Alburg Pfarrer Heinrich **Weber**;

die Pfarreien Winklarn und Thanstein mit Muschenried und Kulz BGR Pfarrer Franz **Winklmann**, Vohenstrauß;

die Pfarrei Klardorf Pfarradministrator Peter **Wolz**, Untertraubenbach;

die Pfarreien Vohburg und Menning Domvikar Thomas **Zinecker**;

Admissionen:

Oberhirtlich angewiesen wurden:

zum **01.04.2003**:

Pfarrvikar Joseph **CHEN** Mingyuan, Priesterseminar-Regensburg, als Pfarrvikar in die Pfarrei Straubing-St. Peter;

zum **11.04.2003**:

Gnananandam **Kuchipudi**, Indien, als na. Pfarrvikar zur bes. Verwendung im Bildungshaus Schloss Spindlhof;

Moses **Gudapati**, Indien, als na. Pfarrvikar zur bes. Verwendung im Bildungshaus Schloss Spindlhof;

zum **28.05.2003**:

Dr. Kasimir **Pajor**, Celle, als Pfarrvikar in die Pfarrei Tirschenreuth.

Ernennungen:

Mit Wirkung vom 25.03.2003 wurde P. Clemens **Habiger OFMCap.** zum Geistlichen Beirat für den Verband IN VIA Katholische Mädchensozialarbeit Diözesanverband Regensburg e.V. ernannt.

Mit Wirkung vom 01.09.2003 wurde Pfarrer Matthias **Effhauser**, Straubing-Christkönig, zum Diözesanbeauftragten für öffentlich-rechtlichen Hörfunk und Fernsehen ernannt.

Resignationen - Ruhestand:

Oberhirtlich genehmigt wurden die Resignationen zum **01.09.2003**:

von BGR Pfarrer Norbert **Demleitner** auf die Pfarrei Hirschau;

von Pfarrer Rainer **Dorner** auf die Pfarrei Oberglaim;

von Pfarrer Hubert **Feichtmeier** auf die Pfarrei Klardorf;

von Pfarrer Georg **Frank** auf die Pfarrei Rappenbügl;

von BGR Pfarrer Johann **Gruber** auf die Pfarrei Dürnsricht-Wolfring;

von BGR Pfarrer Lorenz **Hägler** auf die Pfarrei Sulzbach-Rosenberg-Herz Jesu;

von BGR Pfarrer Dr. Friedrich **Hartl** auf die Pfarrei Kapfelberg;

von Pfarrer Konrad **Mühlbauer** auf die Pfarrei Hohenfels;

von BGR Pfarrer Konrad **Nesner** auf die Pfarrei Windischeschenbach;

von BGR Pfarrer Andreas **Neumeier** auf die Pfarrei Alburg;

von Msgr. Pfarrer Johann **Roidl** auf die Pfarrei Amberg-St. Georg;

von BGR Pfarrer Josef **Schönberger** auf die Pfarrei Regensburg-Herz Jesu;

von BGR Pfarrer Willibald **Spießl** auf die Pfarrei Tannesberg;

von BGR Pfarrer Albert **Wehrich** auf die Pfarrei Pfaundorf;

von BGR Pfarrer Robert **Weiß** auf die Pfarrei Altenthann;

von Pfarrer Alfons **Winner** auf die Pfarrei Altendorf;

von Msgr. Pfarrer Albert **Wotruba** auf die Pfarrei Großmehring.

Entpflichtungen:

Mit Wirkung vom 01.02.2003 wurde Pfarrer Dr. Friedrich **Hartl**, Kapfelberg, von seinen Aufgaben als Beauftragter für Umweltfragen in der Diözese Regensburg entpflichtet.

Militärdekan Reinhold **Bartmann**, München, ist mit Wirkung vom 03.03.2003 aus dem Priesterrat der Diözese Regensburg ausgeschieden.

Mit Wirkung vom 01.09.2003 wurde Pfarrer Dr. Werner **Schrüfer** als Diözesanbeauftragter für öffentlich-rechtlichen Hörfunk und Fernsehen entpflichtet.

Dr. Wilhelm Gegenfurtner
Generalvikar

Notizen

Einladung zur Jahreshauptversammlung des Klerusvereins Regensburg e.V.

Termin: Montag, 30. Juni 2003

Ort: St. Emmeram und Kolpinghaus Regensburg

Programm:

9.30 Uhr St. Emmeram:
Pontifikalgottesdienst in Konzelebration mit H.H. Bischof Prof. Dr. Gerhard Ludwig Müller und den Vertretern der Jubel-Weihekurse

11.15 Uhr im Kolpinghaus (großer Saal):
Kurzreferat und Gespräch: Erwartungen und Impulse des H. H. Bischofs Prof. Dr. Gerhard Ludwig an „seine“ Priester und Diakone

11.45 Uhr Mitgliederversammlung des
Klerusvereins der Diözese Regensburg e.V.:

Tagesordnung:

1. Bericht des 1. Vorsitzenden
2. Bericht des Kassiers und des Kassenprüfers
3. Entlastung der Vorstandschaft
4. Neufassung der Satzung des Vereins nach den Vorgaben der Mustersatzung des Klerusverbandes e.V. mit Änderung des Namens in: Klerusverein der Diözese e.V.
Der vollständige Text der Neufassung der Satzung ist im Pfarramt des Ersten Vorsitzenden des Vereins ab dem Einladungstag bis zum Zeitpunkt der Versammlung ausgehängt zur jederzeitigen Einsicht für die Vereinsmitglieder. Der vollständige Text liegt auch im Versammlungsraum während der gesamten Versammlung zur Einsicht aus.
5. Sonstiges und Ausblick

12.10 Uhr Mitgliederversammlung des Bonifatiusvereins

12.40 Uhr Gemeinsames Mittagessen

Anträge an den Klerusverein können bis 25. Juni 2003 an den 1. Vorsitzenden, Stadtpfarrer Hans Strunz, Konradplatz 7, 93057 Regensburg, gerichtet werden.

gez. Hans Strunz

1. Vorsitzender

Neuwahl des Beirates des Bonifatiuswerkes im Bistum Regensburg

Am Montag, den 30. Juni 2003, findet um 9.30 Uhr eine Pontifikalmesse mit dem Diözesanbischof statt. Anschließend ist die Versammlung des Klerusvereins und des Bonifatiuswerkes im Kolpinghaus in Regensburg. Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Protokoll der letzten Beiratssitzung
2. Neuwahl des Beirates
3. Sonstiges

Verein für Regensburger Bistumsgeschichte Mitgliederversammlung 2003

Am Mittwoch, den 23. Juli 2003, findet in der Bischöflichen Zentralbibliothek Regensburg, St. Petersweg 11-13, um 11:00 Uhr die ordentliche Mitgliederversammlung 2003 gemäß Satzung § 8 mit folgender Tagesordnung statt:

1. Protokoll der Ordentlichen Mitgliederversammlung vom 10. Juli 2002
2. Bericht des 1. Vorsitzenden
Präsentation des Bandes 37
3. Bericht über Mitgliederstand (Dr. Werner Chrobak)
4. Bericht über die Kassenlage (Domkapitular Prälat Dr. Max Hopfner)

5. Bericht der Kassenprüfer

6. Wünsche und Anträge

7. Verschiedenes

8. Vortrag von Dr. Werner Chrobak: „Die Säkularisation der Klöster im Bereich der heutigen Stadt Regensburg“

Anträge, über die auf der Versammlung Beschluss gefasst werden soll, mögen vorher schriftlich an den 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

Der hohe Protektor unseres Vereins, Bischof Prof. Dr. Gerhard Ludwig Müller, wird uns die Ehre seiner Anwesenheit schenken.

Die Vorstandschaft lädt zur Mitgliederversammlung sehr herzlich ein.

gez. Msgr. Dr. Paul Mai

1. Vorsitzender

Religionspädagogischer Fernkurs 2003

Thema: Von der Bibel bewegt ...?!

Ort: Kloster Heilig Kreuz, Donauwörth

Termin: Montag, 28. Juli 2003 bis

Donnerstag, 31. Juli 2003

Leitung: Reinhard Schlereth, Praktikumslehrer, Würzburg
Pater Superior Anotn Karg, m.s.c., ehemaliger Direktor der Realschule mit Internat Heilig Kreuz, Donauwörth

Anmeldung und Information:

Pädagogische Stiftung Cassianum, z. Hd. Frau Marianne Schmid, Heilig-Kreuz-Straße 16, 86609 Donauwörth, Tel. 0906/73-212 oder -1766, Fax 0906/73-215, E-Mail: info@paedagogische-stiftung-cassianum.de

Sportwerkwoche für Priester und Diakone

Thema: Im Dialog wächst der Friede
Islam und Christentum im Gespräch

Ort: DKJ Sprotschule „Kardinal von Galen“, Münster/Westf.

Termin: 25. - 29. August 2003

Leitung: Hans-Gerd Schütt, Sportpfarrer, Düsseldorf
Wolfgang Zalfen, Dipl.-Sportlehrer, Leiter der DJK Sportschule Münster
Pfr. Rainer B. Irmgedruth, Mettingen

Kosten: € 100,00

Nicht nur der 11. September 2001 sondern auch die nachfolgenden politischen Ereignisse auf nationaler wie internationaler Ebene haben die Bedeutung des Zusammenlebens der Kulturen für eine gerechtere und friedlichere Welt vor Augen geführt. Bei der Gestaltung des Zusammenlebens der Völker der Welt kommt auf die Religionen und hier insbesondere auf die großen Weltreligionen - eine große Verantwortung zu. Im Fokus der Öffentlichkeit steht hier besonders das Verhältnis zwischen Christentum und Islam.

Der inhaltliche Schwerpunkt dieser Werkwoche will durch Gespräch, Information und Begegnung dieses Verhältnis näher beleuchten. Im geistlichen Gespräch sollen Glaubenserfahrungen angesprochen und miteinander ausgetauscht werden. Das gemeinsame Gebet und die Feier des Gottesdienstes vertiefen die Erfahrung der verbindenden Spiritualität.

Anmeldung und Information:

Arbeitsstelle „Kirche und Sport“, Carl-Mosterts-Platz 1, 40477 Düsseldorf, Tel. 0211/9483613, Fax 0211/9483636, E-Mail: funder@djk.de

Orgel abzugeben

Das Kloster der Franziskanerinnen Schwäbisch Gmünd bietet wegen Umzugs seine bisherige Orgel zum Verkauf an. Die von der Stehle-Orgelbau 1991 gefertigte Schleifladenorgel ist in sehr gutem Zustand und kann jederzeit besichtigt werden. Informationen unter:

Klostergemeinschaft der Franziskanerinnen der ewigen Anbetung, Bergstr. 20, 73525 Schwäbisch Gmünd; Tel. 0171/9219990; E-Mail: post@kloster-der-franziskanerinnen.de

Lehrkraft für besondere Aufgaben gesucht

In der Fakultät für Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit (Fachhochschulstudiengang) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt, Abteilung München, ist zum 01. Februar 2004 die Stelle einer Lehrkraft für besondere Aufgaben - Praxisbegleitung - im Angestelltenverhältnis zu besetzen.

Zu den Aufgaben einer Praxisbegleiterin/eines Praxisbegleiters gehören u. a. Beratung der Studierenden und der Mentor/inn/en an den Praxisstellen während der praktischen, Studiensemester; Organisation und Leitung der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Seminarangebote; Fortbildungen für Mentor/inn/en; Mitarbeit bei der studienbegleitenden praktischen Ausbildung; Herstellung und Pflege von Kontakten mit den Praktikumsstellen und den Diözesanleitungen. Mitarbeit in der universitären Selbstverwaltung sowie beim im Aufbau befindlichen Masterstudiengang „Werteorientierte Personalführung und Organisationsentwicklung“ wird erwartet.

Voraussetzung für die Bewerbung sind ein abgeschlossenes Theologiestudium; Zusatzqualifikation (Supervision, Ausbildung in Beratung etc.); mindestens fünf Jahre hauptberufliche Tätigkeit in kirchlicher Gemeindeführung und Religionsunterricht; Nachweis der pädagogischen Eignung. Die Einstufung erfolgt entsprechend den Maßgaben des höheren Dienstes.

Ebenso ist die Bewerbung von Diplom-Religionspädagoge/innen (FH) mit vorgenannter Zusatzqualifikation möglich. Die Einstufung erfolgt entsprechend den Maßgaben des gehobenen Dienstes.

Dienort ist München.

Die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt bemüht sich um eine Erhöhung des Anteils von Frauen in Forschung und Lehre.

Bewerbungen (auch von Schwerbehinderten) sind mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Lichtbild, beruflicher Werdegang) bis zum 01.10.2003 an den Dekan der Fakultät für Religionspädagogik/Kirchliche Bildungsarbeit der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt, Pater-Philipp-Jeningen-Platz 6, 85072 Eichstätt, zu richten.

Kurse der Theologischen Fortbildung Freising

TOD – TRAUER – BESTATTUNG

Pastoralliturgische Chancen und Herausforderungen heute
Pastoralliturgische Werkwoche in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Liturgischen Institut Trier.

Termin: Montag, 06. Oktober 2003, 15.00 Uhr -
Freitag, 10. Oktober 2003, 13.00 Uhr

Leitung: Dr. Jürgen Bärsch
Dr. Monika Selle

Kursgebühr: € 144,00

Pensionskosten: € 154,00

Anmeldung bis 29.08.2003

Kaum ein Bereich der Liturgiepastoral ist so sehr von den kulturellen und gesellschaftlichen, aber auch von den innerkirchlichen Veränderungen unserer Zeit betroffen wie das Begräbnis und sein pastorales Umfeld. Einige Stichworte können andeuten, was gemeint ist:

- Die Tabuisierung von Sterben und Tod
- Das hohe Niveau und der Allround-Service von Bestattungsunternehmen
- Der vermehrte Wunsch nach anonymen Bestattungen und die Zunahme von Kremationen
- Der Umgang mit Sondersituationen (Suizid, Drogentod, Tod nach einem Unfall oder einem Verbrechen, plötzlicher Tod, Tod in der Familienphase, Tod nach schwerer Krankheit, Bestattung von Tot- und Frühgeburten)
- Bestattung von Kirchendistanzierten, aus der Kirche Ausgetretenen, von Andersgläubigen (Nichtchristen) und Trauer-gottesdienst mit mehrheitlich Nichtglaubenden

Diese neuen Herausforderungen können als pastorale Chance begriffen werden. Menschen an existenziellen Lebenswenden sind

vielfach besonders offen und ansprechbar. Gerade in der Feier der Liturgie mit ihren Zeichenhandlungen, ihren Gebeten und ihren Verkündigungselementen können die betroffenen Menschen den Trost finden, den ihnen sonst niemand anbieten kann.

Es ist das Ziel dieser Werkwoche, durch informative Impulse und den Austausch einschlägiger Erfahrungen die Problematik aber auch die Chancen der genannten Entwicklungen zu erkennen und - wenigstens exemplarisch - Perspektiven für eine adäquate Liturgiepastoral zu eröffnen. Mit verschiedenartigen Methoden können dabei im Rahmen des zeitlich Möglichen u.a. folgende Themenbereiche angesprochen werden:

- Die liturgischen Feiern des kirchlichen Begräbnisses (Sinn, Aufbau, Texte, Feierformen)
- Ein sachgerechter Umgang mit dem liturgische Buch
- Bestattung durch beauftragte Laien
- Die Funktion der Liturgie in der Trauerarbeit
- Die Vorbereitung der Gottesdienste im Umfeld des Begräbnisses
- Participatio actiosa in der Begräbnisliturgie (Liturgische Dienste, Gesänge, Gebete)
- Liturgische Kleidung, liturgische Farbe
- Hilfen für die Gestaltung von Todesanzeigen und Totenbildchen
- Friedhofskultur, Totengedenken, Brauchtum

Am Mittwochnachmittag ist eine Exkursion in Freisinger Friedhöfe und ein Gespräch mit dem „Arbeitskreis Trauer“ in Freising vorgesehen.

KRANKEN(HAUS)PASTORAL

Kranke, die mehr FreundInnen unter den Toten als unter den Lebenden haben.

Seelsorge mit kranken alten Menschen.

Termin: Montag, 13. Oktober 2003, 15.00 Uhr -
Freitag, 17. Oktober 2003, 13.00 Uhr

Leitung: Peter Pulheim

Kursgebühr: € 158,00

Pensionskosten: € 154,00

Anmeldung bis 05.09.2003

Ein Kurs für SeelsorgerInnen im Krankenhaus und Altenheim und SeelsorgerInnen, die im Rahmen der Gemeindepastoral Kranke im Krankenhaus und Altenheim besuchen.

Themen des Kurses:

1. Wahrnehmungen und Mitteilungsweisen kranker alter Menschen theologisch achten lernen.
2. Die Sicht wechseln: alt, krank, gebrechlich, verwirrt sein nicht als Defizit, sondern als andere und eigene Lebenserfahrung sehen lernen.
3. Können Sie mich nicht irgendwohin bringen, wo man mich kennt! Der Schrecken des Vergessens.
4. „Verwirrt nicht die Verwirrten“. Wie sollen wir uns verständlich machen? Wie sollen wir uns verstehen?
5. Wieder-holen. Der tagtägliche Kampf, sich immer wieder und wieder von neuem zu mühen.
6. Über die Müdigkeit.
7. Die Toten suchen. Zurückgelassen von den toten FreundInnen, fremd für die Jüngeren. Das Vermissen der Toten und die Sehnsucht nach der Gemeinschaft der Lebenden und Toten.

DIE PREDIGT - EIN SEELSORGLICHES GESCHEHEN

Homiletische Werkwoche

Termin: Montag, 20. Oktober 2003, 15.00 Uhr -
Freitag, 24. Oktober 2003, 13.00 Uhr
(Mi nachm frei)

Leitung: P. Josef Schulte

Kursgebühr: € 120,00

Pensionskosten: € 154,00

Anmeldung bis 12.09.2003

In der homiletischen Werkwoche werden wir uns gemeinsam diese lebendige Sichtweise des Predigtgeschehens aus verschiedenen Perspektiven erschließen.

Die Aspekte unserer Arbeit werden u. a. sein:

- Predigen als Beziehungsgeschehen
- Die Grundhaltung des Predigers

- Seelsorgliche Predigtziele (z.B. Trösten, Ermutigen, Aufschließen)
- Die Gefühlsführung in der Predigt
- Helfende Bilder in der Predigt
- Persönliches Predigen.

Arbeitsformen: Kurzreferate, Plenums- und Kleingruppengespräche, Besprechung von Text-, Ton- oder Video-Beispielen, kleine Gestaltungsaufgaben.

DIE KANAANÄERIN - UND DER ALLTÄGLICHE RASSISMUS

Bibliodrama-Aufbaukurs zu einer Heilungsgeschichte im interkulturellen Kontext

Termin: Montag, 27. Oktober 2003, 10.00 Uhr -
Mittwoch, 29. Oktober 2003, 17.00 Uhr

Leitung: Leony Renk
Marlies Spiekermann

Kursgebühr: € 199,00

Pensionskosten: € 88,50

Anmeldung bis 19.09.2003

Wir werden Szenen aus unseren Alltagserfahrungen und aus dem Kontext von Mt 15 erarbeiten und nach dem Modell der befreiungstheologisch-orientierten „leitura popular da biblia“ den Verstehensweg lateinamerikanischer ChristInnen erproben: Vom Leben zur Bibel, von der Bibel zum Leben. – „Gott hat zwei Bücher geschrieben: Das Leben und die Bibel“ (Augustin) –

Wir hoffen in diesem Prozess auf heilende und ermutigende Impulse für gelingende Kommunikation zwischen den verschiedenen Kulturen und Religionen in unserer Gesellschaft.

Teilnahmevoraussetzung für diesen Bibliodrama-Aufbaukurs sind solide Grundlagen im Bibliodrama, z.B. durch eine Langzeitfortbildung oder mehrere Einzelkurse.

Das Gesamtprogramm, nähere Informationen bzw. ausführlichere Kursbeschreibungen und Anmeldung direkt beim:
Institut für Theologische und Pastorale Fortbildung, Domberg 27,
D-85354 Freising, Tel. 08161/181-222, Fax 08161/181-187,
E-Mail: Institut@TheologischeFortbildung.de
Internet: <http://www.TheologischeFortbildung.de>

Im Herrn sind verschieden:

- | | |
|--------------|--|
| Am 21. März | Leibl Lorenz, frr, Pfr. von Straubing-Christkönig und Kom. in Aiterhofen, 83 Jahre alt |
| am 17. April | Dirnberger Georg, BGR, frr. Pfr. von Ruhstorf und Kom. in Vohenstrauß, 71 Jahre alt |
| am 13. Mai | Neugirg P. Albert OSFS, Konventuale des Klosters der Salesianer-Oblaten Pleystein und Pfr. in Pleystein, 72 Jahre alt |
| am 28. Mai | Hirzinger Johann, BGR, Pfr. in Dachelhofen, 72 Jahre alt |

R. I. P.

Beilage: - (nur für Anstellungsträger im Sinne des ABD) Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen - ABD - Nr. 45

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2003

Nr. 8

24. Juli

Inhalt: Botschaft von Papst Johannes Paul II. zum 37. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel - Wort des Bischofs zum Caritas-Sonntag 2003 - Ergänzung zur Ordnung für die Berufseinführung für Gemeindefereferenten/-innen in der Diözese Regensburg - Ergänzungen zur Dienstordnung der Gemeindefereferenten/-innen II. Arbeitsrechtlicher Teil § 2 Absatz 4 / Ergänzung zur Dienstordnung für Pastoralreferenten/-innen Punkt V. 11. Satz 2 - Ergänzung zur Stellenanweisung Gemeindefereferenten/-innen, bzw. Pastoralreferenten/-innen - Hinweise zur Durchführung der Caritas-Herbstsammlung 2003 - Portiunkul-Abläss - Allgemeine Informationen zu Rundfunkgebühren und zur Rundfunkgebührenbefreiung gemäß § 6 Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV) - Sitzung des Diözesan-Bauausschusses - Sitzung des Diözesan-Kunstausschusses - Diözesan-Nachrichten - Anmeldung von Renovierungsvorhaben für 2004 - Gestellungsleistungen für Ordensangehörige - Zuschussrichtlinien für die Bischöfliche Finanzkammer Regensburg für Kirchenstiftungen ab 01.01.2003 - Notizen - Beilagenhinweis

Botschaft von Papst Johannes Paul II. zum 37. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel (14. September 2003)

Thema: Die Kommunikationsmittel im Dienst am wahren Frieden im Licht von Pacem in terris

Liebe Brüder und Schwestern!

1. Wie ein Lichtstrahl kam in den finsternen Tagen des Kalten Krieges die Enzyklika Pacem in terris des Seligen Papstes Johannes XXIII. zu den Männern und Frauen guten Willens. Mit der Aussage, dass der wahre Friede „die gewissenhafte Beachtung der von Gott gesetzten Ordnung“ erfordere (Pacem in terris, Nr. 1), wies der Heilige Vater auf Wahrheit, Gerechtigkeit, Liebe und Freiheit als Säulen einer friedlichen Gesellschaft hin (ebd., Nr. 37).

Die aufkommende Macht der modernen sozialen Kommunikationsmittel gab zu einem bedeutenden Teil den Hintergrund zu der Enzyklika ab. Papst Johannes XXIII. dachte besonders an die Medien, als er „vornehme Sachlichkeit“ forderte beim Einsatz der von Wissenschaft und Technik vorangetriebenen „Publikationsmittel zur Förderung und Verbreitung des gegenseitigen Einvernehmens zwischen den Völkern“; er verwarf „Formen der Nachrichtengebung, durch die unter Mißachtung der Gebote der Wahrheit und Gerechtigkeit der Ruf eines anderen Volkes verletzt wird“ (ebd., Nr. 90).

2. Heute, da wir der Veröffentlichung von Pacem in terris vor vierzig Jahren gedenken, ist zwar die Spaltung der Völker in feindliche Blöcke größtenteils eine schmerzliche Erinnerung, doch noch immer mangelt es in vielen Teilen der Welt an Frieden, Gerechtigkeit und sozialer Stabilität. Terrorismus, Konflikte im Mittleren Osten und in anderen Regionen, Drohungen und Gegendrohungen, Ungerechtigkeit, Ausbeutung und Angriffe auf die Würde und Heiligkeit menschlichen Lebens sowohl vor wie nach der Geburt sind erschreckende Realitäten unserer Zeit.

Inzwischen hat die Macht der Medien zur Gestaltung menschlicher Beziehungen und zur Beeinflussung des politischen und gesellschaftlichen Lebens, sowohl im positiven wie im negativen Sinn, eine enorme Steigerung erfahren. Daher rührt die Aktualität des von mir für den 37. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel gewählten Themas: „Die Kommunikationsmittel im Dienst am wahren Frieden im Licht von Pacem in terris“. Die Welt und die Medien haben aus der Botschaft des Seligen Papstes Johannes XXIII. noch viel zu lernen.

3. Medien und Wahrheit. Die moralische Hauptforderung an jede Kommunikation ist Achtung vor der Wahrheit und Dienst an der Wahrheit. Unentbehrlich für die menschliche Kommunikation ist die Freiheit, zu untersuchen und auszusprechen, was wahr ist, und zwar nicht nur in Bezug auf Tatbestände und die Information darüber, sondern auch und ganz besonders bezüglich der Natur und Bestimmung der menschlichen Person, bezüglich der Gesellschaft und des Gemeinwohls und bezüglich unserer Beziehung zu Gott. Die Massenmedien haben in dieser Hinsicht eine unerlässliche Verantwortung, da sie die moderne Bühne sind, auf der Ideen ausgetauscht werden und Menschen in gegenseitigem Verständnis und Solidarität wachsen können. Darum verteidigte Papst Johannes XXIII. das Recht des Menschen, „frei nach der Wahrheit zu suchen und unter Wahrung der moralischen Ordnung und des Allgemeinwohls seine Meinung zu äußern und zu verbreiten“, als notwendige Voraussetzung für den sozialen Frieden (Pacem in terris, Nr. 12).

In der Tat leisten die Medien oft einen mutigen Dienst an der Wahrheit; manchmal aber fungieren sie als Agenten von Propaganda und Desinformation im Dienst engstirniger Interessen, nationaler, ethnischer, rassistischer und religiöser Vorurteile, materieller Habgier und verschiedenster falscher Ideologien. Es

ist dringend notwendig, dass sich dem auf die Medien ausgeübten Druck, solcherart auf Abwege zu geraten, zuallererst die in den Medien tätigen Männer und Frauen selbst, dann aber auch die Kirche und andere betroffene Gruppen widersetzen.

4. Medien und Gerechtigkeit. Der Selige Papst Johannes XXIII. sprach in *Pacem in terris* vielsagend von dem „umfassenden Gemeinwohl, das die gesamte Menschheitsfamilie angeht“ (Nr. 132) und an dem teilzuhaben das Recht jedes einzelnen Menschen und aller Völker ist.

Die globale Verbreitung der Medien bringt in dieser Hinsicht besondere Verantwortlichkeiten mit sich. Obwohl es zutrifft, dass die Medien oft besonderen privaten und öffentlichen Interessengruppen zugehören, verlangt die Eigenart ihres Einflusses auf das Leben, dass sie sich nicht dazu hergeben dürfen, eine Gruppe gegen eine andere aufzubringen - zum Beispiel im Namen von Klassenkonflikten, übertriebenem Nationalismus, rassistischer Überheblichkeit, ethnischer Säuberung und dergleichen. Das Aufhetzen der einen gegen die anderen im Namen der Religion ist ein besonders schwerwiegendes Vergehen gegen die Wahrheit und Gerechtigkeit, ebenso wie die diskriminierende Behandlung von religiösen Überzeugungen, gehören diese doch zum tiefsten Grund der Würde und Freiheit des Menschen.

Die Medien haben die strikte Pflicht, durch sorgfältige Berichterstattung über Ereignisse, durch korrekte Erläuterung von Themen und durch faire Darstellung unterschiedlicher Standpunkte Gerechtigkeit und Solidarität in den menschlichen Beziehungen auf allen Ebenen der Gesellschaft zu fördern. Damit ist nicht gemeint, Missstände und Uneinigkeiten absichtlich irreführend zu kommentieren, sondern ihnen so auf den Grund zu gehen, dass sie verstanden und behoben werden können.

5. Medien und Freiheit. Freiheit ist sowohl eine Voraussetzung für den wahren Frieden wie eine seiner kostbarsten Früchte. Die Medien dienen der Freiheit, wenn sie der Wahrheit dienen: Sie blockieren die Freiheit in dem Grad, in dem sie durch die Verbreitung von Unwahrheiten oder durch die Erzeugung eines Klimas fragwürdiger emotionaler Reaktionen auf die Ereignisse von dem abweichen, was wahr ist. Nur dann, wenn die Menschen freien Zugang zu einer wahrheitsgetreuen und ausreichenden Information haben, können sie für das Gemeinwohl eintreten und die Verantwortung der öffentlichen Stellen anmahnen. Wenn die Medien der Freiheit dienen sollen, müssen sie selbst frei sein und jene Freiheit richtig gebrauchen. Ihre privilegierte Stellung verpflichtet die Medien, sich über rein kommerzielle Anliegen zu erheben und den wahren Bedürfnissen und Interessen der Gesellschaft zu dienen. Auch wenn eine gewisse öffentliche Regelung für die Medien im Interesse des Gemeinwohls angebracht ist, so gilt das nicht für eine Kontrolle durch Regierungsstellen. Reporter und insbesondere Kommentatoren haben die

schwerwiegende Pflicht, den Forderungen ihres moralischen Gewissens zu folgen und dem Druck zu widerstehen, durch „Anpassung“ der Wahrheit die Forderungen der Macht des Geldes oder der Politik zu befriedigen.

Es müssen praktisch nicht nur Wege gefunden werden, um den schwächeren Kreisen der Gesellschaft Zugang zu der Information zu verschaffen, die sie für ihre individuelle und soziale Entwicklung benötigen, sondern auch um sicherzustellen, dass ihnen nicht eine wirksame und verantwortungsvolle Rolle bei der Entscheidung über Medieninhalte und bei der Festlegung der Strukturen und Politik der sozialen Kommunikationsmittel vorenthalten wird.

6. Medien und Liebe. „Denn im Zorn tut der Mensch nicht das, was vor Gott recht ist“ (Jak 1, 20). Auf dem Höhepunkt des Kalten Krieges formulierte der Selige Papst Johannes XXIII. folgenden einfachen, aber tiefgründigen Gedanken darüber, was der Weg zum Frieden erforderte: „Die Erhaltung des Friedens setzt voraus, dass an die Stelle des obersten Gesetzes, auf das sich der Friede heute stützt, ein ganz anderes Gesetz trete, wonach der wahre Friede unter den Völkern nicht durch die Gleichheit der militärischen Rüstung, sondern durch gegenseitiges Vertrauen fest und sicher bestehen kann“ (*Pacem in terris*, Nr. 113). Die Medien sind Schlüsselakteure in der heutigen Welt, und beim Aufbau dieses Vertrauens haben sie eine enorme Rolle zu spielen. Ihre Macht besteht darin, dass sie innerhalb weniger Tage die positive oder negative öffentliche Reaktion auf Ereignisse, wie sie ihren Zwecken entspricht, erzeugen können. Vernünftige Leute werden sich klarmachen, dass eine so enorme Machtfülle die höchsten Maßstäbe der Verpflichtung zu Wahrheit und Redlichkeit verlangt. In diesem Sinne sind die in den Medien tätigen Männer und Frauen in besonderer Weise verpflichtet, in allen Teilen der Welt dadurch zum Frieden beizutragen, dass sie die Schranken des Misstrauens niederreißen, das Eingehen auf den Standpunkt anderer fördern und sich immer darum bemühen, Völker und Nationen in gegenseitigem Verstehen und gegenseitiger Achtung zusammenzubringen und - über Verstehen und Achtung hinaus - zu Versöhnung und Erbarmen zu führen! „Wo Haß und Rachsucht vorherrschen, wo Krieg das Leid und den Tod unschuldiger Menschen verursacht, überall dort ist die Gnade des Erbarmens notwendig, um den Geist und das Herz der Menschen zu versöhnen und Frieden herbeizuführen“ (*Predigt im Heiligtum der Göttlichen Barmherzigkeit in Krakau-Lagiewniki*, 17. August 2002 Nr. 5).

So herausfordernd das alles klingen mag, verlangt es doch keineswegs zu viel von den für die Medien Tätigen. Denn sowohl aufgrund ihrer Berufung wie ihres Berufes sind sie dazu angehalten, als Verfechter der Wahrheit, der Gerechtigkeit, der Freiheit und der Liebe aufzutreten, indem sie durch ihre wichtige Arbeit zu einem sozialen Ordnungsgefüge beitragen, „das in der Wahrheit gegründet, nach den Richtlinien der Gerechtigkeit erbaut, von lebendiger Liebe erfüllt ist

und sich schließlich in der Freiheit verwirklicht“ (Pacem in terris, Nr. 167).

Deshalb bete ich am diesjährigen Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel dafür, dass die im Medienbereich tätigen Männer und Frauen der Herausforderung ihres Berufes immer vollkommener gerecht werden mögen: dem Dienst am universalen Gemeinwohl. Ihre persönliche Erfüllung und der Friede und das Glück der Welt hängen weitgehend davon ab. Gott segne sie mit Erleuchtung und Mut!

Aus dem Vatikan, am 24. Januar 2003, dem Fest des heiligen Franz von Sales.

Joannes Paulus PP. II

Wort des Bischofs zum Caritas-Sonntag 2003

Am 5. Oktober begehen wir den Caritas-Sonntag, bei dem die jährliche Kollekte für die Caritasarbeit der Diözese Regensburg und ihrer Gemeinden erbeten wird. „Not sehen und handeln.“ - so lautet das Sammlungsthema der Caritas in Bayern. Es steht auch als Leitsatz über der Verkündigung und der gottesdienstlichen Feier des Caritas-Sonntags.

Unsere Welt droht vielerorts zu zerbrechen. Konflikte zwischen Kulturen und Religionen, der Kampf um Macht und die Durchsetzung wirtschaftlicher Interessen, aber auch soziale Ausgrenzung und Demütigung ganzer Bevölkerungsgruppen führen zu Kriegen und Gewaltanwendung von erschreckendem Ausmaß. Zahllose Menschen werden zu unschuldigen Opfern.

Demgegenüber leben wir in einem Land, dem Frieden und – trotz vieler Probleme – Wohlstand und soziale Sicherheit geschenkt sind. Doch spüren wir täglich, dass die Ereignisse in anderen Weltregionen auch hierzulande Auswirkungen haben. Wir sind verflochten in die weltweiten Entwicklungen. Und wir wissen, dass wir in unserem wirtschaftlichen und politischen Verhalten Mitverantwortung für das tragen, was in anderen Ländern und Erdteilen geschieht.

Kirche ist weltweit. Die Botschaft, dass Christus unser Friede und unsere Erlösung ist, gilt allen Menschen. Unsere Antwort der Nächstenliebe und der praktizierten Verantwortung muss sich im persönlichen Umkreis wie im Zusammenleben unserer Gemeinden

bewähren. Sie reicht aber auch weit darüber hinaus und kennt keine Grenzen. Solidarität ist ein weltweites Netz, das aus vielen Maschen geknüpft ist. Wo immer wir leben, haben wir die Aufgabe und christliche Pflicht, nicht blind für die Nöte der anderen zu sein. In unseren Pfarrgemeinden und beim Caritasverband leisten unzählige Menschen aus christlicher Verantwortung Hilfe für Menschen in Not. Die vielfältigen karitativen Aufgaben und Dienste müssen weiterhin aufrechterhalten werden. Vielen Menschen, besonders jenen, die am Rand der Gesellschaft stehen, kommen sie schnell und mit wenig bürokratischem Aufwand zugute.

Deshalb erbitte ich für die Caritas in Pfarrei und Verband wieder Ihre großzügige finanzielle Unterstützung. Ohne Sie kann die Caritas nicht ausreichend zum Wohl der Menschen handeln.

Ihnen allen, die Sie für die Caritas spenden, und den über 7000 ehrenamtlichen Sammlerinnen und Sammlern in unserer Diözese sage ich jetzt schon ein herzliches Vergelt's Gott!

Regensburg, 10. Juli 2003

+ Gerhard Ludwig

Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, den 21.09.2003, in allen Gottesdiensten sowie in den Vorabendmessen verlesen werden.

Ergänzung zur Ordnung für die Berufseinführung für Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten in der Diözese Regensburg

- Teilzeitregelung -

(vgl. Dienstordnung für Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten
II. Arbeitsrechtlicher Teil, § 3,1)

0. Diese Regelung gilt für all die Frauen und Männer, die bereits während der 2. Phase der Ausbildung (Berufseinführungsphase) zur Gemeindereferentin/zum Gemeindereferenten eine Teilzeitbeschäftigung anstreben.
1. Die Berufseinführung wird in der Regel in Vollbeschäftigung abgeleistet. Teilzeit kann bei Vorliegen von wichtigen Gründen (z. B. Kindererziehung, Pflege von Angehörigen, schwere eigene gesundheitliche Einschränkungen) gewährt werden. Die Entscheidung darüber liegt beim Anstellungsträger.
 - 1 a. Um eine umfassende Ausbildung und Berufseinführung im Falle einer Teilzeitbeschäftigung zu gewährleisten, muss eine Wochenarbeitszeit von mind. 28 Stunden vertraglich vereinbart sein.
 - 1 b. Die Phase der Berufseinführung verlängert sich auf drei Jahre, das Ausbildungsprogramm wird entsprechend geändert.
 - 1 c. Die Zweite Dienstprüfung kann frühestens nach drei, muss jedoch spätestens nach vier Jahren abgelegt werden.
2. Bei der Erteilung des Religionsunterrichts sollte das Maß von vier Wochenstunden nicht unterschritten bzw. das Maß von sechs Wochenstunden nicht überschritten werden.
3. Im Rahmen der Gemeindetätigkeit werden mit dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten die Bereiche ausgewählt, die der/die Gemeindeassistent/in hauptverantwortlich oder in Mitverantwortung übernimmt. Mindestens ein Bereich sollte in der Eigenverantwortung des/der Gemeindeassistent/in liegen (vgl. Dienstordnung für Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten I. Allgemeiner Teil, Punkt 1.2 Satz 1 und 2)
 - 3 a. Laut der Dienstordnung für Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten II. Arbeitsrechtlicher Teil § 5,2 Satz 3 werden bei Teilzeitbeschäftigung, die Tage bzw. Zeiten der Tätigkeit zusammen mit dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten festgelegt. Die weiteren Regelungen von § 5,2 finden hier Anwendung.
4. Die Ausbildungsordnung in der Phase der Berufseinführung ändert sich bei Teilzeitbeschäftigung wie folgt:
 1. Jahr:
 - Teilnahme an allen Seminartagen mit Inhalten zum Bereich Religionsunterricht;
 - 15 Hospitationsstunden im Unterricht;
 - Teilnahme an mind. 1/3 der Seminartage zum Bereich Gemeindepastoral (nach Absprache mit der Ausbildungsleitung);
 - 2 Beratungsbesuche im Religionsunterricht á 2 Stunden;
 - 2 Beratungsbesuche im Rahmen der Gemeindepastoral;
 - Erstellen einer Gemeindeanalyse;
 - Verfassen eines Reflexionsberichts am Ende des 1. Jahres.
 2. Jahr
 - Teilnahme an allen Seminartagen mit Inhalten zum Bereich Religionsunterricht;
 - 15 Hospitationsstunden im Unterricht;
 - Teilnahme an mind. 1/3 der Seminartage zum Bereich Gemeindepastoral (nach Absprache mit der Ausbildungsleitung);
 - 2 Beratungsbesuche im Religionsunterricht á 2 Stunden;
 - 2 Beratungsbesuche im Rahmen der Gemeindepastoral.
 3. Jahr
 - Teilnahme an mind. 1/3 der Seminartage zum Bereich Gemeindepastoral (nach Absprache mit der Ausbildungsleitung);
 - 2 Beratungsbesuche im Religionsunterricht über je eine Stunde. Am zweiten Beratungsbesuch nimmt der/die zuständige Schulbeauftragte teil.
 - 20 Hospitationsstunden im Unterricht;
 - 1 Beratungsbesuch im Rahmen der Gemeindepastoral;
 - praktische und theoretische Prüfungen.
- 4 b. Im Übrigen gilt die bestehende Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen.
5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der geltenden Dienstordnung für Gemeindereferenten/innen.

Regensburg, den 21. Juli 2003


Bischof von Regensburg

Ergänzungen zur Dienstordnung der Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten II. Arbeitsrechtlicher Teil § 2 Absatz 4

Ergänzung zur Dienstordnung für Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen Punkt V. 11. Satz 2

Regelung zum Arbeitsplatz für pastorale Mitarbeiter/innen

- 4.1. Arbeitsplatz in der Gemeinde/Dienststelle
- 4.1.1. Für den/die Mitarbeiter/in ist ein eigenes Arbeitszimmer in kircheneigenen Räumen, möglichst in einem Pfarrhaus oder einem Gemeindezentrum, mit entsprechender Einrichtung bereit zustellen.
- 4.1.2. Steht in kircheneigenen Räumen kein Arbeitszimmer zur Verfügung und der/die pastorale Mitarbeiter/in richtet sich in der eigenen Wohnung ein Arbeitszimmer ein (sein/ihr Einverständnis vorausgesetzt), hat die Kirchenverwaltung ihm/ihr die anteiligen Kosten zu erstatten (Miete, Strom, Arbeitsmittel, dienstliche Telefonate)
- 4.1.3 Ein Arbeitsplatz für den/die Mitarbeiter/in hat folgenden Grundstandard:
- Es steht ein Raum zur Verfügung, in der Regel pro Mitarbeiter/in 18 m².
 - Der Arbeitsplatz dient der Erledigung der anfallenden pastoralen Aufgaben. Die Büroausstattung entspricht dem gängigen Standard.
 - Der freie Zugang zu den übrigen Arbeitsplätzen (Pfarrbüro, Pfarrheim, Jugendheim, Sakristei,...) ist zu garantieren.

Das Referat Pastorale Dienste trägt die Verantwortung dafür, dass die Regelungen für Dienstzimmer eingehalten werden.

- 4.2. Büroarbeiten
- Laufende dienstliche Verwaltungsarbeiten (z. B. Anschreiben an Eltern bei Katechesen, Versand oder sonstige Schreivarbeiten) und Dienstpost werden nach Absprache und im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten durch das Büro der zuständigen Dienststelle erledigt.
- 4.3. Kostenregelung
- 4.3.1. Im Haushaltsplan einer/der Kirchenstiftung/en, bzw. der Dekanatskasse sind finanzielle Mittel für die Aufgaben, die in der Zuständigkeit der hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiter/innen liegen, vorzusehen. Im Einvernehmen mit dem zuständigen Dienstvorgesetzten können sie über diese Mittel verfügen.
- 4.3.2. Sind mehrere Gemeinden von den finanziellen Sachkosten der Mitarbeiter/innen betroffen, so müssen sich die einzelnen Kirchenstiftungen bzw. die Dekanatskasse die Kosten entsprechend aufteilen.
- 4.3.3. Für die Erstattung der Fahrkosten, die in der Ausübung des Dienstes eines/einer pastoralen Mitarbeiter/in anfallen, gelten die Richtlinien der Diözese Regensburg (Amtsblatt Nr. 20/1992, Nr. 11/2001, Nr. 3/2002)

Regensburg, den 21. Juli 2003

+ *Gerhard Ludwig*
Bischof von Regensburg

Ergänzung zur Stellenanweisung Gemeindereferent/innen, bzw. Pastoralreferent/innen

Die Stellenanweisungen aller Gemeinde- und Pastoralreferent/innen, die vor 01. September 2001 in der Pfarrseelsorge in Voll-, bzw. Teilzeitbeschäftigung eingesetzt worden sind und seither keinen Stellenwechsel vollzogen haben, werden wie folgt ergänzt:

„Entsprechend Absatz 11, Ziffer 3 der Dienstordnung erhalten Sie die zusätzliche widerrufliche Einzelbeauftragung zur Mitwirkung bei folgenden Aufgaben des kirchlichen Amtes:

- a) Übernahme des Predigtendienstes (gemäß „Ordnung des Predigtendienstes von Laien“ und „Pastorales Wort der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 24.02.1988);

- b) Mithilfe bei der Kommunionsspendung;
c) Leitung von Wortgottesdiensten (nach Maßgabe der diözesanen Richtlinien).“

Regensburg, den 21. Juli 2003

+ *Gerhard Ludwig*
Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Hinweise zur Durchführung der Caritas-Herbstsammlung 2003

Termine

Haus- und Firmensammlung vom 29. September mit 05. Oktober 2003; Straßensammlung vom 04. Oktober bis 05. Oktober 2003; Kirchenkollekte am 05. Oktober 2003.

Die Termine für die Haus- und Straßensammlung sind durch Erlass des Bayerischen Staatsministeriums des Innern Nr. 201.1.2151-60 vorgeschrieben; eine Verschiebung ist daher nicht möglich.

Sammlungsmaterial

Das Sammlungsmaterial (Plakate, Sammlungsflugblatt, Opfertüten, Sammlungsabzeichen, Dankgaben für Spender, Sammellisten etc.) wird in gewohntem Umfang vom Diözesan-Caritasverband zur Verfügung gestellt.

Vorbereitung

Eine überregionale Werbung in der Presse wird wieder durch den Diözesan-Caritasverband zentral durchgeführt. Nehmen Sie bitte mit den zuständigen Lokalredaktionen bzw. Berichterstattem Verbindung auf, damit kurz vor und während der Sammlung möglichst oft über die Caritasarbeit in Ihrer Pfarrei berichtet wird. Ebenso bedeutsam ist eine entsprechende Gestaltung des Pfarrbriefes sowie des Gottesdienstes am Sammlungssonntag.

Anregungen bieten Ihnen der Regensburger Pfarrbriefdienst und die Sonntagshilfen des Seelsorgeamtes. Auf die Durchführung der Haus- und Firmensammlung sollte nicht verzichtet werden, da ja auch Nichtkirchgänger für die Aufgaben der Caritas angesprochen werden sollten. In größeren Orten ist die Durchführung einer Straßensammlung angebracht.

Die Caritassammlung möge bis spätestens 17. November 2003 mit dem Diözesan-Caritasverband abgerechnet werden. Den Diözesananteil bitten wir an den Caritasverband LIGA-Bank Regensburg, Konto-Nr. 110 100 5, (BLZ 750 903 00), „Herbstkollekte 2003“ zu überweisen. Da es sich bei der LIGA um ein Sonderkonto handelt, dürfen dorthin keine anderen Überweisungen vorgenommen werden.

Wir bitten um Einhaltung des Abrechnungstermins.

Bitte bedenken Sie, dass das Ergebnis der Sammlung von ausschlaggebender Bedeutung für die Arbeit der Caritas in Ihrer Pfarrei wie in der ganzen Diözese ist. Der Bischof und der Diözesan-Caritasverband sagen Ihnen und Ihren Helfern schon im Voraus ein herzliches Vergelt's Gott.

Portiunkula-Ablass

Für die Pfarreien, in denen 2003 das Privileg des Portiunkula-Ablasses für die dort befindlichen Nebenkirchen, öffentlichen und halböffentlichen Oratorien abgelaufen ist, haben wir um Verlängerung nachgesucht. Die Apostolische Pönitentiarie hat die erbetene Verlängerung des Privilegs auf weitere sieben Jahre in allen Fällen erteilt. Eine besondere Benachrichtigung der betreffenden Seelsorgestellten erfolgt von Seiten des Ordinariats nicht.

Allgemeine Informationen zu Rundfunkgebühren und zur Rundfunkgebührenbefreiung gemäß § 6 Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV)

Aufgrund eines entsprechenden Hinweises des Bayerischen Rundfunks weisen wir darauf hin, dass sowohl dienstliche als auch private Rundfunkempfangsgeräte (z. B. von Angestellten), die in Diensträumen zum Empfang bereitgehalten werden (ein tatsächlicher Betrieb ist unmaßgeblich), der Landesrundfunkanstalt anzuzeigen sind.

PC's mit Internetanschluss sind bis 31.12.2004 von der Gebührenpflicht befreit. Ist ein PC - unabhängig davon, ob er einen Internetanschluss besitzt - mit einer TV-/Radiokarte ausgerüstet, gilt er als Rundfunkempfangsgerät und ist gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten wird. Der Anspruch auf Rundfunkgebühren verjährt in vier Jahren.

§ 6 des RGebStV sieht jedoch eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht für dienstliche Rundfunkempfangsgeräte für bestimmte Einrichtungen wie Kran-kenhäuser, Alten(wohn)heime, Altenpflegeheime, Kindergärten, allgemein und berufsbildende Schulen vor. Eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird jedoch nur auf Antrag und nur befristet (in der Regel für 3 Jahre) gewährt. Diese Befreiung tritt erst ab Antragstellung ein. Eine rückwirkende Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht ist damit ausgeschlossen.

Soweit obige Einrichtungen betrieben werden, bitten wir die Träger der Einrichtungen um Überprüfung, ob ein solcher Befreiungsantrag gestellt bzw. die Verlängerung der Befreiung rechtzeitig beantragt wurde. Anträge auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht sind zu richten an:

Bayerischer Rundfunk
Abteilung Rundfunkgebühren
80300 München

Weitere Informationen (u.a. der Text des Staatsvertrages) finden Sie auch im Internet unter „www.gez.de“ (hier den Punkt „unGEZwungen“ auswählen).

Sitzung des Diözesan-Bauausschusses

Die nächste Sitzung des Diözesan-Bauausschusses ist am 24.10.2003. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis zum 10.10.2003 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte bzw. Projekte, die bei der Bischöflichen Finanzkammer noch nicht zur stiftungsaufsichtlichen Genehmigung angemeldet wurden, können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Sitzung des Diözesan-Kunstausschusses

Die nächste Sitzung des Diözesan-Kunstausschusses ist am 28.10.2003. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis zum 07.10.2003 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte bzw. Projekte, die bei der Bischöflichen Finanzkammer noch nicht zur stiftungsaufsichtlichen Genehmigung angemeldet wurden, können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Diözesan-Nachrichten

Bischöfliche Auszeichnungen:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat anlässlich der Eröffnung der Wolfgangswache Frau Dr. Ilse **Kammerbauer** und Herrn Kirchenmusikdirektor i.R. Hubert **Velten** die Wolfgangsmédaille verliehen.

Inkardinationen:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung vom 20.06.2003 Pfarradministrator P. Norbert **Musiol** OMI, Geigant, Pfarradministrator Dr. Zbigniew **Waleszczuk**, Pullenreuth, und Pfarradministrator Janusz **Zablocki**, Brand, in die Diözese Regensburg inkardiniert.

Pfarreiverleihungen:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung vom **01.08.2003** die Pfarrei Pullenreuth Pfarradministrator Dr. Zbigniew **Waleszczuk**, Pullenreuth, verliehen;

mit Wirkung vom **01.09.2003**:

die Pfarreien Hirschau und Ehenfeld Pfarrer Hans-Peter **Bergmann**, Patersdorf.

Admissionen:

Oberhirtlich angewiesen wurden zum **01.08.2003**:

Pfarrvikar Antony **Soosai Soosaiah**, Neukirchen zu St. Christoph, als Pfarradministrator in die Pfarrei Neukirchen zu St. Christoph;

zum **01.09.2003**:

Pfarrer Georg **Dunst**, Beratzhausen, als Pfarradministrator für die Pfarrei Pfraundorf;

Pfarrer Siegfried **Felber**, Bad Abbach, als Pfarradministrator für die Pfarrei Poikam;

Pfarrer P. Johann **Ring** OSFS, Wien, als Pfarradministrator in die Pfarrei Pleystein;

Pfarrer Herbert **Rösl**, Kelheimwinzer, als Pfarradministrator für die Pfarrei Kapfelberg;

Dekan Pfarrer Thomas **Schmid**, Bernhardswald, als Pfarradministrator für die Pfarrei Lambertsneukirchen;

Pfarrer Adolf, **Schöls**, Brennbach, als Pfarradministrator für die Pfarrei Althenthann;

Pfarrer Johann **Trescher**, Teisnach, als Pfarradministrator für die Pfarrei Patersdorf;

Pfarrer Josef **Triebenbacher**, Cham-St. Josef, als Pfarradministrator für die Pfarrei Untertraubenbach;

Pfarrer Franz **Winklmann**, Thanstein, als Pfarradministrator für die Pfarrei Winklarn und Expositur Muschenried;

Pfarradministrator Raphael **Somwe Katumbu Kas-hika**, Eslarn, als Pfarradministrator in die Pfarrei Dachelhofen;

Pfarradministrator P. Josef **Spiegel** OSB, Weltenburg, als Pfarradministrator für die Pfarreien Weltenburg und Teuerting und für die Exposituren Staubing und Einmuß;

Pfarrvikar Edward **Jeyakumar Sebastian**, Waldsassen, als Pfarradministrator in die Pfarrei Tannesberg;

Pfarrvikar Dr. Bede **Nwanha**, Sulzbach-Rosenberg-Herz Jesu, als Pfarradministrator in die Pfarreien Schönthal und Döfering;

Pfarrvikar Kasimar **Pajor**, Tirschenreuth, als Pfarradministrator in die Pfarrei Rappenbühl;

Pfarrvikar P. Josef **Vattathara** V.C., Großschönbrunn, als Pfarradministrator in die Pfarreien Pinkofen und Unterlaichling;

Pfarrvikar P. Gregor **Gockeln** OSB, Weltenburg, als Pfarrvikar für die Pfarreien Weltenburg und Teuerting und für die Exposituren Staubing und Einmuß;

Pfarrvikar (na) Moses **Gudapati**, Spindlhof, als Pfarrvikar in die Pfarrei Amberg-St. Martin;

Pfarrvikar P. Stephan **Honikel** OSB, Weltenburg, als Pfarrvikar für die Pfarreien Weltenburg und Teuerting und für die Exposituren Staubing und Einmuß;

Pfarrvikar (na) Guanandam **Kuchipudi**, Spindlhof, als Pfarrvikar in die Pfarrei Waldsassen;

Pfarrvikar P. Thomas **Kuria Kosenanjilathu**, Oberviechtach, als Pfarrvikar in die Pfarreien Patersdorf und Teisnach;

Pfarrvikar Joy **Madapally**, Burglengenfeld-St. Vitus, als Pfarrvikar in die Pfarreien Großschönbrunn und Freihung;

P. Michael **Gebhart** OSB, Weltenburg, als Pfarrvikar für die Pfarreien Weltenburg und Teuerting und für die Exposituren Staubing und Einmuß;

P. Emmeram **Trägler** CSsR, Cham, als Klinikseelsorger im Kreiskrankenhaus Cham;

Diakon Johann **Emmerl** als Ständiger Diakon im Hauptberuf (pfarrlicher Dienst) in die Pfarreien Altenthann-Brennberg-Frauenzell;
Diakon Theodor **Pfeiffer**, Landshut, als Ständiger Diakon mit Zivilberuf (pfarrlicher Dienst) in die Pfarreien Ergolding und Oberglaim.

zum **01.10.2003**:

Pfarrer Josef **Kanovski**, Tschechien, als Pfarradministrator in die Pfarrei Utzenhofen;
Joseph Palliyodil **Jose**, als Pfarrvikar in die Pfarrei Burglengenfeld-St. Vitus;
Diakon Wolfgang **Brandl**, Niederviehbach, als Ständiger Diakon im Hauptberuf (kategorialer Dienst: Referent im Referat Priester und Ständige Diakone) im Bischöflichen Ordinariat;
Diakon Franz **Prem**, Falkenstein, als Ständiger Diakon im Hauptberuf (kategorialer Dienst: Arbeitsstelle Ständiger Diakon) im Bischöflichen Ordinariat.

Admission der Kapläne:

Oberhirtlich angewiesen wurden zum **01.09.2003**:
Kaplan Wolfgang **Hierl**, Roding, als Kaplan in Deggendorf-Mariä Himmelfahrt;
Kaplan Matthias **Kienberger**, Eggenfelden, als Kaplan in Regensburg-St. Wolfgang;
Kaplan Ludwig **Matzeder**, Tirschenreuth, als Kaplan in Weiden-St. Elisabeth;
Kaplan Günter **Renner**, Sulzbach-Rosenberg-St. Marien, als Kaplan in Roding;
Kaplan Reinhard **Röhrner**, Deggendorf-Maria Himmelfahrt, als Kaplan in Straubing-St. Josef;
Kaplan Gerhard **Schedl**, Neukirchen b. Hl. Blut, als Kaplan in Tirschenreuth.

Admission der Neupriester:

Oberhirtlich angewiesen wurden zum **01.09.2003**:
Markus **Lettner** als Kaplan in Eggenfelden und Kirchberg;
Martin **Nissel** als Kaplan in Sulzbach-Rosenberg-St. Marien;
Michael **Schreyer** als Kaplan in Ergoldsbach und Kläham;
Eugen **Thumann** als Kaplan in Oberviechtach mit Wildeppenried und Pullenried;
Robert **Ploß** als Pfarrvikar in das Krankenhaus Marktrechwitz und Marktrechwitz-St. Josef.

Ernennung - Berufung:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung vom 01. September 2003 Dr. Hermann **Riedl**, Regensburg, zum Geistlichen Beirat des Katholischen Deutschen Frauenbundes (KDFB) im Diözesanverband Regensburg ernannt.

Mit Wirkung vom 01. Oktober 2003 sind Generalvikar Dr. Wilhelm **Gegenfurtner** und Justitiar Hans **Schui-er** als Vertreter des kirchlichen Dienstgebers in die Bayerische Regional-KODA berufen worden.

Dr. Wilhelm Gegenfurtner
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Anmeldung von Renovierungsvorhaben für 2004

Renovierungsvorhaben, die 2004 begonnen, fortgeführt oder abgeschlossen werden sollen, oder kleinere Baumaßnahmen mit einem Gesamtkostenaufwand von bis zu 50.000,00 € sind bis spätestens

06. Oktober 2003

bei der Bischöflichen Finanzkammer anzumelden, soweit zur Finanzierung Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln erwartet werden. Gleiches gilt auch für solche Maßnahmen, die für 2003 angemeldet, aber nicht oder bis Ende September 2003 noch nicht genehmigt worden sind. Für die Anmeldung ist folgendes zu beachten:

1. Die Meldung hat auf dem dafür vorgesehenen Formular zu erfolgen. Auf ihm sind sämtliche verlangten Angaben gewissenhaft zu machen. Zwei Formulare liegen diesem Amtsblatt bei. Der Antrag ist in **einfacher** Ausfertigung einzureichen.

2. Grundsätzlich kann für jede Seelsorgestelle nur eine Maßnahme bei der Vergabe von Zuschüssen berücksichtigt werden. Stehen mehrere Maßnahmen an, dann hat die Kirchenverwaltung die Prioritäten festzulegen.
3. Mit Ausnahme einer etwaig notwendigen Renovierung des Pfarrhofes kann im 1. Jahr nach einem Seelsorgerwechsel für eine neue Maßnahme keine Genehmigung erfolgen.
4. Ohne Nachweis einer gesicherten Finanzierung der Maßnahme ohne Inanspruchnahme von Krediten ist eine Genehmigung nicht möglich.
5. Soweit Renovierungsmaßnahmen ohne schriftliche stiftungsaufsichtliche Genehmigung durchgeführt wurden oder werden, kann ein Zuschuss aus Kirchensteuermitteln nicht erwartet werden.
6. Den Zuschussanträgen sind beizufügen:
 - a) beglaubigter Abdruck des Kirchenverwaltungsbeschlusses mit Stellungnahme des Pfarrgemeinderates,

- b) Kostenzusammenstellung samt Angeboten bzw. detaillierte Kostenberechnung mit Angabe der Berechnungsgrundlagen,
- c) Finanzierungsplan (im Formular).

Wegen der Vorbereitung von Renovierungsmaßnahmen verweisen wir auf die Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 8 vom 01.08.1988, S. 118/119.

7. Anzumerken ist, dass bereits bei der Einholung von Angeboten von den Firmen (auch Architekten und Projektanten) eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Kirchensteueramtes zu verlangen ist (vgl. ABl. vom 25.03.1975, S. 34, 17.03.1978, S. 31, 18.12.1985, S. 122 und 01.08.1988, S. 119); dies gilt nicht für Maßnahmen, für die eine öffentliche Ausschreibung vorgeschrieben ist (z. B. Generalsanierung von Kindergärten). Außerdem sind die Firmen darauf hinzuweisen, dass über die Diözese eine Bauleistungsversicherung mit der Eigenbeteiligung von 5.112,00 € besteht, für die die auftragnehmenden Firmen einen Versicherungsbeitrag von 0,16 % (das sind 80 % der anteiligen Versicherungsprämie von 0,21 %) der Auftragssumme an die auftraggebende Kirchenstiftung zu bezahlen haben.

Der genannte Termin ist unbedingt einzuhalten, da nachträglich eingehende Anträge nur bei Vorliegen und Nachweis besonderer Gründe bearbeitet werden können. Außerdem dürfen bauliche Maßnahmen erst begonnen werden, wenn deren Umfang genau bekannt, die Finanzierung gesichert und die stiftungsaufsichtliche Genehmigung schriftlich erteilt worden ist.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Renovierungen auch dann der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, wenn Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln nicht in Anspruch genommen werden. Nach Abschluss von Restaurierungsarbeiten ist für Dokumentationszwecke von der Restaurierungsfirma stets ein Restaurierungsbericht zu verlangen und zu den Akten zu nehmen.

Gestellungsleistungen für Ordensangehörige

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat auf ihrer Sitzung am 23.06.2003 einstimmig empfohlen, ab 01.01.2003 die Gestellungsgelder in den Bistümern der alten Bundesländer wie folgt anzuheben:

Gestellungsgruppe I

von 52.200,00 €
auf 52.800,00 €

Gestellungsgruppe II

von 38.400,00 €
auf 39.000,00 €

Gestellungsgruppe III

von 30.000,00 €
auf 30.600,00 €

Im Übrigen gelten die Regelungen vom 25.11.1991 (vgl. Amtsblatt Nr. 10 vom 27.07.1992, S. 74/75) und vom 01.08.2002 (vgl. Amtsblatt Nr. 10 vom 01.08.2002, S. 93) weiter.

Zuschussrichtlinien für die Bischöfliche Finanzkammer Regensburg für Kirchenstiftungen ab 01.01.2003

Soweit Zuschüsse prozentual bemessen werden, bilden die notwendigen und stiftungsaufsichtlich genehmigten Kosten für die Bausubstanz, die Einrichtung und die Außenanlagen (ohne Rodungs- und Pflanzarbeiten), die Grundlage, wobei eine Standardausführung zugrundegelegt wird.

Für die Errichtung und die Generalsanierung von Kindergärten und Kinderhorten in kirchlicher Bauträgerschaft dürfen Bauzuschüsse nur gegeben werden, wenn die Kommune nach Beschluss des Stadt-/Gemeinderates vertraglich die Übernahme von 2/3 der tatsächlichen Gesamtherstellungskosten und mindestens 80 % eines eventuellen Betriebskostendefizites für die Dauer des Betriebes, wenigstens für 30 Jahre, zugesichert hat.

Zuschüsse dürfen an Kirchenstiftungen nur dann gewährt werden, wenn eine prüfbare Kirchenrechnung zur Prüfung vorgelegt worden ist.

Bei der Bemessung von Investitionszuschüssen für Gebäude mit ausschließlicher Baulast der Kirchenstiftung gelten folgende Regelsätze bzw. Beträge:

1. Bauzuschüsse

Kirchen und Kirchenzentren
Herstellungskosten (ohne Einrichtung, Haustechnik, künstlerische Gestaltung, Außenanlagen und 1/3 der Kosten eines Turms)

Pfarrhäuser ohne Kaplanswohnung € 200.000,00

Pfarrhäuser mit Kaplanswohnung € 240.000,00

Pfarr- und Jugendheime 45 %

Kindergärten und Kinderhorte in kirchlicher Bau- und Betriebsträgerschaft 18 %

Orgel-Anschaffungen 10 %
höchstens € 15.000,00

2. Renovierungszuschüsse

Seelsorgskirchen¹⁾ 45 %

Filial- und Nebenkirchen¹⁾ 45 %

Kirchhöfe 45 %

Kirchhöfe, wenn es sich gleichzeitig um Friedhöfe handelt	22,5 %
Friedhöfe, Leichenhäuser	kein Zuschuss
Ortskapellen (auch Neubau) mit privater oder kommunaler Baulast ²⁾	18 %
Pfarrhäuser ^{3) 5)}	50 %
Pfarr- und Jugendheime ⁵⁾	45 %
Kindergärten und Kinderhorte ⁵⁾	18 %
Sonstige Gebäude ⁴⁾	36 %
Orgel-Reparaturen	10 %

höchstens € 15.000,00

jeweils der zuschussfähigen Kosten.

¹⁾ Nicht zuschussfähig sind z.B. die Kosten für Liedanzeigen, Bankauflagen und Turmuhren sowie die beweglichen Ausstattungen. Für Altarraumgestaltungen (rein künstlerisch) wird ein Betrag von max. € 50.000,00 als zuschussfähig anerkannt. Lautsprecheranlagen werden mit 10 % der zuschussfähigen Kosten bezuschusst.

²⁾ Bei Befürwortung durch die zuständige Kirchenverwaltung und seelsorgerischer Nutzung.

³⁾ Nicht zuschussfähig sind z. B. Schönheitsreparaturen im privaten Wohnbereich des Priesters, Fernbedienungen von Garagentoren, Kachelöfen und Wintergärten; für eine Kücheneinrichtung kann ein Betrag von max. € 3.000,00 als zuschussfähig anerkannt werden; es ist nur eine Garage je Geistlicher zuschussfähig.

Bei Pfarrhäusern, die von einem Ruhestandspriester mit Seelsorgesauftrag bewohnt werden, beträgt der Zuschuss 25 %.

⁴⁾ Zu den Kosten für eine Außenrenovierung wird ein Zuschuss von 36 % dann gegeben, wenn das Gebäude weder abgebrochen noch veräußert werden kann. Die Kosten für Innenrenovierungen sind nicht zuschussfähig.

⁵⁾ Für die Errichtung von Solaranlagen wird ein pauschaler Zuschuss von € 2.500,00 gewährt.

Renovierungsmaßnahmen bis zu einem Betrag von € 10.000,00 (zuschussfähige Kosten) können nicht gesondert bezuschusst werden.

3. Zuschüsse zu öffentlichen Erschließungsbeiträgen

Hat eine Kirchenstiftung an die Kommune oder einen Zweckverband Erschließungsbeiträge zu entrichten, dann gelten folgende Zuschussquoten:

Kirchen, Pfarrhäuser und Pfarrheime	80 %
Von Ruhestandspriestern mit Seelsorgesauftrag bewohnte Pfarrhäuser	40 %
Kindergärten	18 %

Soweit Gebäude vermietet sind sowie für unbebaute Grundstücke, die an Bauwillige zur Bebauung abgegeben werden können, werden keine Zuschüsse gegeben.

4. Investitionszuschüsse für Altenheime und Altenbetreuungseinrichtungen

Neubau:	4,5 %
der genehmigten Herstellungskosten	
Umbau und Renovierung:	9 %
der genehmigten Umbau- und Renovierungskosten	

Die Investitionszuschüsse werden mit der Auflage verbunden, dass der Träger für das geförderte Objekt ausreichende Rücklagen für spätere Instandsetzungen schafft, und künftig keine Zuschüsse mehr erhält.

Ergänzend hierzu wird auf folgendes hingewiesen:

1. Aus den Zuschussrichtlinien lässt sich keinerlei Rechtsanspruch auf tatsächliche Förderung ableiten;
2. Für ohne stiftungsaufsichtliche Genehmigung begonnene oder durchgeführte Maßnahmen kann ein Zuschuss aus Kirchensteuermitteln nicht erwartet werden;
3. Renovierungsvorhaben (und kleinere Baumaßnahmen mit einem Gesamtaufwand von bis zu € 50.000,00) sind bis zu einem im Amtsblatt zu veröffentlichenden Termin (in der Regel Anfang Oktober des Jahres vor der geplanten Durchführung) bei der Bischöflichen Finanzkammer unter Vorlage der dort genannten Unterlagen anzumelden; Anmeldungen von Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen mit einem Gesamtaufwand von mehr als € 50.000,00 sind unabhängig vom o.g. Termin möglich.
Für sämtliche Renovierungsvorhaben, die voraussichtlich höhere Kosten als, nach der derzeitigen Regelung, € 250.000,00 verursachen, ist bis zum 01.03. des Jahres vor der beabsichtigten Durchführung der Maßnahme beim Diözesanbaureferat eine Baufallschätzung zu beantragen.
4. Für jede Seelsorgestelle kann pro Jahr grundsätzlich nur eine Maßnahme bei der Vergabe von Zuschüssen berücksichtigt werden;
5. Mit Ausnahme einer etwaigen notwendigen Renovierung des Pfarrhauses kann im 1. Jahr nach einem Seelsorgerwechsel für eine neue Maßnahme keine Genehmigung erfolgen;
6. Die Voten des Diözesanbau- bzw. Diözesankunstausschusses sind verpflichtend. Insbesondere sind die diözesanen Raumprogramme grundsätzlich einzuhalten.
7. Für eine Genehmigung ist der Nachweis der gesicherten Finanzierung der Maßnahme ohne Inanspruchnahme von Krediten erforderlich;

8. Grundsätzlich ist eine erneute Bezuschussung für eine Maßnahme erst nach 20 Jahren möglich.
9. Die Errichtung von Photovoltaik- bzw. Solaranlagen auf Kirchendächern wird abgelehnt.
10. Die Diasporapfarreien im Dekanat Kemnath-Wunsiedel können in begründeten Fällen höhere Zuschüsse erhalten.

Prälat Robert Hüttner
Bischöfl. Finanzdirektor

Notizen

Stellenausschreibung

Das Institut für Theologische und Pastorale Fortbildung Freising sucht zum 01.09.2004 eine/einen

Leiter/-in des Instituts.

Das Institut ist eine Einrichtung der Freisinger Bischofskonferenz, die rechtlich als dem Erzbischöflichen Ordinariat München zugeordnet geführt wird und ihren Sitz im Kardinal-Döpfner-Haus in Freising hat.

Aufgabe des Instituts ist die Planung und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für alle pastoralen Berufe (Priester, Diakone, Pastoralreferenten/-innen, Gemeindefereferenten/-innen) in den bayerischen (Erz-)Diözesen einschließlich der Diözese Speyer.

Es ist vorgesehen, diese Führungsfunktion jeweils befristet für die Dauer von 5 Jahren zu vergeben. Eine Verlängerung ist jeweils möglich.

Priester, Diakone und Pastoralreferenten/-innen, die im Dienst einer der o. g. (Erz-)Diözesen stehen, werden von ihrer (Erz-) Diözese für diesen Zeitraum freigestellt.

Bei anderen Bewerbern/innen übernimmt die Erzdiözese München und Freising als Belegenheitsbistum, ggf. aber auch weiter die derzeitige bayerische (Erz-)Diözese des/der Bewerbers/-in befristet die Anstellungsträgerschaft, wobei Pastoralreferenten/-innen aus anderen Diözesen eine unbefristete Einstellung zugesichert werden kann und jeweils für 5 Jahre eine Abordnung an das Institut erfolgt.

Aufgabenschwerpunkte:

- Leitung des Instituts und seiner Fortbildungsarbeit in inhaltlicher und konzeptioneller Hinsicht;
- Erarbeitung des Fortbildungsprogramms zusammen mit dem wissenschaftlichen Mitarbeiter;
- Konzeption, Planung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen (auch für die gehobene Leitungsebene);
- Verantwortung für Geschäftsführung (Personal, Haushalt, Verwaltung);
- Vernetzungsarbeit mit Dienststellen der Trägerdiözesen und mit verschiedensten Kooperationspartnern.

Erwartet werden:

- Abgeschlossenes Universitätsstudium der Kath. Theologie (Dipl. - Theol.), nach Möglichkeit mit Promotion;
- Mehrjährige pastorale Erfahrung, möglichst Gemeindeerfahrung als Seelsorger/-in;
- Erwachsenenpädagogische Kompetenz, möglichst nachgewiesen durch eine einschlägige Zusatzausbildung (z. B. im pädagogischen, didaktischen und/oder supervisorischen Bereich) verbunden mit Erfahrung in (pastoraler) Fortbildung;
- Befähigung zu eigener Dozententätigkeit;
- Führungskompetenz, möglichst nachgewiesen durch mehrjährige Tätigkeit in einer Führungsfunktion und/oder durch entsprechende Fortbildungsmaßnahmen;
- Konzeptionelle Fähigkeiten;
- Gute PC-Kenntnisse.

Die Planstelle ist nach Vergütungsgruppe Ia Fg. 1a ABD bewertet.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Prälat Huber, Tel. 08161/181-222 gerne zur Verfügung.

Bewerbungen werden **bis spätestens 15.10.2003** an das Referat Personalwesen des Erzbischöflichen Ordinariates München, Postfach 330360, 80063 München erbeten.

Prof. Dr. Ludwig Mödl
Vorsitzender,
Institut für Theologische und Pastorale Fortbildung Freising,
Das Kuratorium

Kurse der Theologischen Fortbildung Freising ab November 2003

NOTFALLSEELSORGE Aufbaukurs

Termin: Montag, 17. November 2003, 15.00 Uhr -
Donnerstag, 20. November 2003, 17.00 Uhr
Leitung: Andreas Müller-Cyran M.A.
Dieter Schwibach
Kursgebühr: €85,00
Pensionskosten: €118,50
Anmeldung bis 10. 10. 2003

Für Seelsorger und Seelsorgerinnen, die bereits eine grundlegende notfallseelsorgliche Ausbildung (mit Vermittlung psychotraumatischer Grundlagen) besucht haben und auch Praxiserfahrung haben.

Teilnahmevoraussetzungen:

1. Teilnahme an einem (Grund-)Kurs für Notfallseelsorge, der psychotraumatische Grundlagen vermittelt.
2. Praxiserfahrung in der Notfallseelsorge.
3. Bereitschaft, durchgeführte Betreuungen und eigene Erfahrungen einzubringen, vorzustellen und zu besprechen.
4. Bereitschaft zum Rollenspiel

ZU RICHTEN DIE LEBENDEN UND DIE TOTEN Über die dramatische Kraft christlicher Hoffnung in Seelsorge und Alltag

Termin: Montag, 24. November 2003, 15.00 Uhr -
Donnerstag, 27. November 2003, 13.00 Uhr
Leitung: Dr. Gotthard Fuchs
Kursgebühr: €99,00
Pensionskosten: €115,50
Anmeldung bis 17. 10. 2003

Es gilt die frohe und befreiende Botschaft von Gottes Gericht wieder zu entdecken - und damit die Beziehungsdramatik, die Enthüllungskraft und die Konfrontationsstärke christlichen Glaubens. Weder Angstmache noch Schonfärberei sind dann die Konsequenz, vielmehr ein kraftvoller Realismus, der die Verhältnisse im Lichte der göttlichen Verheißungen „aufmischt“ und zur Unterscheidung der Geister nötigt. Der Reichtum biblischer, mystischer, theologischer und auch literarischer Texte wird dabei helfen, die zugleich therapeutische und politische Bedeutung des christlichen Credo

zu alphabetisieren. Zudem kann die Bildwelt zum Thema „Gericht“ - sowohl aus der bildenden Kunst wie aus therapeutischer Traumarbeit - hilfreich sein.

GRENZEN ÜBERSCHREITEN

... im eigenen Inneren, in der Kirche und in der Welt TZI-Kurs

Termin: Montag, 01. Dezember 2003, 15.00 Uhr -
Freitag, 05. Dezember 2003, 13.00 Uhr
Leitung: DDr. Helga Modesto
Co-Leitung: Peter Neuhauser
Dr. Hubert Brosseder
Kursgebühr: € 190,00
Pensionskosten: € 154,00
Anmeldung bis 24. 10. 2003

Die Botschaft Jesu Christi, „geht hinaus in alle Welt“, ist nicht nur geographisch grenzenlos gedacht, sondern auch kulturell, religiös und sogar persönlich.

Für die Kirche als Volk Gottes und für die Institution Kirche wird nicht nur die Beziehung zur heutigen Welt und zu fremden Menschen und Völkern, sondern auch zu anderen Religionen, Konfessionen und Kirchen zu einer bisher in diesem Ausmaß nicht gekannten Herausforderung.

In diesem Kurs wollen wir den Erfahrungen persönlicher Grenzüberschreitungen nachspüren, Grenzüberschreitungen im Dialog mit Konfessionen und Religionen suchen, die Entgrenzung zwischen Völkern und Nationen aufdecken und den Mut stärken, auch in der eigenen Kirche Grenzen zu überschreiten.

DU SCHAFFST MEINEN SCHRITTEN WEITEN RAUM

Bibliodrama als WEG

Kursdauer:

Zweijährige berufsbegleitende Fortbildung
7 Kursblöcke mit insgesamt 24 Tagen
6 halbtägige, regionale, selbstorganisierte Reflexionstreffen

Leitung:

Marlies Spiekermann
P. Dieter Haite OSB

Einführungsseminar:

Zum Gesamtkurs findet eine Einführungsseminar statt, das mit Anliegen und Methodik der Bibliodramaarbeit und den Leitenden vertraut macht. Auf der Basis dieses Einführungsseminars kann die Entscheidung zur Teilnahme am Gesamtkurs in Absprache mit den Leitenden getroffen werden.

Termin: Mittwoch, 03. Dezember 2003, 14.00 Uhr –
Freitag, 05. Dezember 2003, 13.00 Uhr.

Bibliodrama ist die Einladung, sich von „Schritt“ bis Kopf und mit allen Sinnen in den „weiten Raum“ zu bewegen. Den Raum der Verheißung der biblischen Texte und der Jahrhunderte langen Wirkungsgeschichte. In den Raum der menscheitsgeschichtlichen Erfahrungen und der gegenwärtigen Lebens- und Zeitthemen, um das Heilvolle für heute zu erfahren.

Am Beginn des Kurses wird die entdeckende Selbsterfahrung im Vordergrund stehen, um dafür zu sensibilisieren, wie sich Offenbarung und Geheimnis von Text und Menschen berühren. Im Verlauf des Kurses werden methodische und theoretische Reflexion (u. a. Exegese, Religions- und Sozialgeschichte, tiefen- und sozialpsychologische Zugänge), Erfahrung eigener Leitung und Supervision verstärkt.

Die Arbeitsformen sind inspiriert von angewandter Befreiungstheologie im alltäglichen Kontext, Methoden der Körpererfahrung

und Gebärdenarbeit, musikalisch-geleiteter Ausdrucksgestaltung und einem breiten methodischen Ansatz mit ästhetischen Medien (integrativer Prozesscharakter).

Das Gesamtprogramm, nähere Informationen bzw. ausführlichere Kursbeschreibungen und Anmeldung direkt beim:

Institut für Theologische und Pastorale Fortbildung
Domberg 27, D-85354 Freising,
Telefon: 08161 / 181-222,
Telefax: 08161 / 181-187,
E-Mail: Institut@TheologischeFortbildung.de
Internet: <http://www.TheologischeFortbildung.de>

Symposium in der Benediktinerabtei Rohr/Niederbayern - „Patrone Europas - Vision und Auftrag der Kirche im dritten Jahrtausend“, vom 24. - 26.10.2003

Die Erklärung von Heiligen zu Patronen Europas nahm ihren Anfang im Jahr 1964, als Papst Paul VI. das im Zweiten Weltkrieg zerstörte Kloster Monte Cassino besuchte, die wieder hergestellte Kirche weihte und Sankt Benedikt zum Patron des sich neu formenden Europa ernannte. Schon fünfzig Jahre zuvor hatte ein Papst bewusst den Namen Benedikt angenommen, als er zu Beginn des Ersten Weltkriegs Europa in seinen Grundfesten erschüttert sah, ähnlich dem 6. Jahrhundert Benedikts, als die Völkerwanderung das Römische Reich untergehen ließ. Als 1979 Johannes Paul II. zum ersten Mal als Papst Polen besuchte und einen Anfang zur Überwindung des Eisernen Vorhangs setzte, erweiterte er in Gnesen den Gesichtskreis nach Osten von Danzig über Polen bis Ungarn in Verbindung mit Rom, als er die Gestalt des heiligen Adalbert an der ersten christlichen Jahrtausendwende beschwor. Aber das Christentum auf dem Balkan und bis zum Schwarzen Meer kam erst mit den Slawenaposteln Cyrill und Method in den Blick, als der Papst diese zum Ende des Jahres 1980 dem heiligen Benedikt als Mit-Patrone zur Seite stellte. Die Zahl der Patrone Europas wurde schließlich 1999 verdoppelt und vervollständigt, als wiederum Papst Johannes Paul II. zum Ende des zweiten christlichen Jahrtausends drei heilige Frauen im europäischen Kontext zu sehen, zu würdigen, ja ebenso als Patrone zu verehren lehrte: Katharina von Siena, Birgitta von Schweden und Edith Stein. Gerade in diesen unseren Tagen erleben wir erneut die Fragestellung, ob die zu erarbeitende europäische Verfassung einen Gottesbezug enthalten darf und soll, wenn schon nicht einen ausdrücklichen Bezug, ja Verweis auf Europas christliche Wurzeln und Traditionen. Mit dem Symposium in Rohr wollen wir die Patrone Europas als Vorbilder in dem sich einigenden Europa gezielt herausstellen.

Weiter Unterlagen

Das Gesamtprogramm, nähere Informationen und Anmeldung direkt beim: Sozialwerk der Ackermann-Gemeinde e.V., Postfach 34 01 61, 80098 München, Tel. 089/272942-0, Fax 089/272942-40.

Priesterexerzitien

Termin: Montag, 03. November 2003, 18.00 Uhr
Freitag, 07. November 2003, 9.30 Uhr

Thema: „Ich nenne euch nicht mehr Knechte... vielmehr habe ich euch Freunde gennt.“ (Joh. 15,15)

Leitung: Pater Dr. Josef Heer, Comboni-Missionar
Ort: Exerzitienhaus „Maria Hilf“, Cham

Das Gesamtprogramm, nähere Informationen und Anmeldung: Exerzitienhaus „Maria Hilf“, Ludwigstraße 16, 93413 Cham, Tel. 09971/2000-0, Fax 09971/2000-10, E-Mail: exerzitienhaus.cham@redemptoristen.de

Beilage: - Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus Kirchensteuermitteln (2fach)

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2003

Nr. 9

01. September

Inhalt: Versicherungsschutz in der Diözese

VERSICHERUNGSSCHUTZ IN DER DIÖZESE in der Fassung vom 01. Januar 2003

Über die Diözese Regensburg bestehen derzeit folgende Sammelversicherungsverträge, deren Inhalt in der zum 01.01.2003 geltenden Fassung hiermit veröffentlicht wird.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Gebäudeversicherung Nr. LK 15160	71
B. Mobilien- oder Inhaltsversicherung Nr. FK 38800	79
C. Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung für Privatfahrzeuge Nr. KR 2501204	84
D. Bauleistungsversicherung (Umsatzvertrag) Nr. BK 200275	86
E. Haftpflichtversicherung Nr. HV 212-0100	90
F. Unfallversicherung (Invaliditätsversicherung) Nr. HV 212-5200	96
G. Schlussbemerkung	97

A. Gebäudeversicherung: LK 15160

Übersicht

TEIL I: Gemeinsame Bestimmungen

- Versicherungsnehmer/Versicherte
- Versicherungsumfang
- Versicherte Sachen
- Versicherte Kosten
- Versicherungsort
- Subsidiarität

TEIL II: Bestimmungen zur Gebäude- Brandversicherung

- Vertragsbeziehungen
- Deckungsbeginn
- Bestandsfortschreibung, Beitragswirksamkeit
- Bauleistungen
- Verwendung der Brandentschädigung

- Wiederaufbaufrist
- Überspannungsschäden

TEIL III: Bestimmungen zur Gebäude-, Leitungswasser-, Gebäude-Sturm- und Gebäude-Hagelversicherung

- Versicherte Gefahren und Schäden
- Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen
- Überschwemmung

TEIL IV: Gemeinsame Besondere Vereinbarungen und Klauseln

- Irrtümlich nicht erfasste Risiken
- Sicherheitsvorschriften
- Veräußerung
- Kunstgegenstände
- Terrorschlussklausel

Teil I: GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

1. Vertragsdauer

Die Versicherung beginnt am 1. Januar 2002, mittags 12 Uhr und endet am 1. Januar 2006, mittags 12 Uhr.

Das Versicherungsverhältnis verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn es nicht spätestens drei Monate vor seinem Ablauf von einer der beiden Seiten schriftlich gekündigt wird. Die Vertragsdauer gilt auch für die Gebäudebrand-Einzelversicherungsverträge.

2. Vertragsgrundlagen

2.1 Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 88) einschl. Datenschutzklausel, unabhängig von Art und Zweck des Gebäudes.

2.2 Die Bestimmungen dieses Vertrages.

3. Risikotragung

Risikoträger für die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung ist die Bayer. Landesbrandversicherung Aktiengesellschaft.

Risikoträger für die Gefahren Leitungswasser, Rohrbruch, Frost, Sturm, Hagel ist der Bayer. Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft.

4. Versicherungsnehmer/Versicherte

Die Diözese (einschl. des Bischöflichen Stuhls, des Domkapitels, der Emeritenanstalt); alle unter der Obhut/Aufsicht des Versicherungsnehmers bzw. des Bischofs stehenden Anstalten, Stiftungen und sonstigen Einrichtungen, soweit es sich bei letzteren nicht um rechtlich selbstständige Vereine handelt; die im Bereich des Versicherungsnehmers vorhandenen Gliederungen der katholischen Jugend, der katholischen kirchlichen Bildungseinrichtungen, der katholischen kirchlichen Kinderbetreuungseinrichtungen, der katholischen kirchlichen ambulanten Krankenpflege und der katholischen kirchlichen Eheberatung.

5. Versicherungsumfang

Es wird Versicherungsschutz gewährt gegen Schäden, die entstehen durch

- 5.1 Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung,
- 5.2 Leitungswasser,
- 5.3 Rohrbruch,
- 5.4 Frost,
- 5.5 Sturm,
- 5.6 Hagel

nach Maßgabe dieses Vertrages.

6. Versicherte Sachen

Gegenstand des Versicherungsschutzes sind, soweit der Versicherungsnehmer/Versicherte die Gefahr trägt

- 6.1 alle Gebäude mit ihren wesentlichen Bestandteilen;
- 6.2 Kircheneinrichtungen wie Orgeln, Altäre, Kanzeln, Beicht- und Betstühle, sowie Turmuhren, Glocken und ähnliche Gegenstände, soweit sie in den Einzelverträgen (Teil II Ziff. 1.2 des Vertrages) versichert sind. Gleiches gilt für Kircheneinrichtungen, die in den Einzelverträgen bis zum 30.09.1994 oder zum 31.12.1994 versichert waren und in der Pauschalversicherung (Teil II Ziff. 1.1 des Vertrages) aufgegangen sind.
- 6.3 Gebäudezubehör, das der Instandhaltung oder Stromversorgung eines versicherten Gebäudes oder dessen Nutzung zu Wohnzwecken dient, soweit es sich in dem Gebäude oder auf dem Versicherungsgrundstück befindet, insbesondere Gemeinschaftswaschanlagen, Brennstoffvorräte für Sammelheizungen, Ersatzteile für Gebäude;
- 6.4 sonstige Grundstücksbestandteile (unbewegliche fest mit Grund und Boden verbundene Sachen, die gemeinsam mit dem versicherten Gebäude genutzt werden) auf dem Versicherungsgrundstück, insbesondere Einfahrts-, Wege- und Terrassenbeläge, Stützmauern, freistehende Mauern, Pergolen, Einfriedungen, Gartentore, Schwimmbekken im Freien, Ständer, Masten, Hundezwinger, Kleintierställe, Kinderspielplätze, Müllbehälterboxen, Carports, Antennen, Beleuchtungs- und Briefkastenanlagen, elektrische Freileitungen soweit sie der Versorgung der versicherten Gebäude dienen, Bepflanzungen;
- 6.5 Kreuzwegstationen, Bildstöcke und sonstige kultische und/oder künstlerische Werke;
- 6.6 Künstlerisch bearbeitete Scheiben und Kirchenfenster sowie Schaukastenverglasungen.

Nicht versichert sind Sachen von wirtschaftlichen Unternehmen des Versicherungsnehmers/der Versicherten.

7. Versicherungssummen

Die dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungssummen ergeben sich aus den Feststellungen der Versicherer. Die Versicherer sind berechtigt, sofern sie dies für erforderlich halten, die Gebäudewerte nachzuprüfen.

8. Unterversicherung/Höherhaftung

Wird im Rahmen der Gebäudebrandversicherung (Teil II des Vertrages) die vom Gebäudebrandversicherer durch Schätzung ermittelte Neuwertver-

sicherungssumme zugrundegelegt, haftet der Gebäudebrandversicherer dafür, dass im Versicherungsfall (Schadenfall) die Neuwertversicherungssumme den Neubauwert (Wiederherstellungs-/Wiederbeschaffungskosten am Schadentag) erreicht; der Gebäudebrandversicherer trägt also das Unterversicherungsrisiko und haftet ggf. über die dokumentierte Neuwertversicherungssumme hinaus bis zur Höhe des Neubauwertes.

Gleiches gilt, falls der Gebäudebrandversicherer an Stelle der Schätzung die Gebäudewertangaben des Versicherungsnehmers/Versicherten zur Ermittlung der Neuwertversicherungssumme akzeptiert.

Der Gebäudebrandversicherer kann, falls er dies für erforderlich hält, die Gebäudewerte jederzeit nachprüfen und die Neuwertversicherungssumme bei der Gebäudebrand-Einzelversicherung (Teil II Ziff. 1.2 des Vertrages) ab nächster Jahresbeitragsfälligkeit beitragswirksam berichtigen.

Im Rahmen der Gebäudebrand-Pauschalversicherung (Teil II Ziff. 1.1 des Vertrages) erfolgt lediglich eine entsprechende Summenberichtigung.

Die Bestimmungen über die Unterversicherung (§ 56 VVG) sind insoweit und für die Gefahren Leitungswasser, Sturm und Hagel aufgehoben.

9. Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird im Einvernehmen mit dem Versicherungsnehmer festgesetzt und verändert sich entsprechend der Erhöhung oder Verminderung des gleitenden Neuwertfaktors. Der Jahresbeitrag für die Gebäudebrand-Einzelversicherungsverträge (Teil II Ziff. 1.2 des Vertrages) berechnet sich nach der Versicherungssumme 1914 und dem aktuellen gleitenden Neuwertfaktor.

10. Versicherte Kosten

10.1 Versichert sind infolge eines Versicherungsfalles notwendige Kosten

10.1.1 für das Aufräumen und den Abbruch von versicherten Sachen, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten (**Aufräumungs- und Abbruchkosten**).

10.1.2 die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen andere Sachen bewegt, verändert, oder geschützt werden müssen (**Bewegungs- und Schutzkosten**).

10.1.3 für Maßnahmen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer/Versicherte zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (**Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten**).

10.1.4 für Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer/Versicherte infolge eines Versicherungsfalles zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte (**Feuerlöschkosten**); freiwillige Zuwendungen, des Versicherungsnehmers/Versicherten an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hat.

Die Entschädigung für versicherte Kosten gem. Ziff. 10.1.1 mit 10.1.4 je Versicherungsfall ist begrenzt auf 10 %, bei Gebäuden mit überwiegender Wohnnutzung auf 15 % der jeweiligen Versicherungssumme des vom Schadenfall betroffenen Gebäudes; je Versicherungsfall wird aber bis zu mind. € 38.400 max. aber bis zu € 9.203.300 Ersatz geleistet.

10.2 Ersetzt werden auch die notwendigen **Mehrkosten infolge Preissteigerung** zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung.

Wenn der Versicherungsnehmer/Versicherte die Wiederherstellung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären.

Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt.

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist begrenzt auf 10 % der jeweiligen Versicherungssumme des vom Schadenfall betroffenen Gebäudes; je Versicherungsfall wird aber bis zu höchstens € 255.700 Ersatz geleistet.

10.3 Ersetzt werden auch die notwendigen **Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen** auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei der Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

Ersetzt werden auch die Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass wiederverwertbare Reste der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nicht mehr verwertet werden dürfen. Die Entschädigung ist jedoch begrenzt auf den

Betrag, der sich vertragsgemäß ergeben würde, wenn die versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen beschädigt worden wären, gekürzt um den Altmaterialwert abzüglich Aufräumungs- und Abbruchkosten.

Die Berücksichtigung von **behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte** erfolgt nur, soweit sie auf der Grundlage vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen beruhen.

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist begrenzt auf 10 % der jeweiligen Versicherungssumme des vom Schadenfall betroffenen Gebäudes; je Versicherungsfall wird aber bis zu höchstens € 255.700 Ersatz geleistet.

10.4 Ersetzt werden auch **Kosten**, die der Versicherungsnehmer/Versicherte **aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination** durch einen Versicherungsfall aufwenden muss, um

10.4.1 Erdreich von eigenen oder gepachteten Versicherungsgrundstücken zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;

10.4.1.1 den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;

10.4.1.2 insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstückes vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

10.4.2 Die Aufwendungen gemäß Ziff. 10.4 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

10.4.2.1 aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;

10.4.2.2 eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;

10.4.2.3 innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.

10.4.3 Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination

erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

10.4.4 Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers/der Versicherten einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.

10.4.5 Kosten gem. Ziff. 10.4 gelten nicht als Aufräumungskosten gem. Ziff. 10.1.1.

10.4.6 Die Versicherer leisten keine Entschädigung, soweit eine Haftpflichtversicherung oder andere Versicherungen in Anspruch genommen werden können. Die Versicherer leisten ferner keine Entschädigung, soweit von Dritten für diese Aufwendungen Ersatz erlangt werden kann.

10.4.7 Für Aufwendungen gemäß Ziff. 10.4, die innerhalb eines Versicherungsjahres eintreten, beträgt die Jahreshöchstentschädigung € 102.300 der Selbstbehalt je Schadenfall beträgt 10 %, höchstens € 5.200.

11. Neuwertversicherung

Es gilt grundsätzlich Neuwertversicherung vereinbart, soweit nicht die diesem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen entgegenstehen bzw. Zeitwertversicherung vereinbart wurde. Ist der Zeitwert zur Zeit des Schadenfalles bei Gebäuden niedriger als 50 v. H. und bei Zugehörigkeiten und sonstigen Gegenständen niedriger als 40 v. H. des Neuwertes, so wird die Entschädigung nur nach dem Zeitwert berechnet.

12. Versicherungsort

Versicherungsort der versicherten Sachen innerhalb Deutschlands ist das jeweilige Grundstück, auf dem sie sich bestimmungsgemäß befinden. Außerhalb Deutschlands sind Sachen (Teil I Ziff. 6 des Vertrages) nur dann versichert, wenn die Versicherer ausdrücklich den Versicherungsschutz bestätigen.

13. Kündigung

13.1 Eine Kündigung gilt immer für den Gesamtvertrag und nicht für die jeweilige Sparte.

13.2 Für die Kündigung nach Eintritt eines Schadenfalles (§ 24 VGB 88) wird abweichend von den dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen vereinbart, dass der Vertrag erst sechs Monate nach der Kündigung en-

det; die Beitragsverrechnung erfolgt „pro rata temporis“.

- 13.3 Für die Gebäudebrand-Einzelversicherungsverträge, die bis zum 30. Juni 1994 begründet wurden, sind im Falle einer Kündigung durch den Versicherungsnehmer/Versicherten von diesem auf seine Kosten die Zustimmung der Gläubiger zusammen mit einem aktuellen Grundbuchauszug vorzulegen.

14. Subsidiarität

- 14.1 Die Versicherung gewährt nur dann und insoweit Deckung, als nicht ein anderer Versicherer zur Ersatzleistung verpflichtet ist.
- 14.2 Für Risiken, für die bereits der Versicherungsnehmer/der Versicherte die Gefahr trägt, jedoch noch bei einer anderen Versicherungsgesellschaft versichert sind, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages, soweit diese einen erweiterten Versicherungsschutz bieten.

15. Sonstiges

Der Versicherungsnehmer/Versicherte kann jederzeit Abschriften der Erklärungen fordern, die er mit Bezug auf diesen Vertrag abgegeben hat.

16. Betreuungsvereinbarung

Der Versicherungsnehmer wird von dem Außendienstbeauftragten für die Diözesen, Versicherungsbüro Valentin Gassenhuber GmbH, Tölzer Straße 32, 82031 Grünwald, betreut. Der Außendienstbeauftragte ist berechtigt, für die Versicherer Erklärungen und Zahlungen entgegenzunehmen.

Teil II: BESTIMMUNGEN ZUR GEBÄUDEBRANDVERSICHERUNG

1. Vertragsbeziehungen

- 1.1 Gebäudebrand-Pauschalversicherung
Einzelrisiken sind mit einem pauschalen Jahresbeitrag versichert.
- 1.2 Gebäudebrand-Einzelversicherungen
Für Einzelrisiken, die nicht in die Pauschalversicherung eingehen, bestehen rechtlich selbstständige privatrechtliche Verträge. Sofern in diesen Gebäudebrand-Einzelversicherungen von diesem Pauschalvertrag abweichende Vereinbarungen und Bedingungen beurkundet sind, gehen diese vor.

2. Deckungsbeginn

Bei Neu-, An-, Um- und Erweiterungsbauten beginnt der Versicherungsschutz in der Gebäude-Brandversicherung für die Gebäudebauleistungen ab deren Verbindungen mit Grund und Boden bzw. ab Einbau in das Gebäude.

3. Bestandsfortschreibung; Beitragswirksamkeit

Bestandsänderungen sind qualitative und/oder quantitative Zu- oder Abgänge von versicherten Sachen. Die Bestimmungen über die Beitragswirksamkeit gelten nicht für die Pauschalversicherung.

3.1 Baumaßnahmen

Bestandsänderungen in Form von Baumaßnahmen sind insbesondere Neu-, Um- und Anbaumaßnahmen oder Abbrüche. Sobald der Versicherungsnehmer/Versicherte nach dem Bauvertrag als Auftraggeber (Bauherr) auftritt, ist eine Baumaßnahme aufgrund der Brand-Bauleistungen (Teil II Ziff. 4 des Vertrages) eine Bestandsänderung im Sinne dieser Bestimmung.

Zum 01. Juli eines jeden Jahres sind die Baumaßnahmen (Gesamtbausumme ohne Kosten für Grund und Boden) seit dem letzten Meldetag dem Außendienstbeauftragten bekannt zu geben, wobei der Baubeginn das Meldekriterium ist. Bestandsänderungen werden grundsätzlich erst ab nächster Jahresbeitragsfälligkeit bezogen auf den Meldestichtag beitragswirksam.

Bis zur Einschätzung gilt die jeweilige Gesamtbausumme als vorläufige Versicherungssumme, die in der entsprechenden Basis-Versicherungssumme zur nächsten Jahresbeitragsfälligkeit bezogen auf den Meldestichtag beitragswirksam dokumentiert wird.

Baumaßnahmen, die voraussichtlich den Zeitraum von mehr als 24 Monaten in Anspruch nehmen, werden entsprechend dem Baufortschritt beurkundet.

3.2 Rechtsänderungen

Rechtsänderungen, insbesondere der Erwerb und die Veräußerung von versicherten Sachen sowie sonstige Rechtsgeschäfte, sind unverzüglich anzuzeigen. Rechtsänderungen werden zur nächsten Jahresbeitragsfälligkeit bezogen auf die Bestandsänderung beitragswirksam.

Erwerb:

Als Bestandsänderung gilt beim Erwerb von Gebäuden, die bislang unversichert oder bereits bei der Bayer. Landesbrandversicherung Aktiengesellschaft versichert waren, der Gefahrübergang. Bei Bestehen einer Vorversicherung gilt als Bestandsänderung der Ablauf der Vorversicherung.

Veräußerung:

Als Bestandsänderung gilt bei der Veräußerung von Gebäuden die Eintragung ins Grundbuch. Die unverzügliche Anzeige der Veräußerung muss erkennen lassen, dass das Ge-

bäude veräußert worden ist und die Person des Erwerbers ist anzugeben.

Sonstige Rechtsgeschäfte

Bei sonstigen Rechtsgeschäften (z.B. vertraglichen Versicherungsverpflichtungen) gilt als Bestandsänderung der vereinbarte Zeitpunkt.

Die vorstehenden Regelungen gelten erstmals für Bestandsänderungen zwischen dem Beginn dieses Vertrages und dem nächsten Meldestichtag. Unabhängig davon sind Bestandsänderungen in der Zeit vom 01.10.1994 oder 01.01.1995 und dem Wirksamwerden dieses Vertrages, soweit nicht bereits geschehen, nachzumelden.

4. Bauleistungen

- 4.1 Für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten gelten die zur Errichtung der Gebäude anfallenden Lieferungen und Leistungen (auch die zum Bau bestimmten auf der Baustelle lagernden Baustoffe) der am Bau beteiligten Auftragnehmer sowie deren Subauftragnehmer mitversichert.
- 4.2 Die Leistungsfreiheit des Gebäudebrandversicherers infolge vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden sowie Obliegenheitsverletzungen des Auftragnehmers/Subauftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Repräsentanten, ist begrenzt auf den zu Schaden gekommenen Lieferungs- und Leistungsanteil des jeweils schadenstiftenden Auftragnehmers/Subauftragnehmers.

5. Verwendung der Brandentschädigung

Nach den diesem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen wird die Neuwertentschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten Sache zum gleichen Zweck und auf der gleichen Stelle ausgezahlt.

Falls die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle behördlich verboten oder wirtschaftlich nicht zu vertreten ist, gilt vereinbart, dass die Neuwertentschädigung auch geleistet wird, wenn der Versicherungsnehmer/Versicherte diese mit Zustimmung der Grundstücksgläubiger bei unveränderter Zweckbestimmung an anderer Stelle innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches für Baumaßnahmen verwendet.

Die Neuwertentschädigung kann mit Zustimmung der Grundstücksgläubiger bei veränderter Zweckbestimmung an anderer Stelle innerhalb Deutschlands für Baumaßnahmen verwendet werden. Bei Verwendung mit geänderter Zweckbestimmung bedarf es einer Vereinbarung mit dem Versicherer.

6. Wiederaufbaufrist

Die Wiederaufbaufrist beträgt fünf Jahre. Sie gilt als gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist bindende

Wiederherstellungsaufträge erteilt worden sind. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

7. Überspannungsschäden

In Erweiterung der §§ 4 und 5 VGB 88 sind Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden an versicherten Sachen mitversichert.

8. Brandschäden an Trocken- und Erhitzungsanlagen

Brandschäden an Trocken- und Erhitzungsanlagen sowie sonstigen Anlagen, die bestimmungsgemäß der Wärme ausgesetzt sind, sind auch dann zu ersetzen, wenn der Brand (Schadenfeuer) innerhalb der Anlage ausbricht.

9. Brandschutzberatung

Der Schadenverhütungsdienst des Gebäudebrandversicherers bietet beitragsfrei:

- ⇒ Brandschutztechnische Beratung für den vorbeugenden Brandschutz
- ⇒ Brandschutzkonzepte als Grundlage für kostengünstige Prämien
- ⇒ Durchführung von Betriebsbegehungen und Risikoanalysen
- ⇒ Sachverständigengutachten für baulichen Brandschutz gem. Art. 97 (5) BayBO
- ⇒ Schadenanalyse und Brandschutzberatung bei Wiederaufbau
- ⇒ Vorträge und Seminare zum baulichen und betrieblichen Brandschutz
- ⇒ Fachinformationen und Publikationen zur Schadenverhütung.

Teil III: BESTIMMUNGEN ZUR GEBÄUDELEITUNGSWASSER- UND GEBÄUDESTURMVERSICHERUNG

1. Versicherte Gefahren/Schäden

In Erweiterung der §§ 4, 5, 6, 7, 8 und 9 VGB 88 sind mitversichert

- 1.1 alle auf dem Versicherungsgrundstück - auch im Freien - befindlichen Zu- oder Ableitungsröhre der Wasserversorgung, mit dem Rohrsystem verbundene sonstige Einrichtungen oder Schläuche der Wasserversorgung, Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung, Sprinkler- und Berieselungsanlagen. Hat der Versicherungsnehmer/Versicherte die Gefahr auch außerhalb seines Grundstücks zu tragen, so gilt dieses Risiko mitversichert;
- 1.2 Kosten für das Entfernen durch Sturm umgestürzter Bäume vom Versicherungsgrundstück bis zu einem Betrag von € 2.600 je Schadenfall und Versicherungsort.

- 1.3 Schäden durch Erdsenkung (Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen) und Erdbeben (Erdbeben ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen).

2. Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen

- 2.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schäden durch Wasser oder sonstige wärmetragende Flüssigkeiten wie Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel und dergleichen, die aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten sind.
- 2.2 Innerhalb versicherter Gebäude sind versichert:
- Frost- und sonstige Bruchschäden an den Rohren der in Nr. 2.1 genannten Anlagen,
 - Bruchschäden durch Frost an sonstigen Einrichtungen der in Nr. 2.1 genannten Anlagen.
- 2.3 Außerhalb versicherter Gebäude sind versichert Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren der in Nr. 1 genannten Anlagen, soweit diese Rohre der Versorgung der versicherten Gebäude oder Anlagen dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

3. Überschwemmung

Der Bayerische Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft leistet auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Überschwemmung des Versicherungsgrundstückes zerstört oder beschädigt werden.

Überschwemmung des Versicherungsgrundstückes ist eine Überflutung des Grund und Bodens, auf dem das versicherte Gebäude liegt (Versicherungsgrundstück), durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern und durch Witterungsniederschläge.

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist begrenzt auf € 1.100; je Versicherungsjahr wird aber bis zu höchstens € 10.300 Ersatz geleistet.

Teil IV: GEMEINSAME BESONDERE VEREINBARUNGEN UND KLAUSELN

1. Irrtümlich nicht erfasste Risiken

Soweit der Versicherungsnehmer/Versicherte seine sämtlichen versicherbaren Risiken gegen alle oder bestimmte versicherte Gefahren gem. § 4 Nr. 1 VGB 88 den Versicherern in Deckung gegeben hat, sind irrtümlich nicht erfasste Gebäude gegen diese Gefahren bis zu einer Höchstentschädigung von

€ 102.258.400 für das einzelne Objekt versichert. Objekte, deren Versicherungswert darüber liegt, sind den Versicherern bekannt zu geben. In der Gebäudebrand-Einzelversicherung werden versicherte Sachen bei Bekanntwerden der versehentlich unterlassenen Erfassung in diesen Verträgen dokumentiert und ab nächster Beitragsfälligkeit beitragswirksam.

2. Erweiterte Anerkennung

- 2.1 Der Versicherer erkennt an, dass ihm alle Umstände bekannt geworden sind, die im Zeitpunkt der Antragstellung gegeben und für die Beurteilung des Risikos erheblich waren.
- 2.2 Dies gilt jedoch nicht für Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind.

3. Sicherheitsvorschriften

- 3.1 Der Versicherungsnehmer/Versicherte und deren Repräsentanten sind nicht verantwortlich für Verstöße gegen gesetzliche, behördliche und vertragliche Sicherheitsvorschriften, die ohne ihr Wissen begangen werden.
- 3.2 Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen das Gewerbeaufsichtsamt, die Berufsgenossenschaft oder sonstige Genehmigungsbehörden zugestimmt haben, beeinträchtigen den Versicherungsschutz nicht.
- 3.3 Werden bei Arbeiten auf dem Versicherungsgrundstück von bauausführenden Handwerkern, deren Angestellten oder Arbeitern Sicherheitsvorschriften wider Wissen und Willen des Versicherungsnehmers/Versicherten verletzt, so ist dieser dafür nicht verantwortlich.
- 3.4 Etwaige vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beachtet wird, nicht als Vertragsverletzung im Sinne der Bedingungen und, wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen die Bedingungen. Abweichungen, die die Dauer von vier Monaten überschreiten, gelten jedoch nicht mehr als vorübergehend. Die Vorschriften haben vielmehr wieder uneingeschränkt Gültigkeit.

4. Veräußerung

Wird ein versichertes Gebäude veräußert, so geht nur der Versicherungsschutz nach dem Stand vom 30.09.1994 über.

5. Abschlagszahlung

Der Versicherungsnehmer/Versicherte kann verlangen, dass die Abschlagszahlung in Höhe des Betrages, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist, abweichend von § 11 Abs. 2 VVG und von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen schon drei Wochen nach Anzeige des Versicherungsfalles erfolgt.

6. Kunstgegenstände

Der Versicherungswert von Kunstgegenständen ist der Preis für das Anfertigen einer qualifizierten Kopie. Als Versicherungswert gilt jedoch höchstens der Marktwert zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles.

7. Regressverzicht

Abweichend von § 67 Abs. 1 Satz 3 VVG bleibt im Schadenfall der Versicherungsschutz insoweit unberührt, als der Versicherungsnehmer/Versicherte Betriebsangehörigen sowie Betreuten gegenüber auf Ersatzansprüche für nicht grobfahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführte Schäden verzichtet. Dieser Verzicht gilt nicht für Ansprüche, die aus einer Haftpflichtversicherung erlangt werden können.

8. Gebäude-Wertermittlung

Die Ermittlung der Versicherungswerte erfolgt für den Versicherungsnehmer/Versicherten durch den Gebäude-Brandversicherer, ohne dass für diese Leistung Schätzkosten berechnet werden (Garantiehaftung, siehe Teil I Ziff. 8 des Vertrages).

9. Klausel zum Ausschluss von Schäden durch Terrorismus

Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet etwaiger abweichender Bestimmungen gelten Schäden durch Terrorakte sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten als ausgeschlossen.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

Ergänzende Hinweise

Um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden, sind Änderungen im Gebäudebestand (z.B. Renovierungen, Neubauten, Kauf, Abriss, Verkauf) unverzüglich bei der Bischöflichen Finanzkammer anzuzeigen.

Bei Eintritt eines Schadenfalles ist dieser unverzüglich formlos an die Bischöfliche Finanzkammer zu melden.

B. Mobiliar- oder Inhaltsversicherung:

FK 38800

Übersicht

TEIL I: Allgemeine Bestimmungen

- Versicherungsnehmer/Versicherte
- Versicherungsumfang

TEIL II: Versichertes Risiko

TEIL III: Besondere Vereinbarungen, Bestimmungen und Klauseln

TEIL IV: Subsidiarität

Teil I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Vertragsdauer

Die Versicherung beginnt am 01. Januar 2002, mittags 12 Uhr, und endet am 01. Januar 2005, mittags 12 Uhr.

Das Versicherungsverhältnis verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn es nicht spätestens 3 Monate vor seinem Ablauf von einer der beiden Seiten schriftlich gekündigt wird.

2. Vertragsgrundlagen

- 2.1 Allgemeine Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB 87)
- 2.2 Allgemeine Bedingungen für die Versicherung gegen Schäden durch Einbruchdiebstahl und Raub (AERB 87)
- 2.3 Allgemeine Bedingungen für die Versicherung gegen Leitungswasserschäden (AWB 87)
- 2.4 Allgemeine Bedingungen für die Versicherung gegen Sturmschäden (AStB 87)
- 2.5 Die Bestimmungen des Vertrages.

3. Versicherungsnehmer/Versicherte

Die Diözese (einschl. des Bischöflichen Stuhls, des Domkapitels, der Emeritenanstalt); alle unter der Obhut/Aufsicht des Versicherungsnehmers bzw. des Bischofs stehenden Anstalten, Stiftungen und sonstigen Einrichtungen, soweit es sich nicht um rechtlich selbstständige Vereine handelt; die im Bereich des Versicherungsnehmers vorhandenen rechtlich selbstständigen Gliederungen des Bundes der katholischen Jugend, der kirchlichen Bildungseinrichtungen und der kirchlichen ambulanten Krankenpflege und der kirchlichen Eheberatung.

4. Versicherungsumfang

Es wird Versicherungsschutz gewährt gegen Schäden, die entstehen durch

- 4.1 Feuer, Explosion, Blitzschlag, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung
- 4.2 Einbruchdiebstahl (inkl. Vandalismus nach Einbruch)
- 4.3 Raub
- 4.4 Leitungswasser
- 4.5 Sturm
- 4.6 Hagel

nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages.

5. Versicherungssummen

Die dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungssummen ergeben sich aus den Feststellungen des Versicherers.

6. Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird im Einvernehmen mit dem Versicherungsnehmer festgesetzt.

7. Sonstiges

- 7.1 Jede der beurkundeten Versicherungen ist rechtlich ein selbstständiger Vertrag.
- 7.2 Der Versicherungsnehmer kann jederzeit Abschriften der Erklärungen fordern, die er mit Bezug auf den Versicherungsvertrag abgegeben hat.

8. Betreuungsvereinbarung

Der Versicherungsnehmer wird von dem Außendienstbeauftragten für die Diözesen, Versicherungsbüro Valentin Gassenhuber GmbH, Tölzer Straße 32, 82031 Grünwald, betreut. Der Außendienstbeauftragte ist berechtigt, für die Versicherer Erklärungen und Zahlungen entgegenzunehmen.

Teil II: VERSICHERTES RISIKO

Position 1:

Versicherte Sachen - soweit für diese ein versichertes Interesse besteht -

zum Neuwert sind insbesondere die gesamten Einrichtungsgegenstände; Beleuchtungskörper aller Art; metallische und sonstige Kult- und Kunstgegenstände; Paramente; Gemälde; Läufer; Teppiche; Decken; Kreuze; Kirchenbücher.

zum Zeitwert sind Vorräte aller Art.

Die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für die Wiederherstellung von Akten, Plänen und Geschäftsbüchern sind mitversichert.

Das Eigentum der Bediensteten und ehrenamtlichen Mitarbeiter gilt bei jeder Tätigkeit - auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland - für den Versicherungsnehmer/den Versicherten versichert.

Versichert sind Schäden durch:

- Feuer, Explosion, Blitzschlag, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung
- Einbruchdiebstahl (inkl. Vandalismus nach Einbruch)
- Raub
- Leitungswasser
- Sturm
- Hagel

Nicht versichert sind:

Zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Datenverarbeitungsanlagen, Sachen gewerblicher Unternehmen, Hausrat in Wohnungen, Geld, Geldeswerte, Schmuck und sonstige Wertsachen der Bediensteten und ehrenamtlichen Mitarbeiter.

Position 2:

Geld und Geldeswerte unter jedem Verschluss für eigene und - soweit in Verwahrung genommen - auch für fremde Rechnung auf „Erstes Risiko“.

Begrenzung je Versicherungsobjekt auf € 2.600

Versichert sind Schäden durch:

- Feuer, Explosion, Blitzschlag, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung
- Einbruchdiebstahl (inkl. Vandalismus nach Einbruch)
- Leitungswasser
- Sturm
- Hagel

Position 3:

Geld und Geldeswerte auf „Erstes Risiko“

Begrenzung je Versicherungsobjekt auf € 5.200

Versichert sind Schäden durch:

- Geschäftsraub
- Transportraub

Position 4:

Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten, Feuerlöschkosten und Schadenminderungskosten auf „Erstes Risiko“.

Begrenzung je Versicherungsobjekt auf € 307.000

Versichert sind Schäden durch:

- Feuer, Explosion, Blitzschlag, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung
- Leitungswasser
- Sturm
- Hagel

Position 5:

Gebäudebeschädigungen, Aufräumungs-, Bewegungs- und Schutzkosten sowie Kosten für Schlossänderungen an Türen der als Versicherungsort vereinbarten Räume sowie an besonderen Behältnissen auf „Erstes Risiko“.

Begrenzung je Versicherungsobjekt auf € 307.000

Versichert sind Schäden durch:

- Einbruchdiebstahl (inkl. Vandalismus nach Einbruch)
- Geschäftsraub
- Transportraub

Position 6:

Kosten für die Dekontamination von Erdreich

Begrenzung je Versicherungsobjekt auf € 5.200

Versichert sind Schäden durch:

- Feuer, Explosion, Blitzschlag, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung

Teil III: BESONDERE VEREINBARUNGEN, BESTIMMUNGEN UND KLAUSELN

1. Versicherungsort

Die Versicherung gilt in eigenen, gemieteten, gepachteten oder genutzten Gebäuden oder Räumlichkeiten, auch in Kreuzwegstationen, Bildstöcken und sonstigen kultischen Bauwerken des Versicherungsnehmers und/oder des Versicherten sowie bei den ehrenamtlichen Mitarbeitern und Bediensteten; auch auf Ausstellungen, Tombolas, Weihnachtsbasaren udgl..

2. Versicherungssummen/Vollwertversicherung

Auf die Feststellung einer Unterversicherung gemäß § 11 Nr. 3 AFB 87, § 11 Nr. 3 AERB 87, § 11 Nr. 4 AWB 87, § 11 Nr. 4 AStB 87, § 56 VVG wird verzichtet, wenn der Versicherungswert der einzelnen Position bei der letzten Überprüfung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend ermittelt und mitgeteilt wurde. Zugänge sind ohne Berechnung eines Beitrages mitversichert. Der Versicherer ist berechtigt, die Werte aller versicherten Gegenstände auf ihre Angemessenheit nachzuprüfen und für die zu niedrig aufgegebenen Versicherungssummen die Prämien für das laufende Versicherungsjahr nachzufordern.

3. Außenversicherung

Von den versicherten beweglichen Gegenständen sind die in Teil II Position 1 genannten Risiken bis zu € 1.100.000 je Gegenstand auch außerhalb der Versicherungsorte (z.B. Sachen im Freien, ProzeSSIONen) innerhalb Europas versichert. Die Außenversicherung gilt auch für Sachen, die sich z. B. auf Ausstellungen, Messen oder im Gewahrsam von Transportunternehmen befinden.

4. Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden

- 4.1 Abweichend von § 1 Nr. 5 e AFB 87 ersetzt der Versicherer auch Überspannungsschäden durch Blitz, soweit nicht anderweitig Ersatz erlangt werden kann.
- 4.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf € 10.300 begrenzt.

5. Kündigung

Für die Kündigung nach Eintritt eines Schadenfalles wird abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen vereinbart, dass der Vertrag erst drei Monate nach der Kündigung endet. In diesem Falle und auch bei vorzeitiger Aufhebung des Vertrages erfolgt die Beitragsberechnung „pro rata temporis“. Eine Schadenfallkündigung gilt immer für den Gesamtvertrag und nicht nur für die jeweilige Sparte.

6. Kunstgegenstände

Der Versicherungswert von Kunstgegenständen ist der Preis für das Anfertigen einer qualifizierten Kopie.

Anmerkung: Als Versicherungswert gilt jedoch höchstens der Marktwert zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles. Soweit aufgrund eines Vertrages (z. B. Leihvertrag) der Leihgeber den Wert für einen Kunstgegenstand festsetzt, gilt dieser Wert als Versicherungswert.

7. Erweiterte Anerkennung

- 7.1 Der Versicherer erkennt an, dass ihm alle Umstände bekannt geworden sind, die im Zeitpunkt der Antragstellung gegeben und für die Übernahme der Gefahr erheblich waren.
- 7.2 Dies gilt jedoch nicht für Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind.

8. Abschlagszahlung

Der Versicherungsnehmer kann verlangen, dass die Abschlagszahlung in Höhe des Betrages, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist, abweichend von § 11 Abs. 2 VVG und von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen schon drei Wochen nach Anzeige des Versicherungsfalles erfolgt.

9. Änderung von Vertragsgrundlagen

- 9.1 Werden die dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen oder Klauseln während der Versicherungsdauer durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen zugunsten des Versicherungsnehmers/der Versicherten geändert, so gelten sie in der neuen Fassung mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

- 9.2 Erfordern die Änderungen eine höhere Prämie, so wird diese vom Zeitpunkt der Änderung an berechnet, wenn der Versicherungsnehmer/Versicherte nicht durch unverzügliche schriftliche Erklärung auf die Änderung verzichtet.

10. Automaten

Abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) samt Inhalt sowie Geldausgabeautomaten mitversichert.

11. Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Sprinkleranlagen

11.1 Abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen leistet der Versicherer auch Entschädigung für versicherte Sachen und für versicherte Kosten, wenn Wasser aus einer auf dem Versicherungsgrundstück installierten Sprinkleranlage bestimmungswidrig austritt. Zur Sprinkleranlage gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Sprinkleranlage dienen.

- 11.2 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden
 - a) an der Sprinkleranlage
 - b) anlässlich von Druckproben
 - c) durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Sprinkleranlage;
 - d) durch Erdsenkung, Erdbeben oder Schwamm, es sei denn, dass ausgetretenes Wasser gemäß Nr. 1 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat.

11.3 Sprinkleranlagen gemäß Nr. 1 sind von der Technischen Prüfstelle des Verbandes der Sachversicherer e.V. abgenommen und werden regelmäßig durch eine von den Versicherern anerkannte Überwachungsstelle überprüft.

11.4 Die Rechtsfolgen von Verstößen gegen die Bestimmungen von Nr. 3 ergeben sich aus §§ 6 und 7 AFB 87/AWB 87.

12. Gefahrerhöhung - Versehensklausel

Der Versicherungsnehmer wird sein Aufsichtspersonal zur laufenden Überwachung der Gefahrenverhältnisse auf dem Versicherungsgrundstück verpflichtet. Abweichend von den Vorschriften und Bedingungen zur Gefahrerhöhung gilt vereinbart, dass eine versehentliche Anzeigenunterlassung oder versehentlich unrichtige bzw. versehentlich verspätete Anzeige vom Versicherer im Schadenfall nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers/Versicherten geltend gemacht werden kann, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

13. Geschäftsfahrräder

- 13.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von § 1 AERB 87 auch auf einfachen Diebstahl von Geschäftsfahrrädern.
- 13.2 Versicherungsort ist die Bundesrepublik Deutschland.
- 13.3 Entschädigung für einfachen Diebstahl wird nur geleistet, wenn
- das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in verkehrüblicher Weise durch ein Schloss gesichert war und wenn außerdem
 - entweder der Diebstahl zwischen 6 Uhr und 22 Uhr verübt wurde oder sich das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in Gebrauch befand.
- 13.4 Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhanden gekommen sind.
- 13.5 Entschädigung für einfachen Diebstahl wird bis zu € 520 je Versicherungsfall geleistet.
- 13.6 Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Geschäftsfahrräder zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann er Entschädigung nur verlangen, soweit er die genannten Merkmale anderweitig nachweisen kann.
- 13.7 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.

Anmerkung: Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Beschädigungen; die Instandsetzungskosten werden je Versicherungsfall bis zum vereinbarten Betrag übernommen.

14. Schaukästen - Vitrinen

- 14.1 Sachen in Schaukästen und Vitrinen sind gemäß § 4 Nr. 2 AERB 87 mitversichert.
- 14.2 Versicherungsschutz für Schaukästen, Vitrinen sowie deren Inhalt gemäß § 1 Nr. 2 b AERB 87 besteht auch, wenn der Dieb den Schaukasten oder die Vitrine außerhalb eines Gebäudes erbricht oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge öffnet.
- 14.3 Kunstgegenstände sind vom Versicherungsschutz ausgenommen.

15. Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schäden durch Wasser oder sonstige wärmetragende Flüssigkeiten wie Sole, Öle, Kühlmittel und dergleichen, die aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten sind.

16. Preisdifferenz-Versicherung

- 16.1 Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Erhöhungen des Schadenaufwands durch Mehrkosten infolge Preissteigerungen mitversichert.
- 16.2 Ersetzt werden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
- 16.3 Wenn der Versicherungsnehmer/Versicherte die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
- 16.4 Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt.
- 16.5 Ist der Zeitwert der Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis zum Neuwert ersetzt; dies gilt nicht bei beschädigten Sachen. Ist nach einer vertraglichen Wiederherstellungsvereinbarung nur der Zeitwertschaden zu erstatten, so werden die Mehrkosten nicht ersetzt.

17. Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen Erhitzungsanlagen

Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt sind auch dann zu ersetzen, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht.

18. Schäden durch Hagel

- 18.1 Die Sturmversicherung erstreckt sich auch auf Schäden durch Hagel. In diesem Fall brauchen bei Schäden durch Hagel die Voraussetzungen von § 1 Nr. 2 AStB 87 (Sturm) nicht gegeben zu sein.
- 18.2 § 1 Nr. 1 bis Nr. 5 AStB 87 gilt sinngemäß auch für Schäden durch Hagel gemäß Nr. 1. Jedoch genügt es in den Fällen von § 1 Nr. 4 c AStB 87 für den Versicherungsschutz, dass die Öffnung durch Hagel entstanden ist.

19. Mehrkosten durch behördliche Wiederaufbaubeschränkungen (ohne Restwerte)

- 19.1 Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Erhöhungen des Schadenaufwandes durch Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen mitversichert.
- 19.2 Ersetzt werden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache durch behördliche Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
- 19.3 Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen Reste der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache nicht wiederverwertet werden können, sind nicht versichert.

20. Überschwemmung

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Überschwemmung des Versicherungsgrundstückes zerstört oder beschädigt werden.

Überschwemmung des Versicherungsgrundstückes ist eine Überflutung des Grund und Bodens, auf dem das versicherte Gebäude liegt (Versicherungsgrundstück), durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern und durch Witterungsniederschläge.

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist begrenzt auf € 1.100; je Versicherungsjahr wird aber bis zu höchstens € 10.300 geleistet.

21. Klausel zum Ausschluss von Schäden durch Terrorismus

Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet etwaiger abweichender Bestimmungen gelten Schäden durch Terrorakte sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten als ausgeschlossen.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

Teil IV: SUBSIDIARITÄT

Die Versicherung gewährt nur dann und insoweit Deckung, als nicht ein anderer Versicherer zur Ersatzleistung verpflichtet ist.

Ergänzende Hinweise

Bei Eintritt eines Schadenfalles ist dieser unverzüglich formlos an die Bischöfliche Finanzkammer zu melden.

C. Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung:**Kr 2501204****Übersicht**

- Vertragsgegenstand, Versicherte
- Vertragsgrundlagen
- Versicherungsumfang
- Versicherungsdauer
- Verfahren im Schadenfall
- Subsidiarität
- Betreuungsvereinbarung
- Vertragsdauer

1. Vertragsgegenstand, Versicherte

1.1 Der Vertrag bezieht sich auf alle Kraftfahrzeuge, mit denen notwendige Fahrten für die in Ziffer 1.2 aufgeführten Institutionen durchgeführt werden.

Notwendig sind Fahrten, die haupt- oder nebenberufliche Mitarbeiter im Rahmen der Reisekostenregelung des Versicherungsnehmers sowie Ehrenamtliche im ausdrücklichen Auftrag oder im Interesse der Institutionen durchführen.

Es muss sich dabei um Fahrzeuge handeln, die sich nicht im Eigentum oder Besitz der Institutionen befinden.

Der Vertrag bezieht sich nicht auf gegen Entgelt geliehene oder gemietete Fahrzeuge, ausgenommen Leasingfahrzeuge.

1.2 Institutionen im Sinne von Ziffer 1.1 sind:

- a) der Versicherungsnehmer
- b) der Bischöfliche Stuhl und das Domkapitel
- c) die unter Obhut oder unter Aufsicht des Versicherungsnehmers stehenden Anstalten, Stiftungen und Kirchengemeinden
- d) die im Bereich des Versicherungsnehmers vorhandenen rechtlich selbstständigen Gliederungen
 - des Bundes der Katholischen Jugend (BDKJ)
 - der kirchlichen Bildungseinrichtungen
 - der kirchlichen Kindergarteneinrichtungen
 - der kirchlichen ambulanten Krankenpflege
 - und der kirchlichen Eheberatung.

1.3 Versichert ist der Eigentümer oder Halter des genutzten Kraftfahrzeuges (Versicherter).

Er kann seine Versicherungsansprüche selbstständig geltend machen. Die Auszahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer darf nur mit Zustimmung des Versicherten erfolgen.

2. Vertragsgrundlagen

2.1 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner regeln sich nach den Abschnitten A (Allgemeine Bestimmungen) und C (Fahrzeugversicherung) der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) in der zum jeweiligen Schadentag gültigen Fassung, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

2.2 Die Vorschriften der §§ 5, 5a, 6, 6a, 9a, 9b, 9c AKB (Stand 1. Oktober 2001) und die Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung finden auf diesen Vertrag keine Anwendung.

3. Versicherungsumfang

3.1 Für die in Ziffer 1.1 genannten Fahrzeuge und Fahrten besteht eine Fahrzeugvollversicherung mit € 300 Selbstbeteiligung einschließlich Fahrzeugteilversicherung mit € 150 Selbstbeteiligung.

3.2 Bei Zweiradfahrzeugen sind - abweichend von § 12 Absatz 1 Abschnitt I Buchstabe b AKB - Schäden infolge Diebstahl, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen und Unterschlagung vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

4. Versicherungsdauer

Der Versicherungsschutz beginnt mit Antritt der Dienstfahrt und erlischt mit deren Beendigung.

Wird die Fahrt zu eigenwirtschaftlichen Zwecken - persönliche oder geschäftliche Zwecke, die mit der Tätigkeit für eine Institution gemäß Ziffer 1.2 in keinem Zusammenhang stehen - unterbrochen oder erweitert, so ruht der Versicherungsschutz in dieser Zeit.

Fahrten von der Wohnung des Mitarbeiters zu einer ständigen Arbeitsstätte und zurück gelten nicht als Dienstfahrten. Gleiches gilt für Fahrten zu Veranstaltungen (z. B. Gottesdienst, Gruppenstunden usw.) und zurück, es sei denn, eine solche Fahrt ist nach der Reisekostenordnung der Diözese als Dienstfahrt anerkannt.

5. Verfahren im Schadenfall

5.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer vom Versicherten (Eigentümer oder Halter des genutzten Fahrzeuges) über die Bischöfliche Finanzkammer unverzüglich anzuzeigen.

Parkschäden sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden, der Polizei zu melden. Die polizeiliche Meldung ist der Schadenanzeige beizufügen.

Mit der Schadenanzeige nach Formblatt ist von der Bischöflichen Finanzkammer bzw. der Institution, in deren Auftrag oder Interesse die Fahrt durchgeführt wurde, zu bestätigen, dass der Schadenfall bei einer Dienstfahrt im Sinne von Ziffer 1.1 eingetreten ist.

Die Bischöfliche Finanzkammer erklärt, dass die Institution, für welche die Dienstfahrt durchgeführt wurde, zu den in Ziffer 1.2 aufgeführten Einrichtungen zählt.

5.2 Der Versicherte (Eigentümer oder Halter des genutzten Kraftfahrzeuges) ist verpflichtet, in der Schadenanzeige, unter Angabe des Versicherungsunternehmens, der Versicherungsscheinnummer und der Höhe einer etwaigen Selbstbeteiligung, Auskunft über eine anderweitig für das Fahrzeug bestehende Fahrzeugversicherung zu erteilen.

5.3 Bei Verletzung der Obliegenheiten nach Ziffer 5.1 und 5.2 gilt §7 Abschnitt V Abs. 4 AKB entsprechend (Leistungsfreiheit).

6. Subsidiarität

Besteht neben der Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung anderweitig eine Fahrzeugvoll- oder Fahrzeugteilversicherung für das beschädigte Fahrzeug, so sind Schäden nach § 12 Abs. 1 Abschnitt I AKB - Schäden, die unter die Fahrzeugteilversicherung fallen ausschließlich aus der anderweitigen Fahrzeugversicherung geltend zu machen.

Eine evtl. Selbstbeteiligung in der anderweitigen Fahrzeugteilversicherung wird durch die Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung nur soweit übernommen, als sie € 150 übersteigt.

Besteht neben der Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung anderweitig eine Fahrzeugvollversicherung, so tritt bei Schäden nach § 12 Abs. 1 Abschnitt II AKB - Schäden durch Unfall bzw. mut- und böswillige Handlungen betriebsfremder Personen - die Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung ein.

7. Betreuungsvereinbarung

Der Vertrag wird durch das Versicherungsbüro Valentin Gassenhuber GmbH, Postfach, 82025 Grünwald, betreut. Das Versicherungsbüro ist berechtigt, für den Versicherer Erklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen.

8. Vertragsdauer

Dieser Vertrag wird für die Zeit vom 01.01.2002, 0.00 Uhr, bis 31.12.2002, 24.00 Uhr abgeschlossen und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Ergänzende Hinweise

Die Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung für Privatfahrzeuge bietet Schutz im Rahmen einer Fahrzeugvollversicherung mit einer Selbstbeteiligung von € 300 bzw. € 150, die von der Stelle zu tragen ist, die die Dienstreise angeordnet hat, für Schäden, die sich auf Dienstfahrten ereignen. Die Fahrten müssen vom Dienstvorgesetzten (für den Bereich der BDKJ vgl. Amtsblatt vom 30.12.1989 Nr. 14 S. 131/132) angeordnet oder genehmigt werden. Für Privatfahrten (einschließlich der Fahrten zwischen Wohnung und ständiger Arbeitsstätte) besteht kein Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Die Versicherung ist personenbezogen, es sind daher nicht nur eigene Fahrzeuge der Bediensteten oder ehrenamtlich Tätigen versichert, sondern alle Kraftfahrzeuge, die der Versicherte zu Dienstfahrten verwendet. Ausgenommen sind Fahrzeuge des Dienstherrn (= Dienstfahrzeuge).

Bei Schäden, die sich auf einer Dienstfahrt ereignet haben, wird folgendermaßen verfahren:

- Haftpflichtschäden (Drittschäden) werden der eigenen KFZ-Haftpflichtversicherung gemeldet.
- Vollkaskoschäden (Unfallschäden am eigenen Fahrzeug) werden ausschließlich zur Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung gemeldet.
- Teilkaskoschäden (d.h. Schäden durch Brand oder Explosion/Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Raub und Unterschlagung/unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung/Zusammenstoß mit Haarwild/Bruchschäden an der Verglasung/Schäden an der Verkabelung durch Kurzschluss) führen bei der privaten Fahrzeugversicherung nicht zu einer Rückstufung im Schadenfreiheitsrabatt und werden daher dort gemeldet.

Jeder Schadensfall ist vorab unverzüglich telefonisch bei der Bischöflichen Finanzkammer, Tel.: 0941/597-1114 (Fr. Gürtler) anzumelden. Von dort wird mitgeteilt, ob die Erstellung eines Gutachtens notwendig ist. Bei Parkschäden ist unbedingt Ziff. 5.1 Satz 2 des Versicherungsvertrages zu beachten.

Das Schadensformblatt wird nach der telefonischen Anmeldung zugesandt und ist stets über den Dienstvorgesetzten bzw. die anordnungsbefugte Person an die Bischöfliche Finanzkammer zu senden, die die Meldung an die Versicherungskammer Bayern weiterleitet.

D. **Bauleistungsversicherung** **(Umsatzvertrag): BK 200275**

(Euro-Fassung gültig ab 01.01.2002)

Übersicht

- Versicherungsnehmer
- Versicherungsdauer
- Vertragsgrundlagen
- Versichertes Interesse
- Versicherte Sachen
- Versicherte Gefahren
- Selbstbeteiligung je Schadenereignis
- Versicherungsort
- Versicherungssumme
- Beginn der Haftung
- Ende der Haftung
- Beitragsberechnung
- Prämie
- Wiederherstellungskosten
- Sachverständigenverfahren
- Terrorschlussklausel
- Repräsentanten und Regressverzicht
- Versehensklausel
- Betreuungsvereinbarung

1. **Versicherungsnehmer**

Die Diözese (einschl. des Bischöflichen Stuhls, des Metropolitankapitels, der Emeritenanstalt); alle unter Obhut/Aufsicht des Versicherungsnehmers bzw. des Bischofs stehenden Anstalten, Stiftungen und sonstigen Einrichtungen, soweit es sich bei letzteren nicht um rechtlich selbstständige Vereine handelt; die im Bereich des Versicherungsnehmers vorhandenen Gliederungen der kath. Jugend, der kath. kirchlichen Bildungseinrichtungen, der kath. kirchlichen Kinderbetreuungseinrichtungen, der kath. kirchlichen ambulanten Krankenpflege und der kath. kirchlichen Eheberatung.

2. **Versicherungsdauer**

Die Versicherung beginnt am 01.01.2000 mittags 12 Uhr und endet am 01.01.2005 mittags 12 Uhr.

Das Versicherungsverhältnis verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn es nicht spätestens drei Monate vor Ablauf von einer der beiden Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

3. **Vertragsgrundlagen**

Grundlage des Vertrages bilden die

Allgemeine Bedingungen für die Bauwesenversicherung von Gebäudeneubauten durch Auftraggeber (ABN) in der Fassung von 1995 - Anlage 434 zuzüglich der Klauseln

- 50 - Unvorhergesehen
- 56 - Aggressives Grundwasser

- 57 - Undichtigkeit und Wasserdurchlässigkeit
- 58 - Bergbauggebiet
- 59 - Gefahr des Aufschwimmens
- 60 - Baustellen im Bereich von Gewässern oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird
- 62A - Umsatzverträge nach den ABN
- 68 - Verzicht auf Rückgriff gegen versicherte Unternehmer
- 70 - Schäden durch Sturm und Leitungswasser an fertiggestellten Teilen von Bauwerken

4. **Versichertes Interesse**

Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers als Bauherr/Auftraggeber sowie das Interesse aller am Bauvorhaben beteiligten Firmen und Personen.

Sind Leistungen nach VOL oder VOF zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer im Bauvertrag vereinbart, dann gelten für die Aufteilung der Gefahr die Bestimmungen der VOB DIN 1961/§ 7.

5. **Versicherte Sachen zu § 1 ABN**

Versichert sind alle Bauleistungen, Baustoffe, Bauteile und Außenanlagen für

Gebäudeneubauten

und

Um-, An- und Erweiterungsbauten

die der Versicherungsnehmer während der Dauer dieses Vertrages innerhalb Deutschlands durchführt oder durchführen lässt. Ferner gelten als versicherte Sachen:

- Ingenieur-, Tief-, Wasser- oder Straßenbauten, soweit diese unmittelbar im Zusammenhang mit der Neubauleistung stehen
- Nichtöffentliche und im eigenen Namen und/oder auf eigene Rechnung des Versicherungsnehmers erbrachte öffentliche Erschließungsarbeiten und Tiefbauten, die im Zuge oder zur Vorbereitung der Errichtung von Hochbauten ausgeführt werden
- Technische Geräte und Anlagen wie z. B. Telefon-, Brandmelde-, Alarmanlagen, Videoüberwachungsanlagen, Stromerzeugungs-, Steuerungs- und Datenverarbeitungsanlagen, soweit diese im Zuge der Baumaßnahme mit dem Gebäude verbunden werden. Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf Schäden, die am angelieferten bzw. übergebenen Material entstehen soweit unser Versicherungsnehmer diese zu vertreten hat. Schäden, die im Zusammenhang mit dem Transport oder der Montage der versicherten Sachen verursacht werden bzw. Schäden, die Hersteller-/

Liefer-/ Montagefirmen zu vertreten haben sind nicht Gegenstand der Versicherung.

- die Sachen, bei denen es sich um versicherte Sachen nach den Positionserläuterungen der Gebäude- und Inhaltssammelversicherung handelt. Dies sind z. B. kirchliche Einrichtungen, Orgeln, Altäre, Beicht- und Betstühle, Kirchenbänke, Beleuchtungskörper, sowie Einbauten, Küchen, Einbauschränke, Raumtrenner, Kegelbahnen.
- Stahlrohr- oder Spezialgerüste, sofern der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.
- Gebäudebestandteile von unverhältnismäßig hohem Kunstwert, wie z. B. Freskenmalereien, Stuckarbeiten, Kunst- und Kultgegenstände, soweit diese Gegenstand der Neubauleistung sind.
- Pfahl-, Brunnen- und Senkkastengründungen, Baugrundverbesserungen und/oder Baugrubenumschließungen (z. B. Spundwände, Bohrpfahlwände, Berliner Verbau etc.), Wasserhaltung, geklebte oder geschweißte wasserdruckhaltende Dichtungen.

6. Versicherte Gefahren zu § 2 ABN

Entschädigung wird geleistet für unvorhergesehen eintretende Schäden (Beschädigung oder Zerstörungen) an versicherten Bauleistungen oder an sonstigen versicherten Sachen.

Glasbruchschäden sind bis zum Ende der Haftung mitversichert.

Entschädigung wird auch geleistet für:

- Verluste durch Diebstahl mit dem Gebäude fest verbundener versicherter Bestandteile.
- Schäden aus Grundwasser. Die Versicherung des Überflutungsrisikos bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
- Kriegsnachschäden unter der Voraussetzung, dass das Baugelände behördlicherseits auf das Vorhandensein von Kriegsmaterial abgesucht und baupolizeilich freigegeben wurde.
- Schäden durch Streik, Aussperrung oder Innere Unruhen. Die Versicherung dieser Gefahren kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird zwei Wochen nach Zugang wirksam.

Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion sowie durch Löschen oder Niederreißen bei diesen Ereignissen gelten im Rahmen dieses Vertrages mitversichert, soweit es sich um keine versicherte Sache nach dem Sammelversicherungsvertrag zur Gebäude- oder Inhaltsversicherung handelt.

Abweichend von § 2 Nr. 4 d ABN hat eine gänzliche Unterbrechung der Arbeiten auf der Baustelle bis zu sechs Monaten keinen Einfluss auf den Versicherungsschutz.

Waren Sachen einmal eingebaut und müssen vorübergehend zum Zwecke der Bearbeitung ausgebaut werden, so bleiben sie gegen Einbruchdiebstahl während der Dauer der Bearbeitung versichert. Entschädigung wird nicht geleistet, wenn notwendige und zumutbare Schutzmaßnahmen insbesondere, wenn die Anforderungen der Sicherungsgruppe SG 3, nicht beachtet worden sind.

7. Selbstbeteiligung je Schadenereignis zu § 14 ABN

Abweichend von § 14 Nr. 1 ABN gilt folgender Selbstbehalt je Schadenereignis:

5.112 €

Der prozentuale Selbstbehalt ist ausgeschlossen. Werden durch ein Ereignis mehrere versicherte Sachen beschädigt, so wird der höchste der vereinbarten Selbstbehalte von dem gesamten errechneten Entschädigungsbeitrag einmal abgezogen. Bei der Mitversicherung bestehender Altbauten beträgt der Selbstbehalt 10% mindestens € 5.112.

8. Versicherungsort zu § 4 ABN

Versicherungsort ist der räumliche Bereich aller Baustellen der versicherten Bauleistungen. Besteht die Baustelle aus mehreren Plätzen, so ist der Transport der versicherten Sachen zwischen diesen Plätzen mitversichert.

9. Versicherungssumme zu § 5 und § 13 ABN

Die Versicherungssumme ist die Objektsumme je Bauvorhaben.

Auf „Erstes Risiko“ gelten je Schadenfall mitversichert:

- Kosten für Baugrund und Bodenmassen 51.130 €
- Schadensuchkosten 51.130 €
- Zusätzliche Aufräumungskosten 255.646 €
- Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe 255.646 €

Für Bauleistungen (Neu-, Um- und Erweiterungsbauten), bei denen die vertragliche Objektsumme € 25.564.594 übersteigt, bedarf es einer besonderen Vereinbarung.

10. Beginn der Haftung

Die Haftung des Versicherers beginnt mit der Aufnahme der ersten Aktivitäten am Versicherungsort, die im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben stehen.

Für besondere Vereinbarungen, die der Zustimmung des Versicherers bedürfen, bzw. der Beitragssatz ermittelt wird, beginnt die Haftung des Versicherers frühestens mit der Einigung über Bedingungen und Konditionen.

11. Ende der Haftung**zu § 8 ABN**

Abweichend von § 8 Nr. 3 Abs. 3 ABN endet die Haftung des Versicherers für Schäden durch Leitungswasser und Sturm, die zu Lasten des Auftraggebers gehen, für jedes Bauwerk erst, wenn die Voraussetzungen gem. § 8 Nr. 3 Abs. 1a bis 1c ABN nicht nur für einen Teil, sondern für das ganze Bauwerk vorliegen.

Wird bei Abnahme ein Mängelkatalog erstellt, so besteht für Schäden an den damit verbundenen Restarbeiten bis zu 12 Monate nach Abnahme weiter prämienfreier Versicherungsschutz.

Klausel 91 - Nachhaftung

Nach Ende der Haftung leistet der Versicherer während der Nachhaftungszeit von 12 Monaten Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Schäden (Beschädigungen oder Zerstörungen) an den versicherten Bauleistungen, die bei Erfüllung der Gewährleistungs- oder Restarbeiten im Rahmen der bauvertraglich vereinbarten Verpflichtungen verursacht werden. Bei Berechnung der Entschädigung sind über § 9 ABN hinaus alle Kosten abzuziehen, die auch ohne Eintritt eines Versicherungsfalles hätten aufgewendet werden müssen, um einen Mangel zu beseitigen.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann sowie für Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion. Dem Versicherungsnehmer steht es frei, welchen Versicherer er in Anspruch nimmt. Meldet er den Schaden zu diesem Vertrag, so wird dieser Versicherer in jedem Fall in Vorleistung treten.

Alle übrigen Bedingungen dieses Vertrages gelten auch für diese Deckung.

12. Beitragsberechnung

Die Jahresversicherungssumme ist der Umsatz der versicherten Bauleistungen einschließlich aller mitversicherten Sachen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer zum 01.04. eines jeden Jahres seinen gesamten Umsatz unterteilt nach Neubauten und Um-/An- und Erweiterungsbauten, bekannt zu geben. Der vorläufige Beitrag wird aus der Umsatzsumme ermittelt und ist bei Aushändigung des Versicherungsscheines/Nachtrags fällig. Für jedes Versicherungsjahr wird ein Nachtrag gefertigt.

Der endgültige Beitrag wird für jedes Versicherungsjahr aus dem tatsächlichen Umsatz des abgelaufenen Versicherungsjahres berechnet. Ein Differenzbetrag gegenüber dem vorläufigen Beitrag ist nachzuentrichten bzw. zurückzuerstatten.

13. Prämie**zu § 6 ABN**

Die Prämie wird im Einvernehmen mit dem Versicherungsnehmer festgesetzt und verändert sich entsprechend der Erhöhung oder Verminderung der jeweiligen Jahresversicherungssumme.

Eine Erhöhung der im Vertrag vereinbarten Erst- und Wiederherstellungssummen gemäß Teil I Ziff. 6. ist im Einzelfall auf besondere Vereinbarung möglich.

Der Beitrag versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Versicherungssteuer.

14. Wiederherstellungskosten**zu § 10 ABN**

Bei Schäden an künstlerisch bearbeiteten Gebäudeteilen werden maximal die Kosten für das Anfertigen einer qualifizierten, technisch gleichwertigen Kopie ersetzt. Als Versicherungswert gilt jedoch höchstens der Marktwert zum Schadenzeitpunkt.

Mehrkosten für Eil- und Expressfrachten (nicht Luftfrachten) und Zuschläge für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten sind mitversichert.

15. Sachverständigenverfahren**zu § 15 ABN**

In Ergänzung zu § 15 ABN gilt vereinbart, dass der Versicherer und Versicherungsnehmer in berechtigten Fällen übereinstimmend den gleichen Sachverständigen wählen können. Die Kosten des Sachverständigen trägt dann der Versicherer.

Ist eine Partei mit der Feststellung des gemeinsamen Sachverständigen nicht einverstanden, tritt das Sachverständigenverfahren gem. § 15 Abs. 2 ABN in Kraft.

16. Klausel zum Ausschluss von Schäden durch Terrorismus

Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet etwaiger abweichender Bestimmungen gelten Schäden durch Terrorakte sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten als ausgeschlossen.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

17. Repräsentanten und Regressverzicht

Der Ausschluss von Schäden durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz bezieht sich nur auf die Repräsentanten des Versicherungsnehmers.

Als Repräsentanten gelten ausschließlich die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen Vertretungsorgane.

Der Versicherer verzichtet auf Rückgriffsansprüche gegenüber den Mitarbeitern des Versicherungsnehmers wegen Schäden an versicherten Bauleistungen.

18. Versehensklausel

Eine Unterlassung einer Anzeige oder die Vornahme einer unrichtigen oder verspäteten Anzeige sowie sonstige Obliegenheitsverletzungen kann der Versicherer zum Nachteil des Versicherungsnehmers und/oder der Mitversicherten nicht geltend machen; es sei denn, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Repräsentanten vorliegt.

Der Versicherer hat jedoch Anspruch auf Nachzahlung eines angemessenen Beitrages, falls dieser vereinbart worden wäre, wenn die Obliegenheitsverletzung nicht vorgelegen hätte.

Diese Vereinbarung gilt nicht für Erstrisiko-Versicherungssummen, die, wenn sie höher wären als nach diesem Vertrag vereinbart, hätten beantragt werden sollen.

19. Betreuungsvereinbarung

Der Versicherungsnehmer wird von dem Außendienstbeauftragten für Diözesen, Versicherungsbüro Valentin Gassenhuber GmbH, Tölzer Str. 32, 82031 Grünwald, betreut. Der Außendienstbeauftragte ist berechtigt, für den Versicherer Erklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen.

Ergänzende Hinweise

Bei Eintritt eines Schadenfalles ist dieser unverzüglich formlos an die Bischöfliche Finanzkammer zu melden.

E. Haftpflichtversicherung: HV 212-0100**Übersicht****TEIL A: Allgemeine Bestimmungen**

- Vertragsdauer
- Vertragsgrundlagen

TEIL B: Versichertes Risiko

- I. Versicherungsumfang
- II. Mitversicherung juristischer und natürlicher Personen
- III. Erweiterung des Versicherungsschutzes
- IV. Ausschlüsse

TEIL C: Subsidiarität**TEIL D: Deckungssummen/Versicherungsleistung****Teil A: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN****I. Vertragsdauer**

Die Versicherung beginnt am 01. Januar 2002, mittags 12 Uhr, und endet am 01. Januar 2007, mittags 12 Uhr.

Das Versicherungsverhältnis verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens 3 Monate vor seinem Ablauf von einer der beiden Vertragsparteien gekündigt wird.

II. Vertragsgrundlagen

1. Allgemeine Haftpflicht-Versicherungsbedingungen (AHB) - Anlage 508
2. Zusatzbedingungen zur Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden - Anlagenrisiko sowie Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko - Anlage 528 Teil B
3. Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung - außer Anlagenrisiko sowie Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko -
4. Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die erweiterte Versicherung von Umweltschäden (Anlage 572)
5. Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen für die Berufshaftpflichtversicherung von Architekten, Bauingenieuren und Beratenden Ingenieuren (RBHArch Teil A) - Anlage 542
6. Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Anlage 592)
7. Erklärung zum Datenschutz (Anlage 508)
8. Die Bestimmungen dieses Vertrages.

III. Recht auf Abschriften

Der Versicherungsnehmer kann jederzeit Abschriften der Erklärungen fordern, die er mit Bezug auf den Versicherungsvertrag abgegeben hat.

IV. Betreuungsvereinbarung

Der Versicherungsnehmer wird von dem Außendienstbeauftragten für die Diözesen, Versicherungsbüro Valentin Gassenhuber GmbH, Tölzer Str. 32, 82031 Grünwald, betreut. Der Außendienstbeauftragte ist berechtigt, für den Versicherer Erklärungen und Zahlungen entgegenzunehmen. Er ist zur unverzüglichen Weiterleitung an den Versicherer verpflichtet.

Teil B: VERSICHERTES RISIKO**I. Versicherungsumfang**

Die Versicherung erstreckt sich auf die gesetzlichen Haftungen, die

dem Versicherungsnehmer bzw.

den in Teil B Abschnitt II genannten mitversicherten juristischen und natürlichen Personen

aus ihrem Aufgabenkreis erwachsen können.

Versichert sind insbesondere die gesetzlichen Haftungen

1. aus dem kirchlichen Seelsorge- und Verwaltungsbereich;
2. aus der Durchführung von Veranstaltungen;
3. aus Haus- und/oder Grundstücksbesitz, z. B. als Eigentümer, Sondereigentümer, Mieter, Pächter, Nießbraucher;

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

3.1 als Bauherr oder Bauunternehmer aus der Durchführung von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Instandsetzungen, Abbruch- und Grabarbeiten), unabhängig von der Höhe der Bausumme je Objekt.

Abweichend von § 4 I Ziff. 6 AHB bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass durch Senkung eines Grundstückes (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen), durch Erschütterungen infolge Rammarbeiten oder durch Erdstöße Sachschäden an einem Grundstück und/oder darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen entstehen, soweit es sich hierbei nicht um das Baugrundstück selbst handelt.

3.2 als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

- 3.3 wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer), sowie wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten (in Abweichung von § 4 I Ziff. 6 AHB);
- 3.4 von Hausverwaltungen, ausgenommen Sach- und Vermögensschäden, die das verwaltete Objekt betreffen;
4. aus dem Besitz, Betrieb und der Unterhaltung von Museen, Archiven und Büchereien;
5. aus dem Besitz und Betrieb eines Architekturbüros.
Mitversichert sind - abweichend von § 7 Ziff. 2 AHB und Ziff. VI, 1 a der Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen für die Berufshaftpflichtversicherung von Architekten und Bauingenieuren - gesetzliche Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers gegen die mitversicherten Architekten, Bauingenieure und sonst für die technische Abteilung tätigen Personen. Folgen von Verstößen an Eigen-, Durchlauf- und Betreuungsbauten gelten insoweit als Drittschäden i. S. des § 1 Ziff. 1 a AHB.
6. aus dem Besitz, Betrieb und der Unterhaltung von Friedhöfen und sonstigen Bestattungseinrichtungen.
In Abweichung von § 4 I Ziff. 6 und 7 b AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzlichen Haftungen wegen Sachschäden, die im Zuge der Bestattungsarbeiten - auch infolge von Senkungen - an Grabstätten entstanden sind.
7. aus dem Betrieb einer Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe der unter Teil A Abschnitt II Ziff. 6 des Vertrages aufgeführten Bedingungen.
8. aus Besitz, Halten und Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen einschließlich
- Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h: Hubstapler, Gabelstapler, Zugmaschinen und Raupenschlepper sowie andere Kraftfahrzeuge - auch mit Anhänger.
 - Anhängern, auch abgekoppelte und versicherungspflichtige (Anhänger sind dann nicht versicherungspflichtig, wenn sie den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen).
 - selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km Stundenhöchstgeschwindigkeit (Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest ver-

bundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören).

- Wasserfahrzeuge bis zu 10 t Wasserverdrängung ohne gewerbliche Fahrgastbeförderung.

Mitversichert ist auch das gelegentliche Befahren öffentlicher Wege und Plätze mit nicht zugelassenen Fahrzeugen, wenn dem kein behördliches Verbot entgegensteht.

Für diese Fahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in § 1 Ziff. 2 b und § 2 Ziff. 3 c AHB.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Fahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Erlaubnis beim verantwortlichen Führer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Führer das Fahrzeug geführt hat.

9. abweichend von § 4 I Ziff. 9 AHB wegen Gewässerschäden, auch Anlagenrisiko sowie Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko nach Maßgabe der unter Teil A Abschnitt II Ziff. 2 und 3 des Vertrages aufgeführten Bedingungen;
10. abweichend von § 4 I Ziff. 9 AHB wegen Umweltschäden durch Verunreinigung oder sonstige nachteilige Veränderungen des Bodens, der Luft oder des Wassers sowie durch Geräusche (Umweltschäden) nach Maßgabe der unter Teil A Abschnitt II Ziff. 4 des Vertrages aufgeführten Bedingungen;
11. als Halter oder Hüter von Tieren. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf fremde Tiere; siehe aber Teil C dieses Vertrages.
12. aus der Durchführung der ambulanten Krankenpflege.

Mitversichert ist ferner die gesetzliche Haftpflicht

- aus Besitz, Betrieb und Benutzung medizinischer Apparate;
- aus der Verabfolgung von Injektionen.

II. Mitversicherung juristischer und natürlicher Personen

1. Mitversichert im Rahmen dieses Vertrages sind die gesetzlichen Haftungen
- 1.1 der Diözese, des Bischöflichen Stuhls und des Domkapitels;
- 1.2 aller unter der Obhut/Aufsicht des Versicherungsnehmers bzw. des Bistums stehenden Körperschaften, Anstalten, Stiftun-

- gen und sonstigen Einrichtungen, soweit es sich bei letzteren nicht um rechtlich selbstständige Einrichtungen handelt;
- 1.3 der im Bereich des Versicherungsnehmers vorhandenen und als mitversichert erklärten Einrichtungen
 - 1.3.1 des Bundes der katholischen Jugend (BDKJ);
 - 1.3.2 der katholischen kirchlichen Bildungseinrichtungen;
 - 1.3.3 der katholischen kirchlichen Kinderbetreuungseinrichtungen;
 - 1.3.4 der katholischen kirchlichen ambulanten Krankenpflege;
 - 1.3.5 der katholischen kirchlichen Eheberatung;
 - 1.4 der sonstigen, im regionalen und funktionalen Tätigkeitsbereich des Versicherungsnehmers in Erscheinung tretenden, rechtlich selbstständigen Vereinigungen oder Einrichtungen, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz gewährt wird. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die in Ziff. 1.4 genannten juristischen Personen den jeweils erforderlichen Versicherungsschutz selbst zu besorgen haben. Demzufolge erstreckt sich die Versicherung nur auf die Fälle, in denen eine anderweitige Deckung (eigene Haftpflichtversicherung oder Haftpflichtversicherung einer Dachorganisation) deshalb nicht besteht, weil der Abschluss oder die Weiterführung einer gesonderten Haftpflichtversicherung versehentlich unterblieben ist. Soweit eine anderweitige Haftpflichtversicherung besteht, gilt: Reichen die Deckungssummen zur Abgeltung erhobener Forderungen nicht aus, so wird bezüglich der Restforderung Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages bis zur Höhe der Deckungssummen nach Teil D dieses Vertrages gewährt.
 - 1.5 der Organmitglieder sowie der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und der in Teil B Abschnitt II Ziff. 1.1 - 1.4 des Vertrages genannten Haftungsträger in dieser Eigenschaft.
 - 1.6 der übrigen bei dem Versicherungsnehmer und den in Teil B Abschnitt II Ziff. 1.1 - 1.4 des Vertrages genannten Haftungsträgern tätigen Personen (auch ehrenamtliche) in Ausübung der ihnen übertragenen Aufgaben. Hierzu gehören auch die gesetzlichen Haftungen
 - 1.6.1 der Personen, die im Auftrage des Versicherungsnehmers Religionsunterricht erteilen.
 - 1.6.2 der Zivildienstleistenden für Schäden, die sie in Ausübung ihres Zivildienstes in anerkannten Beschäftigungsstellen des Versicherungsnehmers und der in Teil B Abschnitt II Ziff. 1.1 - 1.4 des Vertrages genannten Haftungsträger Dritten zufügen und für die sie von der Bundesrepublik Deutschland im Regresswege haftbar gemacht werden.
 - 1.6.3 der Honorarreferenten. Ausgenommen sind freiberufliche Mitarbeiter, die ihre Tätigkeit auf Honorarbasis berufsmäßig ausüben.
 - 1.7 derjenigen Personen, die anstelle des Versicherungsnehmers oder der in Teil B Abschnitt II Ziff. 1.1 - 1.4 des Vertrages genannten Haftungsträger einen Nießbrauch oder die Zwangs- oder Konkursverwaltung ausüben, in dieser Eigenschaft.
 - 1.8 der Personen, die an den Veranstaltungen des Versicherungsnehmers oder der in Teil B Abschnitt II Ziff. 1.1 - 1.4 des Vertrages genannten Haftungsträger teilnehmen, während der Dauer und Teilnahme der Veranstaltung.
2. Im Verhältnis des Versicherungsnehmers zu den mitversicherten Personen sowie der mitversicherten Personen untereinander gilt - abweichend von § 4 II Ziff. 2 AHB in Verbindung mit § 7 Ziff. 1 AHB - folgendes:
- 2.1 Versichert sind Haftpflichtansprüche
 - 2.1.1 der juristischen und natürlichen mitversicherten Personen untereinander und gegen den Versicherungsnehmer.
 - 2.1.2 des Versicherungsnehmers gegen mitversicherte juristische Personen.
 - 2.2 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche
 - 2.2.1 einer versicherten juristischen Person (einschließlich Versicherungsnehmer) gegenüber einer für sie tätigen mitversicherten natürlichen Person.
 - 2.2.2 von natürlichen Personen untereinander, sofern sie im gleichen Haushalt leben.
 - 2.2.3 aus Arbeitsunfällen gemäß §§ 104 mit 106 Sozialgesetzbuch - Siebtes Buch (SGB VII) und analogen Bestimmungen in anderen gesetzlichen Vorschriften.

III. Erweiterung des Versicherungsschutzes

1. Abhandenkommen von Sachen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die

- 1.1 gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von General- und/oder Hauptschlüsseln fremder Schließanlagen.
- 1.2 gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen der in den Verantwortungsbereich des Versicherungsnehmers eingebrachten Sachen bis zu einem Betrag von € 26.000 je Person und Tag. Geld, Wertpapiere, Urkunden, Schmucksachen und/oder Pelze sind nur versichert, wenn sie zur Aufbewahrung übergeben sind.

2. Vorsorgeversicherung

Abweichend von § 2 Ziff. 2 AHB gelten die vereinbarten Deckungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

3. Übernommene Haftungen, insbesondere bei der Durchführung von Veranstaltungen

Abweichend von § 4 I Ziff. 2 AHB ist die vom Versicherungsnehmer in Erfüllung eigener Aufgaben zu übernehmende gesetzliche Haftpflicht natürlicher und juristischer Personen eingeschlossen. Mitversichert ist die über die gesetzliche Haftpflicht hinaus gemäß Vertrag bzw. Bescheid zu übernehmende Schadenersatzpflicht bis zu € 5.000 je Schadenereignis.

4. Beschädigung von überlassenen Sachen

4.1 Abweichend von § 4 I Ziff. 7 a AHB sind mitversichert:

- 4.1.1 Schäden an überlassenen unbeweglichen Sachen bis zu einem Höchstbetrag von € 50.000 je Schadenereignis; die Gesamtleistung des Versicherers in einem Versicherungsjahr ist auf € 150.000 beschränkt. Diese Höchstgrenzen gelten auch für Bearbeitungsschäden (abweichend von Teil B Abschnitt III Ziff. 5 Satz 2 des Vertrages).
- 4.1.2. Schäden an und Abhandenkommen von überlassenen beweglichen Sachen - mit Ausnahme der Schäden aus dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern (siehe Teil B Abschnitt IV Ziff. 2 des Vertrages) - bis zu einem Höchstbetrag von € 26.000 je Schadenereignis; die Gesamtleistung des Versicherers in einem Versicherungsjahr ist auf € 260.000 beschränkt.

4.2 Ausgeschlossen von der Versicherung bleiben Ansprüche wegen

- 4.2.1 Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung.
- 4.2.2 Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen.
- 4.2.3 Glasschäden, soweit sich der Eigentümer hiergegen besonders versichern kann.

5. Tätigkeitsschäden

In Abweichung von § 4 I Ziff. 7 b AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an fremden Sachen, die durch eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit mitversicherter Personen verursacht werden. Der Versicherungsschutz für solche Schäden ist auf einen Höchstbetrag von € 5.000 je Schadenfall begrenzt.

6. Be- und Entladeschäden

Abweichend von § 4 I Ziff. 7 b AHB ist eingeschlossen die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Fahrzeugen und Containern beim Be- und Entladen.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleibt gemäß § 4 I Ziff. 7 b AHB die Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen.

Der Versicherungsschutz für solche Schäden ist auf einen Höchstbetrag von € 5.000 je Schaden beschränkt.

7. Allmählichkeitsschäden

In teilweiser Abweichung von § 4 I Ziff. 6 AHB sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden infolge allmählicher Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub udgl.) eingeschlossen.

Der Versicherungsschutz für solche Schäden ist auf einen Höchstbetrag von € 5.000 beschränkt.

8. Erdleitungsschäden

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie an elektrischen Frei- und Oberleitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Folgeschäden. Abweichend von § 4 I Ziff. 7 b AHB schließt der Versicherungsschutz auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Bearbeitungsschäden an solchen Leitungen ein.

Der Versicherungsschutz für solche Schäden ist auf einen Höchstbetrag von € 5.000 beschränkt.

9. Brand- und Explosionsschäden

Für Brand und Explosionsschäden wird im Rahmen einer erhöhten Sachschaden-Deckungssumme von € 5.000.000 mit folgender Maßgabe Versicherungsschutz gewährt:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Sachschäden, die durch Brand und/oder Explosion an Immobilien und Mobiliar eines Dritten entstehen. Die Ausschlussbestimmung des § 4 I Ziff. 6 und 7 a AHB findet insoweit keine Anwendung.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers durch den Versicherer des Geschädigten im Wege des Rückgriffs nach § 67 des Gesetzes über den Rückgriffsvertrag bzw. einer entsprechenden Bestimmung.

Die erhöhte Sachschaden-Deckungssumme stellt zugleich die Höchstgrenze für alle vom Versicherer für den gleichen Schadenfall zu erbringenden Leistungen dar.

10. Auslandsschäden

In Abweichung von § 4 I Ziff. 4 AHB sind die gesetzlichen Haftungen wegen in Europa vorkommender Schadenereignisse in die Versicherung eingeschlossen.

Die Leistung des Versicherungsnehmers und des Versicherers erfolgt ausschließlich in Euro.

Die Verpflichtungen des Versicherers gelten mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem er den Gegenwert (lt. Umrechnungstabelle) an eine Außenhandelsbank abführt.

11. Schlüsselverlust

11.1 Gegenstand und Umfang

11.1.1 Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz gegen Schäden durch den Verlust (z. B. Verlieren oder Diebstahl) von Schlüsseln zu zentralen Schließanlagen von Gebäuden der unter Teil B Abschnitt II des Vertrages genannten Institutionen.

11.1.2 Der Versicherer ersetzt die Kosten für

11.1.2.1 die Beschaffung von Ersatzschlüsseln;

11.1.2.2 den teilweisen oder vollständigen Austausch der Schließanlage, soweit der Austausch aus sicherheitstechnischen Gründen unumgänglich ist und der abhanden gekommene Schlüssel innerhalb von 72 Stunden nicht wieder zur Verfügung steht;

11.1.2.3 eine ersatzweise Sicherungsmaßnahme (z.B. Bewachung, unverzüglicher Austausch von Schlössern der Außentüren), soweit diese aus sicherheitstechnischen Gründen bis zur Inbetriebnahme der ausgetauschten Schließanlage unumgänglich ist.

11.1.3 Die rechtmäßigen Schlüsselhaber sind gegen Ersatzansprüche wegen fahrlässiger Herbeiführung des Schlüsselverlustes mitversichert; der Rückgriff des Versicherers nach § 67 des Gesetzes über den Rückgriffsvertrag ist insoweit ausgeschlossen.

11.1.4 Kann sich der Versicherungsnehmer anderweitig schadlos halten, ist der Versicherer insoweit von seiner Leistungspflicht frei.

11.2 Obliegenheiten

11.2.1 Der Verlust eines Schlüssels der versicherten Schließanlage ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Bei Entwendung bzw. bei Verdacht auf Entwendung eines Schlüssels ist ferner die Polizei zu verständigen.

11.2.2 Vor dem teilweisen oder vollständigen Austausch der Schließanlage ist von der Herstellerfirma prüfen zu lassen, ob auch durch eine kostengünstigere Veränderung der Schlösser oder der Schlüssel die Funktion der Schließanlage sichergestellt werden kann. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem Versicherer vor der Entscheidung über die zu treffenden Maßnahmen mitzuteilen.

11.2.3 Wird eine der vorgenannten Obliegenheiten verletzt, so gelten die Bestimmungen des § 6 AHB.

11.3 Versicherungsleistungen

11.3.1 Die Versicherungsleistung in jedem Schadenfall wird auf € 15.000 begrenzt.

11.3.2 Die Gesamtleistung des Versicherers in einem Versicherungsjahr ist begrenzt auf € 50.000.

IV. Ausschlüsse

Nicht versichert sind die gesetzlichen Haftungen

- aus der Errichtung und dem Betrieb von wirtschaftlichen Unternehmen (z. B. Wohnbaugesell-

schaften), Werkstätten für Behinderte oder Krankenhäusern;

2. als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden (Ausnahme: Teil B Abschnitt I Ziff. 8 des Vertrages).

Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen,

- 2.1 die weder durch Motoren noch durch Treibsätze angetrieben werden,
- 2.2 deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt,
- 2.3 für die keine Versicherungspflicht besteht.

Teil C: SUBSIDIARITÄT

Erlangt der Versicherungsnehmer bzw. eine mitversicherte juristische oder natürliche Person Versicherungsschutz aus einem eigenen oder fremden Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Dem Versicherungsnehmer/Versicherten steht es aber frei, bei welchem Versicherer er den Versicherungsfall anzeigt. Wenn die Anzeige zu diesem Vertrag erstattet wird, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.

Teil D: DECKUNGSSUMMEN / VERSICHERUNGSLEISTUNG

I. Allgemein

Die Deckungssummen je Schadenereignis betragen

- | | |
|-------------|--|
| € 3.000.000 | pauschal für Personen- und Sachschäden |
| € 125.000 | für Vermögensschäden. |

II. Gewässerschäden

Für das Anlagenrisiko, Abwässeranlagen- und Einwirkungsrisiko gemäß Teil B Abschnitt I Ziff. 9 und 10 des Vertrages beträgt die Einheitsdeckungssumme je Schadenereignis

- | | |
|-------------|---|
| € 1.500.000 | pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. |
|-------------|---|

Für Schäden gemäß § 7 der unter Teil A Abschnitt II Ziff. 3 des Vertrages aufgeführten Bedingung beträgt die Versicherungsleistung höchstens € 150.000. Dieser Betrag steht je Versicherungsnehmer/Versicherter nur einmal im Versicherungsjahr zur Verfügung. Der Selbstbehalt entfällt. Die Entschädigungsleistung wird auf die Deckungssumme angerechnet.

III. Architekten

Für die Architektenhaftpflicht (gemäß Teil B Abschnitt I Ziff. 5 des Vertrages) betragen die Deckungssummen je Schadenereignis

- | | |
|-------------|--|
| € 2.500.000 | für Personenschäden |
| € 250.000 | für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden). |

IV. Regressansprüche bei Feuerschäden

Die Sachschadendeckungssumme beträgt € 5.000.000 (siehe Teil B Abschnitt III Ziff. 9 des Vertrages).

Ergänzende Hinweise

Bei Eintritt eines Schadenfalles ist dieser unverzüglich formlos an die Bischöfliche Finanzkammer zu melden.

F. Unfallversicherung: HV 212-5200 (Invaliditätsversicherung)

Übersicht

Teil I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Vertragsdauer
2. Vertragsgrundlagen
3. Versicherungsnehmer/Versicherte
4. Versicherungsumfang
5. Betreuungsvereinbarung

Teil II: VERSICHERTE RISIKEN

1. Versicherter Personenkreis
2. Versicherungssummen
3. Weitere Leistungen

Teil I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Vertragsdauer

Die Versicherung beginnt am 01. Januar 2001, mittags 12 Uhr, und endet am 01. Januar 2006, mittags 12 Uhr.

Das Versicherungsverhältnis verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn es nicht spätestens 3 Monate vor seinem Ablauf von einer der beiden Seiten schriftlich gekündigt wird.

2. Vertragsgrundlagen

- 2.1 Allgemeine Unfallversicherungsbedingungen (AUB 98/BVV)
- 2.2 Zusatzbedingungen für die Gruppenunfallversicherung (U 13)
- 2.3 Datenschutzklausel
- 2.4 Die Bestimmungen dieses Vertrages.

3. Versicherungsnehmer/Versicherte

Die Diözese (einschl. des Bischöflichen Stuhls, des Domkapitels, der Emeritenanstalt); alle unter der Obhut/Aufsicht des Versicherungsnehmers bzw. des Bischofs stehenden Anstalten, Stiftungen und sonstigen Einrichtungen, soweit es sich nicht um rechtlich selbstständige Vereine handelt. Mitversichert sind die im Bereich des Versicherungsnehmers vorhandenen Gliederungen des Bundes der katholischen Jugend, der kirchlichen Bildungseinrichtungen, der kirchlichen Kinderbetreuungseinrichtungen, der kirchlichen ambulanten Krankenpflege und der kirchlichen Eheberatung.

4. Versicherungsumfang

Der Versicherer bietet gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages Versicherungsschutz bei Unfällen, die den Versicherten zustoßen.

5. Betreuungsvereinbarung

Der Versicherungsnehmer wird von dem Außendienstbeauftragten für die Diözesen, Versicherungsbüro Valentin Gassenhuber GmbH, Tölzer Straße 32, 82031 Grünwald, betreut. Der Außendienstbeauftragte ist berechtigt, für den Versicherer Erklärungen und Zahlungen entgegenzunehmen.

Teil II: VERSICHERTE RISIKEN

1. Versicherter Personenkreis

Gegen Unfall sind versichert:

- 1.1 Geistliche - auch emeritierte -, Diakone und Ordensangehörige, die unmittelbar oder mittelbar im Dienst der in Teil I Ziff. 3 genannten Einrichtungen stehen - bei Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeiten.
- 1.2 Bedienstete einschl. Auszubildende, die bei einer in Teil I Ziff. 3 genannten Einrichtung angestellt sind - bei Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeiten.
- 1.3 ehrenamtlich Tätige - bei Ausübung ihres Amtes für eine in Teil I Ziff. 3 genannte Einrichtung.
- 1.4 nebenberuflich/als Helfer Beschäftigte bei einer in Teil I Ziff. 3 genannten Einrichtung - bei einer von einer anordnungsbefugten Person oder Einrichtung zugewiesenen Tätigkeit.
- 1.5 Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr während
 - 1.5.1 der Unterbringung in Tagesstätten, soweit nicht Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung gegeben ist.
 - 1.5.2 der Teilnahme am Beicht-, Kommunion- oder Firmunterricht.
- 1.6 Teilnehmer an der organisierten oder nicht organisierten kirchlichen Jugendarbeit und Jugendfreizeit.
Mitversichert im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB VII) sind auch Wegeunfälle der unter Ziff. 1.1 mit 1.6 genannten Personen.

2. Versicherungssummen

Die Versicherungssummen betragen für jede Person

€ 2.600	im Todesfall für Unverheiratete
€ 5.200	im Todesfall für Verheiratete
€ 20.500	bei Vollinvalidität für Unverheiratete
€ 41.000	bei Vollinvalidität für Verheiratete
€ 5.000	für Kosten kosmetischer Operationen
€ 5.000	für Bergungskosten

Für Bezieher von Kindergeld erhöht sich die Todesfallsumme um € 2.600 und die Invaliditätssumme bei Vollinvalidität um € 5.200 je Kind, für das die versicherte Person Kindergeld erhält. Das gleiche gilt für den in ehelicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten. Diese Mehrleistungen werden erbracht, wenn Kinder im Sinne des § 2 Bundeskindergeldgesetz (BKG) vorhanden sind.

3. Weitere Leistungen

Abweichend von Ziff. 9.1 AUB 98/BVV werden Kosten für die Erstellung von Gutachten nicht auf die Versicherungsleistungen angerechnet.

Ergänzende Hinweise

Im Gegensatz zur Haftpflichtversicherung, die Personen und Sachschäden abdeckt, greift die Unfallversicherung nur bei Personenschäden im Rahmen dieses Vertrages. Diese Versicherung enthält **keine Heilbehandlungskosten** und ersetzt daher keinesfalls eine eigene Krankenversicherung oder eine eigene Lebens- bzw. Unfallversicherung.

Bei Eintritt eines Schadenfalles ist dieser unverzüglich formlos an die Bischöfliche Finanzkammer zu melden.

G. Schlussbemerkung

Der durch vorstehende Versicherungsverträge gewährte Versicherungsschutz wird für ausreichend gehalten. Ist beabsichtigt, zusätzliche Versicherungsverträge abzuschließen, ist hierfür vorher die Stiftungsaufsichtliche Genehmigung bei der Bischöflichen Finanzkammer einzuholen.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2003

Nr. 10

05. September

Inhalt: Wort der bayerischen Bischöfe zur Landtagswahl - Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2003 - Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diasporasonntag 2003 - Ausschreibung der Wahl des Priesterrates 2004-2009 - Inkraftsetzen von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA - Hinweise und Empfehlungen für den Sonntag der Weltmission - Durchführungshinweise zum Diasporasonntag 2003 - Zweite Dienstprüfung Pastoralassistenten/-innen 2003/2003 - Berufseinführung für Priester und hauptamtliche Ständige Diakone im Schuljahr 2003/2004 - Priesterjubiläen 2003 - Diözesan-Nachrichten - Anzeigenschaltung für Stellenausschreibungen - Gesamtvertrag mit der Verwertungsgesellschaft MUSIKEDITION - Gesetellungsleistungen für Ordensangehörige - Notizen - Beilagenhinweis

Wort der bayerischen Bischöfe zur Landtagswahl

Liebe Schwestern und Brüder!

Am nächsten Sonntag, dem 21. September 2003, sind wir als Bürgerinnen und Bürger unseres Landes aufgerufen, die Volksvertreterinnen und Volksvertreter in den bayerischen Landtag zu wählen. Bei dieser Entscheidung nehmen wir als Christen teil an der Verantwortung, unser Land und unsere Gesellschaft mit zu gestalten.

Eine Fülle von Aufgaben steht an und fordert die Politik heraus: die hohe Arbeitslosigkeit, das auf Dauer nicht mehr finanzierbare Gesundheitswesen, die Sicherung der Altersrente, eine zeitgemäße Bildung und wertorientierte Erziehung unserer Kinder und Jugendlichen, die Entflechtung eines un-durchschaubaren Steuerrechts, der Schutz und die Sicherheit des Bürgers, und andere mehr. Selbst für Fachleute wird es immer schwieriger, in solchen Aufgaben eine hinreichende Kenntnis der Vorgänge zu gewinnen.

Angesichts der Undurchschaubarkeit von politischen und gesellschaftlichen Vorgängen sind heute viele Menschen politikverdrossen und neigen dazu, sich der Wahl zu enthalten. Sie sehen keinen Weg, politische Gerechtigkeit zu verwirklichen. Doch die Verantwortung für-einander drängt uns, in allen Bereichen des Lebens zu informieren, uns ein Urteil zu bilden und um Entscheidungen zu ringen, die eine größtmögliche Gerechtigkeit für unsere Lebensverhältnisse garantieren.

Solche Frauen und Männer sind für den Landtag besonders geeignet, die durch ihr Reden und Handeln das Vertrauen erwecken, dass sie mit Sachkenntnis und zugleich mit Ehrfurcht vor der Würde des Menschen und im Bewusstsein ihrer Verantwortung vor Gott ihr politisches Amt wahrnehmen wollen.

Unser Land braucht sachkundige und gewissenhafte Frauen und Männer für eine verantwortliche politische Gestaltung des Gemeinwohls.

Es braucht aber ebenso Bürgerinnen und Bürger, die in uneigennütziger Weise am Gemeinwohl interessiert sich einsetzen im Dienst am Nächsten und der Gesellschaft.

Wir bitten Sie, liebe Schwestern und Brüder, sich ihrer Verantwortung in Staat und Gesellschaft bewusst zu sein und durch die Abgabe ihrer Stimme mit zu entscheiden für eine gesegnete Zukunft unseres bayerischen Landes.

Regensburg, den 8. September 2003

+ *Gerhard Ludwig*
Bischof von Regensburg

Dieses Bischofswort ist am Sonntag, dem 14.09.2003, in allen Gottesdiensten zu verlesen, einschließlich den Vorabendmessen. Sperrfrist: 13.09.2003.

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2003

Liebe Schwestern und Brüder!

Am kommenden Sonntag begeht die Kirche in Deutschland den Sonntag der Weltmission. Er steht im Jahr der Bibel unter dem Motto „Dem Wort vertrauen“.

Gott sendet zu allen Zeiten Menschen, die aus Seinem Wort leben, es weitergeben, Kirche und Gemeinde aufbauen und tätige Liebe üben. Als leuchtendes Beispiel für unsere Zeit steht uns Mutter Theresa von Kalkutta vor Augen. Sie wird von Papst Johannes Paul II. zum Sonntag der Weltmission selig gesprochen. Dankbar erinnern wir uns auch der beiden großen Steyler Missionare Arnold Janssen und Joseph Freinademetz, die, wie auch andere herausragende Missionarsgestalten, in diesem Jahr heilig gesprochen werden.

Eine missionarische Kirche und Gemeinde wird sich mehr denn je auf das Wort der Bibel und ihre zentrale Botschaft von Jesus Christus besinnen, der kam, um für alle „Leben in Fülle“ (Joh 10,10) zu bringen.

Mission ist und bleibt ein dringendes Anliegen für die ganze Kirche. Christen, die dem Wort Jesu vertrauen, können die Welt verändern.

Wir bitten Sie herzlich, dem Anliegen der Mission durch Ihr Gebet verbunden zu bleiben. Ihre großzügige Spende wird über die Missionswerke den Kirchen im Süden zugeführt.

Wir danken Ihnen und wünschen Ihnen von Herzen den Segen Gottes.

Würzburg, den 24. Juni 2003

Für die Diözese Regensburg

+ *Gerhard Ludwig*
Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll in geeigneter Weise veröffentlicht und am Sonntag, den 19.10.2003, in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen, verlesen werden.

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diasporasonntag 2003

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben, das Leitwort des diesjährigen bundesweiten Diaspora-Sonntags am 16. November 2003 lautet: „Sie bewegen was! Frauen in der Diaspora“.

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken lenkt den Blick diesmal auf den Beitrag von Frauen in der Diaspora. Gerade in den deutschen, nordeuropäischen sowie baltischen Regionen, in denen katholische Christen in der Minderheit leben, tragen Frauen die Botschaft Jesu in vielfältiger Weise in die Gesellschaft hinein.

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken fördert diese Initiative von Frauen in der Diaspora durch Hilfen für Mutter-Kind-Projekte, Waisenheime, Jugend- und Bildungshäuser, katholische Schulen, Straßenkinderprojekte sowie für Diaspora-Gemeinden und Klöster.

Liebe Schwestern und Brüder, auch Sie können „etwas bewegen“! Unterstützen Sie mit Ihrer Spende am kommenden Diaspora-Sonntag die wichtigen Anliegen des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken. Fördern Sie das Engagement und das wirkungsvolle Glaubenszeugnis von Frauen in der Diaspora.

Würzburg, den 28. April 2003

Für die Diözese Regensburg

+ *Gerhard Ludwig*
Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 9. November 2003, in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, verlesen werden.

Ausschreibung der Wahl des Priesterrates 2004-2009

Der Priesterrat wird gemäß Art. 6 Abs. 1 der Statuten des Priesterrates für fünf Jahre gewählt. Mit Eintritt der Sedisvakanz am 15.01.2002 wurde die Amtsperiode des derzeitigen Priesterrates nicht beendet (vgl. Art. 6 Abs. 2), sondern lediglich unterbrochen, da ich bei meinem Amtsantritt am 24.11.2002 den im Dezember 1998 gewählten Priesterrat - unter Berücksichtigung der bis 02.03.2001 erfolgten notwendigen Nachwahlen (vgl. Amtsblatt 2001, 23, Ziff. 4) - „bis zum statuten-gemäßen Ablauf seiner Amtsperiode von fünf Jahren“ wieder eingesetzt habe (vgl. Amtsblatt 2002, 135). Im Frühjahr 2004 endet nun diese fünfjährige Amtsperiode des derzeitigen Priesterrates.

Nach den Bestimmungen (§ 4 Abs. 1) der Wahlordnung des Priesterrates der Diözese Regensburg in der Fassung der Änderungen vom 06.02.2001 (Amtsblatt 2001, 22-23) wird hiermit die Wahl zum neuen Priesterrat angeordnet und angekündigt. Der amtierende Priesterrat hat bereits in seiner Sitzung vom 24./ 25. Februar 2003 den Wahlausschuss und die Wahlprüfungskommission bestellt (§ 3 Abs. 1). Die Adresse von Wahlausschuss und Wahlprüfungskommission (§ 3 Abs. 4) lautet jetzt: Wahlausschuss/Wahlprüfungskommission des Priesterrates, Bischöfliches Ordinariat, 93043 Regensburg.

Den Wahlausschuss bilden

- Official Dr. Max Hopfner (Vorsitzender), Regensburg
- Dekan Alois Möstl, Regensburg
- Direktor Dr. Josef Schweiger, Regensburg.

Der Wahlprüfungskommission gehören an:

- Domkapitular Anton Wilhelm, Regensburg
- Domkapitular Peter Hubbauer, Regensburg
- Vizeofficial Dr. Josef Ammer, Regensburg
- Regens Gottfried Dachauer, Regensburg
- Regionaldekan Johann Strunz, Regensburg.

Bei der Wahl sind die am 06.02.2001 durch Bischof Manfred Müller verfügte Änderungen der Statuten und der Wahlordnung zu beachten (Amtsblatt 2001, 22-23). Demnach sind die Mitglieder des Priesterrates

nach Art. 2 Abs. 2, Ziff. 1 der Statuten (d. h. die Vertreter der Ortspfarrer und sonstigen Seelsorgsvorstände) auf Dekanatebene von der Wählergruppe nach § 2 (2) 1. unter Anwendung von § 2a der Wahlordnung zu ermitteln; die Wahl sollte spätestens im Monat Dezember 2003 stattfinden.

Bezüglich der Ordenspriester gilt, auch wenn sie in der Pfarrseelsorge oder in Schulen tätig sind, Wahlrecht gemäß Wahlordnung § 1 Abs. 1 Ziff. 4, § 2 Abs. 2 Ziff. 7 und § 3.

Für die zwei Vertreter der Pfarrvikare (Kapläne) gilt § 2 Abs. 2 Ziff. 2 der Wahlordnung (in der Fassung der Änderung vom 30.10.1998, Amtsblatt 1998, 100). Als weitere Wählergruppen aus dem Kreis der Weltpriester verbleiben demnach (vgl. Wahlordnung § 2, Absätze 3-6): die hauptamtlichen Religionslehrer, die Kategorialseelsorger, die Priester in sonstigen Stellen und die emeritierten Priester; diese vier Wählergruppen wählen jeweils einen Vertreter. Die Priester dieser vier Wählergruppen werden gebeten, entsprechend ihrer Wählergruppe bis zum 15. Oktober 2003 an den Wahlausschuss Wahlvorschläge zur Erstellung der Kandidatenliste einzureichen. Jeder Wahlvorschlag darf nur den Namen eines (!) Kandidaten aufweisen und muss von 5 Stimmberechtigten der betreffenden Wählergruppe unterzeichnet sein. Es ist auch die schriftliche Einverständniserklärung des vorgeschlagenen Kandidaten beizufügen (vgl. Wahlordnung § 6).

Die Wählerliste - das Verzeichnis der Stimmberechtigten nach Wählergruppen - liegt vom 1. Oktober 2003 bis eine Woche nach Veröffentlichung der Kandidatenlisten im Amtsblatt (es gilt das Ausgabedatum) zur Einsichtnahme beim Wahlausschuss im Bischöflichen Ordinariat aus.

Regensburg, den 03. September 2003

+ 
 Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA

Die Bayerische Regional-KODA hat in ihrer Vollversammlung vom 10./11.12.2002 die Übernahme der tariflichen Regelung über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern beschlossen. In Umsetzung dieses Beschlusses gilt in den bayerischen (Erz-) Diözesen folgende Regelung, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- Regelung über eine ergänzende Leistung für Mitarbeiter (sog. Ballungsraumzulage)
zum 01.01.2003

Die Bayerische Regional-KODA hat in ihrer Vollversammlung vom 06./07.05.2003 folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit für die Erzdiözese München und Freising zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- Regelungen im Bereich der Nutzung von Arbeitsplatzcomputern*
zum 01.07.2003

Die Bayerische Regional-KODA hat in ihrer Vollversammlung vom 04./05.02.2003 folgende Beschlüsse

*Gilt nicht für die Diözese Regensburg

gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- Übernahme der Regelungen der Tarifabschlüsse des öffentlichen Dienstes vom 31. Januar 2003
zum 01.01.2003

In Umsetzung des § 26 Ab. 3 und ABD Teil A, 1. und des § 22 ABD Teil B, 1. gelten in den bayerischen (Erz-) Diözesen außerdem folgende Regelungen:

- Vergütungsregelung Nr. 35 zum ABD Teil A, 1.
unterschiedliche Inkraftsetzungsdaten
- Monatslohnregelung Nr. 5 zum ABD Teil B, 1.
unterschiedliche Inkraftsetzungsdaten
- Regelung über eine Zuwendung für Mitarbeiter
zum 01.01.2003

Der Wortlaut der Beschlüsse bzw. der automatisch geltenden Regelungen sind in der Anlage zu diesem Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Anstellungsträger im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 05.09.2003

+ 
Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Hinweise und Empfehlungen für den Sonntag der Weltmission

Mission hat verschiedene Gesichter - Veranstaltungen zum Monat der Weltmission Oktober 2003

Sonntag der Weltmission

Der Sonntag der Weltmission wird jedes Jahr am letzten Sonntag im Oktober gefeiert. Das Besondere an diesem Tag ist, dass er nicht nur in Deutschland gefeiert wird, sondern auf der ganzen Welt. Wenn Sie also in irgendeiner Pfarrei in der Oberpfalz einen Gottesdienst besuchen, der weltkirchliche Akzente hat, wenn Sie dann Ihre Spende für Missio geben, dann können Sie das im Bewusstsein tun, dass im gleichen Augenblick auch in Manila oder in Cochabamba Christen ihren Teil dazu geben.

An diesem Tag wird immer wieder deutlich, dass wir in einer Weltkirche leben. In Europa leben zur Zeit nur noch ca. 27 % der Christen auf unserer Erde, ein Hauptteil, ca. 60%, also lebt in südlichen Ländern, den sogenannten Entwicklungsländern. Und in einer Weltkirche trägt jeder Verantwortung für den anderen.

In unserer Diözese werden den ganzen Oktober Gäste aus der Weltkirche sein, um von ihren Erfahrungen zu berichten und ihrerseits eine Vorstellung von unserem kirchlichen und sozialen Leben zu gewinnen. Sie können von Pfarreien und Schulen eingeladen werden. Unter dem Leitwort „Dem Wort vertrauen“ will das Hilfswerk Missio die missionarische Arbeit im Süden wie im Norden in ein biblisches Licht rücken. So bildet es ein Pendant zum „Jahr der Bibel“.

Weltkirche zu Gast in Regensburg

- 1) Bischof Matthias U Shwe aus Burma: 20.-24. Oktober 2003
Das frühere Burma trägt heute den Namen Myanmar. 1948 unabhängig geworden, leidet das Land seit vierzig Jahren unter Militärdiktaturen. Staatsreligion ist der Buddhismus; nur fünf Prozent der 46 Millionen Einwohner sind Christen.
- 2) Kala Kendra/ Indien 11.- 25. Oktober 2003
Während ihrer Tournee durch Deutschland tanzen die Künstlerinnen der indischen Gruppe Kala Kendra ausgewählte Szenen aus dem Evangelium.

3) Schwester Tshifhiwa Munzhedzi/ Südafrika: 20.-24. Oktober 2003

Südafrika, der am westlichsten geprägte Staat Afrikas, ist über dreimal so groß wie Deutschland und hat ca. 41 Millionen Einwohner. Als Folge der Apartheid sind auch heute noch viele schwarze und farbige Südafrikaner, etwa 86% der Bevölkerung, benachteiligt.

Schwester Tshifhiwa ist Dominikanerin einer einheimischen Kongregation aus King-Williams-Town. Seit frühester Jugend ist sie geprägt von der Bibel und deren Spiritualität. Jahrelang war sie am Lumko-Pastoralinstitut der südafrikanischen Bischofskonferenz in Johannesburg tätig.

Programm

- 6.-31. Oktober 2003: Missio-Kunstaussstellung „Christus-Unsere Hoffnung“
- 18. Oktober 2003 um 19.30 Uhr Eröffnungs-Vortrag „Die Bibel neu erleben“
- 18.-26. Oktober 2003: Ausstellung „Unsere Bibel entdecken. Mit allen Sinnen“ im Pfarrheim St. Wolfgang
- Sonntag, 19. Oktober 2003 um 18 Uhr Eröffnungsgottesdienst der Ausstellung in St. Wolfgang mit der indischen Tanzgruppe Kala Kendra.
- Montag, 20. Oktober 2003 um 19 Uhr Kala Kendra in St. Cäcilia
- Montag, 20. Oktober 2003 um 18 Uhr Erzbischof U Shwe zum Gottesdienst und Begegnungsabend in Steinweg Hl. Dreifaltigkeit.
- Mittwoch, 22. Oktober 2003, 19.30 Uhr: Festabend im Kulturspeicher: „Mitten im Leben: Die Bibel“. Karten gibt es an der Diözesanstelle Mission-Entwicklung-Frieden (Tel. 0941-597-1606) und können von den Pfarrämtern bestellt werden.
- Donnerstag, 23. Oktober 2003, 19 Uhr Gottesdienst und Begegnungsabend mit Erzbischof U Shwe in Bad Abbach
- Freitag, 24. Oktober 2003, 19.30 Uhr Begegnungsabend mit Schwester Thifwa Munzhedzi in Zeitlarn, Pfarrsaal
- Freitag, 24. Oktober 18.24 Uhr: Jugendaktion „1001 Gesicht für Samuel“ im Kulturspeicher: Kennen Sie „Wetten, dass?“ Unser Ziel ist es, 1001 Passfotos von Jugendlichen und ihren Freunden/Familien in einer medienwirksamen Aktion zusammenzutragen. Unterstützt und vorgestellt wird ein Projekt auf den Philippinen, das sich für Straßenkinder einsetzt. Bürgermeister G. Weber und Jugendpflegerin D. Anglsperger werden als Ehrengäste die Jugendaktion symbolisch eröffnen. Besonders Schulen und Jugendgruppen sind eingeladen, mit einem Foto dabei zu sein. Aufgabe im Vorfeld ist es, Sponsoren zu finden, die pro mitgebrachtes Foto € 1 für das Projekt zur Verfügung stellen.

- Samstag, 25. Oktober, 10-16 Uhr, Haidplatz: Marktplatz Weltkirche
Über 30 Gruppen aus der Diözese werden hier vorstellen, was ihre ganz persönliche Mission ist.
- Sonntag, 26. Oktober: Gottesdienst mit Bischof Gerhard Ludwig Müller zum Sonntag der Weltmission um 10 Uhr im Dom

Durchführungshinweise zum Diaspora-Sonntag am 16. November 2003

Am Sonntag, den 16. November 2003 wird der diesjährige Diaspora-Sonntag in allen deutschen Pfarrgemeinden begangen. Das Ereignis steht unter dem Leitsatz „Sie bewegen was! Frauen in der Diaspora“. Er lenkt den Blick auf das besondere Engagement von Frauen in der extremen Diaspora. Auf Christinnen; die „vor Ort“ aktiv sind: Als Erzieherin in Kindergärten, als Lehrerin in katholischen Schulen, als Sozialarbeiterin für Straßenkinder, als Tischmütter in der Vorbereitung auf die Erstkommunion, als Katechetin in der Firmvorbereitung, als Ordensschwester und als Ansprechpartnerin für Mitmenschen in seelischer Not. Und nicht zuletzt als Mutter und Großmutter in der Familie. Sie vermitteln die Kraft des Glaubens durch praktische Nächstenliebe - und tragen auf diesem Wege zum Schutz ethischer Werte und zur Würde eines jeden Menschen in unserer Gesellschaft bei.

Doch die verschiedenen Facetten kirchlicher Gemeindegearbeit - das entscheidende Fundament für die Festigung und Weitergabe des Glaubens - können von vielen Diaspora-Gemeinden nicht aus eigener Kraft geleistet werden. Wo katholische Christen in der deutschen- nordeuropäischen sowie baltischen Diaspora eine extreme Minderheit von teilweise nur 1 - 3 darstellen, fehlt es in vielen Bereichen. Ziel des Bonifatiuswerkes ist es: Mithelfen, dass die Erfahrung von Gottesnähe - trotz erheblicher Schwierigkeiten vor Ort - für alle Menschen möglich bleibt.

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken unterstützt daher seit 154 Jahren den Bau von Kirchen und Gemeindezentren, von katholischen Jugend- und Bildungseinrichtungen, Schulen und Kindergärten die Anschaffung von Fahrzeugen, die in die Gemeindegearbeit eingesetzt werden die qualifizierte Ausbildung von zukünftigen Diaspora-Geistlichen und von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Gemeindegearbeit.

Durch Kollekten und Spenden entscheiden die Mitglieder Ihrer Gemeinde am 16. November 2003 über den Umfang der Hilfe, die das Bonifatiuswerk in der nächsten Zeit in den Diaspora-Regionen in Deutschland und Nordeuropa leisten kann. Ihre aktive Unterstützung sichert die dringend notwendigen Voraussetzungen dafür, dass der Glaube durch praktische Nächstenliebe Bestand haben kann.

So können Sie den Diaspora-Sonntag in Ihrer Pfarrgemeinde aktiv unterstützen:

Mitte/Ende September 2003

1. Überprüfen Sie bitte die Ihnen gelieferten Werbematerialien für den Diaspora-Sonntag und bestellen Sie den kostenlosen Pfarrbriefmantel zur Gestaltung Ihres NovemberGemeindebriefes: (0 52 51) 29 96-42, E-Mail: info@bonifatiuswerk.de.

Anfang/Mitte Oktober 2003

2. Verwenden Sie den „Layoutbogen“ zur Vorbereitung der November-Ausgabe Ihrer Pfarrnachrichten - oder downloaden Sie die Grafik-Elemente direkt von unserer Homepage: www.bonifatiuswerk.de - Diaspora-Sonntag - Layout-Elemente
3. Legen Sie der November-Ausgabe auch das aktuelle Faltblatt zum Diaspora-Sonntag mit Zahlschein bei (DIN A 5 Format). Ebenfalls bestellbar unter: 05251- 29 96 42.

Montag 27. Oktober 2003

4. Befestigen Sie die Aktionsplakate zum Diaspora-Sonntag (DIN A 2, DIN A 3) im Kirchenraum, im Gemeindehaus sowie im, Schaukasten Ihrer Pfarrei.

Samstag, Sonntag 1. / 2. November 2003

5. Sorgen Sie bitte für die rechtzeitige Auslage der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag in der Kirche und am Schriftenstand
6. Richten Sie mit dem Opferstock-Hinweisschild einen Diaspora-Opferstock ein, der Ihren Gemeindegliedern bis Anfang Dezember 2003 Gelegenheit für separate Spenden gibt.

Samstag, Sonntag 8./ 9. November 2003

7. Sorgen Sie bitte für eine Verteilung der Faltblätter und der Opfertüten zum DiasporaSonntag durch die Messdiener am Ausgang der Kirche
8. Befestigen Sie das Tür-Wende-Plakat „Nächsten Sonntag: Diaspora-Kollekte“ an der Kirchentür
9. Verlesen Sie bitte den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen

Diaspora-Sonntag, 15. / 16. November 2003

10. Anbringen des Tür-Wende-Plakates „Heute: Diaspora-Kollekte“
11. Verteilung der Opferbeutel auf den einzelnen Kirchenbänken
12. Gottesdienst mit Predigt zum Diaspora-Sonntag (Nützliche Hinweise zur Gestaltung des Gottesdienstes gibt Ihnen das Priesterjahrheft bzw. Diaspora-Jahrheft des Bonifatiuswerkes, das Ihnen bis Ende Oktober unaufgefordert zugeschickt wird.)
13. Geben Sie bitte einen besonderen Hinweis auf die Diaspora-Kollekte in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen

Samstag, Sonntag, 22. / 23. November 2003

14. Bekanntgabe des vorläufigen Kollekten-Ergebnisses, verbunden mit einem herzlichen Wort des Dankes an die ganze Gemeinde

Anfang Dezember 2003

15. Bitte überweisen Sie die Diaspora-Kollekte und die Opferstock-Spenden Ihrer Gemeinde möglichst umgehend (spätestens jedoch bis 31.12.2003), damit wir denen helfen können, die dringend auf Unterstützung warten.

Weitere kostenlose Werbe-Materialien zum Diaspora-Sonntag sowie ausführliche Informationen über aktuelle Projekte des Bonifatiuswerk erhalten Sie beim: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Referat Öffentlichkeitsarbeit, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel. (0 52 51) 29 96-42 (Frau Gelhaus / Frau Tofall), Fax (0 52 51) 29 96-88, E-Mail: info@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de

Zweite Dienstprüfung Pastoralassistenten/-innen 2003/2004

Mitglieder der Prüfungskommission

Der Diözesanbischof hat gemäß § 1 der Prüfungsordnung zur Zweiten Dienstprüfung für Pastoralassistenten/-innen (s. Amtsblatt für die Diözese Regensburg Nr. 1/1996) als Mitglieder der Prüfungskommission berufen:

- Generalvikar Dr. Wilhem Gegenfurtner
- Domkapitular Anton Wilhelm
- Domkapitular Peter Hubbauer
- Prof. em. DDr. Adam Seigfried
- Pfarrer Dr. Anton Hierl
- Ausbildungsleiterin Eva-Maria Hermann
- Pastoralassistentin Elke Wild

Bei der konstituierenden Sitzung am 01. Juli 2003 wählte die Prüfungskommission Domkapitular Anton Wilhelm zu ihrem Vorsitzenden.

Terminplan

- a) Die Prüfungsteile nach § 12 (Religionsunterricht) und § 13 (Mitarbeit in der Glaubensverkündigung) der Prüfungsordnung sind im Zeitraum zwischen Oktober 2003 und Januar 2004 abzulegen.
- b) Als Abgabetermin für die schriftliche Hausarbeit wurde der 30. Januar 2004 festgesetzt. Bis zu diesem Datum sind die Arbeiten dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zweifach vorzulegen.
- c) Der Vorbereitungskurs zur Schlussprüfung wird vom 09. - 11. Februar 2004 in Schloss Spindlhof stattfinden.
- d) Die Schlussprüfung umfasst eine Klausurarbeit und eine mündliche Prüfung. Die Klausurarbeit ist am Dienstag, 02. März 2004 im Diözesanzentrum Obermünster zu schreiben. Die mündliche Prüfung findet am 17. und 18. März 2004 im Diözesanzentrum Obermünster statt.

Berufseinführung für Priester und hauptamtliche Ständige Diakone im Schuljahr 2003/2004

Im Rahmen der Berufseinführung der Priester und Ständigen Diakone bis zur Zweiten Dienstprüfung (vgl. Amtsblatt 1997, Nr.3, S.26) sind folgende Termine verpflichtend wahrzunehmen:

1. Für die Priester und Diakone im ersten Einführungsjahr: (hauptsächlich Weihekurs 2003)

a) Regelmäßige Begleitung (ReBe)

in Haus Werdenfels, jeweils 9.00 - 16.00 Uhr zusammen mit den Priestern und Diakonen im zweiten und dritten Einführungsjahr:

15.10.2003
10.12.2003
11.02.2004
24.03.2004
28.04.2004

b) Religionspädagogische Ausbildung

jeweils am Mittwoch, zusammen mit den Gemeindeassistent/innen und Pastoralassistent/innen im ersten Einführungsjahr:

- Einführungsseminartag:
17.09.2003, 13.30-16.00 Uhr DZO
- Seminartage, jeweils im DZO, 9.00-16.00 Uhr:
01.10.2003
12.11.2003 (bis 17.00 Uhr)
14.01.2004
18.02.2004
03.03.2004
31.03.2004
21.04.2004
30.06.2004
- Regionale Schulseminartage,
jeweils 9.00-13.00 Uhr, Ort nach Bekanntgabe:
05.11.2003
03.12.2003
04.02.2004

c) Intensivkurse

zusammen mit den Gemeindeassistent/innen und Pastoralassistent/innen im ersten Einführungsjahr:

- Thema "Erstkommunion": Kloster Strahlfeld
Dienstag, 21.10.2003, 14.30 Uhr bis
Mittwoch, 22.10.2003, 16.00 Uhr
- Thema "Teamarbeit": Schloß Spindlhof
Montag, 14.06.2004, 15.00 Uhr bis
Mittwoch, 16.06.2004, 16.00 Uhr

2. Für die Priester und Diakone im zweiten und dritten Einführungsjahr

(hauptsächlich Weihekurse 2001/2002)

a) Regelmäßige Begleitung (ReBe)

in Haus Werdenfels, jeweils 9.00 Uhr - 16.00 Uhr in der Regel zusammen mit den Priestern und

Diakonen im ersten Einführungsjahr:

15.10.2003
05.11.2003
10.12.2003
11.02.2004
24.03.2004
28.04.2004
16.06.2004
21.07.2004

b) Religionspädagogische Fortbildung

in Haus Werdenfels
Montag, 19.01.2004 nachmittag bis
Freitag, 23.01.2004 mittag

c) Fortbildungsangebot in Haus Werdenfels

Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, zusätzlich zu den diözesanen Fortbildungsangeboten aus den folgenden Angeboten von Haus Werdenfels einen Kurs nach Wahl zu belegen:

„Zeitgerechte Altenpastoral“

(Hermann Eilermann, Altenseelsorger
Montag, 13.10.2003, 15.30 Uhr bis Samstag,
18.10.2003, 9.00 Uhr)

„Werdenfelser Seminar“ - Grundkurs

(Montag, 15.30 Uhr bis Samstag, 9.00 Uhr
Termine zur Auswahl: 12.01.-17.01.2004 / 21.06. -
26.06.2004)

„Bibliodrama - ein intensiver Weg ganzheitlicher
Bibelarbeit“

(Gerhard Gigler, Sr. Adelind Schächtl
Montag, 12.01.2004, 15.30 Uhr bis Samstag,
17.01.2004, 9.00 Uhr,
Mittwoch, 25.02.2004, 14.30 Uhr bis Samstag,
28.02.2004, 16.00 Uhr Wiederholungstermin)

„im Rampenlicht stehen...“

(Bettina Theißen, Johannes Holz
Montag, 02.02.2004, 15.30 Uhr bis Samstag,
07.02.2004, 9.00 Uhr)

„Beichtseelsorge: Wie werde ich ein einfühlsamer,
gütiger, kluger Beichtvater?“

(Prälat Norbert Busch, EB Paderborn
Montag, 02.02.2004, 15.30 Uhr bis Samstag,
07.02.2004, 9.00 Uhr)

„Begleiten in der Trauer - Christliche Hoffnung als
Hilfe auf dem Trauerweg“

(Prof. Dr. Konrad Baumgartner und Team
Montag, 16.02.2004, 15.30 Uhr bis Samstag,
21.02.2004, 9.00 Uhr)

„Verkündet sein Heil von Tag zu Tag“: Einführung
und Einübung in eine gemeindegerechte Feier der
Tagzeitenliturgie

(Pfr. Paul Ringseisen, Sr. Adelind Schächtl
Montag, 10.05.2004, 15.30 Uhr bis Freitag,
14.05.2004, 12.00 Uhr)

„NLP - Neue Ressourcen für die SeelsorgerInnen und Hilfe für die Seelsorge“
(Gerhard Gigler, Sr. Adelind Schächtl
Montag, 21.06.2004, 15.30 Uhr bis Samstag,
26.06.2004, 9.00 Uhr)

„Erstkommunion - ein neuer Weg der Hinführung.
Weggottesdienste zum Glauben, die die Kinder und Eltern ohne Frust erreichen
(Pfr. Peter Scheiwe
Montag, 19.07.2004, 15.30 Uhr bis Samstag,
24.07.2004, 9.00 Uhr)

Priesterjubiläen 2003

Wir weisen darauf hin, dass Geistliche, die im Jahr 2004 ein Priesterjubiläum feiern und nicht wünschen, dass ihre Daten veröffentlicht werden, darüber bis spätestens 07. November 2003 eine Mitteilung an das Generalvikariat, Tel. 0941/597-1001, Fax 0941/597-1010, machen müssen. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.

Diözesan-Nachrichten

Bestätigung der Wahl zum Prodekan:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung vom 22.07.2003 die Wahl von Pfarrer Marek **Baron**, Waldthurn, zum Prodekan des Dekanats Leuchtenberg bestätigt.

Pfarreiverleihung:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung vom 01.09.2003 Pfarrer Franz **Winkmann**, Vohenstrauß, die Pfarrei Thanstein mit Exp. Kulz verliehen.

Admissionen:

Oberhirtlich angewiesen wurden

zum **01.09.2003:**

Pfarrer Klaus **Haußmann**, Friedenfels, als Pfarradministrator für die Pfarrei Fuchsmühl;
Pfarrer Josef **Kanovski**, Tschechien, als Pfarrvikar in die Pfarrei Utzenhofen;
Pfarrer Werner **Kaspindalin**, Burkhardtsreuth, als Pfarrvikar für die Pfarreien Pressath und Schwarzenbach;
Pfarrer Johann **Wutz**, Weidenthal, als Pfarradministrator für die Pfarrei Fuchsmühl;
Kaplan Armin **Spießl**, Straubing-St. Jakob, als Pfarradministrator in die Pfarrei Neunkirchen;
Pfarrvikar P. Egbert **Reil** OSA, Wiesau, als Pfarrvikar in die Pfarrei Fuchsmühl;
Pfarrvikar (na.) Dr. Krzysztof **Wojtkiewicz**, Utzenhofen, als na. Pfarrvikar in die Pfarreien Hohenburg-Adertshausen-Allersburg;
P. Jakob **Braun** OFM, Eggenfelden, als Wallfahrtsseelsorger auf dem Mariahilfberg in Amberg;
P. Placyd **Kon** OFM, Eggenfelden, als Klinikseelsorger im Kreiskrankenhaus Eggenfelden;
P. Adam **Stasicki** OFMConv., Oggersheim, als Pfarrvikar in die Pfarrei Neustadt / WN;
Mariusz **Karás**, als na. Pfarrvikar zur bes. Verwendung in das Bildungshaus Schloss Spindlhof;
Simon **Pazhukayil**, Indien, als Pfarrvikar in die Hl.-Grabkirche in Deggendorf;

Diakon Werner **Szörenyi**, Wilting u. Sattelpelstein, als Ständiger Diakon im Hauptberuf (pfarrlicher Dienst) in die Pfarreien Wilting und Sattelpelstein;

zum **08.09.2003:**

P. Michael **Jakel** OCD, Kreuzberg-Schwandorf, als Pfarrvikar in die Pfarrei Schwandorf-U.L. Frau vom Kreuzberg.

Beauftragungen-Ernennungen-Bestätigungen-Berufungen:

Mit Wirkung vom 01.09.2003 ist BGR Pfarrer i.R. Robert **Weiß**, zum Offiziator im Dominikanerinnenkloster Heilig Kreuz in Regensburg ernannt worden. Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat mit Wirkung vom 01.08.2003 Oberstudienrat Alfons **Lankes**, Hans-Leinberger-Gymnasium Lands hut, zum Fachmitarbeiter für Katholische Religionslehre beim Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Niederbayern bestellt.

Resignationen-Ruhestand:

Mit Wirkung vom 01.09.2003 ist Pfarradministrator Benedikt **Voss**, Neunkirchen, in den vorläufigen Ruhestand versetzt worden, vorerst befristet bis 31.08.2004.

Entpflichtung:

Mit Wirkung vom 31.08.2003 wurden entpflichtet:
Weihbischof Vinzenz **Guggenberger** als Regionaldekan der Region Regensburg;
Msgr. Albert **Wotruba**, Großmehring, als Regionaldekan der Region Kelheim;
Msgr. Sebastian **Werner**, Furth i.W. als Regionaldekan der Region Cham;
Msgr. Johann **Roidl**, Amberg, als Regionaldekan der Region Amberg-Schwandorf.

Laien im kirchlichen Dienst

Als Gemeindeassistenten/innen wurden zum 1.9.2003 angewiesen:

Brandmaier Winfried, Neustadt/WN;
Foierl Pia, bisher Eschenbach, jetzt Weiden-St. Elisabeth;
Gerl Victoria, Regensburg-Hl.Dreifaltigkeit, Steinweg;

Als Gemeindereferenten/innen wurden zum 01.05.2003 angewiesen:

Rosner Martina, bisher Rothenstadt, jetzt Bischöfliches Jugendamt, Referentin für den Weltjugendtag 2005;

Als Gemeindereferenten/innen wurden zum 01.09.2003 angewiesen:

Baumann Notburga, bisher Regensburg, Krankenhaus Barmherzige Brüder, jetzt Lam-Lohberg;
Berzl Simone, bisher Donaustauf, jetzt Regensburg-Herz Marien;
Erben Claudia, bisher Schierling, jetzt Rothenstadt;
Fischer Christa, bisher Neuhaus, jetzt Religionsunterricht;
Gierl-Plail Andrea, bisher Straubing-St. Jakob, jetzt Religionsunterricht;
Göbl Jochen, bisher Schwandorf-St. Jakob, jetzt Religionsunterricht;
Habel Astrid, bisher Regensburg-St. Michael, Keilberg und Regensburg-St. Georg, Schwabelweis, jetzt Internat und Tagesheim der Benediktinerabtei Rohr;
Kammermeier Simone, bisher Ottering, jetzt Schierling und Dekanat Alteglofsheim-Schierling;
Landefeld Yvonne, bisher Bärnau, jetzt Religionsunterricht;
Pauer Cornelia, bisher Sinzing, jetzt Schwandorf-St. Jakob und Dekanat Schwandorf;
Seegerer Margit, bisher Lam-Lohberg, jetzt Schönsee;
Strigl Franz, bisher Ammersricht, jetzt Blaibach-Miltach;

Aus dem Dienst der Diözese ausgeschieden:

Gleich Michael
Jobst Norbert
Kirchgraber Bernd
Stutzky Christine
Szörenyi Patrizia

Als Pastoralassistenten/innen wurden zum 01.09.2003 angewiesen:

Aichner-Schedlbauer Rosemarie, bisher Elternzeit, jetzt Regensburg-Herz Marien (Teilzeit);
Dullinger Johannes, Sinzing;
Köppl Kristiane, Landshut-St. Pius;
Lamby Wolfgang, Regenstein;
Lobinger Stefan, Ammersricht;
Winter Christina, bisher Regenstein, jetzt Geisenfeld;

Als Pastoralreferenten/innen wurden zum 01.09.2003 angewiesen:

Biederer-Wutsios Luitgard, bisher Religionsunterricht (Teilzeit), jetzt Regensburg Krankenhaus Barmherzige Brüder;
Ferstl Sr. Lucis, bisher Regensburg-St. Josef, Ziegetsdorf, jetzt Ottering;
Kellner Heike, Regensburg-St. Michael, Keilberg und Regensburg-St. Georg, Schwabelweis;
Neiser Albert, bisher Weiden-St. Elisabeth, jetzt Pressath;
Weiharer Josef, bisher Hohenfels, jetzt Regensburg-St. Wolfgang;

Aus dem Dienst der Diözese ausgeschieden:

Bauer Raphaela

Dr. Wilhelm Gegenfurtner
 Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Anzeigenschaltungen für Stellenausschreibungen

Der Verband der Diözesen Deutschlands hat mit folgenden Firmen Rahmenverträge abgeschlossen, über die in jeder gewünschten Zeitung und Zeitschrift Anzeigenschaltungen für Stellenausschreibungen vorgenommen werden können:

Gabler Werbeagentur GmbH

Wasserburger Landstr. 264
81827 München
Fax: (089) 43 73 83 – 20

Simone Zerull
Tel.: (089) 43 73 83 – 10
E-Mail: s.zerull@gabler-munic.de

Friedhelm Schnitzler
Tel.: (089) 43 73 83 – 11
E-Mail: f.schnitzler@gabler-munic.de

Agentur für Anzeigenwerbung

Lothar Schröter GmbH
Berrenrather Str. 482
50937 Köln

Ihre Ansprechpartner:
Frau Kaschubowski
Frau Engels

Tel. : 0221/431097
Fax: 0221/438452
Email: info@agenturschroeter.de
www.agenturschroeter.de

Konditionen:

Die Agentur stellt die Rechnung auf Grundlage des Originalpreises des entsprechenden Verlages direkt an den Kunden aus.

Mengenrabatte, die aufgrund bestimmter Abnahmemengen oder Zugehörigkeit erzielt werden, erhält der Kunde nach wie vor. Zusätzlich und völlig unabhängig von der Anzeigenmenge wird ein Sonderrabatt in Höhe von 11 % auf jede Anzeigenschaltung im regionalen Bereich und bei Fachzeitschriften gewährt. Bei überregionalen Zeitungen, wie die Zeit, FAZ, Süddeutsche Zeitung, beträgt der Nachlass sogar 16 %. Bei Zahlung innerhalb einer bestimmten Frist nach Eingang der Rechnung gewährt die Agentur 2 % Skonto.

Im Interesse einer Umsetzung der sich durch diese Rahmenverträge ergebenden Sparmöglichkeiten wird ersucht, sich im gegebenen Fall mit einer der o.g. Agenturen in Verbindung zu setzen.

Gesamtvertrag mit der Verwertungsgesellschaft MUSIKEDITION

hier: Aufführung von Werken gem. § 70 und § 71 Urheberrechtsgesetz (UrhG)

Der Vertrag des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) mit der VG Musikedition zur pauschalen Abgeltung der Aufführung von nach §§ 70/71 UrhG geschützten Werken war zum 31.12.2002 von der VG Musikedition gekündigt worden (vgl. Amtsblatt Nr. 1/2003 vom 15.01.2003, S. 10 f.). Inzwischen haben jedoch Verhandlungen mit der VG Musikedition zum Abschluss eines neuen Gesamtvertrages geführt, der rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft tritt. Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen hat dem Vertragsabschluss auf ihrer Sitzung am 23. Juni 2003 zugestimmt.

Mit dem neuen Gesamtvertrag ist die Verwertung urheberrechtlicher Nutzungsrechte im Rahmen der § 70 und 71 UrhG gemäß den vertraglichen Regelungen nun wieder durch eine pauschale Vergütung abgedeckt. Abgegolten sind mit dieser Pauschalzahlung Musikaufführungen in Gottesdiensten, gottesdienstähnlichen Veranstaltungen und bei kirchlichen Feiern sowie unter bestimmten Voraussetzungen Konzertveranstaltungen und Musikaufführungen bei kirchlichen Veranstaltungen und Musikwiedergaben im Rahmen der kirchlichen Arbeit. Der neue Gesamtvertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2010.

Die Herren Pfarrer werden gebeten, ihre Kirchenmusiker/-innen auf diese Regelung hinzuweisen.

Gestellungsleistungen für Ordensangehörige

Die im Amtsblatt vom 24.07.2003, Seite 67, veröffentlichten neuen Gestellungsgelder gelten ab 01.01.2004 und nicht wie versehentlich angegeben ab 01.01.2003

Prälat Robert Hüttner
Finanzdirektor

Notizen

Angebot zur Gruppensupervision

für Mitarbeiter aus der Pastoral, die nicht unmittelbar miteinander arbeiten.

Der Begriff Supervision kommt von den lateinischen Wörtern super (darüber, von oben her, mehr) und visio (Sehen, Anblick, Idee). Im Blickfeld steht das berufliche Handeln, um mehr zu sehen.

In der pastoralen Supervision geht es um Erfahrungen kirchlicher MitarbeiterInnen in ihrem Beruf. Dabei bringen die TeilnehmerInnen selbst für sie wichtige Themen und konkrete Situationen aus dem beruflichen Alltag einbringen.

Gruppensupervision hilft - durch die jeweilige Sicht der anderen und die fachliche Anleitung zur Reflexion - die eigene Perspektive zu weiten.

Mitzubringen sind:

- Aufgeschlossenheit gegenüber der kommunikativen Arbeitsweise von Supervision
- Fallbeispiele aus Ihrer täglichen pastoralen und kirchlichen, schulischen Arbeit

Am Anfang von Supervision steht Wahrnehmen. Was gibt Ihnen Zufriedenheit im Beruf? Welche Aufgaben und Verantwortung haben Sie? Was macht Probleme? Ihr eigenes Tun in Pastoral kommt ins Blickfeld. Wir sehen mit - aus einem anderen Blickwinkel.

Verstehen ermöglicht ein reflektiertes Beurteilen eigener Berufspraxis. Wie gestalten Sie Ihre beruflichen Beziehungen? Welche Strukturen bestimmen Ihren Alltag? Welche Einstellungen und Bedürfnisse beeinflussen die Arbeit? Zusammenhänge zwischen Personen, beruflichen Rollen und Strukturen werden klarer. Wir unterstützen Sie dabei.

Möglichkeiten zum Handeln tun sich auf. Welche pastoralen und schulischen Aufgaben sind Ihnen wirklich ein Anliegen? Wo erkennen Sie Chancen, Veränderungen zu probieren? Sie entwickeln neue Perspektiven. Wir helfen Ihnen, sie zu entdecken.

Zeit:

- Dienstags: 10 Treffen monatlich
jeweils von 9.30 – 11.30 Uhr; Beginn: 07.10.2003;
Ort: Pfarrzentrum Regensburg
- Mittwochs: 10 Treffen monatlich
jeweils von 14.30 – 16.30 Uhr; Beginn: 15.10.2003;
Ort: Beratungsstelle für kirchliche MitarbeiterInnen,
Bismarckplatz 9, Regensburg

Kosten: 15,- € pro Person und pro Treffen bzw. kostenfrei während der ersten beiden Ausbildungsjahre

Anmeldung bis 02.10.2003 bei Gerhard Gigler, Beratungsstelle für kirchliche MitarbeiterInnen, Bismarckplatz 9, 93047 Regensburg, 0941-5998574

Warnung vor einem betrügerischen Spendenaufruf des Vereins „Christliche Hilfe für Kinder“ (Verein zur Hilfeleistung für notleidende Kinder), Hamburg für ein Krankenhaus in Berekum, Diözese Sunyani, Ghana

Das Bischöfliche Ordinariat Rottenburg-Stuttgart (Hauptabteilung Weltkirche) warnt vor den Aktivitäten des obengenannten Vereins, insbesondere vor dem Spendenaufruf. Es handelt sich um ein Schreiben, in dem eine „Sr. Margaret Rogers“ um Unterstützung für ein Krankenhaus in Berekum, Ghana bittet und das per Fax verschickt wird. Absender ist laut Fax-Kopf ein „Hermann Koch“. Da die Anrede „Lieber barmherziger Mitmensch“ lautet, ist von einer Massenversendung auszugehen. In dem Apell wird behauptet, dass zur Fertigstellung eines Operationssaals noch rund Euro 20.000,- benötigt würden, die innerhalb einer Frist von 15 Tagen an den Baumeister zu zahlen seien. Ansonsten würden die Arbeiter von der Baustelle abgezogen und stünden für längere Zeit nicht mehr zur Verfügung. Diese 15 Tage würden somit „über das Leben und die Gesundheit vieler Menschen entscheiden“.

Es gibt zwar ein kirchliches Krankenhaus in dem zur Diözese gehö-

renden Ort Berekum, dieses erhält jedoch keine Unterstützung von einem derartigen Verein. Der Namen des Vereins ist dem zuständigen Bischof nicht bekannt. Dem Spendenaufruf ist ein „verzweifeltes Schreiben von Reverend James K. Owuku“ angeschlossen, das eindeutig gefälscht ist. Der Bischof, der Owusu und nicht Owuku hieß, ist bereits 2001 verstorben. Der derzeitige Bischof der Diözese Sunyani heißt Matthew Gyamfi.

Warnung vor Postwurfsendungen mit irreführender Angabe eines katholischen Pfarramtes (Pater Don Demidoff)

Durch eine Postwurfsendung macht derzeit in der Diözese Köln ein Pater Don Demidoff auf das Schicksal rumänischer Straßenkinder aufmerksam. Er selbst bezeichnet sich darin als freier katholischer Priester. Dem Spendenaufruf liegt ein vorbereiteter Banküberweisungsträger bei, der in der Spalte Verwendungszweck/Kontoinhaber das „Katholische Pfarramt St. Stephan, Rheinstr. 65, 50321 Brühl“ aufführt.

Es handelt sich um die irreführende Verwendung der Adresse eines Katholischen Pfarramtes innerhalb des Erzbistums Köln. Die Aktion wurde ohne Wissen und Genehmigung des genannten Pfarramtes durchgeführt. Es wird daher ausdrücklich gewarnt.

Adventskalender 2003

Seit über 50 Jahren gibt das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken seinen Adventskalender heraus: für Schülerinnen und Schüler der 3. bis 6. Klasse, Familien der Erstkommunionkinder, Kinder- und Ministrantengruppen in den Gemeinden.

Im Jahr der Bibel begegnen die jungen Leser auf dem Weg zur Krippe den Evangelisten Lukas und Matthäus, Paulus, dem Engel Gabriel, Elisabeth, Maria und vielen anderen. Zu manchen Erzählungen erschließen Rätsel und spielerische Hinweise den Sinn der biblischen Geschichte; Bastelvorschläge, Rezepte und Spiele ergänzen die Adventstage im Begleitheft.

Der Kalender mit der wunderschönen winterlichen Krippenlandschaft kann aufgestellt werden: Für jeden Tag lässt sich ein Türchen öffnen, das ein Innenbild zur Tagesgeschichte zeigt. Aus dem Türchen kann außerdem die herausgelöste Figur wie auf einer Bühne vor den Kalender gesetzt werden.

Der Erlös des Kalenders - und diverser, auch neuer Weihnachtskarten - gilt 2003 der neuen katholischen Schule in Norwegen. Diese soll 2004 in Bodö eröffnet werden. Sie ist die vierte katholische Schule im ganzen Land. In den drei Diözesen gibt es rund

40 000 registrierte Katholiken (knapp 1 %). Ihre Situation kennzeichnen: weite Wege, extreme Minderheit und der Wunsch nach Gemeinschaft.

Spende: Je Kalender incl. Begleitheft - 2,60 Euro, je Weihnachtskarte (diverse Motive) - 0,60 Euro (+ Versandkosten).

Adresse: Bonifatiuswerk, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel. 05251/29 96-54 (Frau Diße), Fax - 88, E-Mail: disse@bonifatiuswerk.de

42. Grundkurs der überdiözesanen Mesnerschule

Die Arbeitsgemeinschaft der süddeutschen Mesnerverbände führt in Zusammenarbeit mit dem Bildungszentrum der Erzdiözese München und Freising (Kardinal-Döpfner-Haus) von Montag, 01. März - 24. März 2004 den 42. Grundkurs für Mesnerinnen und Mesner durch.

Die seit Jahren bewährten Dozenten werden die dienstjungen Mesnerinnen und Mesner in Glaubenslehre - Sakramentenlehre und Liturgik Mesnerdienst und Kontakt zu den Mitmenschen - Lektorenschulung Erhaltung des kirchlichen Kunstbesitzes - Pflege liturgischer Geräte und Paramente - Bedienung von Lautsprecheranlagen - Betreuung von Turmuhren und Läuteanlagen - Verwendung und Behandlung von Kerzen Blumenschmuck in der Kirche - Gartenanlagen - Versicherungen und praktischen Mesnerdienst unterrichten.

Heute werden an die Mesnerinnen und Mesner hohe Anforderungen gestellt. Deshalb wird der Besuch dieser Grundausbildung für alle hauptberuflichen Mesnerinnen und Mesner, die in letzter Zeit ihren Dienst angetreten und die Probezeit hinter sich haben, von den bayerischen Bischöfen empfohlen. Die süddeutschen Mesnerverbände wünschen die Teilnahme.

Die Freisinger Bischofskonferenz hat in ihrem Beschluß über die Mesnerschule festgelegt, dass jeder Kursteilnehmer in den bayerischen Diözesen Euro 175,- selbst zu tragen hat. Die betreffende (Erz-)Diözese übernimmt als Ausbildungsbeihilfe Euro 850,-. Die Fahrtkosten für Hin- und Rückfahrt trägt die Kirchenstiftungskasse der betreffenden Pfarrei.

Schriftliche Anmeldungen für den 42. Grundkurs werden ab sofort von der überdiözesanen Mesnerschule angenommen.

Die Anmeldung sollte umgehend erfolgen, da die Nachfrage sehr groß ist, und die Teilnehmerzahl beschränkt ist.

Anmeldung bitte an folgende Adresse:

Schulleiter: Helmut Tiefenthaler, Agnes-Bernauer-Straße 102 - 80687 München, Tel/Fax: 089/56 94 31.

Die Herren Pfarrer werden gebeten, ihre in Frage kommende Mesnerin oder ihren Mesner auf diesen Grundkurs aufmerksam zu machen und ihr/ihm die Teilnahme zu ermöglichen.

Priesterexerzitien

Termin: 12.01.2004/18.00 Uhr - 16.01.2004/10.00 Uhr
08.11.2004/18.00 Uhr - 12.01.2004/10.00 Uhr

Leitung: Prof. Pater Augustin Schmied C.SsR.,
Redemptoristenkloster Forchheim
(Oberfranken)

Anmeldung: Haus Schönenberg, z. Hd. Frau Gille, Schönenberg 40, 73479 Ellwangen/Jagst, Fax: 07961/91 93 46, oder E-Mail: bernd.wagner@redemptoristen.de

Beilagen: - (nur für Anstellungsträger im Sinne des ABD) Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen - ABD - Nr. 46 und Nr. 47

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2003

Nr. 11

01. Oktober

Inhalt: Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (CWMO) - Weihe zu Ständigen Diakonen - Kirchenkollekte zugunsten der Kriegsgräberfürsorge - Firmung im Jahr 2004 - Erwachsenenfirmung - Antrag auf Abhaltung von Pontifikalfunktionen im Jahre 2004 - Direktorium 2004 - Neuausgabe des Schematismus - Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten - Informationspflichten des Arbeitgebers bei Kündigungen, Aufhebungsverträgen und Befristungen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB III) - Pastoralliturgisches Seminar/Jahresprogramm 2004 - Diözesan-Nachrichten - Notizen - Verstorbene Priester - Beilagenhinweis

Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO)

Caritas ist eine Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche. Dieser caritative Grundgedanke gilt auch für die Werkstatt für behinderte Menschen.

Die Werkstatt betrachtet es als ihre Aufgabe, Menschen mit Behinderungen bei der Teilhabe am Arbeitsleben Hilfestellung zu leisten. Jeder Mensch mit Behinderungen soll in dem ihm möglichen Rahmen die Arbeitswelt kennen lernen, tätigkeitsbezogene Fähigkeiten erlernen, handwerklich und berufliche Kenntnisse erhalten und seine Fähigkeiten in tätigkeitsbezogenen Feldern einsetzen. Teil dieser Teilhabe am Arbeitsleben ist die Mitwirkung und das Erlernen von Mitsprache in der Werkstatt. Da die Tätigkeit der Werkstatt auf die Menschen mit Behinderungen ausgerichtet ist, ist ein Mitspracherecht in allen die Beschäftigten betreffenden Angelegenheiten geboten.

Abschnitt 1 **Anwendungsbereich,** **Errichtung, Zusammensetzung** **und Aufgaben des Werkstattrats**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Errichtung von Werkstattträten
- § 3 Zahl der Mitglieder des Werkstattrats
- § 4 Allgemeine Aufgaben des Werkstattrats
- § 5 Mitwirkungsrechte des Werkstattrats
- § 6 Unterrichtsrechte des Werkstattrats
- § 7 Zusammenarbeit
- § 8 Werkstattversammlung
- § 9 Vermittlungsstelle

Abschnitt 2 **Wahl des Werkstattrats**

Unterabschnitt 1 **Wahlberechtigung und** **Wählbarkeit; Zeitpunkt der Wahlen**

- § 10 Wahlberechtigung
- § 11 Wählbarkeit
- § 12 Zeitpunkt der Wahlen zum Werkstatttrat

Unterabschnitt 2 **Vorbereitung der Wahl**

- § 13 Bestellung des Wahlvorstandes
- § 14 Aufgaben des Wahlvorstandes
- § 15 Erstellung der Liste der Wahlberechtigten

- § 16 Bekanntmachung der Liste der Wahlberechtigten
- § 17 Einspruch gegen die Liste der Wahlberechtigten
- § 18 Wahlausschreiben
- § 19 Wahlvorschläge
- § 20 Bekanntmachung der Bewerber und Bewerberinnen

Unterabschnitt 3 **Durchführung der Wahl**

- § 21 Stimmabgabe
- § 22 Wahlvorgang
- § 23 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 24 Benachrichtigung der Gewählten und Annahme der Wahl
- § 25 Bekanntmachung der Gewählten
- § 26 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 27 Wahlanfechtung
- § 28 Wahlschutz und Wahlkosten

Abschnitt 3 **Amtszeit des Werkstattrats**

- § 29 Amtszeit des Werkstattrats
- § 30 Erlöschen der Mitgliedschaft im Werkstatttrat; Ersatzmitglieder

Abschnitt 4 **Geschäftsführung des Werkstattrats**

- § 31 Vorsitz des Werkstattrats
- § 32 Einberufung der Sitzungen

- § 33 Sitzungen des Werkstattrats
- § 34 Beschlüsse des Werkstattrats
- § 35 Sitzungsniederschrift
- § 36 Geschäftsordnung des Werkstattrats
- § 37 Persönliche Rechte und Pflichten der Mitglieder des Werkstattrats
- § 38 Sprechstunden
- § 39 Kosten und Sachaufwand des Werkstattrats

**Abschnitt 1
Anwendungsbereich,
Errichtung, Zusammensetzung
und Aufgaben des Werkstattrats**

**§ 1
Anwendungsbereich**

- (1) Behinderte Menschen im Arbeitsbereich der Werkstatt wirken nach dieser Ordnung an den Angelegenheiten der Werkstatt mit. Die Mitwirkung geschieht im Rahmen eines Werkstattrats. Die Mitwirkung geschieht unabhängig von der Geschäftsfähigkeit der behinderten Menschen.
- (2) Diese Ordnung gilt für Werkstätten für behinderte Menschen in Trägerschaft der katholischen Kirche und der ihr zugeordneten Verbände.

**§ 2
Errichtung von Werkstatträten**

- (1) Ein Werkstattrat wird in Werkstätten gewählt.
- (2) In Zweig- und Teilwerkstätten können gesonderte selbstständige Werkstatträte gebildet werden. Dies gilt insbesondere, wenn diese auf die Teilhabe besonderer Personenkreise ausgerichtet sind. Die Entscheidung hierüber trifft die Werkstatt im Einvernehmen mit dem Werkstattrat.
- (3) Rechte und Pflichten der Werkstatt sind solche des Trägers der Werkstatt.

**§ 3
Zahl der Mitglieder des Werkstattrats**

- (1) Der Werkstattrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, in Werkstätten mit in der Regel 200 bis 400 Wahlberechtigten aus fünf Mitgliedern, in Werkstätten mit in der Regel mehr als 400 Wahlberechtigten aus sieben Mitgliedern.
- (2) Die Geschlechter sollen entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein.

**§ 4
Allgemeine Aufgaben des Werkstattrats**

- (1) Der Werkstattrat wirkt am Gesamtgeschehen der Werkstatt verantwortungsvoll mit.

**Abschnitt 5
Schlussvorschriften**

- § 40 Zuständigkeiten für Streitigkeiten
- § 41 Amtszeit der bestehenden Werkstatträte
- § 42 In-Kraft-Treten

- (2) Der Werkstattrat hat folgende allgemeine Aufgaben:
 - a) darüber zu wachen, dass die zugunsten der Beschäftigten geltenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere zur Arbeitssicherheit, zum Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsförderung eingehalten werden,
 - b) darüber zu wachen, dass die Rechte der Beschäftigten aus dem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis von der Werkstatt beachtet werden,
 - c) auf die Gleichbehandlung aller Beschäftigten in der Werkstatt hinzuwirken,
 - d) sich für die Einbeziehung aller Beschäftigten und Gruppen von Beschäftigten einzusetzen,
 - e) Maßnahmen, die dem Betrieb der Werkstatt und den Beschäftigten dienen, bei der Werkstatt zu beantragen,
 - f) Anregungen und Beschwerden von Beschäftigten entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlungen mit der Werkstatt auf eine Erledigung hinzuwirken; er hat die betreffenden Beschäftigten über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen zu unterrichten.
- (3) Werden in Absatz 2 f genannte Angelegenheiten zwischen der Werkstatt und der betroffenen Person erörtert, so nimmt auf deren Wunsch ein Mitglied des Werkstattrats an der Erörterung teil. Er ist verpflichtet, über Inhalt und Gegenstand der Erörterung Stillschweigen zu bewahren, soweit er nicht im Einzelfall von dieser Verpflichtung entbunden wird.
- (4) Der Werkstattrat berücksichtigt die Interessen der im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich tätigen behinderten Menschen in angemessener und geeigneter Weise, solange für diese eine Vertretung nach § 36 SGB IX nicht besteht.

**§ 5
Mitwirkungsrechte des Werkstattrats**

- (1) In Angelegenheiten, in denen der Werkstattrat ein Mitwirkungsrecht hat, hat die Werkstatt den Werkstattrat rechtzeitig, umfassend und in angemessener Weise zu unterrichten und ihn vor Durchführung einer Maßnahme anzuhören. Beide Seiten haben darauf hinzuwirken, dass Einvernehmen erreicht wird. Lässt sich Einvernehmen nicht herstellen, so kann jede Seite die Vermittlungsstelle anrufen.

- (2) Der Werkstatttrat hat in folgenden Angelegenheiten mitzuwirken:
- a. Fragen der Ordnung im Arbeitsbereich der Werkstatt und des Verhaltens der Beschäftigten einschließlich der Aufstellung und Änderung einer sogenannten Werkstattordnung;
 - b. Beginn und Ende der täglichen Beschäftigungszeit einschließlich der Pausen und Zeiten für begleitende Maßnahmen;
 - c. Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage und vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der üblichen Beschäftigungszeit;
 - d. Darstellung und Verwendung des Arbeitsergebnisses und der dafür maßgeblichen wirtschaftlichen Verhältnisse;
 - e. Fragen der Gestaltung der Arbeitsentgelte, insbesondere die Aufstellung von Entlohnungsgrundsätzen und die Einführung und Anwendung von neuen Entlohnungsmethoden sowie deren Änderung, Festsetzung der Grund- und der Steigerungsbeträge und vergleichbarer leistungsbezogener Entgelte, Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Arbeitsentgelte sowie Gestaltung der Arbeitsentgeltbescheinigungen;
 - f. Aufstellung allgemeiner Urlaubsgrundsätze und der zeitlichen Lage des Betriebsurlaubs;
 - g. Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten zu überwachen;
 - h. Regelungen über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie über den Gesundheitsschutz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oder der Unfallverhütungsvorschriften;
 - i. Fragen der Fort- und Weiterbildung, der begleitenden Maßnahmen sowie der Maßnahmen zur Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt;
 - j. Fragen der Verpflegung;
 - k. Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie von neuen technischen Anlagen;
 - l. Einschränkung, Stilllegung und Verlegung der Werkstatt oder wesentlicher Teile der Werkstatt;
 - m. grundlegende Änderungen der Werkstattorganisation und des Werkstattzwecks;
 - n. Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitsablauf und Arbeitsumgebung sowie von Sanitär- und Aufenthaltsräumen;
 - o. Einführung neuer oder erhebliche Änderung bestehender technischer Arbeitsverfahren;
 - p. Eröffnung oder Schließung von bedeutenden Tätigkeitsfeldern im Arbeitsbereich der Werkstatt;
 - q. Mitgestaltung sozialer Aktivitäten für die Werkstattbeschäftigten;
 - r. Fragen der Beförderung.
- (3) Soweit Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 nur einheitlich für Mitarbeiter und Werkstattbeschäftigte geregelt werden können, haben die Beteiligten in einem gemeinsamen Gespräch auf eine einvernehmliche Regelung hinzuwirken. Der Werk-

statttrat hat das Recht, zu diesem Gespräch die Vertrauensperson (§ 39 Abs. 3) hinzuzuziehen.

- (4) Weitergehende, einvernehmlich vereinbarte Formen der Beteiligung in den Angelegenheiten des Absatzes 2 bleiben unberührt.
- (5) In den Angelegenheiten des § 5 hat der Werkstatttrat ein eigenes Fragerecht. Er kann von sich aus auch Initiativen in diesen Angelegenheiten ergreifen und der Werkstatt Vorschläge machen.

§ 6

Unterrichtungsrechte des Werkstatttrats

- (1) In Angelegenheiten, in denen der Werkstatttrat ein Unterrichtsrecht hat, hat die Werkstatt den Werkstatttrat rechtzeitig und umfassend unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten. Die in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a einzuholende Stellungnahme des Fachausschusses und die in diesem Rahmen erfolgende Anhörung des/der Werkstattbeschäftigten bleiben unberührt.
- (2) Der Werkstatttrat ist in folgenden Angelegenheiten zu unterrichten:
 - a) Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses, Versetzungen und Umsetzungen von Beschäftigten,
 - b) Verlauf und Ergebnis der Eltern- und Betreuer-versammlung,
 - c) Einstellung, Versetzung und Umsetzung des Fachpersonals (Angehörige der begleitenden Dienste und die Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung) und des sonstigen Personals der Werkstatt.

§ 7

Zusammenarbeit

- (1) Die Werkstatt, ihre Mitarbeitervertretung, sonstige Gremien und der Werkstatttrat arbeiten im Interesse der Beschäftigten vertrauensvoll zusammen. Der Werkstatttrat kann hierbei die Unterstützung von der Vertrauensperson (§ 39 Abs. 3) in Anspruch nehmen.
- (2) Werkstatt und Werkstatttrat treten regelmäßig, mindestens vierteljährlich zu einer Besprechung zusammen. Sie haben über strittige Fragen mit dem ernststen Willen zur Einigung zu verhandeln und Vorschläge für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu machen.

§ 8

Werkstattversammlung

Der Werkstatttrat führt mindestens einmal im Kalenderjahr eine Versammlung der Beschäftigten durch. Die in der Werkstatt für Versammlungen der Mitarbeiter geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung; Teil- sowie Abteilungsversammlungen sind zulässig. Der Werkstatttrat kann im Einvernehmen mit

der Werkstatt in Werkstattangelegenheiten erfahrene Personen sowie behinderte Menschen, die an Maßnahmen im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich teilnehmen, einladen.

§ 9 Vermittlungsstelle

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Werkstattrat und der Werkstatt in den Fällen des § 5 sowie bei schweren oder wiederholten Verstößen der Werkstatt oder des Werkstattrates gegen die Bestimmungen der §§ 6-9 kann jede Seite die Vermittlungsstelle anrufen.
- (2) Die Vermittlungsstelle besteht aus drei Personen, von denen je eine von dem Werkstattrat und von der Werkstatt benannt werden. Die vorsitzende Person wird von Werkstattrat und Werkstatt gemeinsam benannt, sie soll unparteiisch und in Werkstattangelegenheiten erfahren sein. Kommt eine Einigung nicht zustande, so schlagen die Werkstatt und der Werkstattrat je eine Person vor; durch Los wird entschieden, wer von diesen beiden den Vorsitz übernimmt.
- (3) Die Vermittlungsstelle hört beide Seiten an und fasst dann ihren Beschluss für einen Einigungsvorschlag innerhalb von zwölf Tagen. Sie entscheidet nach mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse der Vermittlungsstelle sind schriftlich niederzulegen und von der vorsitzenden Person zu unterschreiben. Werkstatt und Werkstattrat können weitere Einzelheiten des Verfahrens vor der Vermittlungsstelle vereinbaren.
- (4) Der Einigungsvorschlag der Vermittlungsstelle ersetzt nicht die Entscheidung der Werkstatt. Die Werkstatt hat unter Berücksichtigung des Einigungsvorschlages endgültig zu entscheiden. Bis dahin ist die Durchführung der Maßnahme auszusetzen. Fasst die Vermittlungsstelle innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist keinen Beschluss für einen Einigungsvorschlag, gilt die Entscheidung der Werkstatt.

Abschnitt 2 Wahl des Werkstattrats

Unterabschnitt 1 Wahlberechtigung und Wählbarkeit; Zeitpunkt der Wahlen

§ 10 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten, die am Tag vor der Wahl in der Werkstatt beschäftigt sind.

§ 11 Wählbarkeit

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag seit mindestens sechs Monaten in der Werkstatt beschäftigt sind.

§ 12 Zeitpunkt der Wahlen zum Werkstattrat

- (1) Die regelmäßigen Wahlen zum Werkstattrat finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November statt, erstmals im Jahre 2001.
- (2) Außerhalb dieser Zeit finden Wahlen statt, wenn
 1. die Gesamtzahl der Mitglieder nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder unter die vorgeschriebene Zahl der Werkstattratmitglieder gesunken ist,
 2. der Werkstattrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat,
 3. die Wahl des Werkstattrats mit Erfolg angefochten worden ist oder
 4. ein Werkstattrat noch nicht gewählt ist.
- (3) Hat außerhalb des für die regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes eine Wahl zum Werkstattrat stattgefunden, so ist er in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu zu wählen. Hat die Amtszeit des Werkstattrats zu Beginn des für die nächsten regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes noch nicht ein Jahr betragen, ist der Werkstattrat in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu zu wählen.

Unterabschnitt 2

Vorbereitung der Wahl

§ 13 Bestellung des Wahlvorstandes

- (1) Spätestens zehn Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt der Werkstattrat einen Wahlvorstand. Dieser besteht aus drei Wahlberechtigten oder sonstigen der Werkstatt angehörenden Personen. Sie wählen eine Person aus diesem Kreis zur vorsitzenden Person.
- (2) Ist in der Werkstatt ein Werkstattrat nicht vorhanden, werden der Wahlvorstand und die vorsitzende Person in einer Versammlung der Wahlberechtigten gewählt. Die Werkstatt hat die Wahl zu fördern und zu dieser Versammlung einzuladen. Unabhängig davon können drei Wahlberechtigte einladen.

§ 14 Aufgaben des Wahlvorstandes

- (1) Der Wahlvorstand bereitet die Wahl vor und führt sie durch. Die Werkstatt hat dem Wahlvorstand auf dessen Wunsch aus den Angehörigen des Fach-

personals eine Person seines Vertrauens zur Verfügung zu stellen, die ihn bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl unterstützt. Der Wahlvorstand kann in der Werkstatt Beschäftigte als Wahlhelfer oder Wahlhelferinnen zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmzählung bestellen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die Vertrauensperson und die Wahlhelfer und Wahlhelferinnen haben die gleichen persönlichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder des Werkstattrats (§ 37). Die Vertrauensperson nimmt ihre Aufgabe unabhängig von Weisungen der Werkstatt wahr.

- (2) Die Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit Stimmenmehrheit seiner Mitglieder gefasst. Über jede Sitzung des Wahlvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthält. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen sowie von einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes oder der Vertrauensperson.
- (3) Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich einzuleiten; sie soll spätestens eine Woche vor dem Tag stattfinden, an dem die Amtszeit des Werkstattrats abläuft.
- (4) Die Werkstatt unterstützt den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie gibt ihm insbesondere alle für die Anfertigung der Liste der Wahlberechtigten erforderlichen Auskünfte und stellt die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

§ 15

Erstellung der Liste der Wahlberechtigten

Der Wahlvorstand stellt eine Liste der Wahlberechtigten auf. Die Wahlberechtigten sollen mit dem Familiennamen und dem Vornamen, erforderlichenfalls dem Geburtsdatum, in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden.

§ 16

Bekanntmachung der Liste der Wahlberechtigten

Die Liste der Wahlberechtigten oder eine Abschrift ist unverzüglich nach Einleitung der Wahl bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

§ 17

Einspruch gegen die Liste der Wahlberechtigten

- (1) Wahlberechtigte und sonstige Beschäftigte, die ein berechtigtes Interesse an einer ordnungsgemäßen Wahl glaubhaft machen, können innerhalb von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens (§ 18) beim Wahlvorstand Einspruch gegen die Richtigkeit der Liste der Wahlberechtigten einlegen.

- (2) Über Einsprüche nach Absatz 1 entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. Hält er den Einspruch für begründet, berichtet er die Liste der Wahlberechtigten. Der Person, die den Einspruch eingelegt hat, wird die Entscheidung unverzüglich mitgeteilt; die Entscheidung muss ihr spätestens am Tag vor der Stimmabgabe zugehen.
- (3) Nach Ablauf der Einspruchsfrist soll der Wahlvorstand die Liste der Wahlberechtigten nochmals auf ihre Vollständigkeit hin überprüfen. Im Übrigen kann nach Ablauf der Einspruchsfrist die Liste der Wahlberechtigten nur bei Schreibfehlern, offenbaren Unrichtigkeiten, in Erledigung rechtzeitig eingelegter Einsprüche oder bei Eintritt oder Ausscheiden eines Wahlberechtigten oder einer Wahlberechtigten bis zum Tage vor dem Beginn der Stimmabgabe berichtet oder ergänzt werden.

§ 18

Wahlausschreiben

- (1) Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag erlässt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben, das von dem/der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist. Es muss enthalten:
 1. das Datum seines Erlasses,
 2. die Namen und Fotos der Mitglieder des Wahlvorstandes,
 3. die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Werkstattrat,
 4. den Hinweis, wo und wann die Liste der Wahlberechtigten und diese Ordnung zur Einsicht ausliegen,
 5. den Hinweis, dass nur wählen kann, wer in die Liste der Wahlberechtigten eingetragen ist, und dass Einsprüche gegen die Liste der Wahlberechtigten nur vor Ablauf von zwei Wochen seit dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben,
 6. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von zwei Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Frist ist anzugeben,
 7. die Mindestzahl von Wahlberechtigten, von denen ein Wahlvorschlag unterstützt werden muss (§ 19 Satz 2),
 8. den Hinweis, dass die Stimmabgabe an die Wahlvorschläge gebunden ist und dass nur solche Wahlvorschläge berücksichtigt werden dürfen, die fristgerecht (Nummer 6) eingereicht sind,
 9. die Bestimmung des Ortes, an dem die Wahlvorschläge bis zum Abschluss der Stimmabgabe durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise bekannt gegeben werden,
 10. Ort, Tag und Zeit der Stimmabgabe,

11. den Ort und die Zeit der Stimmauszählung und der Sitzung des Wahlvorstandes, in der das Wahlergebnis abschließend festgestellt wird,
 12. den Ort, an dem Einsprüche, Wahlvorschläge und sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind.
- (2) Eine Abschrift oder ein Abdruck des Wahlausschreibens ist vom Tag seines Erlasses bis zum Wahltag an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen vom Wahlvorstand auszuhängen.

§ 19 Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten können innerhalb von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens Vorschläge beim Wahlvorstand einreichen. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens drei Wahlberechtigten unterstützt werden. Der Wahlvorschlag bedarf der Zustimmung des Vorgeschlagenen oder der Vorgeschlagenen. Der Wahlvorstand entscheidet über die Zulassung zur Wahl.

§ 20 Bekanntmachung der Bewerber und Bewerberinnen

Spätestens eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe und bis zum Abschluss der Stimmabgabe macht der Wahlvorstand die Namen und Fotos oder anderes Bildmaterial der Bewerber und Bewerberinnen aus zugelassenen Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge in gleicher Weise bekannt wie das Wahlausschreiben (§ 18 Abs. 2).

U n t e r a b s c h n i t t 3 Durchführung der Wahl

§ 21 Stimmabgabe

- (1) Der Werkstattrat wird in geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.
- (2) Wer wahlberechtigt ist, kann seine Stimme nur für rechtswirksam vorgeschlagene Bewerber(innen) abgeben. Jede(r) Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Werkstattrats gewählt werden. Der Stimmzettel muss einen Hinweis darauf enthalten, wie viele Bewerber im Höchstfall gewählt werden dürfen. Für jeden Bewerber oder jede Bewerberin kann nur eine Stimme abgegeben werden.
- (3) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. Auf dem Stimmzettel sind die Bewerber in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname und Vorname, erforderlichenfalls des Geburtsdatums, sowie mit Foto oder anderem Bildmaterial aufzuführen. Die Stimmzettel müssen sämtlich die glei-

- che Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. Das Gleiche gilt für die Wahlumschläge.
- (4) Bei der Stimmabgabe wird durch Ankreuzen an der im Stimmzettel jeweils vorgesehenen Stelle die von dem/der Wählenden gewählte Person gekennzeichnet. Stimmzettel, auf denen mehr als die zulässige Anzahl der Bewerber oder Bewerberinnen gekennzeichnet ist oder aus denen sich der Wille des Wählenden oder der Wählenden nicht zweifelsfrei ergibt, sind ungültig.
 - (5) Ist für mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten infolge ihrer Behinderung eine Stimmabgabe durch Abgabe eines Stimmzettels nach den Absätzen 3 und 4 überwiegend nicht möglich, kann der Wahlvorstand eine andere Form der Ausübung des Wahlrechts beschließen.

§ 22 Wahlvorgang

- (1) Der Wahlvorstand hat geeignete Vorkehrungen für die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel im Wahlraum zu treffen und für die Bereitstellung einer Wahlurne zu sorgen. Die Wahlurne muss vom Wahlvorstand verschlossen und so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht herausgenommen werden können, ohne dass die Urne geöffnet wird.
- (2) Während der Wahl müssen immer mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein. Sind Wahlhelfer oder Wahlhelferinnen bestellt (§ 14 Abs. 1 Satz 3), genügt die Anwesenheit eines Mitgliedes des Wahlvorstandes und eines Wahlhelfers oder einer Wahlhelferin.
- (3) Der gekennzeichnete und in den Wahlumschlag gelegte Stimmzettel ist in die hierfür bereitgestellte Wahlurne einzuwerfen, nachdem die Stimmabgabe von einem Mitglied des Wahlvorstandes oder einem Wahlhelfer oder einer Wahlhelferin in der Liste der Wahlberechtigten vermerkt worden ist.
- (4) Wer infolge seiner Behinderung bei der Stimmabgabe beeinträchtigt ist, bestimmt eine Person seines Vertrauens, die ihm bei der Stimmabgabe behilflich sein soll, und teilt dies dem Wahlvorstand mit. Personen, die sich bei der Wahl bewerben, Mitglieder des Wahlvorstandes, Vertrauenspersonen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2 sowie Wahlhelfer und Wahlhelferinnen dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden. Die Hilfeleistung beschränkt sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers oder der Wählerin zur Stimmabgabe; die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler oder der Wählerin die Wahlkabine aufsuchen. Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse von der Wahl einer anderen Person verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Wähler und Wählerinnen, die des Lesens unkundig sind.
- (5) Nach Abschluss der Wahl ist die Wahlurne zu versiegeln, wenn die Stimmauszählung nicht

unmittelbar nach der Beendigung der Wahl durchgeführt wird.

§ 23

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Ergebnis fest.
- (2) Gewählt sind die Bewerber und Bewerberinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Der Wahlvorstand fertigt über das Ergebnis eine Niederschrift, die von dem/der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes unterschrieben wird. Die Niederschrift muss die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel, die auf jeden Bewerber oder jede Bewerberin entfallenen Stimmenzahlen sowie die Namen der gewählten Bewerber und Bewerberinnen enthalten.

§ 24

Benachrichtigung der Gewählten und Annahme der Wahl

- (1) Der Wahlvorstand benachrichtigt die zum Werkstattrat Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl. Erklärt eine gewählte Person nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlvorstand ihre Ablehnung der Wahl, gilt dies als Annahme der Wahl.
- (2) Lehnt eine gewählte Person die Wahl ab, tritt an ihre Stelle der Bewerber oder die Bewerberin mit der nächsthöchsten Stimmenzahl.

§ 25

Bekanntmachung der Gewählten

Sobald die Namen der Mitglieder des Werkstattrats endgültig feststehen, macht der Wahlvorstand sie durch zweiwöchigen Aushang in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben bekannt (§ 18 Abs. 2) und teilt sie unverzüglich der Werkstatt mit.

§ 26

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen, insbesondere die Niederschriften, Bekanntmachungen und Stimmzettel, werden vom Werkstattrat mindestens bis zum Ende der Wahlperiode aufbewahrt.

§ 27

Wahlanfechtung

- (1) Die Wahl kann bei der nach § 40 benannten Schlichtungsstelle angefochten werden, wenn gegen we-

sentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

- (2) Zur Anfechtung berechtigt sind mindestens drei Wahlberechtigte oder die Werkstatt. Die Wahlanfechtung ist nur binnen einer Frist von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, zulässig.

§ 28

Wahlschutz und Wahlkosten

- (1) Niemand darf die Wahl des Werkstattrats behindern. Insbesondere dürfen Beschäftigte in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts nicht beschränkt werden.
- (2) Niemand darf die Wahl des Werkstattrats durch Zufügung oder Androhung von Nachteilen oder durch Gewährung oder Versprechen von Vorteilen beeinflussen.
- (3) Die Kosten der Wahl trägt die Werkstatt. Versäumnis von Beschäftigungszeit, die zur Ausübung des Wahlrechts, zur Betätigung im Wahlvorstand oder zur Tätigkeit als Wahlhelfer oder Wahlhelferin erforderlich ist, berechtigt die Werkstatt nicht zur Minderung des Arbeitsentgeltes. Die Ausübung der genannten Tätigkeiten steht der Beschäftigung gleich.

Abschnitt 3

Amtszeit des Werkstattrats

§ 29

Amtszeit des Werkstattrats

Die regelmäßige Amtszeit des Werkstattrats beträgt vier Jahre. Die Amtszeit beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses oder, wenn die Amtszeit des bisherigen Werkstattrats noch nicht beendet ist, mit deren Ablauf. Die Amtszeit des außerhalb des regelmäßigen Wahlzeitraumes gewählten Werkstattrats endet mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses des nach § 12 Abs. 1 neu gewählten Werkstattrats, spätestens jedoch am 30. November des maßgebenden Wahljahres. Im Falle des § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 endet die Amtszeit des bestehenden Werkstattrats mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses des neu gewählten Werkstattrats.

§ 30

Erlöschen der Mitgliedschaft im Werkstattrat; Ersatzmitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft im Werkstattrat erlischt durch:
 1. Ablauf der Amtszeit,
 2. Niederlegung des Amtes,
 3. Ausscheiden aus der Werkstatt,

4. Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus dem Werkstattrat aus, so rückt ein Ersatzmitglied nach. Dies gilt entsprechend für die Stellvertretung eines längerfristig verhinderten Mitgliedes des Werkstattrats.
 - (3) Die Ersatzmitglieder werden der Reihe nach aus den nicht gewählten Bewerbern und Bewerberinnen der Vorschlagsliste entnommen. Die Reihenfolge bestimmt sich nach der Höhe der erreichten Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Abschnitt 4 Geschäftsführung des Werkstattrats

§ 31 Vorsitz des Werkstattrats

- (1) Der Werkstattrat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende und eine Stellvertretung.
- (2) Der/die Vorsitzende vertritt den Werkstattrat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse und ist zur Entgegennahme von Erklärungen, die dem Werkstattrat gegenüber abzugeben sind, berechtigt.
- (3) Im Falle der Verhinderung wird der/die Vorsitzende durch den Stellvertreter vertreten.

§ 32 Einberufung der Sitzungen

- (1) Innerhalb einer Woche nach dem Wahltag beruft der/die Vorsitzende des Wahlvorstandes den neu gewählten Werkstattrat zu der nach § 31 Abs. 1 vorgeschriebenen Wahl ein und leitet die Sitzung.
- (2) Die weiteren Sitzungen beruft der/die Vorsitzende des Werkstattrats ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Der/die Vorsitzende hat die Mitglieder des Werkstattrats rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden.
- (3) Der/die Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt wird, auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies von der Werkstatt beantragt wird.
- (4) Die Werkstatt nimmt an den Sitzungen teil, die auf ihr Verlangen anberaumt sind, und an den Sitzungen, zu denen sie ausdrücklich eingeladen worden ist.

§ 33 Sitzungen des Werkstattrats

- (1) Die Sitzungen des Werkstattrats finden in der Regel während der Beschäftigungszeit statt. Der Werkstattrat hat bei der Ansetzung der Sitzungen auf die Arbeitsabläufe in der Werkstatt Rücksicht zu nehmen. Die Werkstatt ist vom Zeitpunkt der Sit-

zung vorher zu verständigen. Die Sitzungen des Werkstattrats sind nicht öffentlich.

- (2) Der Werkstattrat kann die Vertrauensperson (§ 39 Abs. 3), eine Schreibkraft oder nach Vereinbarung mit der Werkstatt sonstige Dritte zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Für alle diese gelten die Geheimhaltungspflicht sowie die Offenbarungs- und Verwertungsverbote gemäß § 37 Abs. 8 entsprechend.

§ 34 Beschlüsse des Werkstattrats

- (1) Die Beschlüsse des Werkstattrats werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Der Werkstattrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.
- (3) Im Falle längerfristiger Verhinderung wird ein Mitglied durch das Ersatzmitglied nach § 30 Abs. 2 vertreten. Die Entscheidung, ob ein längerfristiger Verhinderungsfall vorliegt, trifft der Werkstattrat.

§ 35 Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Werkstattrats ist eine Sitzungsniederschrift aufzunehmen. Sie muss enthalten:
 - den Wortlaut der Beschlüsse,
 - und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefasst wurden,
 - die Anwesenheitsliste.
- (2) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben. Weiterhin unterschreibt ein weiteres Mitglied oder die Vertrauensperson (§ 39 Abs. 3).
- (3) Hat die Werkstatt an der Sitzung teilgenommen, so ist ihr der entsprechende Teil der Niederschrift abschriftlich auszuhändigen.

§ 36 Geschäftsordnung des Werkstattrats

Der Werkstattrat kann sich für seine Arbeit eine schriftliche Geschäftsordnung geben. In dieser können weitere Bestimmungen über die Geschäftsführung getroffen werden.

§ 37 Persönliche Rechte und Pflichten der Mitglieder des Werkstattrats

- (1) Die Mitglieder des Werkstattrats führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.
- (2) Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert oder wegen ihres Amtes nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.

- (3) Sie sind von ihrer Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgeltes zu befreien, wenn und soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Werkstatttatstätigkeit steht der Beschäftigung gleich.
- (4) In Werkstätten mit 200 oder mehr Wahlberechtigten ist auf Verlangen des Werkstatttrates der/die Vorsitzende des Werkstatttrates und, wenn der Werkstatttrat es verlangt, ein weiteres Mitglied des Werkstatttrates von der Tätigkeit im Arbeitsbereich der Werkstatt freizustellen. Die Freistellung erfolgt jeweils höchstens bis zur Hälfte der üblichen Beschäftigungszeit. Mit der Werkstatt kann eine andere Regelung innerhalb dieses Rahmens vereinbart werden.
- (5) Die Freistellung nach Abs. 3 und 4 erstreckt sich nicht auf Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 der Werkstättenordnung.
- (6) Absatz 3 gilt entsprechend für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit des Werkstatttrates erforderlich sind. Unbeschadet von Satz 1 hat jedes Mitglied des Werkstatttrates während seiner regelmäßigen Amtszeit Anspruch auf Freistellung ohne Minderung des Arbeitsentgeltes für insgesamt zehn Tage zur Teilnahme an solchen Schulungs- und Bildungsveranstaltungen; der Anspruch erhöht sich für Beschäftigte, die erstmals das Amt eines Mitgliedes des Werkstatttrates übernehmen, auf 20 Tage.
- (7) Bei Streitigkeiten in Angelegenheiten der Absätze 3 und 4 kann die Vermittlungsstelle angerufen werden. § 9 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Das Recht zur Anrufung der Schlichtungsstelle gemäß § 40 bleibt unberührt.
- (8) Die Mitglieder des Werkstatttrates sind verpflichtet,
 - a) über persönliche Verhältnisse und Angelegenheiten von Beschäftigten, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, und
 - b) über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen auf Grund ihrer Tätigkeit im Werkstatttrat bekannt geworden sind, oder die von der Werkstatt ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren. Die Pflichten gelten auch nach dem Ausscheiden aus dem Werkstatttrat. Sie gelten nicht gegenüber den Mitgliedern des Werkstatttrates und der Vertrauensperson (§ 39 Abs. 3) sowie vor der Vermittlungsstelle.

**§ 38
Sprechstunden**

- (1) Der Werkstatttrat kann während der Beschäftigungszeit Sprechstunden einrichten. Zeit und Ort sind mit der Werkstatt zu vereinbaren.
- (2) Versäumt ein(e) Beschäftigte(r) wegen des Besuchs der Sprechstunde des Werkstatttrates Beschäftigungszeit, so ist die Werkstatt ihm/ihr gegenüber

nicht zur Minderung des Arbeitsentgeltes berechtigt. Diese Zeit steht der Beschäftigung gleich.

**§ 39
Kosten und
Sachaufwand des Werkstatttrates**

- (1) Die durch die Tätigkeit des Werkstatttrates entstehenden Kosten trägt die Werkstatt. Das Gleiche gilt für Kosten, die für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen gemäß § 37 Abs. 6 entstehen.
- (2) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat die Werkstatt in erforderlichem Umfang Räume, sächliche Mittel und eine Bürokraft zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Werkstatt hat dem Werkstatttrat auf dessen Wunsch aus dem Fachpersonal eine Person seines Vertrauens zur Verfügung zu stellen, die ihn bei seiner Tätigkeit unterstützt. Der Werkstatttrat hat ein Vorschlagsrecht, die vorgesehene Person muss zu diesem Vorschlag das Einverständnis geben. Die Vertrauensperson nimmt ihre Aufgabe unabhängig von Weisungen der Werkstatt wahr. Die Werkstatt hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu fördern. Für die Vertrauensperson gilt § 37 entsprechend.

**Abschnitt 5
Schlussvorschriften**

**§ 40
Zuständigkeit für Streitigkeiten**

Für Streitigkeiten nach dieser Ordnung ist die im Bereich der (Erz-)Diözese eingerichtete Schlichtungsstelle nach § 40 der Rahmenordnung für eine Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) zuständig.

**§ 41
Amtszeit der bestehenden Werkstattträte**

Die Amtszeit der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung bereits bestehenden Werkstattträte endet am Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses der erstmaligen regelmäßigen Wahl eines Werkstatttrates nach den Bestimmungen dieser Ordnung, spätestens jedoch am 30. November 2001. § 13 gilt entsprechend.

**§ 42
In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am 01. August 2001 in Kraft.

Regensburg, den 22. September 2003

+ 
Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Weihe zu Ständigen Diakonen

Am Samstag, 08. November 2003, wird der Hwst. Herr Diözesanbischof Dr. Gerhard Ludwig Müller um 9.00 Uhr im Hohen Dom St. Peter zu Regensburg die Weihe zum Ständigen Diakonat erteilen.

Um Zulassung zur Diakonenweihe haben gebeten:

- Werner Aigner, Failnbach-St. Georg,
- Alfred Dobler, Cham-St. Jakob,
- Hermann Falk, Ehenfeld-St. Michael,
- Michael Plötz, Thiersheim-Mariä Himmelfahrt,
- Norbert Schach, Pullach-St. Nikolaus,
- Heribert Schambeck, Straubing-St. Elisabeth,
- Herbert Sturm, Moosbach-St. Peter und Paul,
- Herbert Wagenschwanz, Tegernheim-Mariä Verkündigung.

Die Bekanntgabe der Bewerbung in der Wohnsitzpfarrei ist Teil der Befragung hinsichtlich der Eignung der Weihekandidaten. Sie ist am 11., spätestens 18. Oktober 2003 in den gottesdienstlichen Meldungen durchzuführen.

Für den Fall, dass irgendwelche Bedenken gegen die Zulassung der oben genannten Bewerber bestehen, wird um rechtzeitige Mitteilung an das Bischöfliche Ordinariat, Referat Priester und Ständige Diakone, gebeten.

Kirchenkollekte zugunsten der Kriegsgräberfürsorge

Wie im Direktorium vermerkt, kann an einem Sonntag im November eine Kirchenkollekte zugunsten der Kriegsgräberfürsorge durchgeführt werden. Am besten eignet sich dafür der Volkstrauertag, der heuer am 16. November begangen wird. Die Sammlung wird allen Seelsorgern nahegelegt. Ein kurzes persönliches Wort an die Gottesdienstteilnehmer/-innen könnte das Verständnis für die Verpflichtung zum Gebet und zum christlichen Gedenken an die Kriegsoffer wecken.

Durch die Möglichkeit, auch in den östlichen Ländern Kriegsgräber anzulegen und zu pflegen, sind die Aufgaben der Kriegsgräberfürsorge gewachsen. Wir bitten darum, die Kollekte zu empfehlen.

Das Ergebnis der Sammlung, das der Kriegsgräberfürsorge dient, möge an die Bischöfliche Administration, Vermerk „Kriegsgräberfürsorge 2003“, auf das Konto-Nr. 110 02 03, BLZ 750 903 00, bei der LIGA Regensburg, abgeführt werden.

Firmung im Jahr 2004

Im Jahr 2004 trifft die Firmung im nördlichen Teil des Bistums, außerdem für die Seelsorgsstellen mit zweijährigem Turnus (gerade Zahl) sowie für die Seelsorgsstellen mit jährlichem Turnus.

Nach der im Amtsblatt 15/1969 S. 123 f. veröffentlichten Firmordnung sind Firmlinge grundsätzlich erst von der 5. Klasse an aufwärts zu melden. Die zugestellten Formulare zur Meldung der Firmlinge möchten die H. H. Pfarrer der Firmstationen bis spätestens **Freitag, den 17. Oktober 2003**, an das Bischöfliche Sekretariat zurücksenden. Wir bitten, diesen Meldetermin unbedingt einzuhalten. Nur so besteht die Möglichkeit, den Firmanplan wieder vor Weihnachten zu erstellen und zu veröffentlichen. Verspätete Firmanmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Doppelfirmungen werden in der Regel nur noch an zwei aufeinander folgenden Tagen gespendet. Wünsche bezüglich Firmspender können leider nicht immer erfüllt werden. Vorabsprachen mit Firm Spendern sind nicht erwünscht.

Erwachsenenfirmung

Die nächste Erwachsenenfirmung ist für **Sonntag, den 01. Februar 2004**, in Regensburg-St. Jakob, vorgesehen. Beginn: 10.00 Uhr.

Für die Anmeldung der Firmbewerber kann beim Bischöflichen Sekretariat ein Formblatt angefordert werden, das bis **31. Dezember 2003** ausgefüllt dem Bischöflichen Sekretariat zurückgesandt werden soll. Nähere Hinweise für die Firmbewerber gehen dann im Januar 2004 den Seelsorgsstellen zu. Es steht wie bisher nichts im Wege, dass Erwachsene auch an den Firmungen in den Pfarreien teilnehmen. In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass die zuständigen Pfarrer ggf. die erfolgte Firmspendung an das Taufpfarramt melden müssen.

Antrag auf Abhaltung von Pontifikalfunktionen im Jahre 2004

Anträge auf Abhaltung von Pontifikalfunktionen im Jahre 2004 sind bis **17. Oktober 2003** an den Hwst. Herrn Diözesanbischof zu richten.

Wo es gewünscht wird, kann zusammen mit einer Pontifikalfunktion - auch außerhalb des Turnus - eine Firmspendung (auch bei kleiner Zahl) verbunden werden.

Direktorium 2004

Die H. H. Dekane werden ersucht, den Bedarf an Direktorien für das gesamte Dekanat bis 03. November 2003 an die Bischöfliche Administration, Postfach 11 01 63, 93014 Regensburg, Tel. 0941/597-1312 (Fr. Dänisch), Fax 0941/597-1320, zu melden unter gleichzeitiger Angabe, an welches Pfarramt die Gesamtsendung erfolgen soll oder ob sie abgeholt wird. Der Versand an mehrere Stellen innerhalb des gleichen Dekanates ist nicht möglich.

Das Direktorium 2004 ist ab der 47. Kalenderwoche (17.11.2003) lieferbar.

Neuausgabe des Schematismus

Für das Jahr 2004 ist die Neuausgabe des Schematismus vorgesehen. Dazu ersuchen wir um Meldung aller inzwischen eingetretenen Veränderungen (besonders auch der geänderten Zahl der Katholiken und Nichtkatholiken sowie der geänderten Adressen, Rufnummern und ggf. Telefax-Nummern). Gleichfalls werden auch Änderungen und Korrekturen zum Personalschematismus erbeten. Diese Meldungen sollen direkt oder über die H. H. Dekane bis spätestens 07. November 2003 an die Registratur des Bischöflichen Ordinariates, Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg, Tel. 0941/597-1050, Fax 0941/597-1055, eingesandt werden.

Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Dözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist die Priesterausbildung von entscheidender Bedeutung. Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Je nach Ihren Möglichkeiten erbitten wir bei gegebener Gelegenheit ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen.

Die Kollekten-Gelder sollen (innerhalb von 14 Tagen) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2003“ überwiesen werden an die Bischöfliche Administration auf das Konto-Nr. 110 02 03, BLZ 750 903 00, bei der LIGA Regensburg. Diese leitet die Beiträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte erteilt:

Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel. 08161/5309-0, Fax 08161/5309-44, E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de

Informationspflichten des Arbeitgebers bei Kündigungen, Aufhebungsverträgen und Befristungen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB III)

Ab dem 01.07.2003 müssen sich Arbeitnehmer nach § 37 b SGB III nach Kenntnis des Zeitpunkts, zu dem ein Arbeitsverhältnis enden wird, beim Arbeitsamt unverzüglich arbeitssuchend melden. Die Meldepflicht entsteht bei unbefristeten Arbeitsverhältnissen unverzüglich nach Zugang der Kündigung oder mit Abschluss eines Aufhebungsvertrages, bei befristeten Arbeitsverhältnissen frühestens drei Monate vor deren Beendigung. Die Meldepflicht besteht unabhängig davon, ob der

Arbeitnehmer arbeitsgerichtlich gegen die Kündigung vorgeht.

Verletzt der Arbeitnehmer diese Pflicht, so tritt nach der gesetzlichen Neuregelung eine Minderung des Arbeitslosengeldes ein, die zwischen 7 € und 50 € je Tag der verspäteten Meldung (max. 30 Tagessätze) beträgt (§ 140 SGB III).

Arbeitgeber sollen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB III frühzeitig vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses den Arbeitnehmer über die Notwendigkeit eigener Aktivitäten bei der Suche nach einer anderen Beschäftigung sowie die Verpflichtung unverzüglicher Meldung beim Arbeitsamt informieren. Zwar enthält das Gesetz keine Sanktionen für den Fall, dass der Arbeitgeber dieser Verpflichtung nicht nachkommt. Es besteht allerdings die Gefahr, dass sich der Arbeitgeber bei unterlassener Information schadensersatzpflichtig macht.

Deshalb empfiehlt es sich, die Information in jedem Fall zu geben. Zwar ist die Form der Information nicht gesetzlich vorgeschrieben, sie könnte also auch mündlich erfolgen. Wir empfehlen jedoch dringend, bei der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses schriftlich auf die Meldepflicht hinzuweisen.

Die zuständige Besoldungsstelle sendet Ihnen die jeweils erforderliche Formulierungshilfe zu.

Pastoralliturgisches Seminar - Jahresprogramm 2004 -

Kommunionhelferkurse

I. Einführungskurs für Kommunionhelfer

Die Teilnahme am Einführungskurs ist Voraussetzung zur Bischöflichen Beauftragung zum Kommunionhelferdienst. Anmeldungen können nur durch die zuständigen Pfarrer, Priester in der Sonderseelsorge und Ordensobere mit den entsprechenden Formularen erfolgen. Teilnehmen können Damen und Herren ab 25 Jahren (zu den Voraussetzungen vgl. ABl. 13/1991, Nn. 5-10).

Inhalt: Einführung in den Kommunionhelferdienst während der Messfeier anhand der diözesanen Ordnung.

Termine und Tagungsorte:

- 07.02.2004 Diözesan-Exerzitenhaus Johannisthal, 92670 Windischeschenbach
- 27.03.2004 Bildungshaus Schloss Spindlhof, 93128 Regensburg
- 02.10.2004 Diözesan-Exerzitenhaus Johannisthal, 92670 Windischeschenbach
- 13.11.2004 Bildungshaus Schloss Spindlhof, 93128 Regensburg

Beginn jeweils: 10.00 Uhr; **Ende:** 16.00 Uhr.

II. Besinnungs-, Bildungs- und Begegnungstag

Besinnungs-, Bildungs- und Begegnungstage sind bestimmt für alle Kommunionhelfer/-innen, deren Beauf-

tragung zum Kommunionhelferdienst verlängert werden soll (Urkunden bitte zum Kurs mitbringen).

Inhalte: Spirituelle Vertiefung – pastoralliturgische Fort- und Weiterbildung (Schwerpunkt: Kommunionsspendung außerhalb der Messfeier) – Begegnung und Austausch mit anderen Kommunionshelfern aus den unterschiedlichsten Pfarreien der Diözese mit den unterschiedlichsten Erfahrungen und Fragen und evtl. Hilfestellungen seitens des Referats Liturgie.

Termine und Tagungsorte:

- 14.02.2004 Diözesan-Exerzitienhaus Johannisthal, 92670 Windischeschenbach
- 20.03.2004 Exerzitienheim „Maria Hilf“ der Redemptoristen, 93413 Cham/Opf.
- 23.10.2004 Diözesan-Exerzitienhaus Werdenfels, 93152 Nittendorf
- 27.11.2004 Diözesan-Exerzitienhaus Johannisthal, 92670 Windischeschenbach

Beginn jeweils: 10.00 Uhr; **Ende:** 16.00 Uhr

III. Gottesdiensthelferkurse

Ausgehend von der liturgischen Erneuerung des 2. Vatikanischen Konzils, das den Gottesdienst wieder als Angelegenheit der gesamten Gemeinde lehrt, beteiligen sich gerade in der heutigen Zeit viele Frauen und Männer aktiv in der Liturgie. Dieses wichtige liturgische Engagement ist aus den meisten Pfarrgemeinden unserer Diözese nicht mehr wegzudenken. Daraus erwächst den Pfarrgemeinden nun die Chance, die lebendige Vielfalt der Gottesdienste, die in den letzten Jahrzehnten weithin zurückgedrängt worden war, neu zu entdecken und gezielt wiederzubeleben. Es sollte zwischen dem privaten Gebet und der Messfeier verschiedene Ausdrucksformen des gemeinsamen Glaubens geben.

Auch die Pastorale Planung 2000 macht dies deutlich: „An Werktagen, an denen in einzelnen Gemeinden der Seelsorgeeinheit keine heilige Messe gefeiert werden kann, sollten sich die Gläubigen zu einem gemeinsamen Gebet treffen (Stundengebet, Wortgottesfeier, eucharistische Anbetung, Andacht, Rosenkranz ...)“ (in: Pastorale Planung 2000, S. 19).

Die deutschen Bischöfe benennen in ihrer Arbeitshilfe DBK 62 („Zum gemeinsamen Dienst berufen.“ Die Leitung gottesdienstlicher Feiern – Rahmenordnung für die Zusammenarbeit von Priestern, Diakonen und Laien im Bereich der Liturgie, DBK 62, Nr. 17) hierzu verschiedene Gottesdienste, die von Laien ohne Beauftragung durch den Bischof geleitet werden können.

Oft herrscht jedoch Unklarheit und Unsicherheit über die konkrete Gestaltung der Laiendienste. Das Pastoral-liturgische Seminar des Referats für Liturgie bietet für die Frauen und Männer, die in ihren Pfarrgemeinden diese Gottesdienste in Absprache mit dem zuständigen Pfarrer vorbereiten und leiten, verschiedene Kurse an, die Hilfestellung sein wollen.

Bitte beachten: Die weiterführende Ausbildung zum Gottesdienstbeauftragten (regelmäßige Leitung eines Sonntags-/gebotenen Feiertagsgottesdienst ohne

Priester) setzt die Teilnahme am Gottesdiensthelferkurs voraus: „Grundkurs Liturgie“, „Tagzeiten“, „Wortgottesdienste am Werktag“ und „Wortgottesdienstliche Feiern im Kirchenjahr“.

1. Grundkurs Liturgie

Inhalte: 1. Theologische Einführung - 2. Gottesdienst der Kirche. Dienst des dreifaltigen Gottes an den Menschen - Christologische und pneumatologische Aspekte des Dienens - Die dreifache Dimension des Amtes in der Kirche: Christusdienst als Verantwortung - 3. Gott und Mensch im Dialog: die katabatische und anabatische Struktur jeder Liturgie - Jesus Christus - die Verkündigung der Kirche und mein Glaube - 4. Gemeinde als Volk Gottes vor Ort - die Grundfunktionen von Gemeinde (Verkündigung, Liturgie und Diakonie) - Die christliche Bedeutung des Sonntags - 5. Einführung in die Heilige Schrift - 6. Grundbegriffe gottesdienstlichen Feierns - 7. Einführung in die Rahmenordnung „Zum gemeinsamen Dienst berufen“ (DBK 62) - 8. Büchertipps und Materialdienst

Termin und Tagungsort:

- 15.05.2004 Diözesan-Exerzitienhaus Werdenfels, 93152 Nittendorf

Beginn: 9.00 Uhr; **Ende:** 16.00 Uhr.

2. Tagzeitenliturgie

Inhalte: 1. Theologische und pastoralliturgische Einführung - 2. Kleine Einführung in das Buch der Psalmen - 3. Die Psalmen als Gebetbuch der Kirche - 4. Psalterium, Proprium der Heiligen, Commune-Texte - 5. Von den Tagzeiten zum Stundengebet - 6. Morgenlob (Laudes) und Abendlob (Vesper) als Tagzeiten gefeiert - 7. Kleine Einführung in den Psalmengesang und praktische Übungen - 8. Büchertipps und Materialdienst.

Termin und Tagungsort:

- 25.09.2004 Kloster Metten, Abteistr. 3, 94526 Metten (in Kooperation mit dem Referat für Kirchenmusik)

Beginn: 9.00 Uhr; **Ende:** 16.00 Uhr

3. Wortgottesdienste am Werktag (ohne Homilie)

Inhalte: 1. Theologische und pastoralliturgische Einführung - 2. Einführung in das Kirchenjahr - 3. Umgang mit dem Direktorium (vertieft: Heiligenkalender und Eigenkalender der Diözese) - 4. Rollen und Dienste und ihr liturgischer Ort - 5. Gesten und Körperhaltungen in ihrer liturgischen Bedeutung - 6. Die Bedeutung des Gesanges; Vortragsweisen verschiedener Texte - 7. Stille und Meditation als Elemente des Gottesdienstes - 8. Erarbeiten von Wortgottesdiensten am Werktag - 9. Büchertipps und Materialdienst

Termine und Tagungsorte:

- 03.07.2004 Diözesan-Exerzitienhaus Werdenfels, 93152 Nittendorf

Beginn: 9.00 Uhr; **Ende:** 16.00 Uhr

4. Wortgottesdienstliche Feiern im Kirchenjahr

4.1. Gottesdienstliche Feiern während der Passions- und Osterzeit

Inhalte: 1. Theologische und pastoralliturgische Einführung - 2. Kreuzweg beten - Kreuzwege gehen. Kleine Geschichte und Theologie des Kreuzweges - 3. Modelle von Kreuzwegen für verschiedene Zielgruppen. - 4. Passionsandachten gestalten - 5. Der Bußgottesdienst als Vorbereitungsfeier auf das Sakrament der Versöhnung. Verschiedene Modelle und Praxishilfen - 6. Pfingstnovene - 7. Büchertipps und Materialdienst

Termin und Tagungsort:

- 13.03.2004 Kloster Metten, Abteistr. 3, 94526 Metten
Beginn: 9.00 Uhr; **Ende:** 16.00 Uhr

4.2. Marienfeiern / Maiandacht

Inhalte: 1. Theologische und pastoralliturgische Einführung: Die Gottesmutter Maria als Vorbild im Glauben - 2. Marienandachten gestalten mit verschiedenen Zielgruppen - 3. Wallfahrten und Prozessionen - 4. Modelle - 5. Büchertipps und Materialdienst.

Termin und Tagungsort:

- 08.05.2004 Kloster Metten, Abteistr. 3, 94526 Metten
Beginn: 9.00 Uhr; **Ende:** 16.00 Uhr

4.3. Rosenkranz / Totengedenken

Inhalte: I. Rosenkranz: 1. Theologische und pastoralliturgische Einführung - 2. Immerwährendes Christusgebet. Die christologische Dimension des Rosenkranzes - 3. Formen und Modelle des Marianischen Rosenkranzes - 4. Gestaltung von Rosenkranzandachten für verschiedene Zielgruppen und Elemente für den Oktoberrosenkranz

II. Totengedenken: 1. Theologische und pastoralliturgische Einführung - 2. Gestaltung des Totengedenkens im November

III. Büchertipps und Materialdienst

Termin und Tagungsort:

- 18.09.2004 Diözesan-Exerzitenhaus Johannisthal, 92670 Windischeschenbach
Beginn: 9.00 Uhr; **Ende:** 16.00 Uhr

IV. Gottesdienste mit Zielgruppen

1. Begegnungstag: Kinder und Familien in der Liturgie

Inhalte: Seit mehreren Jahren werden vom Pastoral-liturgischen Seminar Schulungen für die Gestaltung von Gottesdiensten mit Kindern angeboten. Mittlerweile haben die Teilnehmer(innen) in ihren Pfarrgemeinden viele praktische Erfahrungen sammeln können. Der Begegnungstag möchte daher zum einen Forum sein, um diese Erfahrungen auszutauschen und zum anderen weiterführende liturgische Impulse für die Gottesdienste

mit Kindern und Familien (Allerheiligen, Allerseelen, Advent, Weihnachten) geben.

Termin und Tagungsort:

- 16.10.2004 Diözesan-Exerzitenhaus Johannisthal, 92670 Windischeschenbach

Beginn: 9.00 Uhr; **Ende:** 16.00 Uhr

2. Projekttag: Liturgische Elemente mit Kindern gestalten

Inhalte: Vorstellen und Erarbeiten von Möglichkeiten, Kinder durch liturgische Elemente in den Gottesdienst der Gemeinde einzubeziehen (z.B. Prozessionen, Gebete, Gesang, Gesten, ...)

Termin und Tagungsort:

- 30.04.2004 (Freitag) Bildungshaus Schloss Spindlhof, 93128 Regenstau (In Zusammenarbeit mit dem Caritasverband, Referat für Kindertagesstätten)

Beginn: 15.00 Uhr; **Ende:** 18.00 Uhr

Anmeldung: Es können nur schriftliche Anmeldungen (per Post, Fax oder E-Mail) berücksichtigt werden.

Anmeldeadresse: Bischöfliches Ordinariat, Referat für Liturgie, z. Hd. Frau Dechant, Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg oder Fax 0941/597-1085 oder E-Mail: liturgie@bistum-regensburg.de

Anmeldeschluss ist jeweils **zwei** Wochen vor dem Kurstermin. Wenn keine gegenteilige Nachricht erfolgt, gilt die Anmeldung als bestätigt. Es folgen **keine weiteren schriftlichen Mitteilungen**.

Die **Anmeldung ist verbindlich**. Sollte eine Teilnahme nicht möglich sein, wird um umgehende Abmeldung gebeten. Dadurch wird das Planen mit den Tagungshäusern erleichtert, es entstehen keine Folgekosten (Ausfallgebühren) und Teilnehmer/innen von der Warteliste können aufrücken. Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird der jeweiligen Kirchenverwaltung eine Ausfallgebühr von 5,00 EUR berechnet. Den Teilnehmern entstehen keine Tagungskosten. Die Fahrtkosten werden durch die Kirchenverwaltungen aus der Kirchenkasse übernommen.

Leitung: Referat Liturgie (DK Msgr. R. Pappenberger, Diakon Dr. M. Hundeck, Diakon P. Nickl).

Diözesan-Nachrichten

Ernennungen im Domkapitel:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung vom 01.10.2003 Domkapitular Dr. Wilhelm **Gegenfurtner** zum Domdekan im Domkapitel des Bistums Regensburg ernannt.

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung vom 01.10.2003 Domvikar Dr. Franz **Frühmorgen** zum Domkapitular im Domkapitel des Bistums Regensburg ernannt.

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung vom 01.10.2003 Dr. Werner **Schrüfer** als Domvikar in das Domkapitel des Bistums Regensburg berufen.

Ernennung im Bischöflichen Ordinariat:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung vom 01.10.2003 Domvikar Msgr. Dr. Franz **Frühmorgen** zum Stellvertretenden Generalvikar und zum Leiter des Referates Priester und Ständige Diakone im Bischöflichen Ordinariat der Diözese Regensburg ernannt.

Entpflichtung:

Mit Wirkung vom 01.10.2003 wurde Diakon Günter **Müller**, Otzing, von den Aufgaben als Diakon im Hauptberuf in der Pfarrei Otzing und im Dekanat Deggendorf-Plattling entpflichtet.

Dr. Wilhelm Gegenfurtner
Generalvikar

Notizen

Angebote für Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen und -assistenten/-innen

Gebet am Weg

Termine: jeweils am Dienstag,
07. Oktober 2003, 18. November 2003,
16. Dezember 2003

Zeit: jeweils 8.00 Uhr

Ort: Jugendheim Obermünster, Regensburg,
Meditationsraum

Keine Anmeldung erforderlich!

„Mein Herz ist bereit, ich will dir singen und spielen“ (Ps 57,8)

Besinnungstag

Termin: Montag, 10. November 2003

Ort: KHG, Weiherweg 6, Regensburg

Referenten: Georg Deisenrieder, Bernhard Götz

Anmeldung bis 3. November 2003!

Regionale Besinnungstage für die Berufsgruppe der Pastoralreferenten/-innen und -assistenten/-innen

Termin: Dienstag, 25. November 2003

Zeit: 9.00 Uhr - 16.00 Uhr

Ort: Region Regensburg, KHG,

Referentin: Maria Rehaber-Graf

Region Nord, Exerzitienhaus Johannisthal,

Referent: Bernhard Götz

Anmeldung zu den Veranstaltungen:

Geistliche Begleitung der pastoralen Dienste (Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen und -assistenten/-innen), Weiherweg 6, 93051 Regensburg, Tel. 0941/5865620 oder 0941/5865621, E-Mail: geistliche.begleitung@gmx.de (U. Simon-Schwesinger) oder bg.geistlichebegleitung@gmx.de (B. Götz).

Neue Wohlfahrts- und Weihnachtsbriefmarken Serie 2003/2004

An folgenden Erstausgabeterminen erscheinen die neuen Wohlfahrts- und Weihnachtsbriefmarken:

09. Oktober 2003 - Wohlfahrtsmarken

0,45 + 0,20 Euro	Wartburg 311 Coupé
0,55 + 0,25 Euro	Olympia Rekord P 1
0,55 + 0,25 Euro	356 B Coupé
0,55 + 0,25 Euro	Taunus 17 M P3
1,44 + 0,56 Euro	Auto Union 1000 S

13. November 2003 - Weihnachtsmarken

0,45 + 0,20 Euro	Anbetung der Hirten
0,55 + 0,25 Euro	Heilige Familie

Von jedem Markenmotiv werden die schon bekannten Markenheftchen mit 10er-Bogen, und „Cari-Pockets“ mit je einem Fünferstreifen der gewünschten Briefmarke herausgegeben, ebenso ein Markenset der Wohlfahrtsbriefmarken in einer Klappkarte, postfrisch oder ersttaggestempelt. Heftchen und Marken-Set eignen sich z. B. sehr gut als kleines Geschenk - nicht nur für Sammler, sondern auch für Portomarken. Der Zuschlagserslös dient gleichzeitig einem guten Zweck.

Wir bitten alle Pfarreien, Kindergärten, Heime, Klöster und sonstigen kirchlichen Einrichtungen, den Wohlfahrtsmarkenverkauf zu unterstützen. Die Verkaufsstelle erhält 70 % des erzielten Zuschlagserslöses, der für soziale Projekte vor Ort verwendet werden kann. Sie helfen auch mit jeder Wohlfahrtsbriefmarke, mit der Sie Ihre Dienstpost frankieren. Hierfür können Sie Wohlfahrtsmarken ohne Zuschlagsberechnung bei uns bestellen.

Für weitere Fragen zu Verkauf oder Dienstpost stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Bestellungen und Fragen, schriftlich oder telefonisch an: Diözesan-Caritasverband, Abt. Wohlfahrtsmarken, Von-der-Tann-Str. 7, Postfach 11 01 55, 93014 Regensburg, Tel. 0941/5021-123, Fax 0941/5021-125.

Eine Bestellkarte mit Abbildung der neuen Wohlfahrtsbriefmarken liegt bei.

**Aktion „Weihnachten im Schuhkarton“
Information des Referates für Sekten- und Weltanschauungsfragen der Diözese Regensburg**

In den vergangenen Jahren beteiligten sich wiederholt kirchliche Einrichtungen, allen voran Kindergärten, an der vom Verein „Geschenke der Hoffnung e.V.“ mit Sitz in Berlin durchgeführten Spendenaktion „Weihnachten im Schuhkarton“. Da es in diesem Zusammenhang mehrfach zu Irritationen kam, sieht sich das Referat für Sekten- und Weltanschauungsfragen zu folgender Information veranlasst:

„Geschenke der Hoffnung e.V.“ (bis 31.12.2001 „Billy Graham Evangelistic Association Deutschland e.V.“) ist der deutsche Zweig des in den USA ansässigen internationalen christlichen Hilfs- und Missionswerkes „Samaritan's Purse“. Dieses steht unter der Leitung von Franklin Graham, dem ältesten Sohn des bekannten evangelikalen Predigers Billy Graham. Franklin Graham selbst machte in jüngerer Vergangenheit durch seine aggressive Haltung gegenüber dem Islam Schlagzeilen.

Das Hilfswerk ist streng evangelikal ausgerichtet und vorwiegend missionarisch orientiert. So wird den Geschenkkartons in der Regel ein Exemplar der Weihnachtsgeschichte in der Sprache des Ziellandes beigelegt. Hilfsaktionen mit missionarischem Hintergrund werden jedoch auch zu anderen Gelegenheiten (derzeit etwa im Irak) durchgeführt.

Aus katholischer Sicht können weder das missionarische noch das mit den Schuhkartons verfolgte entwicklungspolitische Konzept Zustimmung finden. Letzteres lässt sowohl eine längerfristige Perspektive als auch eine nachhaltige Hilfe zur Selbsthilfe vermissen.

Da überdies weder mit „Samaritan's Purse“ noch mit „Geschenke der Hoffnung e.V.“ eine ökumenische Zusammenarbeit besteht, sollten katholische Einrichtungen von einer Beteiligung an der Aktion „Weihnachten im Schuhkarton“ absehen und stattdessen die anerkannten kirchlichen Hilfswerke und deren vielfältige Projekte unterstützen.

Studientagung für Jugendseelsorge 2003

Thema: „Mia san mia – und wer bist du?“

Interkulturelle Begegnung als Aufgabe und Chance für die Jugendpastoral und die Jugendarbeit

Als die Teilnehmenden der Studientagung für Jugendseelsorge dieses Thema bei der letztjährigen StuJu so befürwortet haben, dann war bei vielen sicherlich - und das zu Recht - der anstehende Weltjugendtag 2005 dabei im Blick. Darüber hinaus gibt es dennoch weitere Aspekte, die dieses Thema so interessant und aktuell machen:

- Einige Gruppen, Jugendverbände oder Pfarrgemeinden überlegen gerade, Kontakte für weiterführende Begegnungen aufzunehmen oder pflegen bereits Partnerschaften. Hier kann die StuJu einen Beitrag zur Motivation, zur Vergewisserung und zur Reflexion leisten.
- Wenn der Prozess in unserer Region vielleicht auch noch nicht so weit fortgeschritten ist, so ist doch festzustellen, dass sich Deutschland zumindest auf dem Weg zu einer „Multikulturellen Gesellschaft“ befindet. Und da gibt es gerade für uns Christinnen und Christen – viele Aufgaben, Möglichkeiten und Chancen in der Jugendpastoral und darüber hinaus.
- „Gäste sind ein Segen!“ – so heißt das Motto für die Tage in den Diözesen im Kontext des Weltjugendtages 2005. Auch unser Bistum freut sich auf viele junge Gäste aus aller Welt. Auf unsere Gastgeberrolle wollen wir uns entsprechend vorbereiten und die StuJu mag ein erster Baustein in dieser Vorbereitungsphase sein.

Hauptreferent: Alfons Scholten, Kooperationsprojekt Interkulturelle politische Bildung, Düsseldorf.

Inhaltliche Fragestellungen und Themen am Montag:

1. Jugendpastoral in der multikulturellen Gesellschaft – neue Aufgaben, neue Wege, neue Chancen
2. Praxisfeld 1: Europäische Bürgerschaft – grenzüberschreitend denken und handeln
3. Praxisfeld 2: Zuwanderungsgesellschaft

Workshops und Referenten/-innen am Dienstag:

1. „Einmal und nie wieder oder Begegnung mit Folgen für die Zukunft?“ Europäische Partnerschaft am Beispiel des Begegnungsprojekts des DPSG Dombezirks mit Pilsen.
Referentin: Ortrun Fincke, DPSG Dombezirk, Regensburg
2. „Grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Tschechien: Information und Beratung durch TANDEM – Das Koordinierungszentrum deutsch-tschechischer Jugendaustausch“.
Referentin: Yvonne Svoboda, Tandem, Regensburg
3. „Politische Jugendbildung im europäischen Kontext am Beispiel der Jugendbildungsstätte Waldmünchen“.
Referent: Christoph Lauer, Jugendbildungsstätte Waldmünchen.
4. „Interkulturelle Arbeit im kirchlichen Bereich“ mit einem Beispiel eines Integrationsprojekts für jugendliche Aussiedler/-innen in der Region Schwandorf.
Referent/-innen: Gerhard Schmid, Caritasverband Regensburg, Annemarie Sander-Nißl und Valentina Schuhmann, Raum Schwandorf
5. „Gelebte Ökumene vor Ort am Beispiel von Taize“.
Referent: Frere Wolfgang, Taize sowie Taize-erfahrene junge Erwachsene aus der Region Cham.
6. „Interkulturelle Begegnungen ganz praktisch“ Wie gehe ich mit dem Fremden um? Wie überwinde ich Sprachbarrieren? Methoden und Beispiele.
Referentin: Dorthea Witek, IFAD e.V. – Reisedienst der KLJB, Bad Honnef.
7. „Weltjugendtag – Die Chance internationaler Begegnungen wahrnehmen (lernen)“ mit besonderem Blick auf unsere Partner in Afrika.
Referent: Hubert Heindl, APTE – Agentur für Projektberatung, Training und Evaluierung in der Entwicklungsarbeit, Regensburg.
8. „Gastfreundschaft – eine interkulturelle Spielwiese nur für einen Sommer? Nachhaltige Begegnungen in den Verbänden und Gemeinden vorbereiten“.
Referent: Alfons Scholten, Kooperationsprojekt Interkulturelle politische Bildung, Düsseldorf.

Termin: 17. - 19. November 2003
Ort: Jugendbildungsstätte Windberg
Adressaten: Pfarrer, Kapläne, Diakone, Gemeinde- und Pastoralassistenten/-innen bzw. -referenten/-innen, Religionslehrer/-innen, hauptberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen in der kirchlichen Jugendarbeit

Anmeldeschluss: 07. November 2003

Anmeldung und Nachfragen:
Bischöfliches Jugendamt, Obermünsterplatz 7, 93047 Regensburg, Tel. 0941/597-2265, Fax 0941/597-2299, E-Mail: jugendamtsleitung@bja-regensburg.de, www.bja-regensburg.de

* russisch: Friede, aber auch bayerischer Identitätsbegriff

Im Herrn sind verschieden:

- Am 22. Juni **Müller** P. Josef SDB, Konventuale des Salesianerklosters Ensdorf, 83 Jahre alt
- am 24. Juli **Kosch** Franz Xaver. Hausgeistlicher im Theresianum in Konnersreuth, 82 Jahre alt
- am 30. Juli **Zahnweh** Albert, BGR, fr. Pfr. von Degernbach und Kom. in Mitterfels, 83 Jahre alt
- am 13. August **Ettenreich** Franz, Msgr., BGR, Inhaber des Bundesverdienstkreuzes 1. Klasse, StDir. a.D. in Weiden-St. Konrad, 90 Jahre alt
- am 01. September **Egger** DDr. Karl CRV, Abt-Primas em. in Paring, 89 Jahre alt
- am 04. September **Völkl** Richard, Dr. theol., Prälat, Univ.Prof. em. in Freiburg/Br., 81 Jahre alt
- am 08. September **Goldbrunner** Josef, Dr. theol., Dr. phil., (ED. München-Freising), Univ.Prof.em. in Seeshaupt, von 1968 – 1977 Prof. für Pastoraltheologie an der Universität Regensburg, 93 Jahre alt
- am 18. September **Kirmaier** Andreas, BGR, fr. Pfr. von Lohberg und Kom. in Straubing-St. Jakob, 88 Jahre alt

R. I. P.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2003

Nr. 12

27. Oktober

I n h a l t : Hirtenwort der bayerischen Bischöfe - Testamente von Geistlichen - Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA - Inkraftsetzung von Beschlüssen der Lehrerkommission der Bayerischen Regional-KODA - Bitte um Stipendien v. a. für Mitbrüder in der Mission - Kandidatenvorschläge und Durchführung der Wahl zum Priesterrat 2004-2009 - Urlaubsvertretungen im Sommer 2004 - Priesterfortbildung im Bistum Regensburg 2004 - Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 09.11.2003 - Kurs für kirchliche Verwaltung für die Teilnehmer an der II. Dienstprüfung 2003 - Informationstag im Priesterseminar - Notizen - Beilagenhinweis

Hirtenwort der deutschen Bischöfe

Liebe Schwestern und Brüder!

Von vergrabenen Schätzen können wir nicht leben! Dies war auch den Vätern des Zweiten Vatikanischen Konzils bewusst, als sie vor vierzig Jahren die Liturgiekonstitution „Sacrosanctum concilium“ verabschiedeten. Mit diesem Dokument, das Papst Paul VI. am 4. Dezember 1963 verkündete, hoben sie den Schatz der heiligen Liturgie neu ans Licht.

Vorausgegangen war ein halbes Jahrhundert, in dem die Kirche geradezu von einer liturgischen Bewegung erfasst worden war. Priester, Ordensleute, Theologen und engagierte Christen entdeckten den teilweise verschütteten Reichtum der Liturgie neu, indem sie miteinander Gottesdienst feierten und ihn tiefer zu verstehen suchten: Ein wichtiger Anstoß für die Liturgiekonstitution und ihr Ziel war, eine bewusste und tätige Teilnahme mit geistlichem Gewinn für die Gläubigen zu ermöglichen. Wichtige Elemente der Erneuerung waren z.B. die weitere Einführung der Volkssprache, die Vereinfachung der Riten, die Einbeziehung vielfältiger Laiendienste in den Gottesdienst, die Betonung von Wortgottesdienst und Stundengebet, die Neuordnung der Sakramentenfeiern und die Erweiterung der Leseordnung. Vielen mag heutzutage das Ausmaß der verändernden Kraft der Liturgiereform nicht mehr bewusst sein. Das damals Neue ist längst selbstverständlich geworden und vielleicht schon wieder in Ge-

fahr, zu blasser Gewohnheit zu werden. Es dürfen jedoch auch jene Gläubigen nicht übersehen werden, denen die früheren Formen Beheimatung bedeuteten und die daher unter den Veränderungen leiden. Das Ziel der Konzilsväter aber war nicht, umzustürzen und niederzureißen, sondern den Schatz der Liturgie neu zum Leuchten zu bringen. Sie wollten allen Gläubigen das Christus-Geheimnis tiefer erschließen und unsere Freude an Gott mehreren. Unser Gotteslob und unsere Sendung in die Welt sollten so neue Stärkung erfahren.

1. Der Schatz der Liturgie

Was macht eigentlich die Liturgie zum Schatz? Zum einen bereits ihr Wesen, als Feier den Alltag zu unterbrechen! Ihr Geheimnis erfassen wir nicht durch den Blick auf die Uhr, sondern indem wir die Feier der Liturgie als geschenkte Zeit annehmen. In ihr dürfen wir innehalten und aufatmen vor Gott. Liturgie füllt die Zeit im besonders gestalteten Raum der Kirche mit Hören, Beten und Singen, mit Instrumentalmusik und Stille, mit rituellen Vollzügen, mit sinnlichen Eindrücken etwa von Wasser, Licht und Weihrauch. Damit holt sie den Menschen aus der Geschäftigkeit und den Zwängen der übrigen Zeit heraus. In dieser Hinführung zur Mitte vollzieht die Liturgie einen Dienst am Menschen. Sie dient uns, damit wir Gott und einander dienen.

Im tiefsten aber ist Liturgie ein wahrer Schatz, weil sie Feier unserer Erlösung ist. Sie ist Feier - nicht

unserer selbst, sondern der Königsherrschaft Gottes, der will, dass alle Menschen gerettet werden. Dazu hat er seinen Sohn in die Welt gesandt, der das Evangelium Gottes verkündete in Wort und Tat, der Gottes Liebe bis in den Tod am Kreuz hinein zu den Menschen brachte und durch seine Auferstehung Sünde und Tod besiegte. Das feiern wir in jedem Gottesdienst, besonders in der hl. Messe. Dabei sind wir die vom Herrn Eingeladenen. Mit unserem Gottesdienst antworten wir auf den Dienst, den Gott uns in Jesus Christus zuerst erwiesen hat. Von ihm her ist ein Leben möglich, das wir uns nicht selbst geben können, das aber auch kein Mensch uns nehmen kann. Solcher Glaube ist alles andere als selbstverständlich. Wir brauchen Zeiten und gestattete Räume, die in uns lebendig halten, was Gott in seiner Liebe an uns getan hat. Wir brauchen heilige Zeichen, in denen wir Gott in der Gemeinschaft der Glaubenden bewusst und ausdrücklich in Dank und Freude antworten. Darum ist Liturgie ein kostbarer Schatz, von dem sich zehren lässt, ohne dass er aufgezehrt würde.

Dabei wird unser Leben mit seinen vielfältigen irdischen Nöten, Ängsten aber auch Freuden nicht außen vor gelassen. Wenn das Mysterium von Tod und Auferstehung im Mittelpunkt aller Liturgie steht, dann ist auch unser ganzes Leben in das österliche Geheimnis mit hinein genommen. Um unsretwillen hat Christus gelitten, ist er gestorben und auferstanden. Zugleich bleibt die Liturgie bei diesem Leben nicht stehen, sondern reißt uns den verhangenen Himmel auf, ähnlich wie bei den Jüngern auf dem Berg der Verklärung. Sie bringt die Erde mit dem Himmel in Berührung, so dass wir in Wort, Musik und Stille, in Symbolen und Gesten einen Vorgeschmack auf das Leben bei Gott bekommen. Im Kirchenraum, der in seiner ganzen Symbolik über uns hinaus weist, nehmen wir als Liturgie Feierende auch an der himmlischen Liturgie teil. „Heilig, heilig, heilig, Herr aller Mächte und Gewalten“ rufen wir und stimmen damit ein in den Lobgesang der Engel und Heiligen und rühmen mit ihnen den Erlöser, unseren Herrn Jesus Christus. Auch in diesem Sinne ist Liturgie wahrhaft ein Schatz, der unser Herz zum Brennen bringen und uns bereiten möchte zur Sendung in die Welt.

Die missionarische Bedeutung der Liturgie

In der Liturgie feiert die Kirche als sichtbares Volk Gottes ihren gemeinsamen Glauben. Deshalb sind auch Eucharistiegemeinschaft und Kirchengemeinschaft nicht zu trennen. Der Empfang der Sakramente setzt den katholischen Glauben sowie eine innere Bereitung voraus. Auf je eigene Weise können natürlich auch Christen anderer Konfessionen an der Liturgie teilnehmen; auch Nichtgläubige und Suchende sind eingeladen, die wunderbare Welt der katholischen Liturgie kennen zu lernen.

Sehr viel stärker als in den Jahren der Entstehung der Liturgiekonstitution ist Liturgie in unserer Zeit auch Begegnung mit Christen, die der Kirche fern stehen. Gerade die mit den Lebenswenden verbundenen Gottesdienste wie Taufe, Firmung, Trauung und Beerdigung oder auch die Feier der Erstkommunion stellen unter dieser Rücksicht eine neue Herausforderung dar. Nicht selten geschieht es heute auch, dass Nichtchristen nach kirchlichen Feiern fragen. Seelsorger und Gemeinden sind hier auf neue Weise gefordert, der Suche der Menschen entgegenzukommen. Denn immer geht es darum, die Wesenszüge der Liturgie: Einladung, Versammlung um Jesus Christus als das Haupt der Kirche und Glaubenszeugnis miteinander zu verbinden. Natürlich bedeutet dies auch eine Anfrage an unsere Weise, Liturgie zu feiern: Ist sie als einladende Feier gestaltet? Sind wir als Gemeinde einladend?

Angesichts solcher Herausforderungen sehen wir mit Sorge die zurückgehende Zahl der Priester. Sie stehen der Liturgie vor, unvertretbar in der Eucharistie, und verantworten sie gegenüber dem Bischof. Die geringere Zahl der Priester, aber auch andere Entwicklungen in unseren Pfarrgemeinden führen zu Änderungen in den Pfarrstrukturen und auch im Gottesdienstleben. Lieb gewordene Messzeiten sind nicht mehr möglich, liturgische Gewohnheiten müssen auf einmal mit denjenigen einer anderen Pfarrei abgestimmt werden. Manchem fällt die Annahme solcher Veränderungen schwer. Bei allem Verständnis für den Einzelfall rufen wir jedoch in Erinnerung, dass die Liturgie nicht Feier einer

einzelnen Pfarrgemeinde ist, sondern Feier der Kirche insgesamt. Katholizität, allumfassende Einheit, kann im Überschreiten der Pfarrgrenze bei der gemeinsamen Feier der Liturgie Zeichenhaftigkeit gewinnen.

Die besondere Bedeutung der Eucharistiefeier

Ein besonderer Schatz ist für uns die Eucharistie. In ihr feiern wir das Gedächtnis des Todes und der Auferstehung Jesu. Als Vergegenwärtigung seines Lebensopfers ist sie uns „das Sakrament huldvollen Erbarmens, das Zeichen der Einheit, das Band der Liebe“ (SC 47). Sie ist das Zentrum des Sonntags, den die Liturgiekonstitution als „Ur-Feiertag“ (SC 106) besonders herausgehoben hat. An ihm versammeln wir uns als feiernde Gemeinde um Christus, unser Haupt, um uns durch das Wort Gottes formen zu lassen. Wir lernen, uns im vergegenwärtigenden Gedächtnis des Kreuzesopfers selber darzubringen (vgl. SC 48).

Dabei gilt für die Eucharistie wie für jede liturgische Feier, dass sie in der vielfältigen Verwobenheit der einzelnen Riten ein heiliges Spiel ist, das - wie jedes Spiel - der Regeln bedarf, die nicht beliebig sind und keine Verzweckung zu ihm wesensfremden Zielen duldet. Die Regeln der Kirche, die für alle verbindlich sind, sind keine Willkür, sondern dienen dazu, alles liturgische Geschehen auf sein Zentrum hin, Jesus Christus, auszurichten und die Einheit der Kirche zu wahren.

Auf diesem Hintergrund steht auch das Bemühen der Liturgiereform, „die Riten mögen den Glanz edler Einfachheit an sich tragen“ (SC 34). Alles soll hinlenken auf den einen Herrn, der uns immer wieder neu zu sich lädt, um uns am „Tisch des Wortes“ und am Tisch des Brotes die Erfahrung seiner Nähe zu schenken. Alles soll uns darauf ausrichten anzubeten, Dank zu sagen, aber auch zu bitten und die Nöte dieser Welt vorzutragen. So wurden nach Jahrhunderten der Unterbrechung vor vierzig Jahren die Fürbitten wieder eingeführt. Durch eine neue Leseordnung, die die Schatzkammer der Bibel weit öffnet, ist der „Tisch des Wortes“ wieder reich für uns gedeckt. Jeweils im Laufe von drei

Jahren hören wir die wichtigsten Teile der Heiligen Schrift. Schließlich bringen wir durch Christus und mit ihm uns selbst zum Tisch des Brotes und empfangen unter den Zeichen von Brot und Wein den wirklich und wahrhaftig gegenwärtigen Christus. Er ist unsere Zurüstung für den Alltag, in den wir am Ende jeder Eucharistiefeier mit dem Sendungsruf „Gehet hin in Frieden“ entlassen werden. Dieser Wunsch ist eine Brücke in den Alltag, der darauf aufmerksam macht, dass die Messfeier zwar zu Ende ist, der Gottesdienst aber weitergeht und nicht am Kirchenportal endet. Was wir gefeiert haben, muss sich nun im Leben auswirken und Frucht tragen.

Die Vielfalt der liturgischen Dienste

Innerhalb des Kirchenjahres erweist sich die Liturgie aufgrund ihrer vielfältigen Formen als eine wahre Schatzkammer. Dies hat die Liturgiekonstitution des Zweiten Vaticanum deutlich gemacht, indem es zur Förderung von Wortgottesdiensten und zur Feier des Stundengebetes auch von Laien aufruft.

Liebe Schwestern und Brüder! An diesen Gottesdienstformen wird besonders deutlich: Die Umsetzung der Liturgiereform erfordert nicht nur die ganze Kraft der Priester, sondern auch Ihre Mithilfe als Gläubige. Dabei können wir dankbar feststellen, dass viele Menschen sich seitdem mit größtem Engagement an der würdigen Feier der Liturgie und ihrer sorgfältigen Vorbereitung beteiligen. Das Leitprinzip der tätigen Teilnahme aller, nach dem jede und jeder in der Liturgie nur und all das tun soll, was ihr bzw. ihm zukommt, hat als großartiger Impuls gewirkt. So haben wir Bischöfe allen Grund, aus Anlass des vierzigsten Jahrestages der Liturgiekonstitution von Herzen allen zu danken, die in Vergangenheit und Gegenwart einen eigenen liturgischen Dienst übernommen haben als Lektorinnen und Lektoren, Kommunionhelferinnen und Kommunionhelfer, Leiterinnen und Leiter von Wortgottes-Feiern, Messdienerinnen und Messdiener, als Mitglieder von Kirchenchören oder von Liturgiekreisen, als Küsterinnen und Mesner, als Kantorinnen und Organisten. Ihr Dienst ist Dienst an Gott und an der Gemeinschaft der Kirche. Wir bitten Sie, auf diesem

Weg der tätigen Teilnahme weiter zu gehen zusammen mit Ihren Priestern und Diakonen, denen für ihren treuen Dienst am Altar ebenso unser aufrichtiger Dank gilt. Helfen Sie auch in Zukunft mit, den reichen Schatz der Liturgie vielfältig zum Leuchten zu bringen.

Unsere Schatzkammer Liturgie ist ebenso wenig ein Museum wie unsere Kirchen. Nur wenn wir die Liturgie würdig feiern und durch sie den dreifaltigen Gott verherrlichen, erstrahlt uns ihr Glanz. Dankbar blicken wir auf 40 Jahre

liturgische Erneuerung und ermutigen Sie, sich ergreifen zu lassen vom Geheimnis des lebendigen Gottes. „Denn wo euer Schatz ist, da ist euer Herz.“ (Lk 12, 34)



Bischof von Regensburg

Dieses Hirtenwort soll am Christkönigssonntag, dem 23.11.03, in allen Gottesdiensten sowie in der Vorabendmesse verlesen werden.

Testamente von Geistlichen

Diözesane Verordnung bezüglich letztwilliger Verfügungen (Testamente u. Ä.) von Geistlichen

Um sicherzustellen, dass über den Nachlass verstorbener Geistlicher, aber auch über Bestattungsangelegenheiten stets eine eindeutige Verfügung getroffen ist, wird für den Bereich der Diözese Regensburg Folgendes angeordnet:

1. Alle in der Diözese Regensburg wohnenden Weltpriester und Ständigen Diakone, auch wenn sie nicht in die Diözese inkardiniert sind, haben frühzeitig (möglichst bald nach der Priester- bzw. Diakonenweihe) ein nach staatlichen Gesetzen gültiges Testament zu errichten¹, in dem sie letztwillig über ihren Nachlass verfügen.²
2. Dem zuständigen Dekan ist schriftlich mitzuteilen, wo das Testament hinterlegt ist, bzw. es ist ihm das

jeweils gültige Testament zur Aufbewahrung zuzuleiten.³ Jede Änderung des Aufbewahrungsortes ist mitteilungspflichtig.

3. In eigenen möglichst handschriftlichen, mit Datum und Ort versehenen und unterschriebenen „Anordnungen für den Todesfall“ – in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Im Falle meines Todes sofort zu öffnen“ – sind stets auch verbindliche Anordnungen über Bestattungsformalitäten, insbesondere den Bestattungsort, aufzunehmen. Der Umschlag mit den „Anordnungen für den Todesfall“ sollte – möglichst im Original, zumindest aber als Duplikat – beim zuständigen Dekan⁴ hinterlegt werden.
4. Alle in einem kirchlichen Gebäude wohnenden und in einer kirchlichen Stellung haupt- oder auch nur nebenamtlich tätigen Geistlichen⁵ sollen Sorge tragen, dass Amtliches stets von Privatem eindeutig geschieden ist.⁶ Zur Sicherheit haben sie in ihrem

¹ Vgl. hierzu die Ausführungen über „Testament und Erbschaftsangelegenheiten von Geistlichen“ im Handbuch diözesanen Rechts im Bistum Regensburg.

² Die in die Diözese Regensburg inkardinierten Priester und Diakone, die außerhalb des Bistums wohnen bzw. tätig sind, sollten gegenüber ihrer Dienst- bzw. Wohnortdiözese ebenfalls Vorsorge im Sinne dieser Verordnungen und ggf. entsprechender Verordnungen der Dienst- bzw. Wohnortdiözese treffen.

³ Von der privaten Aufbewahrung wird aufgrund bisheriger Erfahrungen dringend abgeraten. Auf jeden Fall müsste im Fall der Privataufbewahrung der Hinterlegungsort genau umschrieben sein.

⁴ Damit dieser seiner Verpflichtung aus Art. 7 (9) DekO nachkommen kann, wo bestimmt ist: „Der Dekan trägt dafür Sorge (vgl. can. 555 § 3 CIC), 1. dass die verstorbenen Pfarrer und sonstigen Kleriker ein würdiges Begräbnis erhalten“.

⁵ Geistliche in Privatwohnungen (z.B. Studienräte, Ständige Diakone mit ihren Familien) sollten in der Regel keine amtlichen Gegenstände und Dokumente dorthin verbringen. Wenn dies dennoch rechtmäßig bzw. notwendigerweise geschieht, sollten auch Geistliche in nicht-kirchlichen Wohnungen zur Sicherheit eine Bestimmung im Sinne der Ziff. 4 treffen.

⁶ In einer Empfehlung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom 26.06.1989 wird auf die Wichtigkeit der Bewahrung amtlichen Schriftgutes hingewiesen: „1. Jeder Amtsträger ist verpflichtet, das bei ihm anfallende amtliche Schriftgut, auch wenn es unter seiner persönlichen Anschrift läuft, von der privaten Korrespondenz zu trennen und gesondert aufzubewahren... 3. Im Falle des Ablebens hat die Diözese das Recht, den gesamten schriftlichen Nachlass durch eine zuständige Person (Bischöflicher Sekretär, Diözesanarchivar, Dekan, Dienststellenleiter u. Ä.) durchsehen zu lassen, bevor privaten Erbberechtigten Einsichtnahme gewährt wird. Dies ist in den Anordnungen für den Todesfall und im Testament schriftlich festzulegen... 5. Für theologisch oder historisch bedeutsame Nachlässe wären die Erben auf eine eventuelle Verbringung in das Diözesanarchiv hinzuweisen“ (vgl. Amtsblatt 1989, 63).

Testament und in den „Anordnungen für den Todesfall“ folgende Bestimmung zu treffen: „Beauftragte des Bischöflichen Ordinariats und der Dekan⁷ sind befugt, in Begleitung des Testamentsvollstreckers oder einer Person aus dem Angehörigenkreis (bei verheirateten Ständigen Diakonen: meiner Frau) auch die von mir persönlich genutzten Räumlichkeiten zu betreten, um den amtlichen Nachlass (amtlicher Schriftverkehr, Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände in kirchlichem Eigentum, Kirchenbücher, Rechnungswesen) vom persönlichen Eigentum auszuscheiden. Sie sind überdies befugt, den amtlichen Nachlass zu entfernen“.

Zur Umsetzung dieser Bestimmung sind die Geistlichen verpflichtet, über die von ihnen verwahrten und zum Besitz der Kirche gehörenden Gegenstände eine vollständige, stets aktualisierte Inventarliste zu führen und sicher aufzubewahren, so dass diese im Falle des Todes den o. g. Amtspersonen zur Verfügung steht.

⁷ Art. 7 (9) DekO bestimmt: „Der Dekan trägt dafür Sorge (vgl. can. 555 § 3 CIC), ... 3. dass bei Krankheit und Tod eines Pfarrers oder eines diesem gleichgestellten Seelsorgsvorstandes Geräte für den liturgischen Gebrauch, die Bücher, Dokumente und anderes, was der Kirche gehört, nicht verloren gehen oder weggeschafft werden“.

5. Die Dekane sind gehalten, bei ihrer Visitation sich davon zu überzeugen, dass ein Testament errichtet und auch ordnungsgemäß hinterlegt ist. Ggf. haben sie auch die Erstellung und Übergabe von „Anordnungen für den Todesfall“ im Sinne der Ziff. 3 anzumahnen.⁸

6. Diese Verordnung tritt am 01. November 2003 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Verordnung vom 01. Januar 1980.

Regensburg, den 30. September 2003

+ 
 Bischof von Regensburg

⁸ Art. 7 (10) DekO bestimmt: „Der Dekan hat sich über die Errichtung und den Ort der Aufbewahrung des Testaments der Kleriker des Dekanats zu vergewissern und darauf zu achten, dass alle eine Verfügung über ihr Begräbnis treffen und diese getrennt vom Testament so aufbewahren, dass sie im Bedarfsfall unverzüglich vom Dekan eingesehen werden kann“.

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA

Die Bayer. Reg.-KODA hat in ihrer Vollversammlung vom 15./16.07.2003 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- S. Wirtschaftspersonal in Anstalten und Heimen gem. SR 2 b, ABD Teil A 3.3
hier: Ergänzung um eine Protokollnotiz
 - Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung/ Tätigkeitsmerkmale und der Dienst- und Vergütungsordnungen
zum 01.09.2003
 - Dienstordnung für Religionslehrer i. K. an Volks- und Förderschulen in den bayer. (Erz-)Diözesen
hier: Altersermäßigung für Lehrer in Altersteilzeit
zum 01.09.2003
 - Betriebliche Altersversorgung (Versorgungsordnung A)
hier: Anpassung und Änderung auf Grund der Änderungstarifverträge Nr. 1 und Nr. 2 zum ATV-K
verschiedene Inkraftsetzungsdaten
- Notwendige Änderungen in Umsetzung des Änderungsstarifvertrages Nr. 2 zum ATV-K:

- § 44 ABD Teil A, 1./§ 40 ABD Teil B, 1., Umzugskostenvergütung, Trennungschädigung (Trennungsgeld)
zum 01.09.2003
- § 62 ABD Teil A, 1./§ 65 Abs. 1 ABD Teil B, 1., Voraussetzungen für die Zahlung des Übergangsgeldes
zum 01.09.2003
- Regelung der Altersteilzeitarbeit
hier: Aufhebung der Protokollnotiz zu § 9 Abs. 2 Buchst. a
zum 01.09.2003

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage zu diesem Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Anstellungsträger im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 27.10.2003

+ 
 Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung von Beschlüssen der der Lehrerkommission der Bayerischen Regional-KODA

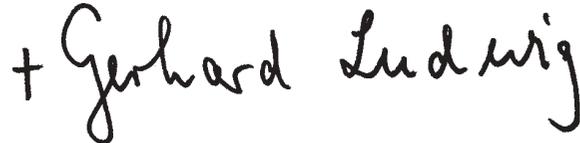
Die Lehrerkommission der Bayerischen Regional-KODA hat in ihrer Vollversammlung vom 17.06.2003 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- Änderung der Nr. 9 Abs. 2 der SR 2 I Teile A bis C
zum 01.10.2003
- SR 2 I Teil A
hier: Anpassung der Nr. 6 Abs. 6 Satz 2 an die neue Bay RKO
zum 01.10.2003

- Altersmäßigung für Lehrkräfte in Altersteilzeit
zum 01.09.2003

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage zu diesem Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Anstellungsträger im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 27.10.2003



Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Bitte um Stipendien v.a. für Mitbrüder in der Mission

Viele Mitbrüder in der Mission sind dankbar, dass sie von unserer Diözese Mess-Stipendien erhalten können. Ebenso konnten wir Urlaubsaushilfen auch in diesem Jahr wieder eine beschränkte Anzahl Mess-Stipendien mitgeben. Dies ist ein wichtiger solidarischer Beitrag, den unsere Diözese hier leistet. Da die Stipendien leider von Jahr zu Jahr weniger werden, stehen derzeit nur mehr wenige zur Weitergabe zur Verfügung. Wir bitten deshalb die H.H. Pfarrer, Stipendien aus den Pfarreien an die Bischöfliche Administration weiterzuleiten.

Kandidatenvorschläge und Durchführung der Wahl zum Priesterrat 2004-2009

Bei der Ausschreibung der Wahl des Priesterrates durch den Bischof (vgl. Amtsblatt 2003, 101) waren die vier Wählergruppen gemäß Wahlordnung § 2, Absätze 3-6, gebeten, entsprechend ihrer Wählergruppe bis zum 15. Oktober 2003 an den Wahlausschuss Wahlvorschläge zur Erstellung der Kandidatenliste einzureichen. Diese werden gemäß § 6 (9) der Wahlordnung hiermit nachfolgend veröffentlicht. Innerhalb einer Woche (solange liegt auch das Verzeichnis der Stimmberechtigten nach Wählergruppen beim Wahlausschuss auf) kann gegen die Kandidatenliste schriftlich Einspruch erhoben werden; dieser ist an den Wahlausschuss

(Bischöfliches Ordinariat, Wahlausschuss Priesterratswahl, 93043 Regensburg) zu richten.

Beim Wahlausschuss sind bis 15. Oktober 2003 folgende Kandidatenvorschläge eingegangen:

- Aus der Gruppe der Religionslehrer: Anton Dinzinger, M.A., Mintraching (Scheuer).
- Aus der Gruppe der Kategorialseelsorger: Dr. Roland Batz, KAB-Diözesanpräses, Illkofen.
- Aus der Gruppe der Priester in sonstigen Stellen: Rainer Schinko, Direktor des Internates der Domspatzen, Regensburg.
- Aus der Gruppe der emeritierten Priester: Pfr. i.R. Msgr. August Lindner, Regensburg.

Zur Beachtung:

Spätestens am 12. Dezember 2003 werden die Wahlunterlagen an die Wähler der vorstehenden Wählergruppen versandt. Wer bis zum 19. Dezember 2003 keine Wahlunterlagen erhalten hat, möge diese umgehend beim Wahlausschuss anfordern (Tel. 0941/597-1700; Fax -1706).

Die Wahl läuft bis 31. Dezember 2003 (Datum des Poststempels).

Die Dekane sind gebeten, die Wahlergebnisse der Wählergruppe nach § 2 (2) 1. der Wahlordnung (d. h. die Vertreter der Ortspfarrer und sonstigen Seelsorgsvorstände) ihres Dekanates bis spätestens 31. Dezember 2003 an den Wahlausschuss zu melden. Die Verantwortlichen für die Wahl der Wählergruppe nach § 2 (2) 7. der Wahlordnung (Ordenspriester) mögen

ebenfalls bis 31. Dezember 2003 die Namen der beiden gewählten Vertreter an den Wahlausschuss mitteilen.

Regensburg, den 20. Oktober 2003
 Offizial Dr. Max Hopfner,
 Vorsitzender des Wahlausschusses

Urlaubsvertretungen im Sommer 2004

Die Priester werden gebeten, rechtzeitig in der Dekanatskonferenz ihre Urlaubszeit und die Möglichkeiten gegenseitiger Vertretung zu besprechen.

Gesuche um ausländische Aushilfspriester sollen unter Angabe des genauen Zeitraums bis spätestens 16. Februar 2004 an das Referat Priester und Ständige Diakone gerichtet werden.

Der Antrag ist mit dem beiliegenden Anmeldeformular zu tätigen, auch von Priestern, die selbst über Kontakte zu Urlaubsvertretern im Ausland verfügen.

Priesterfortbildung 2004 im Bistum Regensburg

In Zusammenarbeit mit der Kath.-Theol. Fakultät Regensburg

Termin: **8. März 2004 bis 12. März 2004**
 Weihekurse: 1974/84/94

Ort: Diözesanes Bildungshaus Schloss Spindlhof, Regenstauf

Montag, 8. März 2004

14:30 Uhr Kaffee
 15:00 Uhr Spirituell-theol. Besinnung I
 (P. Norbert Lauinger, Hofstetten/
 Falkenstein)
 17:00 Uhr Vesper
 18.00 Uhr Abendessen
 19:00 Uhr Spirituell-theologische Besinnung II
 (P. Norbert Lauinger, Hofstetten/
 Falkenstein)

Dienstag, 9. März 2004

7:30 Uhr Laudes – Eucharistiefeier
 8:15 Uhr Frühstück
 9:00-12:00 Uhr Christliche Existenz im Kontext der modernisierten Gesellschaft
 (Privatdozent Dr. Peter Scheuchenpflug, Regensburg)
 12:00 Uhr Mittagessen
 14:30 Uhr Kaffee
 15:00-17:30 Uhr Kirche als Thema der Ökumene
 (Prof. Dr. Erwin Dirscherl, Regensburg)
 17:40 Uhr Vesper
 18.00 Uhr Abendessen

19:30-21:00 Uhr Gespräch mit Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller

Mittwoch, 10. März 2004

7:30 Uhr Laudes – Eucharistiefeier
 8:15 Uhr Frühstück
 9:00-12:00 Uhr Was hindert uns noch?
 Auf dem Weg zu einer Eucharistiegemeinschaft mit der Ökumene
 (Akad. Rätin Dr. Regina Radlbeck-Ossmann)
 12:00 Uhr Mittagessen
 nachmittags frei
 18:00 Uhr Abendessen

Donnerstag, 11. März 2004

7:30 Uhr Laudes – Eucharistiefeier
 8:15 Uhr Frühstück
 9:00-12:00 Uhr „Du sollst dir kein Bildnis machen!“
 – Verbietet die Bibel Kunst?
 (Prof. Dr. Christoph Dohmen, Regensburg)
 12:00 Uhr Mittagessen
 14:30 Uhr Kaffee
 15:00-17:30 Uhr Kirchenbauten als Begegnungsräume
 (Privatdozent Dr. Peter Scheuchenpflug, Regensburg)
 18:00 Uhr Abendessen
 19:00 Uhr Vesper
 19:30-20:30 Uhr Pastorales Gespräch über aktuelle Fragen
 (Prof. Dr. Konrad Baumgartner, Regensburg)
 Anschl. Möglichkeit zum Kursabend

Freitag, 12. März 2004

7:30 Uhr Laudes – Eucharistiefeier
 8:15 Uhr Frühstück
 9:00-12:00 Uhr Begegnung mit den Architekten und Künstlern der Kapellen-Neubauten in Schloss Spindlhof und Haus Werdenfels
 12:00 Uhr Mittagessen
 12:30 Uhr Ende der Fortbildungswoche

Termin: **4. Oktober bis 8. Oktober 2004**

Weihekurse: 1975/85/95
 Ort: Diözesanes Bildungshaus Schloss Spindlhof, Regenstauf

Montag, 4. Oktober 2004

14:30 Uhr Kaffee
 15:00 Uhr Spirituell-theologische Besinnung I
 (P. Norbert Lauinger, Hofstetten/
 Falkenstein)
 17:00 Uhr Vesper
 18.00 Uhr Abendessen

19:00 Uhr Spirituell-theol. Besinnung II
(P. Norbert Lauinger, Hofstetten/
Falkenstein)

Dienstag, 5. Oktober 2004

7:30 Uhr Laudes – Eucharistiefeier
8:15 Uhr Frühstück
9:00-12:00 Uhr Christliche Existenz im Kontext
der modernisierten Gesellschaft
(Privatdozent Dr. Peter
Scheuchenpflug, Regensburg)

12:00 Uhr Mittagessen
14:30 Uhr Kaffee
15:00-17:30 Uhr Kirche als Thema der Ökumene
(Prof. Dr. Erwin Dirscherl,
Regensburg)

17:40 Uhr Vesper
18:00 Uhr Abendessen
19:30-21:00 Uhr Gespräch über aktuelle pastora-
le Fragen
(Prof. Dr. Konrad Baumgartner,
Regensburg)

Mittwoch, 6. Oktober 2004

7:30 Uhr Laudes – Eucharistiefeier
8:15 Uhr Frühstück
9:00-12:00 Uhr Was hindert uns noch?
Auf dem Weg zu einer
Eucharistiegemeinschaft mit der
Ökumene
(Akad. Rätin Dr. Regina
Radlbeck-Ossmann)

12:00 Uhr Mittagessen
nachmittags frei
18:00 Uhr Abendessen

Donnerstag, 7. Oktober 2004

7:30 Uhr Laudes – Eucharistiefeier
8:15 Uhr Frühstück
9:00-12:00 Uhr Kirchenbauten als Begegnungs-
Räume
(Privatdozent Dr. Peter
Scheuchenpflug, Regensburg)

12:00 Uhr Mittagessen
14:30 Uhr Kaffee
15:00-17:30 Uhr Begegnung mit Architekten und
Künstlern der Kapellen-Neubau-
ten in Schloss Spindlhof und
Haus Werdenfels

18:00 Uhr Abendessen
19:00 Uhr Vesper mit Bischof Dr. Gerhard
Ludwig Müller
19:30-20:30 Uhr Gespräch mit Bischof Dr.
Gerhard Ludwig Müller
Anschl. Möglichkeit zum Kursabend

Freitag, 8. Oktober 2004

7:30 Uhr Laudes – Eucharistiefeier
8:15 Uhr Frühstück

9:00-12:00 Uhr „Du sollst dir kein Bildnis
machen!“ Verbieht die Bibel
Kunst?
(Prof. Dr. Christoph Dohmen,
Regensburg)
12:00 Uhr Mittagessen
12:30 Uhr Ende der Fortbildungswoche

Kurs für kirchliche Verwaltung für die Teil- nehmer an der II. Dienstprüfung 2003

Ort: Tagungshaus Schloß
Spindlhof
Beginn: Montag, 09.02.2004, 14.30
Uhr
Ende: Freitag, 13.02.2004, 12.30
Uhr

Montag, 09.02.2004

ab 14.30 Uhr Kaffee
15.00 - 17.00 Justitiar Hans Schuierer
Fragen der Grundstücks-
verwaltung

Dienstag, 10.02.2004

9.00 - 17.30 Uhr Stellv. Finanzdirektor Alois
Sattler, Hr. Stefan Eisinger:
Fragen der kirchlichen
Stiftungsverwaltung:
Erstellen einer Jahres-
rechnung

Mittwoch, 11.02.2004

9.00 - 12.00 Uhr Rechtsdirektor Matthias
Klein:
Grundfragen des kirchlichen
Arbeitsrecht
nachmittags frei

Donnerstag, 12.02.2004

9.00 - 12.00 Uhr Baudirektor Hans Ferstl:
Abwicklung kirchlicher
Bauvorhaben
15.00 - 17.00 Uhr Hr. Jochen Neumann:
EDV in der Pfarrverwaltung

Freitag, 13.02.2004

9.00 - 10.30 Uhr Frau Ursula Lutz:
Pfarrer und Kindergarten in
kirchlicher Trägerschaft
10.45 - 12.00 Uhr Bischöflicher Konservator Dr.
Hermann Reidel:
Fragen der Kunst- und Denk-
malpflege

Der Kurs ist für die Teilnehmer an der II. Dienstprüfung 2003 verpflichtend. In begrenztem Umfang ist er auch für zusätzliche Interessenten offen. Gesuche zusätzlicher Teilnehmer sind an das Refereat Priester und Ständige Diakone zu richten.

Informationstag im Priesterseminar

Er findet statt am Samstag, 22. November 2003 von 9.00 Uhr bis ca. 13.00 Uhr (nach dem Mittagessen). Eingeladen sind Schüler, Studenten und Auszubildende (ab ca. 17 Jahren), aber auch junge Männer mit abgeschlossener Berufsausbildung, die Interesse am Priesterberuf haben.

Programm:

- Information über die verschiedenen Ausbildungswege, über das Leben im Priesterseminar und das Studium der Theologie
- Begegnung mit der Seminarleitung und den Priesterkandidaten
- gemeinsames Gebet

Anmeldung bitte bis spätestens 18.11.2003 an: Priesterseminar, Regens Gottfried Dachauer, Weiherweg 6, 93051 Regensburg, Tel: 0941/585160, Fax: 0941/5851640, E-Mail: priesterseminar-regensburg@t-online.de

Außer der Anreise entstehen keine Kosten.

Ein Informationsblatt wird beigelegt, weitere können im Priesterseminar angefordert werden.

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 09.11.2003

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (09.11.2003) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2003 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Notizen

Neuer Geistlicher Begleiter der KLJB Bayern für die Adventszeit 2003

Die Katholische Landvolkbewegung (KLB) Bayern veröffentlicht ein neues Heft in der bewährten Reihe der 'Geistlichen Begleiter'. „Unser Weg durch die Adventszeit 2003: Herz an Herz“.

In dem 80seitigen Heft wird in bewährter Form Hilfestellung gegeben, um die Adventszeit bewusst zu gestalten und dabei dem tieferen Sinn der Vorbereitung auf Weihnachten auf die Spur zu kommen. Unter dem Leitwort „Herz an Herz“ gibt es verschiedenste Impulse, die helfen wollen, „sich ein Herz zu nehmen“ und nachzuspüren, was das eigene Herz alles kann ob es auch so lebendig schlägt, wie man sich das selber wünscht. Niemand soll über die Tage des Advents hinaus vergeblich an die Tür des eigenen Herzens klopfen.

Das Heft kann unter folgenden Adresse bestellt werden: KLB-Landesstelle Bayern e. V., Kriemhildenstr. 4, 80639 München, Fax: 089/17 99 89 04, E-Mail: werkmaterial@klb-bayern.de

Der Einzelpreis pro Heft beträgt 2,50 Euro, ab 20 Stück gibt es 15%, ab 200 Stück 25%, ab 1.500 Stück 35% Preisnachlass. Versandkosten werden in Rechnung gestellt.

Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln

Fast während des ganzen Jahres ist auf den ostfriesischen Inseln Urlaubszeit. Für die Gottesdienste, für seelsorgerliche Gespräche und gegebenenfalls Kooperation in den Angeboten der Urlauberseelsorge werden - auch in der Vor- und Nachsaison - Geistliche benötigt. Das Umfeld einer von Urlaubsstimmung und Offenheit der Menschen geprägten Situation zeigt sich als span-

nende pastorale Erfahrung, lässt aber in jedem Fall ausreichende Zeit zur privaten Erholung. Für die Geistlichen wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Bischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach 1380, D-49003 Osnabrück, angefordert werden.

Spendenaufrufe / Infopost zu Gunsten der rumänischen Stiftung Casa Don Bosco Pater Don Demidoff

Das Erzbistum Köln hat den Verband der Diözesen Deutschlands auf die Umtriebe der rumänischen Stiftung „Casa Don Bosco“ hingewiesen.

Die genannte Stiftung „Casa Don Bosco“ hat zur Nutzung für Spendenaufrufe und Infopost unter anderem die Adressen römisch-katholischer Pfarrgemeinden angeschrieben und zu Spenden an die Stiftung „Casa Don Bosco“ in Cincu/Rumänien aufgefordert. Der verwendete Überweisungsträger führt unter „noch Verwendungszweck“ dabei das „Katholische Pfarramt St. Stephan, Brühl“ auf. Adressat der Infopost und des beigefügten Überweisungsauftrags war jedoch nicht das Katholische Pfarramt St. Stephan, sondern die griechisch-orthodoxe Kirchengemeinde in Brühl.

Damit wird bei objektiver Betrachtung der unzutreffende Eindruck erweckt, als stehe das Katholische Pfarramt St. Stephan hinter der Spendenaktion.

Wir dürfen Sie bitten, besonders auf entsprechende Schreiben von Pater Don Demidoff bzw. der rumänischen Stiftung „Casa don Bosco“ zu achten und sich bei Rückfragen an den Verband der Diözesen Deutschlands zu wenden.

Beilagen:

- (nur für Seelsorgestellten) Antrag für eine Urlaubsvertretung im Jahr 2004
- (nur für Anstellungsträger im Sinne des ABD) Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen - ABD - Nr. 48 und Nr. 49
- Informationstag Priesterseminar

Verleger: Bischöfl. Ordinariat - Redaktion: Dr. Johannes Frühwald-König - Bezugspreis 2003 €25,- im Jahr
Druck: Vormal's Manzsche Buchdruckerei und Verlag, Inhaber Günther Strauß, Regensburg

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2003

Nr. 13

30. Oktober

Inhalt: Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO)-Neufassung - Verordnung zur Durchführung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO)-Neufassung

Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) – Neufassung

Präambel

Aufgabe der Datenverarbeitung im kirchlichen Bereich ist es, die Tätigkeit der Dienststellen und Einrichtungen der Katholischen Kirche zu fördern. Dabei muss gewährleistet sein, dass der Einzelne durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht geschützt wird. Aufgrund des Rechtes der Katholischen Kirche, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, wird zu diesem Zweck die folgende Anordnung erlassen:

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

- (1) Zweck dieser Anordnung ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.
- (2) Diese Anordnung gilt für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch:
 1. das Bistum, die Kirchengemeinden, die Kirchenstiftungen und die Kirchengemeindeverbände,
 2. den Deutschen Caritasverband, die Diözesan-Caritasverbände, ihre Untergliederungen und ihre Fachverbände ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
 3. die kirchlichen Körperschaften, Stiftungen, Anstalten, Werke, Einrichtungen und die sonstigen kirchlichen Rechtsträger ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform.
- (3) Soweit besondere kirchliche oder staatliche Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieser Anordnung vor. Die Verpflichtung zur Wahrung des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses, anderer gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von anderen Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener).
- (2) Automatisierte Verarbeitung ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen. Eine nicht automatisierte Datei ist jede nicht automatisierte Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann.
- (3) Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen.
- (4) Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten. Im Einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren,
 1. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,
 2. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten,
 3. Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an einen Dritten in der Weise, dass
 - a) die Daten an den Dritten weitergegeben werden oder
 - b) der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereithaltene Daten einsieht oder abruft,
 4. Sperren das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken,
 5. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten.

- (5) Nutzen ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt.
- (6) Anonymisieren ist das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person zugeordnet werden können.
- (7) Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.
- (8) Verantwortliche Stelle ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt.
- (9) Empfänger ist jede Person oder Stelle, die Daten erhält. Dritter ist jede Person oder Stelle außerhalb der verantwortlichen Stelle. Dritte sind nicht der Betroffene sowie diejenigen Personen und Stellen, die im Geltungsbereich dieser Anordnung personenbezogene Daten im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen.
- (10) Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben. Dazu gehört nicht die Zugehörigkeit zu einer Kirche oder sonstigen Religionsgemeinschaft.
- (11) Mobile personenbezogene Speicher- und Verarbeitungsmedien sind Datenträger,
 1. die an den Betroffenen ausgegeben werden,
 2. auf denen personenbezogene Daten über die Speicherung hinaus durch die ausgebende oder eine andere Stelle automatisiert verarbeitet werden können und
 3. bei denen der Betroffene diese Verarbeitung nur durch den Gebrauch des Mediums beeinflussen kann.

§ 2a Datenvermeidung und Datensparsamkeit

Gestaltung und Auswahl von Datenverarbeitungssystemen haben sich an dem Ziel auszurichten, keine oder so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Insbesondere ist von den Möglichkeiten der Anonymisierung und Pseudonymisierung Gebrauch zu machen, soweit dies möglich ist und der Aufwand in einem angemessenem Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

§ 3 Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung

- (1) Die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten ist nur zulässig, soweit
 1. diese Anordnung oder eine andere kirchliche oder eine staatliche Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder
 2. der Betroffene eingewilligt hat.
- (2) Wird die Einwilligung bei dem Betroffenen eingeholt, ist er auf den Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht. Sie bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben.
- (3) Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand im Sinne von Abs. 2 Satz 3 auch dann vor, wenn durch die Schriftform der bestimmte Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. In diesem Fall sind der Hinweis nach Abs. 2 Satz 1 und die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des bestimmten Forschungszweckes ergibt, schriftlich festzuhalten.
- (4) Soweit besondere Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 10) erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, muss sich die Einwilligung darüber hinaus ausdrücklich auf diese Daten beziehen.

§ 3 a Meldepflicht und Verzeichnis

- (1) Die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen sind verpflichtet, Verfahren automatisierter Verarbeitung vor Inbetriebnahme dem Diözesandatenschutzbeauftragten zu melden.
- (2) Die Meldung hat folgende Angaben zu enthalten
 1. Name und Anschrift der verantwortlichen Stelle,
 2. Vorstände, Geschäftsführer oder sonstige gesetzliche oder nach der Verfassung der Stelle berufene Leiter und die mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragten Personen,
 3. Zweckbestimmungen der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung,
 4. eine Beschreibung der betroffenen Personengruppen und der diesbezüglichen Daten oder Datenkategorien,
 5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden können,

6. Regelfristen für die Löschung der Daten,
 7. eine geplante Datenübermittlung ins Ausland,
 8. eine allgemeine Beschreibung, die es ermöglicht, vorläufig zu beurteilen, ob die Maßnahmen nach § 6 KDO zur Gewährleistung der Sicherheit der Bearbeitung angemessen sind,
 9. zugriffsberechtigte Personen.
- (3) Die Meldepflicht entfällt, wenn für die verantwortliche Stelle ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter nach § 18 a bestellt wurde oder bei ihr höchstens zehn Personen mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten betraut sind.
- (4) Die Angaben nach Abs. 2 sind von der kirchlichen Stelle in einem Verzeichnis vorzuhalten. Sie macht die Angaben nach Abs. 2 Nr. 1 bis 7 auf Antrag jedermann in geeigneter Weise verfügbar, der ein berechtigtes Interesse nachweist.

§ 4 Datengeheimnis

Den bei der Datenverarbeitung tätigen Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis schriftlich zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 5 Unabdingbare Rechte des Betroffenen

- (1) Die Rechte des Betroffenen auf Auskunft (§ 13) und auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung (§ 14) können nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.
- (2) Sind die Daten des Betroffenen automatisiert in einer Weise gespeichert, dass mehrere Stellen speicherungsberechtigt sind, und ist der Betroffene nicht in der Lage, festzustellen, welche Stelle die Daten gespeichert hat, so kann er sich an jede dieser Stellen wenden. Diese ist verpflichtet, das Vorbringen des Betroffenen an die Stelle, die die Daten gespeichert hat, weiterzuleiten. Der Betroffene ist über die Weiterleitung und Stelle zu unterrichten.

§ 5a Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen

- (1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit sie
 1. zur Aufgabenerfüllung oder zur Wahrnehmung des Hausrechts oder
 2. zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

- (2) Der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.
- (3) Die Verarbeitung oder Nutzung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.
- (4) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Verarbeitung oder Nutzung entsprechend § 13 a zu benachrichtigen.
- (5) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

§ 5b Mobile personenbezogene Speicher- und Verarbeitungsmedien

- (1) Die Stelle, die ein mobiles personenbezogenes Speicher- und Verarbeitungsmedium ausgibt oder ein Verfahren zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, das ganz oder teilweise auf einem solchen Medium abläuft, auf das Medium aufbringt, ändert oder hierzu bereithält, muss den Betroffenen
 1. über ihre Identität und Anschrift,
 2. in allgemein verständlicher Form über die Funktionsweise des Mediums einschließlich der Art der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten,
 3. darüber, wie er seine Rechte nach den §§ 13 und 14 ausüben kann und über die bei Verlust oder Zerstörung des Mediums zu treffenden Maßnahmen
 unterrichten, soweit der Betroffene nicht bereits Kenntnis erlangt hat.
- (2) Die nach Absatz 1 verpflichtete Stelle hat dafür Sorge zu tragen, dass die zur Wahrnehmung des Auskunftsrechts erforderlichen Geräte oder Einrichtungen in angemessenem Umfang zum unentgeltlichen Gebrauch zur Verfügung stehen.
- (3) Kommunikationsvorgänge, die auf dem Medium eine Datenverarbeitung auslösen, müssen für den Betroffenen eindeutig erkennbar sein.

§ 6 Technische und organisatorische Maßnahmen

Kirchliche Stellen im Geltungsbereich des § 1 Abs. 2, die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieser Anordnung, insbesondere die in der Anlage zu dieser Anordnung genannten Anforderungen zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr

Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

§ 7 Einrichtung automatisierter Abrufverfahren

- (1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, soweit dieses Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Aufgaben oder Geschäftszwecke der beteiligten Stellen angemessen ist. Die Vorschriften über die Zulässigkeit des einzelnen Abrufes bleiben unberührt.
- (2) Die beteiligten Stellen haben zu gewährleisten, dass die Zulässigkeit des Abrufverfahrens kontrolliert werden kann. Hierzu haben sie schriftlich festzulegen:
 1. Anlass und Zweck des Abrufverfahrens,
 2. Dritte, an die übermittelt wird,
 3. Art der zu übermittelnden Daten,
 4. nach § 6 erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen.
- (3) Über die Einrichtung von Abrufverfahren ist der Diözesandatenschutzbeauftragte unter Mitteilung der Festlegungen des Abs. 2 zu unterrichten.
- (4) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt der Dritte, an den übermittelt wird. Die speichernde Stelle prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlass besteht. Die speichernde Stelle hat zu gewährleisten, dass die Übermittlung personenbezogener Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann. Wird ein Gesamtbestand personenbezogener Daten abgerufen oder übermittelt (Stapelverarbeitung), so bezieht sich die Gewährleistung der Feststellung und Überprüfung nur auf die Zulässigkeit des Abrufes oder der Übermittlung des Gesamtbestandes.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für den Abruf allgemein zugänglicher Daten. Allgemein zugänglich sind Daten, die jedermann, sei es ohne oder nach vorheriger Anmeldung, Zulassung oder Entrichtung eines Entgelts nutzen kann.

§ 8 Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag

- (1) Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch andere Stellen erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist der Auftraggeber für die Einhaltung der Vorschriften dieser Anordnung und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich. Die in § 5 genannten Rechte sind ihm gegenüber geltend zu machen.
- (2) Der Auftragnehmer ist unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei die Datenerhebung (§ 2 Abs. 3),

Datenverarbeitung (§ 2 Abs. 4) oder -nutzung (§ 2 Abs. 5), die technischen und organisatorischen Maßnahmen (§ 6) und etwaige Unterauftragsverhältnisse festzulegen sind. Der Auftraggeber hat sich von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen.

- (3) Der Auftragnehmer darf die Daten nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen. Ist er der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen diese Anordnung oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen durch andere Stellen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 9 Datenerhebung

- (1) Das Erheben personenbezogener Daten ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen Stellen erforderlich ist.
- (2) Personenbezogene Daten sind beim Betroffenen zu erheben. Ohne seine Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn
 1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt oder
 2. a) die zu erfüllende Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht oder
b) die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde
 und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.
- (3) Werden personenbezogene Daten beim Betroffenen erhoben, so ist er, sofern er nicht bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt hat, von der verantwortlichen Stelle über
 1. die Identität der verantwortlichen Stelle,
 2. die Zweckbestimmung der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und
 3. die Kategorien von Empfängern nur, soweit der Betroffene nach den Umständen des Einzelfalles nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss,

zu unterrichten. Werden sie beim Betroffenen aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen, so ist der Betroffene hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen. Soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen ist er über die Rechts-

vorschrift und über die Folgen der Verweigerung von Angaben aufzuklären.

- (4) Werden personenbezogene Daten statt beim Betroffenen bei einer nichtkirchlichen Stelle erhoben, so ist die Stelle auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft ermächtigt, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben, hinzuweisen.
- (5) Das Erheben besonderer Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 10) ist nur zulässig, soweit
 1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder dies aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses zwingend erforderlich ist,
 2. der Betroffene nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 eingewilligt hat,
 3. dies zum Schutz lebenswichtiger Interessen des Betroffenen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern der Betroffene aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, seine Einwilligung zu geben,
 4. es sich um Daten handelt, die der Betroffene offenkundig öffentlich gemacht hat oder es zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche vor Gericht erforderlich ist,
 5. dies zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist oder dies zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls zwingend erforderlich ist,
 6. der Auftrag der Kirche oder die Glaubwürdigkeit ihres Dienstes dies erfordert,
 7. dies zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder Behandlung oder für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten erforderlich ist und die Verarbeitung dieser Daten durch ärztliches Personal oder durch sonstige Personen erfolgt, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen,
 8. dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Erhebung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann,
 9. dies zur Eingehung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses erforderlich ist.

§ 10 Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung

- (1) Das Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen

Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. Ist keine Erhebung vorausgegangen, dürfen die Daten nur für die Zwecke geändert oder genutzt werden, für die sie gespeichert worden sind.

- (2) Das Speichern, Verändern oder Nutzen für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn
 1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen,
 2. der Betroffene eingewilligt hat,
 3. offensichtlich ist, dass es im Interesse des Betroffenen liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, dass er in Kenntnis des anderen Zwecks seine Einwilligung verweigern würde,
 4. Angaben des Betroffenen überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,
 5. die Daten allgemein zugänglich sind oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Zweckänderung offensichtlich überwiegt,
 6. es zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls erforderlich ist,
 7. es zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches oder von Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes oder zur Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen erforderlich ist,
 8. es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist,
 9. es zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann oder
 10. der Auftrag der Kirche oder die Glaubwürdigkeit ihres Dienstes dies erfordert.
- (3) Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die verantwortliche Stelle dient. Das gilt auch für die Verarbeitung oder Nutzung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch die verantwortliche Stelle, soweit nicht über-

wiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen.

- (4) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.
- (5) Das Speichern, Verändern oder Nutzen von besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 10) für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn
 1. die Voraussetzungen vorliegen, die eine Erhebung nach § 9 Abs. 5 Nr. 1 bis 6 oder 9 zulassen würden oder
 2. dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das kirchliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

Bei der Abwägung nach Satz 1 Nr. 2 ist im Rahmen des kirchlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen.

- (6) Die Speicherung, Veränderung oder Nutzung von besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 10) zu den in § 9 Abs. 5 Nr. 7 genannten Zwecken richtet sich nach den für die in § 9 Abs. 5 Nr. 7 genannten Personen geltenden Geheimhaltungspflichten.

§ 11 Datenübermittlung an kirchliche und öffentliche Stellen

- (1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen im Geltungsbereich des § 1 ist zulässig, wenn
 1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle oder der empfangenden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und
 2. die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 10 zulassen würden.
- (2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen der empfangenden kirchlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Falle prüft die übermittelnde Stelle nur, ob das Übermittlungersuchen im Rahmen der Aufgaben der empfangenden kirchlichen Stelle liegt, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht. § 7 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (3) Die empfangende kirchliche Stelle darf die übermittelten Daten für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt wer-

den. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 zulässig.

- (4) Für die Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche Stellen und an kirchliche Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des § 1 gelten die Abs. 1-3 entsprechend, sofern sichergestellt ist, dass bei dem Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden.
- (5) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Abs. 1 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten des Betroffenen oder eines Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen des Betroffenen oder eines Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Nutzung dieser Daten ist unzulässig.
- (6) Abs. 5 gilt entsprechend, wenn personenbezogene Daten innerhalb einer kirchlichen Stelle weitergegeben werden.

§ 12 Datenübermittlung an nicht-kirchliche und nicht-öffentliche Stellen

- (1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an nicht kirchliche Stellen, nicht öffentliche Stellen oder Personen ist zulässig, wenn
 1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 10 zulassen würden, oder
 2. der Dritte, an den die Daten übermittelt werden, ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegt und der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat. Das Übermitteln von besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 10) ist abweichend von Satz 1 Nr. 2 nur zulässig, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 10 Abs. 5 und 6 zulassen würden oder soweit dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist.
- (2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle.
- (3) In den Fällen der Übermittlung nach Abs. 1 Nr. 2 unterrichtet die übermittelnde Stelle den Betroffenen von der Übermittlung seiner Daten. Dies gilt nicht, wenn damit zu rechnen ist, dass er davon auf andere Weise Kenntnis erlangt, wenn die Unterrichtung wegen der Art der personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen nicht geboten erscheint, wenn die Unterrichtung die öffentliche Si-

cherheit gefährden oder dem kirchlichen Wohl Nachteile bereiten würde.

- (4) Der Dritte, an den die Daten übermittelt werden, darf diese nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden. Die übermittelnde Stelle hat ihn darauf hinzuweisen. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist zulässig, wenn eine Übermittlung nach Absatz 1 zulässig wäre und die übermittelnde Stelle zugestimmt hat.

§ 13 Auskunft an den Betroffenen

- (1) Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über:
1. die zu seiner Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten beziehen,
 2. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden, und
 3. den Zweck der Speicherung.
- In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Sind die personenbezogenen Daten weder automatisiert noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert, wird die Auskunft nur erteilt, soweit der Betroffene Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem vom Betroffenen geltend gemachten Informationsinteresse steht. Das Bistum bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für personenbezogene Daten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher, satzungsgemäßer oder vertraglicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen und eine Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.
- (3) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit
1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,
 2. die Auskunft dem kirchlichen Wohl Nachteile bereiten würde,
 3. die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden würde,
 4. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen und deswegen das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.

- (4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf einer Begründung nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen oder rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Fall ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass er sich an den Diözesandatenschutzbeauftragten wenden kann.
- (5) Wird dem Betroffenen keine Auskunft erteilt, so ist sie auf sein Verlangen dem Diözesandatenschutzbeauftragten zu erteilen, soweit nicht das Bistum im Einzelfall feststellt, dass dadurch das kirchliche Wohl beeinträchtigt wird. Die Mitteilung des Diözesandatenschutzbeauftragten an den Betroffenen darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der verantwortlichen Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.
- (6) Die Auskunft ist unentgeltlich.

§ 13a Benachrichtigung

- (1) Werden Daten ohne Kenntnis des Betroffenen erhoben, so ist er von der Speicherung, der Identität der verantwortlichen Stelle sowie über die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung zu unterrichten. Der Betroffene ist auch über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern von Daten zu unterrichten, soweit er nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss. Sofern eine Übermittlung vorgesehen ist, hat die Unterrichtung spätestens bei der ersten Übermittlung zu erfolgen.
- (2) Eine Pflicht zur Benachrichtigung besteht nicht, wenn
1. der Betroffene auf andere Weise Kenntnis von der Speicherung oder der Übermittlung erlangt hat,
 2. die Unterrichtung des Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder
 3. die Speicherung oder Übermittlung der personenbezogenen Daten durch eine Rechtsvorschrift ausdrücklich vorgesehen ist.
- (3) § 13 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 14 Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten; Widerspruchsrecht

- (1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird festgestellt, dass personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, unrichtig sind, oder wird ihre Richtigkeit von dem Betroffenen bestritten, so ist dies in geeigneter Weise festzuhalten.
- (2) Personenbezogene Daten, die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, sind zu löschen, wenn
1. ihre Speicherung unzulässig ist oder

2. ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.
- (3) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit
 1. einer Löschung gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegen stehen,
 2. Grund zu der Annahme besteht, dass durch eine Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, oder
 3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.
- (4) Personenbezogene Daten, die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, sind ferner zu sperren, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt.
- (5) Personenbezogene Daten dürfen nicht für eine automatisierte Verarbeitung oder Verarbeitung in nicht automatisierten Dateien erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit der Betroffene dieser bei der verantwortlichen Stelle widerspricht und eine Prüfung ergibt, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen wegen seiner besonderen persönlichen Situation das Interesse der verantwortlichen Stelle an dieser Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Satz 1 gilt nicht, wenn eine Rechtsvorschrift zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung verpflichtet.
- (6) Personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in einer nicht automatisierten Datei gespeichert sind, sind zu sperren, wenn die verantwortliche Stelle im Einzelfall feststellt, dass ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden und die Daten für die Aufgabenerfüllung der Behörde nicht mehr erforderlich sind.
- (7) Gesperrte Daten dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen nur übermittelt oder genutzt werden, wenn
 1. es zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen, im überwiegenden Interesse der verantwortlichen Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist und
 2. die Daten hierfür übermittelt oder genutzt werden dürften, wenn sie nicht gesperrt wären.
- (8) Von der Berichtigung unrichtiger Daten, der Sperrung bestrittener Daten sowie der Löschung oder Sperrung wegen Unzulässigkeit der Speicherung sind die Stellen zu verständigen, denen im Rahmen einer Datenübermittlung diese Daten zur Speicherung weitergegeben wurden, wenn dies keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert und schutz-

würdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen.

§15 Anrufung des Diözesandatenschutzbeauftragten

Jedermann kann sich an den Diözesandatenschutzbeauftragten wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten durch Stellen gemäß § 1 Abs. 2 in seinen Rechten verletzt worden zu sein.

§ 16 Bestellung und Rechtsstellung des Diözesandatenschutzbeauftragten

- (1) Der Bischof bestellt für den Bereich seines Bistums einen Diözesandatenschutzbeauftragten. Die Bestellung erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Wiederbestellung ist möglich. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Bischof vorzeitig die Bestellung zurücknehmen. Auf Antrag des Beauftragten nimmt der Bischof die Bestellung zurück.
- (2) Zum Diözesandatenschutzbeauftragten darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Er ist auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten und die Einhaltung des kirchlichen und des für die Kirchen verbindlichen staatlichen Rechts zu verpflichten.
- (3) Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist in Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und nur dem kirchlichen Recht und dem für die Kirchen verbindlichen staatlichen Recht unterworfen.
- (4) Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist, auch nach Beendigung seines Auftrages, verpflichtet, über die ihm in seiner Eigenschaft als Diözesandatenschutzbeauftragtem bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (5) Der Diözesandatenschutzbeauftragte darf, auch wenn sein Auftrag beendet ist, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung des Bischofs weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, wird in der Regel erteilt. Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen.

§ 17 Aufgaben des Diözesandatenschutzbeauftragten

- (1) Der Diözesandatenschutzbeauftragte wacht über die Einhaltung der Vorschriften dieser Anordnung sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz. Er kann Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben. Des weiteren kann er die bischöfliche Behörde und sonstige kirchliche Dienststellen in seinem Bereich in Fragen des Daten-

schutzes beraten. Auf Anforderung der bischöflichen Behörde hat der Diözesandatenschutzbeauftragte Gutachten zu erstellen und Berichte zu erstatten.

- (2) Die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen sind verpflichtet, den Diözesandatenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Ihm ist dabei insbesondere
 1. Auskunft zu seinen Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen, namentlich in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme;
 2. während der Dienstzeit Zutritt zu allen Diensträumen, die der Verarbeitung und Aufbewahrung automatisierter Dateien dienen, zu gewähren,
 soweit nicht sonstige kirchliche Vorschriften entgegenstehen.
- (3) Der Diözesandatenschutzbeauftragte erstattet dem Bischof alle 3 Jahre einen Tätigkeitsbericht. Der Tätigkeitsbericht soll auch eine Darstellung der wesentlichen Entwicklungen des Datenschutzes im nichtkirchlichen Bereich enthalten.
- (4) Der Diözesandatenschutzbeauftragte wirkt auf die Zusammenarbeit mit den kirchlichen Stellen, insbesondere mit den anderen Diözesandatenschutzbeauftragten, hin.
- (5) Zu seinem Aufgabenbereich gehört die Zusammenarbeit mit den staatlichen Beauftragten für den Datenschutz.

§ 18 Beanstandungen durch den Diözesandatenschutzbeauftragten

- (1) Stellt der Diözesandatenschutzbeauftragte Verstöße gegen die Vorschriften dieser Ordnung oder gegen andere Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er diese gegenüber der zuständigen aufsichtsführenden Stelle und fordert zur Stellungnahme innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist auf.
- (2) Der Diözesandatenschutzbeauftragte kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der betroffenen Stelle verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt.
- (3) Mit der Beanstandung kann der Diözesandatenschutzbeauftragte Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.
- (4) Die gem. Abs. 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die auf Grund der Beanstandung des Diözesandatenschutzbeauftragten getroffen worden sind.

§ 18 a Betrieblicher Beauftragter für den Datenschutz

- (1) Kirchliche Stellen im Sinne des § 1 Abs. 2, die personenbezogene Daten automatisiert erheben, verarbeiten oder nutzen, können einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten schriftlich bestellen.
- (2) Zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Mit dieser Aufgabe kann auch eine Person außerhalb der kirchlichen Stelle betraut werden. Ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter kann von mehreren kirchlichen Stellen bestellt werden.
- (3) Der betriebliche Datenschutzbeauftragte ist dem Leiter der kirchlichen Stelle unmittelbar zu unterstellen. Er ist in Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden.
- (4) Die kirchlichen Stellen haben den betrieblichen Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Betroffene können sich jederzeit an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten wenden.
- (5) Im Übrigen findet § 16 entsprechende Anwendung.

§ 18 b Aufgaben des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

- (1) Der betriebliche Datenschutzbeauftragte wirkt auf die Einhaltung dieser Ordnung und anderer Vorschriften über den Datenschutz hin. Zu diesem Zweck kann er sich in Zweifelsfällen an den Diözesandatenschutzbeauftragten gemäß § 16 KDO wenden. Er hat insbesondere
 1. die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen; zu diesem Zweck ist er über Vorhaben der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten rechtzeitig zu unterrichten,
 2. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Vorschriften dieser Ordnung sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz und mit den jeweiligen besonderen Erfordernissen des Datenschutzes vertraut zu machen.
- (2) Dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten ist von der verantwortlichen Stelle eine Übersicht nach § 3 a Abs. 2 zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der betriebliche Datenschutzbeauftragte macht die Angaben nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 bis 7 auf Antrag jedermann in geeigneter Weise verfügbar, der ein berechtigtes Interesse nachweist.

§ 19 Ermächtigungen

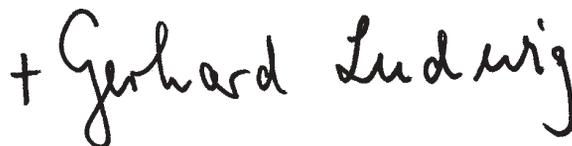
Die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar. Er legt insbesondere fest:

- a) den Inhalt der Meldung gemäß § 3 a
- b) den Inhalt der schriftlichen Verpflichtungserklärung gem. § 4 Satz 2,
- c) die technischen und organisatorischen Maßnahmen gem. § 6 Satz 1.

§ 20 Schlussbestimmung

Diese Anordnung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz - KDO vom 22. November 1993 außer Kraft.

Regensburg, 30. Oktober 2003



Bischof von Regensburg

Verordnung zur Durchführung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO) – Neufassung

Aufgrund des § 19 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) vom 01.01.2004 werden mit Wirkung vom 01. Januar 2004 die folgenden Regelungen getroffen:

I. Zu § 3 a KDO (Meldung von Verfahren automatisierter Verarbeitung)

- (1) Sofern Verfahren automatisierter Verarbeitungen meldepflichtig sind, sind diese vor Inbetriebnahme schriftlich dem Diözesandatenschutzbeauftragten zu melden. Sofern ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt ist, ist diesem gemäß § 18 b Abs. 2 KDO eine Übersicht nach § 3a Abs. 2 KDO zur Verfügung zu stellen.
- (2) Für die Meldung von Verfahren automatisierter Verarbeitung vor Inbetriebnahme beziehungsweise die dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten zur Verfügung zu stellende Übersicht soll das Muster gemäß der Anlage verwandt werden.

II. Zu § 4 KDO:

- (1) Zum Kreis der bei der Datenverarbeitung tätigen Personen im Sinne des § 4 KDO gehören die in den Stellen gemäß § 1 Abs. 2 KDO gegen Entgelt beschäftigten und ehrenamtlich tätigen Personen. Sie werden belehrt über:
 1. den Inhalt der KDO und anderer für ihre Tätigkeit geltender Datenschutzvorschriften; dies geschieht durch Hinweis auf die für den Aufgabenbereich des Mitarbeiters wesentlichen Grundsätze und im übrigen auf die Texte in der jeweils gültigen Fassung. Diese Texte werden zur Einsichtnahme und etwaigen kurzfristigen Ausleihe bereitgehalten; dies wird dem Mitarbeiter bekannt gegeben,

2. die Verpflichtung zur Beachtung der in Nummer 1 genannten Vorschriften bei ihrer Tätigkeit in der Datenverarbeitung,
 3. mögliche disziplinarrechtliche bzw. arbeitsrechtliche/rechtliche Folgen eines Verstoßes gegen die KDO und andere für ihre Tätigkeit geltende Datenschutzvorschriften,
 4. das Fortbestehen des Datengeheimnisses nach Beendigung der Tätigkeit bei der Datenverarbeitung.
- (2) Über die Beachtung der Verpflichtung ist von den bei der Datenverarbeitung tätigen Personen eine schriftliche Erklärung nach näherer Maßgabe des Abschnittes III abzugeben. Die Urschrift der Verpflichtungserklärung wird zu den Personalakten der bei der Datenverarbeitung tätigen Personen genommen, welche eine Ausfertigung der Erklärung erhalten.
 - (3) Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis erfolgt durch den Dienstvorgesetzten der in der Datenverarbeitung tätigen Personen oder einen von ihm Beauftragten.

III. Zu § 4 KDO:

- (1) Die schriftliche Verpflichtungserklärung der bei der Datenverarbeitung tätigen Personen gemäß § 4 Satz 2 KDO hat zum Inhalt,
 1. Angaben zur Identifizierung (Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Anschrift sowie Beschäftigungsdienststelle),
 2. die Bestätigung,
 - a. dass auf die für den Aufgabenbereich des Mitarbeiters wesentlichen Grundsätze und im übrigen auf die Texte in der jeweils gültigen Fassung sowie

- b. auf die Möglichkeit der Einsichtnahme und etwaigen kurzfristigen Ausleihe dieser Texte hingewiesen wurde,
 - 3. die Verpflichtung, die KDO und andere für ihre Tätigkeit geltende Datenschutzvorschriften in der jeweils gültigen Fassung sorgfältig einzuhalten,
 - 4. die Bestätigung, dass sie über disziplinarrechtliche bzw. arbeitsrechtliche/rechtliche Folgen eines Verstoßes gegen die KDO belehrt wurden.
- (2) Die schriftliche Verpflichtungserklärung ist von der bei der Datenverarbeitung tätigen Person unter Angabe des Ortes und des Datums der Unterschriftsleistung zu unterzeichnen.
 - (3) Für die schriftliche Verpflichtungserklärung ist das Muster gemäß der Anlage zu verwenden.

IV. Anlage zu § 6 KDO:

Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet oder genutzt, ist die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten oder Datenkategorien geeignet sind,

1. Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle),
2. zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),
3. zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),
4. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),
5. zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),
6. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend

den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),

7. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),
8. zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

V. Zu § 12 Abs. 3 KDO:

- (1) Die Unterrichtung des Betroffenen (§ 2 Abs. 1 KDO) über eine Übermittlung gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 KDO erfolgt schriftlich.
- (2) Sie enthält
 1. die Bezeichnung der übermittelnden Stelle einschließlich der Anschrift,
 2. die Bezeichnung des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, einschließlich der Anschrift,
 3. die Bezeichnung der übermittelten Daten.

VI. Zu § 13 Abs. 1 KDO:

- (1) Der Antrag des Betroffenen (§ 2 Abs. 1 KDO) auf Auskunft ist schriftlich an die verantwortliche Stelle (§ 2 Abs. 8 KDO) zu richten oder dort zu Protokoll zu erklären.
- (2) Der Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft begehrt wird, näher bezeichnen. Der Antrag auf Auskunft über personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in einer nicht automatisierten Datei gespeichert sind, muss Angaben enthalten, die das Auffinden der Daten ermöglichen.
- (3) Der Antrag kann beschränkt werden auf Auskunft über
 1. die zur Person des Betroffenen gespeicherten Daten oder
 2. die Herkunft dieser Daten oder
 3. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben worden sind oder
 4. den Zweck, zu dem diese Daten gespeichert sind.
- (4) Vorbehaltlich der Regelung in § 13 Abs. 3 KDO wird die Auskunft in dem beantragten Umfang von der verantwortlichen Stelle (§ 2 Abs. 8 KDO) schriftlich erteilt.
- (5) Wenn die Erteilung der beantragten Auskunft gemäß § 13 Abs. 2 oder 3 KDO zu unterbleiben hat, so ist dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Versagung der beantragten Auskunft soll begründet werden. Für den Fall, dass eine Begründung gemäß § 13 Abs. 4 KDO nicht erforderlich ist, ist der Antragsteller darauf hinzuweisen, dass er sich an den Diözesandatenschutzbeauftragten wenden kann; die Anschrift des Diözesandatenschutzbeauftragten ist ihm mitzuteilen.

VII. Zu § 13 a KDO

- (1) Die Benachrichtigung des Betroffenen (§ 2 Abs. 1 KDO) gemäß § 13 a Abs. 1 KDO erfolgt, soweit die Pflicht zur Benachrichtigung nicht nach § 13a Abs. 2 und 3 entfällt, schriftlich durch die verantwortliche Stelle.
- (2) Sie enthält
 1. die zur Person des Betroffenen gespeicherten Daten,
 2. die Bezeichnung der verantwortlichen Stelle,
 3. den Zweck, zu dem die Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.
 4. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, soweit der Betroffene nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss.

VIII. Zu § 14 KDO:

- (1) Der Betroffene (§ 2 Abs. 1 KDO) kann schriftlich beantragen, ihn betreffende personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen. Der Antrag ist schriftlich an die Stellen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3, im Falle des § 1 Abs. 2 Nr. 1 an das Bistum zu richten.
- (2) In dem Antrag auf Berichtigung sind die Daten zu bezeichnen, deren Unrichtigkeit behauptet wird. Der Antrag muss Angaben über die Umstände enthalten, aus denen sich die Unrichtigkeit der Daten ergibt.
- (3) In dem Antrag auf Löschung sind die personenbezogenen Daten zu bezeichnen, deren Speicherung für unzulässig gehalten wird. Der Antrag muss Angaben über die Umstände enthalten, aus denen sich die Unzulässigkeit der Speicherung ergibt.

- (4) Die zuständige Stelle entscheidet schriftlich über Anträge gemäß Abs. 1. Die Entscheidung ist dem Antragsteller bekannt zu geben. Im Falle des § 14 Abs. 8 KDO sind ihm die Stellen anzugeben, die von der Berichtigung, Löschung oder Sperrung verständigt worden sind. Ist eine Verständigung aufgrund des § 14 Abs. 8 KDO unterblieben, sind dem Antragsteller die Gründe dafür mitzuteilen.
- (5) Der Widerspruch gemäß § 14 Abs. 5 KDO ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der verantwortlichen Stelle (§ 2 Abs. 8 KDO) einzulegen. Die Umstände, aus denen sich das schutzwürdige Interesse des Betroffenen wegen seiner besonderen persönlichen Situation ergibt, sind von dem Betroffenen darzulegen. Die verantwortliche Stelle entscheidet über den Widerspruch in geeigneter Form. Die Entscheidung ist dem Betroffenen bekannt zu geben.

Regensburg, 30. Oktober 2003



Dr. Wilhelm Gegenfurtner
Generalvikar

Anlagen (vgl. S. 149)

1. Zu Abschnitt I. KDO-DVO (§ 3 a KDO Meldung von Verfahren automatisierter Verarbeitungen)

Die Notwendigkeit für die in den nachfolgenden Formularen (Muster 1 und Muster 2) geforderten Angaben ergibt sich aus § 3 a KDO. Für jedes automatisierte Verfahren einer verantwortlichen Stelle füllt der Rechtsträger (§ 1 Abs. 2 KDO) ein Formular nach Muster 1 und Muster 2 aus.

2. Zu Abschnitt III KDO-DVO (§ 4 Satz 2 KDO):
Verpflichtungserklärung

Muster 1

Allgemeine Angaben (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 KDO)

1. Name und Anschrift
 - 1.1 des Rechtsträgers (§ 1 Abs. 2 KDO) (z.B. Kirchengemeinde)
 - 1.2 der verantwortlichen Stelle (Jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt [§ 2 Abs. 8 KDO]) (z.B. Kindergarten der Kirchengemeinde)
2. Vertretung der verantwortlichen Stelle
 - 2.1 der nach der Verfassung (Statut, Geschäftsordnung, Satzung) berufene Leiter der verantwortlichen Stelle (z.B. Leiterin des Kindergartens der Kirchengemeinde)
 - 2.2 mit der Leitung der Datenverarbeitung in der verantwortlichen Stelle beauftragte Personen (z.B. beauftragte Gruppenleiterin im Kindergarten der Kirchengemeinde)

Besondere Angaben (§ 3a Abs. 2 Nr. 3 bis Nr. 7 KDO)

3. Zweckbestimmung der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung (z.B. Mitglieder- und Bestandspflege)
4. Betroffene Personengruppen und Daten oder Datenkategorien
 - 4.1 Beschreibung der betroffenen Personengruppen (z.B. Arbeitnehmer, Gemeindeglieder, Patienten usw.)
 - 4.2. Beschreibung der diesbezüglichen Daten oder Datenkategorien (Mit „Daten“ sind „personenbezogene Daten“ i. S. d. § 2 Abs. 1 KDO gemeint, wie z. B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Religionszugehörigkeit. Grundsätzlich reicht jedoch die Angabe von Datenkategorien, z. B. Personaldaten, aus. Sogenannte „besondere Arten personenbezogener Daten“ (vgl. § 2 Abs. 10 KDO) sind entsprechend anzugeben.)
5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden können (Jede Person oder Stelle, die Daten erhält [§ 2 Abs. 9 KDO]) (z.B. Behörden, kirchliche Stellen, Versicherungen, ärztl. Personal usw.)
6. Regelfristen für die Löschung der Daten
7. Geplante Datenübermittlung ins Ausland

Ort, Datum, Unterschrift

Muster 2

Allgemeine Angaben (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 KDO)

1. Name und Anschrift
 - 1.1 des Rechtsträgers (§ 1 Abs. 2 KDO) (z.B. Kirchengemeinde)
 - 1.2 der verantwortlichen Stelle (Jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt [§ 2 Abs. 8 KDO]) (z.B. Kindergarten der Kirchengemeinde)
2. Vertretung der verantwortlichen Stelle
 - 2.1 der nach der Verfassung (Statut, Geschäftsordnung, Satzung) berufene Leiter der verantwortlichen Stelle (z.B. Leiterin des Kindergartens der Kirchengemeinde)
 - 2.2 mit der Leitung der Datenverarbeitung in der verantwortlichen Stelle beauftragte Personen (z.B. beauftragte Gruppenleiterin im Kindergarten der Kirchengemeinde)

Besondere Angaben (§ 3a Abs. 2 Nr. 8 und Nr. 9 KDO)

3. Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung (z.B. Konfigurationsübersicht, Netzwerkstruktur, Betriebs- und Anwendungssoftware, spezielle Sicherungssoftware usw.)
 4. Zugriffsberechtigte Personen
- Ort, Datum, Unterschrift

Verpflichtungserklärung

Ich verpflichte mich,

1. die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz - KDO - des Bistums Regensburg vom 1. Januar 2004 sowie die anderen für meine Tätigkeit geltenden Datenschutzregelungen einschließlich der zu ihrer Durchführung ergangenen Bestimmungen sorgfältig einzuhalten und bestätige, dass ich auf die wesentlichen Grundsätze der für meine Tätigkeit geltenden Bestimmungen hingewiesen wurde. Ich wurde ferner darauf hingewiesen, dass die KDO und die Texte der übrigen für meine Tätigkeit geltenden Datenschutzvorschriften bei (.....) eingesehen und auch für kurze Zeit ausgeliehen werden können..
2. das Datengeheimnis auch nach Beendigung meiner Tätigkeit zu beachten.

Ich bin darüber belehrt worden, dass ein Verstoß gegen das Datengeheimnis gleichzeitig einen Verstoß gegen die Schweigepflicht darstellt, der disziplinarrechtliche beziehungsweise arbeitsrechtliche/rechtliche Folgen haben kann.

Diese Erklärung wird zu den Akten genommen.

Vor- und Zuname, Anschrift:

Ort, Datum, Unterschrift

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2003

Nr. 14

17. November

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Adveniat 2003 - Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2004 - Ordnung für die Aktion Dreikönigssingen - Stipendien- und Stolgebührenordnung der bayerischen Kirchenprovinzen - Diözesanrechtliche Verpflichtung zur Führung pfarrlicher Firmbücher - Bischöfliches Verbot der Anrufung eines weltlichen Gerichts - Inkraftsetzen von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA - Personalplanung 2004 - Roratemesen und „Engelämter“ - Adventsfeier des Bischöflichen Ordinariates - Welttag des Frieden 2004 - Mitarbeitervertreter aus dem Bereich der bayerischen (Erz-)Diözesen in der Zentral-KODA - Umpfarrungen - Gefahren im Internet - Hilfsangebote für die Jugendarbeit - Hinweise zur Adveniat-Aktion 2003 - „Mithelfen durch Teilen“ - Gabe der Gefirmten 2004 - 46. Aktion Dreikönigssingen - Kinder helfen Kindern: der „Weltmissionstag der Kinder“ (Krippenopfer) - Sitzung des Diözesan-Bauausschusses - Sitzung des Diözesan-Kunstausschusses - Diözesan-Nachrichten - Notizen - Beilagenhinweis

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion ADVENIAT 2003

Liebe Schwestern, liebe Brüder im Glauben!

In einigen Ländern Lateinamerikas wird das Jesuskind „Manuelito“ genannt. Dieser Name hat eine lange Geschichte. Im 17. Jahrhundert lehrten spanische Priester die Ureinwohner, Gott als „Emanuel“ zu verehren. Emanuel, das heißt „Gott mit uns“. Die Botschaft, dass Gott immer mit den Menschen ist, hat die Indianer, die in Not und Unterdrückung lebten, tief berührt. Im Laufe der Zeit wurde aus Emanuel der Kosenamen „kleiner Manuel“, spanisch Manuelito.

Mitten in der Welt wird Gott Kind. Er will nicht für sich selbst, sondern für uns sorgen. Ihm nachzufolgen kann deshalb nur heißen, nicht für sich selbst, sondern für andere da zu sein.

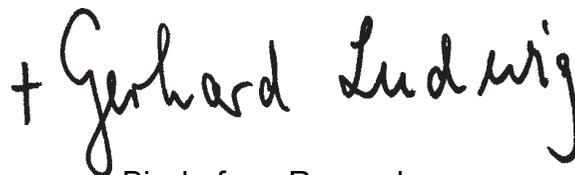
Weihnachten ist das Fest der Geschwisterlichkeit, wie Jesus sie uns gelehrt hat. Diese Geschwisterlichkeit verlangt Bereitschaft zur Hingabe für andere. „Ein neues Gebot gebe ich euch: Liebt einander! Wie ich euch geliebt

habe, so sollt auch ihr einander lieben.“(Joh 13,34)

Liebe Schwestern und Brüder, wir wissen, dass sich viele auch in unserer Gesellschaft Sorgen um die Zukunft machen und auf Einschränkungen gefasst sein müssen. Dennoch bitten wir auch in diesem Jahr um eine hochherzige Spende für die Menschen in Lateinamerika, die in ihrer großen Not auf unsere Hilfe angewiesen sind.

Fulda, den 22. September 2003

Für die Diözese Regensburg



Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 14.12.2003, in allen Gottesdiensten sowie in den Vorabendmessen verlesen werden.

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2004

Liebe Mädchen und Jungen,
liebe Mitverantwortliche in den Gemeinden und Gruppen,

nachdem die Aktion Dreikönigssingen 2003 ein so eindrucksvolles Ergebnis erbracht hat, rufen wir alle Pfarrgemeinden, Jugendverbände und Initiativen auf, auch auf der kommenden Wegstrecke die Kinder und Jugend-

lichen in ihrer Begeisterung zu unterstützen und zu begleiten.

„Kinder bauen Brücken“ – so lautet das Motto der Aktion 2004. Im Mittelpunkt steht, stellvertretend für den afrikanischen Kontinent, das Land Ruanda. Hier bewegt uns vor allem die Sehnsucht nach Frieden und Versöhnung. Das Bild der Brücke will zeigen, wie einzelne Men-

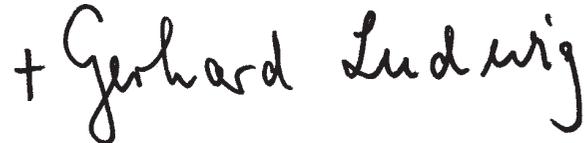
schen, aber auch bisher verfeindete Gruppen zueinander finden können, um einen gemeinsamen Neuanfang zu wagen.

Wenn es um den Frieden geht, sind auch die Kinder gefragt. Oft ermahnen sie die Erwachsenen in den Regionen der Not, Verhältnisse der Ungerechtigkeit und des Unfriedens zu überwinden. Und auch diejenigen, die in unserem Land mit ihren Liedern und dem Stern von Bethlehem zu den Menschen gehen, sollen als Boten des Friedens sichtbar werden. Sie bekennen: Christus ist unser Friede (vgl. Eph 2,14).

Allen, die bei der Aktion Dreikönigssingen wieder mitmachen werden, wünschen wir, dass der Segen Gottes sie begleitet.

Fulda, den 22. September 2003

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Ordnung für die Aktion Dreikönigssingen

in der vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen Fassung vom 24. Juni 2003

§ 1 Ursprung der Aktion

Die „Aktion Dreikönigssingen“, nachstehend Aktion genannt, wurde 1958 vom Päpstlichen Missionswerk der Kinder (Kindermissionswerk „Die Sternsinger“) ins Leben gerufen. Damals wurden die katholischen Pfarreien in der Bundesrepublik gebeten, den alten Brauch des Sternsingens zu erneuern und die dabei gesammelten Gaben für die Kinder in Asien, Ozeanien, Afrika und Lateinamerika zur Verfügung zu stellen.

Im Jahre 1961 trat der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) der Aktion bei.

Die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz hat im Jahre 1968 die Aktion für alle Pfarreien empfohlen.

Seit 2003 gilt der Gesamtzusammenhang der Aktion Dreikönigssingen (auch die Bezeichnung und das Logo) als urheberrechtlich geschützt.

§ 2 Ziel der Aktion

Die Aktion Dreikönigssingen greift einen alten kirchlichen Brauch auf. Die Sternsinger stellen sich in den Dienst der Kirche, die am Beginn des Jahres die Weihnachtsbotschaft und Gottes Segen verkündet. Das Ziel der Aktion besteht darin, in Zusammenarbeit mit den kirchlichen Partnern Projekte zu unterstützen, die ausschließlich Kindern und Jugendlichen in Asien, Ozeanien, Afrika, Lateinamerika und (seit 1989) Osteuropa dienen. Dieser Dienst umfasst die Verkündigung des Evangeliums, das missionarische Zeugnis und den Einsatz für weltweite Entwicklung, Gerechtigkeit und Solidarität. Die Aktion leistet die dazu notwendige pastorale Bildungsarbeit in unserem Land.

§ 3 Gremien der Aktion

1. Die Jahreskonferenz dient der Planung und Auswertung der Aktion. In ihr haben die für die Aktion Verantwortlichen aller deutschen (Erz-)Bistümer Sitz und Stimme.

2. Die Vergabekommission entscheidet über die Verteilung der Projektmittel.

3. Das Kindermissionswerk und der BDKJ-Bundesvorstand verantworten die Herausgabe der Bildungsmaterialien zur Aktion. Sie berufen zur Erarbeitung jährlich eine Redaktionsgruppe.

§ 4 Erfassung und Verwaltung der Mittel

Die in den Pfarreien gesammelten Mittel der Aktion müssen an das Kindermissionswerk überwiesen werden. Sie werden dort ordnungsgemäß verwaltet, in der Buchhaltung des Werkes gesondert geführt und durch eine unabhängige Treuhandgesellschaft geprüft.

Der Präsident des Kindermissionswerkes und der BDKJ-Bundesvorstand legen jährlich einen Rechenschaftsbericht vor:

- der Jahreskonferenz
- der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz
- der Unterkommission für Missionsfragen der Kommission Weltkirche der Deutschen Bischofskonferenz und
- dem Generalsekretariat des Kindermissionswerkes (Kongregation für die Evangelisierung der Völker).

§ 5 Vergabe der Mittel

1. Grundlage für die inhaltliche Beratung und Entscheidung der Projektanträge bilden die „Grundsätze für die Mittelvergabe und die Projektarbeit bei der Aktion Dreikönigssingen“ in der von der Vergabekommission beschlossenen Fassung.
2. Antragsberechtigt sind katholische Partner aus Übersee und Osteuropa (vgl. § 1).
Im Ausnahmefall können Mittel aus der Aktion für Projektwünsche, die aus deutschen Bistümern, Pfarreien und Verbänden vorgetragen werden, zur Verfügung gestellt werden, sofern sie den „Grund-

- sätzen“ entsprechen und zu einer entsprechenden Vorprüfung frühzeitig eingereicht wurden.
Das Kindermissionswerk erarbeitet die Beschlussvorlagen für die Sitzung der Vergabekommission.
3. In der Vergabekommission sind durch hierzu beauftragte Personen stimmberechtigt vertreten:
 - a) das Kindermissionswerk durch seinen Präsidenten und ein weiteres Mitglied der Geschäftsführung
 - b) der BDKJ-Bundesvorstand
 - c) das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Bereich Weltkirche und Migration)
 - d) das Referat für Entwicklungsfragen des BDKJ-Bundesvorstands
 - e) Adveniat
 - f) Misereor
 - g) Missio Aachen
 - h) Missio München
 - i) Deutscher Caritasverband
 - j) Renovabis
 - k) die Mitgliederversammlung des Kindermissionswerkes durch zwei zu wählende Diözesandirektoren, davon einer aus den bayerischen (Erz-)Diözesen.
 4. Der Präsident des Kindermissionswerkes, der/die Vertreter/in des BDKJBundesvorstandes und der/die Vertreter/in des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz bilden den Vorstand. Sie leiten im Wechsel die Vergabekommission.
 5. Die Vergabekommission tagt in der Regel viermal jährlich.

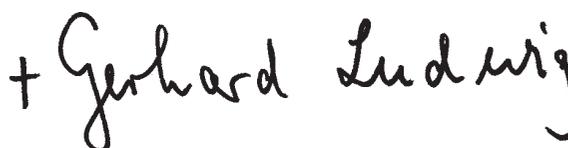
6. Die Vergabekommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit führen die jeweiligen Vorsitzenden eine Entscheidung herbei.
7. Die Vergabekommission entscheidet über die Mittelvergabe.
 - B. Im Ausnahmefall kann der Präsident des Kindermissionswerkes über Anträge bis zur Höhe von 5.000,-- EUR entscheiden.
9. Wenn in besonderen dringenden Fällen Hilfe erforderlich wird, die mindestens 5.000,-- EUR beträgt und 30.000,- EUR nicht übersteigt, entscheidet der Vorstand. Über Bewilligungen durch den Präsidenten und den Vorstand erhält die Vergabekommission einen Bericht.

Die Ordnung zur Aktion Dreikönigssingen wurde erstmalig am 25./26. April 1993 durch die Deutsche Bischofskonferenz erlassen.

Sie tritt in dieser Form am 01.07.2003 in Kraft.

Würzburg, den 24. Juni 2003

Für die Diözese Regensburg



Bischof von Regensburg

DIE KONVENTE DER BISCHÖFE DER KIRCHENPROVINZEN MÜNCHEN UND FREISING UND BAMBERG

Stipendien- und Stolgebührenordnung der bayerischen Kirchenprovinzen

Die seit 1. Januar 2003 geltende Stipendien- und Stolgebührenordnung der bayerischen Kirchenprovinzen vom 06./07. März 2002 (vgl. Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2003, 3-4) wird wie folgt geändert*:

In der Ziffer 1 (Messstipendien) wird der Absatz 1 um folgenden Zusatz ergänzt:

* Diese Änderung hat für das Bistum Regensburg keine Auswirkung, insofern nun nur bayernweit verfügt wird, was durch die „Diözesanen Regelungen ... zur ... Stipendien- und Stolgebührenordnung der Bayerischen Kirchenprovinzen vom 04. November 2002“ (Amtsblatt 2003, 4-5) für den Bereich der Diözese Regensburg bereits in deren Ziff. 1 in Kraft gesetzt war: „Das Messstipendium fließt nach Persolvierung in voller Höhe der Kirchenkasse (Kirchenstiftung, ...) zu. Der Priesteranteil am Messstipendium (...) ist im Bistum Regensburg mit Zustimmung des Priesterrates abgeschafft“. Siehe dort auch die entsprechende Begründung.

Nach der Persolvierung der Messe fällt das Messstipendium in voller Höhe (5,00 EUR) der jeweiligen Kirchenstiftungskasse zu. Dem zelebrierenden Priester steht kein Anteil am Messstipendium zu.

Diese Änderung der Stipendien- und Stolgebührenordnung der bayerischen Kirchenprovinzen tritt für die bayerischen Kirchenprovinzen mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

Für den Konvent der Bischöfe der
Kirchenprovinz München und Freising
+ Friedrich Kardinal Wetter
Erzbischof

Für den Konvent der Bischöfe der
Kirchenprovinz Bamberg
+ Ludwig Schick
Erzbischof

Diözesanrechtliche Verpflichtung zur Führung pfarrlicher Firmbücher

Der CIC 1983 sieht im Lichte von can. 535 § 1 (vgl. auch can. 895) die Führung pfarrlicher Firmbücher nicht mehr allgemeinrechtlich verpflichtend vor (vgl. dagegen can. 470/CIC 1917). Dennoch wurden auch bislang - ganz im Sinne der Diözesanleitung (vgl. Hinweis im Amtsblatt für die Diözese Regensburg 1999, 56) - die Firmbücher in den Pfarreien als Teil der Pfarrmatrikeln gewohnheitsmäßig weitergeführt.

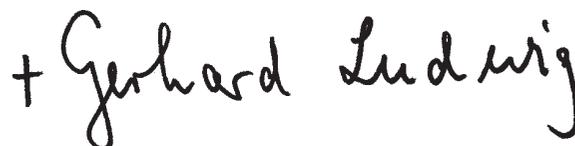
Um diese Praxis auf eine klare Rechtsgrundlage zu stellen, wird hiermit, nachdem seitens der Deutschen Bischofskonferenz bislang keine entsprechenden Vorschriften erlassen wurden, mit sofortigem In-Kraft-Treten oberhirtlich Folgendes verfügt:

- 1) In allen Pfarreien und diesen gleichgestellten Seelsorgsstellen des Bistums Regensburg, denen die Matrikelführung obliegt, ist, selbst wenn diese in der Regel nicht „Firmorte“ sind (beachte dazu auch Ziff. 2), neben den Tauf-, Ehe- und Totenbüchern sowie dem Verzeichnis der Kircheng Austritte (vgl. Amtsblatt 1995, 118) auch ein Firmbuch zu führen (Erstkommunikantenbücher sind freigestellt), das der pfarrlichen Visitation unterliegt (can. 535 § 4);
- 2) alle im Gebiet einer Pfarrei bzw. einer matrikelführenden Seelsorgsstelle gespendeten Firmungen – also auch Firmungen im Zusammenhang mit Erwachsenentaufen/Konversionen und Firmungen in Todesgefahr (vgl. can. 883, 2° und 3°) – sind – unter Wahrung des in Ziff. 5 Verfügt – regelmäßig und handschriftlich (vgl. Amtsblatt 1999, 56) in das Firmbuch einzutragen;
- 3) es ist auch weiterhin gemäß can. 535 § 2 CIC mit Sorgfalt auf den Eintrag der Firmung ins Taufbuch der Taufpfarre des/der Gefirmten zu achten; dazu hat der Pfarrer des Firmortes „den Pfarrer des Taufortes von der Firmspendung in Kenntnis zu set-

zen, damit nach Maßgabe von can. 535 § 2 der Vermerk im Taufbuch erfolgt“ (can. 895); bei Firmung von Konvertiten ist hier das Pfarramt zu verständigen, bei dem die Konversion vollzogen wurde.

- 4) Wenn der Taufort sich vom augenblicklichen Wohnort unterscheidet, ist es empfehlenswert, dass auch der Wohnortpfarrer des/der Gefirmten über die erfolgte Firmspendung unterrichtet wird (dies gilt insbesondere für die so genannten „Schulfirmungen“).
- 5) Pfarreien, in denen regelmäßig und in beträchtlichem Umfang so genannte „Schulfirmungen“ weiterführender Schulen stattfinden, sind nicht verpflichtet, sämtliche der in der Regel auf Listen der Schule gemeldeten und auf dem Gebiet der Pfarrei gefirmten Firmlinge in das pfarrliche Firmbuch einzutragen; es müssen davon lediglich jene Firmlinge handschriftlich eingetragen werden, die dieser Pfarrei angehören. Jedoch sind die Listen der Firmlinge weiterführender Schulen sorgfältig in einem eigenen Ordner zusammen mit den Matrikelbüchern aufzubewahren; dieser unterliegt ebenfalls der pfarrlichen Visitation. Die Meldungen nach Ziff. 3 (und möglichst auch nach Ziff. 4) sind auch bei „Schulfirmungen“ unbedingt sicherzustellen.

Regensburg, den 15.11.2003



Bischof von Regensburg

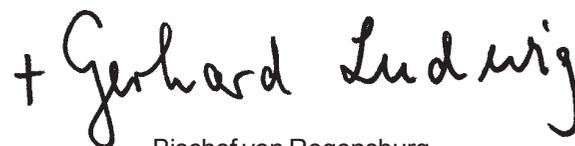
Bischöfliches Verbot der Anrufung eines weltlichen Gerichts

Die Hl. Schriften des Neuen Testaments mahnen die Gläubigen an mehreren Stellen (z.B. 1 Kor 1,10f.; 1 Tim 2, 8; 2 Tim 2,23), Streit untereinander zu vermeiden. Dennoch entstandene Streitigkeiten unter Christen sind schnellstens beizulegen, möglichst ohne dafür kirchliche, geschweige denn weltliche Gerichte in Anspruch zu nehmen: „Schließ ohne Zögern Frieden mit deinem Gegner, solange du mit ihm noch auf dem Weg zum Gericht bist“ (Mt 5,25). Dementsprechend bestimmt can. 1446 § 1 CIC: „Alle Gläubigen, vor allem aber die Bischöfe, sollen eifrig bemüht sein, dass Rechtsstreitigkeiten im Gottesvolk ohne Beeinträchtigung der Gerechtigkeit nach Möglichkeit vermieden und baldmöglichst friedlich beigelegt werden“.

Kraft meiner bischöflichen Vollmacht (can. 391) untersage ich mit sofortiger Wirkung den katholischen Christen der Diözese Regensburg, insbesondere Geistlichen

und pastoralen Mitarbeitern, bei Streitigkeiten, die im Rahmen ihrer kirchlichen Ämter und Aufgaben entstehen, weltliche Gerichte anzugehen. Wenn der Streit nicht vor Ort geschlichtet werden kann (vgl. DekO Art. 7 Abs. 4, u.a.), ist der Ortsordinarius um Vermittlung anzurufen. Zuwiderhandlungen, die bei kirchlichen Mitarbeitern ein Dienstvergehen darstellen, können mit einer gerechten Strafe, ggf. Disziplinarmaßnahmen, belegt werden.

Regensburg, den 11. November 2003



Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA

Die Bayerische Regional-KODA hat in ihrer Vollversammlung vom 07./08.10.2003 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die (Erz-)Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze.

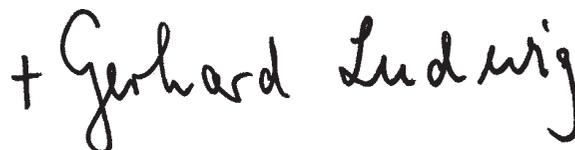
Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage zu diesem Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes

- Regelung über eine Zuwendung für Mitarbeiter
hier: Änderung der Anmerkung Nr. 1 zu § 2
zum 01.10.2003
- Regelung über eine Zuwendung für Auszubildende
hier: Änderung der Anmerkung Nr. 1 zu § 2
zum 01.10.2003

- Regelung über eine Zuwendung für Praktikanten
hier: Änderung der Anmerkung Nr. 1 zu § 2
zum 01.10.2003

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage zu diesem Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Anstellungsträger im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 12.11.2003



Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Personalplanung 2004

Um rechtzeitig mit den Planungen für 2004 beginnen zu können, werden die Priester wieder um frühzeitige Meldung von Veränderungen gebeten.

1. Bitte um Resignation

Priester, die entsprechend den diözesanen Richtlinien (vgl. Amtsblatt 1976 Nr. 4) beabsichtigen, zum 01. September 2004 in den Ruhestand zu treten, sollen dazu mit dem Personalreferenten, Domkapitular Dr. Franz Frühmorgen, einen Gesprächstermin bis spätestens 31. Dezember 2003 vereinbaren und ihr Resignationsgesuch an den Hwst. Herrn Bischof bis 15. Januar 2004 schriftlich einreichen. Spätere Gesuche können nur bei unvorhergesehenen Gründen berücksichtigt werden.

In diesem Zusammenhang weisen wir daraufhin, dass die Wahl des Ruhestandswohnortes frühzeitig mit dem Personalreferenten besprochen werden sollte. Pastorale Erwägungen legen es nahe, für den Ruhestand einen anderen Wohnsitz als den bisherigen Wirkungsort zu nehmen.

2. Einsatz der Kapläne

Für die Kapläne sind in der Regel zwei Kaplansstellen vorgesehen. D.h. die Kapläne im 3. Dienstjahr, im Bedarfsfall evtl. auch im 2. Dienstjahr, müssen sich auf einen Dienortwechsel zum September 2004 einrichten.

Die Kapläne im 5. Dienstjahr sind je nach Bedarf für die Übernahme freier Pfarrstellen vorgesehen. Kapläne mit II. Dienstprüfung können von sich aus ihre Bewerbung einreichen. In jedem Fall ist Kontakt mit dem Personalreferenten aufzunehmen.

3. Ausländische Priester

Priester aus anderen Ländern, die für 2004 eine Veränderung planen, z.B. Rückkehr in die Heimat oder Übernahme einer neuen Stelle, sollen dies dem

Personalreferenten bis 31. Januar 2004 schriftlich mitteilen.

Keine Stipendien für Wortgottesdienste

Aus gegebenem Anlass wird vom Bischöflichen Ordinariat festgestellt: Es ist nicht gestattet, für Wortgottesdienste (Wort-Gottes-Feiern) irgendein Stipendium (auch nicht verbunden mit einer „Intention“) zu verlangen, unabhängig davon, ob diese Feier von einem Priester oder Diakon oder Laien gehalten wird. Dafür fehlt jegliche gesetzliche Grundlage, und weder dem Pfarrer noch der Kirchenverwaltung steht hier eine Entscheidungsbefugnis zu (vgl. can. 952 und 1264).

Auch bei Wortgottesdiensten anlässlich einer Trauung oder Beerdigung fallen nur die Stolarien für Trauung bzw. Beerdigung an (vgl. hierzu Stipendien- und Stolgebührenordnung vom 01.01.2003, Amtsblatt 2003, 3-4, Ziff. 3), nicht aber zusätzlich das Stipendium wie bei einer Trauungsmesse oder einer Eucharistiefeier anlässlich einer Beerdigung (Requiem).

Roratemessen und „Engelämter“

Auf der Grundlage der für alle bayerischen Diözesen geltenden Stipendien- und Stolgebührenordnung vom 01.01.2003 ist es nicht erlaubt, für die besonders gestalteten Gottesdienste der Advent- und Weihnachtszeit (Roratemessen bzw. -ämter oder Engelämter) ein höheres Stipendium als die für alle Eucharistiefeiern gesetzlich festgelegten **Euro 5.-** zu verlangen. Gegen den Beibehalt der traditionellen Bezeichnungen dieser Gottesdienste ist hingegen nichts einzuwenden.

Adventsfeier des Bischöflichen Ordinariates

Am Donnerstag, 11.12.2003, sind die Dienststellen des Bischöflichen Ordinariates wegen der jährlichen Adventsfeier ab 14.00 Uhr geschlossen.

Welttag des Friedens 2004

Papst Johannes Paul II. hat für den Welttag des Friedens am 1. Januar 2004 das Leitmotiv gewählt: „Das Völkerrecht, ein Weg zum Frieden“. Das Thema ist hoch aktuell, hat doch der Irak-Krieg die Schwäche des Völkerrechts und die Notwendigkeit seiner Stärkung eindrücklich vor Augen geführt. Immer wieder plädiert der Papst daher für eine an Gerechtigkeit und Frieden orientierte Weiterentwicklung des Völkerrechts. Es gilt, das Völkerrecht deutlicher am Weltgemeinwohl auszurichten. Auch in den Vereinten Nationen, unter vielen Völkerrechtlern, in Menschenrechts- und Friedensgruppen werden diese Fragen diskutiert.

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat beschlossen, dass der Welttag des Friedens 2004 auch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz am 1. Januar 2004 gefeiert werden soll. In geeigneter Weise soll das Leitwort des Tages dabei aufgegriffen werden.

Zur Vorbereitung des Weltfriedenstages legt das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz eine Arbeitshilfe vor. Sie enthält in einem Grundagenteil vier Beiträge, die das Thema aus biblischer, christlich-sozial-ethischer, juristischer und entwicklungspolitischer Perspektive leicht verständlich erschließen. In einem zweiten Teil werden Praxisbeispiele, Materialien für die Arbeit in den Pfarrgemeinden, Vorschläge für die Gottesdienstgestaltung und ein Predigtentwurf zusammengestellt.

Mitarbeitervertreter aus dem Bereich der bayerischen (Erz-)Diözesen in der Zentral-KODA

Aus dem Bereich der bayerischen (Erz-)Diözesen wurden folgende Mitarbeiter in die Zentral-KODA gewählt:

Martin Binsack, Erzdiözese München und Freising
Dr. Joachim Eder, Diözese Passau
Johannes Hoppe, Erzdiözese Bamberg.

Umpfarrungen

Mit Wirkung vom 1. Dezember 2003 werden umgepfarrt:

Der Ortsteil Hamberg aus der Pfarrei Hohenschambach, Mariä Heimsuchung, in die Pfarrei Hemau, St. Johannes;

der Ortsteil Scheuermühl aus der Pfarrei Köfering, St. Michael in die Expositur Scheuer, Beata Maria Virgo;

Teile des Ortsteiles Leibersdorf und des Ortsteiles Berg aus der Pfarrei Rainertshausen, St. Erhard in die Pfarrei Großdundertshausen, Hl. Kreuz.

Gefahren im Internet – Hilfsangebote für die Jugendarbeit

Mit Entsetzen müssen wir fast täglich davon Kenntnis nehmen, dass der Datenaustausch nicht nur einen erheblichen Fortschritt bedeutet und vielfache Chancen

auf allen Ebenen unserer Gesellschaft eröffnet, sondern auch die Möglichkeiten des Missbrauchs beinhaltet. Das Internet hat eben keine neue Gesellschaft geschaffen, sondern ist Spiegel der bestehenden Gesellschaft. Im Internet finden sich daher leider auch ihre Schattenseiten wieder.

Die Gefahren für Kinder und Jugendliche beim Surfen im Netz sind vielfältig und für viele Nutzer nicht sofort erkennbar. Verbreitet ist auch die Unkenntnis über erlaubtes und unerlaubtes Downloaden von Angeboten im Netz; erschreckend dabei aber auch die vielfache Unbekümmertheit vieler Jugendlicher, die sich oft der straf- und auch zivilrechtlichen Konsequenzen nicht bewusst sind.

Es ist notwendig, alle Möglichkeiten zu nutzen, den jugendgefährdenden, teilweise kriminellen Entwicklungen im Netz Einhalt zu gebieten. Vielfach mangelt es dabei an gezielter Information.

Das Bayerische Kultusministerium weist deshalb auf ein spezielles Angebot zur Medienkompetenz für Jugendliche, Eltern und Personen, die in der Jugendarbeit tätig sind, hin:

Die Herren Decker und Lang bieten ein Projekt „Medienkompetenz“ an, das aus zwei Vorträgen mit praktischen Hilfen besteht zu den Themen „Kinder im Netz“ und „Mit einem Bein im Knast - Die Jugend im Internet“. Mit dem Projekt „Medienkompetenz“ wenden sich die Anbieter an Eltern und Jugendleiter, aber auch die Kinder und Jugendlichen selbst, um sie einerseits auf die Gefahren aufmerksam zu machen und ihnen andererseits wirksame Hilfen aufzuzeigen bzw. sie auch auf mögliche straf- und zivilrechtliche Folgen unerlaubter Handlungen im Netz hinzuweisen. Sie beziehen sich dabei auch auf konkrete Vorkommnisse mit z.T. drastischen Konsequenzen für die betroffenen Jugendlichen und deren Eltern. Das Projekt „Medienkompetenz“ enthält keinerlei Werbung für irgendwelche Anbieter im Hardware- oder Softwarebereich.

Das Staatsministerium unterstützt das Projektangebot der Herren Decker und Lang und empfiehlt mit den Anbietern des Projekts Kontakt aufzunehmen:

Decker und Lang GbR, Adlerstr. 112, 93326 Abensberg, Tel. 09443/906040,

Email: info@decker-lang.de, Internet: www.decker-lang.de

Hinweise zur Adveniat-Aktion 2003

Wir bitten alle hauptamtlich in der Seelsorge Tätigen, die ausführlichen Anregungen der Adveniat-Geschäftsstelle zu beachten. Sie wurden an alle Pfarrämter geschickt und dienen als Grundlage für adventliche Gottesdienste mit Lateinamerika-Thematik. Auf diese Weise soll es gelingen, dass Adveniat durch ein gutes Kollektenergebnis in die Lage versetzt wird, der Kirche in Lateinamerika auch weiterhin verlässlich helfen zu können.

Die Adveniat-Aktion 2003 steht unter dem Motto „Gottes Wort lebt. Durch Dich!“ Mit diesem Appell wendet

sich die Bischöfliche Aktion Adveniat in der Adventszeit 2003 an die Katholiken in Deutschland. Der Blick geht in diesem Jahr vor allem nach Argentinien. In dem einst blühenden Land lebt mittlerweile mehr als die Hälfte der Bevölkerung unter der Armutsgrenze. Jedes fünfte Kind ist unterernährt. Die offizielle Arbeitslosenrate beträgt über 20 Prozent. Kranke können sich keinen Arztbesuch leisten, Eltern wissen nicht, wie sie den Schulbesuch ihrer Kinder bezahlen sollen. Vor allem auf dem Land ist die Armut groß. Mutlosigkeit und Verzweiflung machen sich breit.

Dem wirkt die katholische Kirche entschieden entgegen. Sie leistet praktische Hilfe: Kindern aus besonders armen Familien finanziert sie den Schulbesuch. In kirchlichen „Volksküchen“ erhalten knapp zwei Millionen Menschen täglich eine kostenlose Mahlzeit. Sie ist zudem verstärkt seelsorgerlich tätig und versucht den Zusammenhalt der Menschen in den Gemeinden und das Vertrauen auf Gott auch in Notzeiten zu stärken.

Adveniat hilft dank den Spenden aus Deutschland den kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Argentinien bei ihren wichtigen Aufgaben.

Die Hoffnung auf Gott, der den Weg der Gerechtigkeit vollendet, ist die Botschaft des Advents. Sie beflügelt die Katholiken in Deutschland zur Hilfe für die Kirche in Lateinamerika. Für die Christen Lateinamerikas ist diese Hilfe selbst ein Zeichen der Hoffnung des Advents. Einer Hoffnung, die verändert und bewegt. Und die Mut macht, sich der wichtigen Aufgabe zu stellen: „Gottes Wort lebt. Durch Dich!“

Für den **1. Adventssonntag** (30. November) bitten wir darum, die Plakate auszuhängen, die Opferstöcke mit den entsprechenden Hinweisschildern aufzustellen sowie die Adveniat-Zeitschrift auszulegen.

Am **3. Adventssonntag** (14. Dezember) soll in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse der vorstehende Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen werden. An diesem Sonntag sollen ebenfalls die Opfertüten für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen bzw. sie dem Kollektenkonto des (Erz-) Bistums zu überweisen. Bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist auf der Zuwendungsbestätigung zu vermerken: Weiterleitung an die Bischöfliche Aktion Adveniat/Bistum Essen, Körperschaft des öffentlichen Rechts.

In den Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kindermetten, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtstagsfeierabend ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung eignet sich sicherlich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe. Der Ertrag der Kollekte ist ohne Abzug bis spätestens 15. Januar 2004 auf das bekannte Konto der Bischöflichen Administration mit dem Vermerk „ADVENIAT 2003“ zu überweisen. Wir bitten dringend um Einhaltung des Termins, da Adveniat gegenüber den Spendern zu einer

zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder (z.B. für Partnerschaftsprojekte) ist nicht zulässig.

„Mithelfen durch Teilen“ - Gabe der Gefirmten 2004

Die Firmvorbereitung bietet die große Chance, jungen Menschen einen lebendigen Einblick in die kirchlichen Grundvollzüge von Diakonia, Martyria und Liturgia zu gewähren. Jugendliche sollen dazu befähigt sein, als mündige Christen ihre Verantwortung für sich selbst, die Kirche und die Gesellschaft zu entdecken. Diesen Gedanken der Verantwortung für sich und andere hat das Bonifatiuswerk / DiasporaKinderhilfe anlässlich seiner Solidaritätsaktion „Mithelfen durch Teilen 2004“ gezielt aufgegriffen. Wir fördern, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig scheint. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen und nordeuropäischen Diaspora-Gemeinden u.a.:

- innovative und zukunftsorientierte Projekte der Kinder- und Jugendpastoral,
- richtungsweisende Aktionen und Initiativen der katholischen Kinder- und Jugendsozialarbeit,
- die Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- die Religiösen Kinderwochen (RKW),
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- katholische Jugendbands,
- Jugendseelsorge in der Jugendanstalt Raßnitz.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Kollekten der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Firmkollekte für dieses Anliegen immer wieder unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2004 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion. Der „Firmbegleiter 2004“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinderhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch im Vormonat des im Firmposten bekannt gegebenen Termins. Bitte überweisen Sie die Kollekte auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken
 Diaspora-Kinderhilfe
 Kamp 22, 33098 Paderborn
 Tel.: (05251) 29 96-50/51 (Herr Micheel/Frau Backhaus)
 Fax: (05251) 29 96-88
 E-mail: kinderhilfe@bonifatiuswerk.de
 Internet: www.bonifatiuswerk.de

46. Aktion Dreikönigssingen

Wenn die Sternsinger wieder von Haus zu Haus ziehen, bringen sie bei der Aktion Dreikönigssingen 2004 zugleich die Botschaft Jesu von Versöhnung und Frieden mit. Der Blick in die Welt zeichnet allzu oft ein anderes Bild: Täglich begegnen uns immer neue Nachrichten von Terror und Krieg aus vielen Gegenden der Erde. Der Wunsch und die Sehnsucht nach Frieden sind groß. „Kinder bauen Brücken“ ist das Motto der Aktion Dreikönigssingen 2004. Dass gerade Kinder Brücken der Versöhnung und des Friedens bauen ist nicht nur ein schöner Traum. Unbefangener als viele Erwachsene gehen Kinder aufeinander zu, teilen und spielen miteinander. Besonders die Sternsinger bauen jedes Jahr aufs Neue eindrucksvolle Brücken zu den Menschen und zu den Kindern in der Welt - Brücken der Freundschaft und Hilfe.

Zur Vorbereitung der Aktion, wird jedes Jahr ein anderes Land als pädagogischer Schwerpunkt vorgestellt - diesmal ist es Ruanda. So können unsere Sternsinger erfahren: Das Leben der Kinder auf unserer Erde ist oft gleich und doch nicht gleich. Selbstverständlich wird das gesammelte Geld nicht nur für Projekte in Ruanda, sondern weltweit eingesetzt.

Zur Aktion Dreikönigssingen 2004 bieten das Aktionsheft und die Bausteine für den Gottesdienst vielfältige Anregungen, Kinder und Jugendliche mit der Aktion vertraut zu machen. Eine Multisession CD in zwei Teilen enthält in ihrem Audio-Teil einige neue Lieder (mit Playback-Version). Im CD-Rom-Teil für die Arbeit an Ihrem Computer finden sich viele Texte und Bilder aus den Arbeitshilfen.

Informationen über die Materialien werden allen Pfarreien zugesandt. Bestellungen der kostenlosen Materialien beim

Kindermissionswerk „Die Sternsinger“
 Stephanstr. 35, 52064 Aachen
 Tel.: +49 (0) 241/44 61-44 oder +49 (0) 241/44 61-48
 Fax: +49 (0) 241/44 61-88
www.sternsinger.de

Die Gaben aus der Aktion Dreikönigssingen bitten wir zu überweisen an das:

Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ Konto-Nr. 103
 020 - Pax-Bank eG Aachen - BLZ 370 601 93

Kinder helfen Kindern: der „Weltmissionstag der Kinder“ (Krippenopfer)

Zum Weltmissionstag der Kinder lädt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ dazu ein, durch eine persönliche Gabe die Solidarität mit den Kindern in

Asien, Afrika, Lateinamerika, Ozeanien und Osteuropa konkret werden zu lassen. Hier gilt wirklich: Kinder helfen Kindern. Die Erwachsenen unterstützen und ermuntern sie dabei.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2003 - 6. Januar 2004). Hierbei ist auf den Unterschied zur Aktion Adveniat zu achten.

Zu diesem Weltmissionstag erhalten die Pfarreien eine entsprechende Anzahl von Sparkästchen. Sie zeigen in diesem Jahr ein Krippenmotiv aus Zentralafrika. Mit den Dingen ihres Alltags kommen Kinder zur Krippe und teilen das, was sie haben. Die Rückseite der Kästchen kann auf eigene Weise gestaltet werden.

Sparkästchen und Aktionsplakate mit manchen Anregungen, Ideen rund um eine Geschichte zum Bildmotiv sowie Informationen über konkrete Hilfsprojekte werden allen Gemeinden zugeschickt und können kostenlos nachbestellt werden beim

Kindermissionswerk „Die Sternsinger“
 Stephanstr. 35, 52064 Aachen
 Tel.: +49 (0) 241/44 61-44 oder +49 (0) 241/44 61-48
 Fax: +49 (0) 241/44 61-88
www.kindermissionswerk.de

Die Kollekte vom Weltmissionstag der Kinder bitten wir mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Zur Aktion Dreikönigssingen, die hiervon zu unterscheiden ist, weisen wir auf die aktuelle Ordnung der deutschen Bischöfe und auf die besonderen Ankündigungen hin.

Sitzung des Diözesan-Bauausschuss

Die nächste Sitzung des Diözesan-Bauausschuss ist am 08.12.2003. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis zum 24.11.2003 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte bzw. Projekte, die bei der Bischöflichen Finanzkammer noch nicht zur stiftungsaufsichtlichen Genehmigung angemeldet wurden, können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Sitzung des Diözesan-Kunstausschusses

Die nächste Sitzung des Diözesan-Kunstausschusses ist am 02.03.2004. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis zum 10.02.2004 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte bzw. Projekte, die bei der Bischöflichen Finanzkammer noch nicht zur stiftungsaufsichtlichen Genehmigung angemeldet wurden, können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Diözesan-Nachrichten

Päpstliche Auszeichnungen:

Anlässlich des Wolfgangsfestes 2003 hat Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller folgende päpstliche Auszeichnungen überreicht:

zum **Prälat** wurden ernannt:

Regionaldekan Msgr. Johann **Roidl**, Amberg;
Regionaldekan Msgr. BGR Sebastian **Werner**, Furth i.W.;
Regionaldekan BGR Albert **Wotruba**, Großmehring;
Prof. em. Dr. Michael **Seybold**, Eichstätt;

zum **Päpstlichen Kaplan (Monsignore)** wurden ernannt:

Regionaldekan Josef **Thalhammer**, Landshut;
Domkapitular Johannes **Neumüller**, Regensburg;
Caritasdirektor Bernhard **Piendl**, Regensburg;
Regens Gottfried **Dachauer**, Regensburg;

die Auszeichnung **Ritter des Silvesterordens** haben erhalten:

Benno **Zierer**, MdB a.D., Regensburg; Adolf **Beck** MdL a.D., Regensburg.

Admissionen:

Oberhirtlich angewiesen wurden:

zum **01.09.2003**:

P. Raymund **Eglmeier** OFM, Neunkirchen b. HI. Blut, zur seelsorglichen Mithilfe in der Expositur Rittsteig;

zum **15.10.2003**:

Prof. Dr. Johannes Hofmann, Kösching, zur seelsorglichen Mithilfe in den Seelsorgeeinheiten Kösching-Kasing und Großmehring-Theißing;

zum **23.10.2003**:

Matthias **Karl**, als Pfarrvikar in die Pfarrei Straubing-St. Elisabeth für Vertretungsaufgaben im Dekanat.

Admission der Ständigen Diakone:

Oberhirtlich angewiesen wurden zum 08.11.2003 folgende Ständige Diakone:

Werner **Aigner**, Failnbach, als Ständiger Diakon mit Zivilberuf (pfarrlicher Dienst) in die Pfarrei Reisbach;
Alfred **Dobler**, Cham, als Ständiger Diakon mit Zivilberuf (pfarrlicher Dienst) in die Pfarrei Cham-St. Jakob;
Hermann **Falk**, Ehenfeld, als Ständiger Diakon mit Zivilberuf (pfarrlicher Dienst) in die Pfarreien Hirschau und Ehenfeld;

Michael **Plötz**, Thiersheim, als Ständiger Diakon im Hauptberuf (pfarrlicher Dienst) in die Pfarreien Thiersheim und Schirnding;

Norbert **Schach**, Pullach, als Ständiger Diakon mit Zivilberuf (pfarrlicher Dienst) in die Pfarreien Abensberg und Pullach;

Heribert **Schambeck**, Straubing, als Ständiger Diakon mit Zivilberuf (pfarrlicher Dienst) in die Pfarrei Straubing-St. Elisabeth;

Herbert **Sturm**, Moosbach, als Ständiger Diakon mit Zivilberuf (pfarrlicher Dienst) in die Pfarrei Moosbach/Opf.

Herbert **Wagenschwanz**, Tegernheim, als Ständiger Diakon mit Zivilberuf (pfarrlicher Dienst) in die Pfarrei Tegernheim.

Beauftragungen-Ernennungen-Bestätigungen-Berufungen:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat nach Eingang der Bestätigung durch die Kongregation für das katholische Bildungswesen in Rom und durch das bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Wirkung vom 01. Oktober 2003 die Wahl von Herrn Prof. Franz Josef **Stoiber** zum Rektor der „Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg“ gemäß § 23 (1) der Grundordnung auf vier Jahre bestätigt.

Er hat ferner für die Rechtsgültigkeit der Wahl des H. Dozenten Martin **Kellhuber** zum Prorektor der Hochschule auf vier Jahre ab 01. Oktober 2003 gemäß § 25 (2) Grundordnung die erforderliche Dispens erteilt.

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat nach dem Ausscheiden von Domdekan Prälat Franz Xaver Hirsch – bisher auch Kirchenanwalt – aus dem aktiven Dienst gemäß cann.1430 und 1435 CIC Domkapitular Msgr. Dr. Franz **Frühmorgen** mit Wirkung vom 21. Oktober 2003 zum Kirchenanwalt (Promotor iustitiae) im Bistum Regensburg ernannt.

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung vom 21.10.2003 Pfarrer Franz **Reitinger**, Pettendorf, und die Gemeindeferentin Sarah **Payer**, Lappersdorf, zu Dekanatsbeauftragten für Jugendseelsorge im Dekanat Regensstauf der Diözese Regensburg ernannt; ebenfalls mit Wirkung vom 21.10.2003 Pfarrer Herbert **Mader**, Lappersdorf, zum Dekanatsbeauftragten für Ehe und Familie im Dekanat Regensstauf der Diözese Regensburg.

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung vom 28.10.2003 Gemeindeferent Harald **Staudinger**, Eilsbrunn, zum Dekanatsbeauftragten für Ehe und Familie im Dekanat Laaber der Diözese Regensburg ernannt; ebenfalls mit Wirkung vom 28.10.2003 Pastoralreferent Alfred **Kick**, Kemnath-Stadt, zum Dekanatsbeauftragten für Ehe und Familie im Dekanat Kemnath-Wunsiedel der Diözese Regensburg.

Mit Wirkung vom 01.10.2003 wurde die Wahl von Pfarrer Heribert **Enghardt**, Rothenstadt, als BDKJ-Stadtseelsorger für die Stadt Weiden bestätigt; zugleich wurde Pfarrer Heribert **Enghardt** zum Stadtjugendseelsorger für die Stadt Weiden ernannt.

Mit Wirkung vom 10.10.2003 wurde Pfarrer i.R. Friedrich **Brechenmacher**, Neustadt/Do., zum Bischöflichen Delegaten für die Eremiten und 1. Vorsitzenden des Eremitenberufsvereins ernannt.

Die Tätigkeit von Herrn Winfried **Fischer**, Aichach/Sulzbach, als Datenschutzbeauftragter der Freisinger Bischofskonferenz der Erzdiözesen Bamberg und München und der Diözesen Augsburg, Eichstätt,

Passau, Regensburg, Würzburg wurde bis einschließlich 31.12.2006 verlängert.

Entpflichtung-Beurlaubungen-Freistellungen:

Mit Wirkung vom 10.10.2003 wurde Pfarrer i.R. Dr. Friedrich **Hartl**, Kelheim, von den Aufgaben als Bischöflicher Delegat für die Eremiten entpflichtet.

Notizen

Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste für die Urlauberseelsorge - besonders für die Feier der Hl. Messe - Priester benötigt. Es bleibt ausreichend Zeit zur privaten Erholung. Für eine gute Unterkunft wird gesorgt. Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Erzbischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach 101925, 20013 Hamburg angefordert werden.

Kardinal-Bertram-Stipendium - Ausschreibung 2004

Das Schlesische Priesterwerk e. V. fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich zwei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von je 2.000,- Euro, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen. Die Summe kann unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden. Außerdem werden die Kosten für Realausgaben zurückerstattet, wenn sie für die betreffende Forschungsaufgabe erforderlich sind und vom Tutor befürwortet werden.

Zur Bearbeitung werden 2004 folgende Themen ausgeschrieben:

- 1) Hubert Thienel (1904-1987), Domvikar, Frauenseelsorger, erster apostolischer Visitator.
- 2) Joseph Ferche, Weihbischof in Breslau (1940-1945), Weihbischof in Köln (1947-1965)
- 3) Breslauer Bistumsgeschichts-Schreibung außerhalb der Universität

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges bis spätestens 29. Februar 2004 zu richten:

An das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V., St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg.

Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung am 26. März 2004. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus. Die Bearbeitung beginnt im Jahr 2004, zunächst mit der Durchsicht der in Bibliotheken vorhandenen Quellen und Literatur, dann durch Reisen in auswärtige Archive. Jeder Stipendiat wird von einem Tutor betreut; dieser zeigt ihm die Problemstellung seines Themas auf, erteilt ihm Ratschläge für die Materialsammlung in den in Frage kommenden Bibliotheken und Archiven, die planvolle und methodische Stoffauswahl sowie die wissenschaftliche Darstellungsform. Das Manuskript ist bis zum 15. Oktober 2006 dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V. in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sein Umfang soll in der Regel 150 Schreibmaschinen-seiten nicht überschreiten. Die Bewertung geschieht durch den Tutor und einen zweiten Gutachter. Druckreife Manuskripte sind zur evtl. Veröffentlichung in den „Arbeiten zur schlesischen Kirchengeschichte“, „im Archiv für schlesische Kirchengeschichte“

oder in der Reihe „Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands“ vorgesehen. Die Stipendiatenarbeit kann auch nach ihrem Abschluss Grundlage einer theologischen bzw. philosophischen Dissertation bilden.

Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums, Apostolischer Visitator Protonotar Winfrid König, Münster, Schlesisches Priesterwerk e. V.

Univ. Prof. Dr. Joachim Köhler, Tübingen

Archiv- und Bibliotheksdirektor Msgr. Dr. Paul Mai, Regensburg, Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V.

Univ. Prof. Msgr. Dr. Werner Marschall, Freiburg i. Br.

Kurse der Theologischen Fortbildung Freising ab Februar 2004

Das Institut für Theologische und Pastorale Fortbildung Freising ist eine überdiözesane Einrichtung der Freisinger Bischofskonferenz zur berufsbegleitenden Fortbildung aller, die hauptamtlich in der Seelsorge tätig sind.

Die folgenden Hinweise beziehen sich auf eine Auswahl von Kursen der nächsten Monate. Das Gesamtprogramm, nähere Informationen bzw. ausführlichere Kursbeschreibungen und Anmeldung direkt beim:

Institut für Theologische und Pastorale Fortbildung

Domberg 27, D-85354 Freising

Telefon: 08161 / 181-222

Telefax: 08161 / 181-187

E-Mail: Institut@TheologischeFortbildung.de

Internet: <http://www.TheologischeFortbildung.de>

GANZHEITLICHE KATECHESE ALS CHANCE DER ERNEUERUNG für Gemeinde, Basisgruppen, Familienkreise, Glaubenskurse, Erstkommunion, Firmung, Gottesdienst

Leitung: Dr. Meinulf Blechschmidt
Sr. Esther Kaufmann

Termin: Montag, 9. 2., 14.00 Uhr – Freitag, 13. 2. 2004, 13.00 Uhr

(Mi nachm frei)

Anmeldung: bis 19.12.2003

Kursgebühr: € 135,-

Pensionskosten: € 162,-

Anzahlung: € 183,-

Für alle, die nach Wegen im Glauben mit Erwachsenen und Jugendlichen suchen, die elementare Formen auszuprobieren wagen, die verstehen, dass weniger mehr ist, die Zusammenhänge schauen möchten, damit der Glaube eine runde Sache wird, nicht in Kinderschuhen stecken bleibt, sondern erwachsen wird.

Inhaltlich im Blickfeld:

- ein lebendiger Umgang mit dem Wort Gottes,
- Bilder und Bildsprache als Lebenssprache wahrnehmen, verstehen und gestalten
- dem Geheimnis des Glaubens nahe kommen und es feiern

Es erschließen sich Wege ins „neue Leben“.

DEN GLAUBEN VERSTEHEN - GEHT DAS?

Was uns das Johannesevangelium mit den „alten Wundergeschichten“ sagen will. Bibeltheologische Fortbildung

Leitung: Dr. Klaus Fischer
 Termin: Montag, 8. 3., 14.00 Uhr - Freitag, 12. 3. 2004, 13.00 Uhr (Mittwoch nachm. frei)
 Anmeldung: bis 30.1.2004
 Kursgebühr: € 90,--
 Pensionskosten: € 162,--
 Anzahlung: € 138,--

Die meisten kennen die Erzählung von der Hochzeit zu Kana (Joh 2,1-11), wo Jesus Wasser in Wein verwandelt, von der Speisung der Fünftausend (6,1-15 Par), auch die wunderbare Brotvermehrung genannt, vom Gang Jesu auf dem Wasser (6,16-21 Par), und die Ostergeschichte vom wunderbaren Fischfang am „Meer von Tiberias“ (21,1-14). Aber kann, soll man das alles glauben? Wie sich das vorstellen? Sind das etwa Berichte aus einer fernen, wunder- und leichtgläubigen Zeit? Oder enthalten sie Erfahrungen und Hinweise, die unser Leben neu ausrichten wollen? Was ist daran, darin „Frohe Botschaft“? Wir wollen versuchen, mittels genauer Textarbeit diesen Erzählungen auf den Grund zu gehen. Dabei kann unser Verständnis für den Glauben und für den festlichen Horizont, woraufhin er unser Leben öffnet, zunehmen und sich vertiefen.

EINFÜHRUNG IN DIE NOTFALLSEELSORGE

Leitung: Andreas Müller-Cyran M.A.
 Referent: Alexander Fischhold
 Termin: Montag, 22. 3., 14.00 Uhr - Freitag, 26. 3. 2004, 13.00 Uhr
 Teilnehmerzahl: max. 18
 Anmeldung: bis 13.2.2004
 Kursgebühr: € 100,--
 Pensionskosten: € 162,--
 Anzahlung: € 148,--

„Komm zu uns, zögere nicht“ – mit dieser Aufforderung rufen Trauernde nach Petrus (Apg. 9, 38). Mit dieser Bitte wenden sich bis heute Trauernde an Seelsorger/innen.

Der Kurs vermittelt theologische, humanwissenschaftliche und organisatorische Kenntnisse, um Trauernden unter dem Eindruck des plötzlichen Todes eines Angehörigen beizustehen. Im Kurs findet besondere Berücksichtigung, dass die Seelsorge im Notfall ein Bestandteil der gemeindlichen Trauerpastoral darstellt.

Der Kurs bereitet u.a. auf die Begleitung in folgenden Notfallsituationen vor:

- Hinterbliebene nach plötzlichen Todesfällen erwachsener Personen im häuslichen Bereich
- Familien nach dem plötzlichen Tod eines Kindes
- Hinterbliebene nach Selbsttötung eines Angehörigen und
- Menschen nach dem Überbringen einer Todesnachricht

Geplante Themen:

- Einführung in Grundbegriffe der Psychotraumatologie (humanwissenschaftliche Erkenntnisse vom Denken, Fühlen und Handeln von Menschen unter dem Eindruck von Extremerfahrungen);
- Umgang mit akut psychisch traumatisierten Menschen
- Theologische Reflexion der Seelsorge in Notfällen
- Motivation und Identität des Seelsorgers

Die Bereitschaft zum Rollenspiel wird vorausgesetzt.

TRAUER ERSCHLIESSEN

Sterbende begleiten - dem Tod begegnen - mit Trauernden leben

Berufsbegleitende Weiterbildung für MitarbeiterInnen, die in der seelsorglichen und psychosozialen Arbeit, im Kranken- und Pflegebereich Trauernden begegnen und sie begleiten.

Mit dem Begriff „Trauer erschließen“ wird versucht, die Aufmerksamkeit auf einen besonders wichtigen Vorgang in der Begegnung und im Umgang mit Trauernden zu lenken: Der Trauernde soll ermutigt und bestätigt werden, so zu sein, wie er gerade ist, aber auch lernen, mit Unterstützung neue Schritte zu wagen. Diese Vorgehensweise hilft, den individuellen Trauerweg zu erschließen.

Ziel dieses Kurses ist es, zu diesem Erschließungsprozess zu befähigen: Dazu gehört, dass die KursteilnehmerInnen Zugang zu ihren eigenen Trauererfahrungen finden und auf diesem Hintergrund trauernden Menschen auch kompetent begegnen können.

Der Kurs bietet neben der Vermittlung von einschlägigem Fachwissen die Möglichkeit zur persönlichen Reflexion und zur Anwendung des Erlernten sowie zur Erweiterung und Vertiefung des religiösen und spirituellen Horizontes.

Der Erwerb eines Zertifikates ist möglich.

Der Kurs besteht aus einem zweitägigen Einführungsseminar und fünf Kursblöcken. Die Termine für Einführungsseminar und Basiskurs 1 sind bereits festgelegt:

Einführungsseminar: 03.5.2004, 10.00 Uhr bis 4.5.2004, 16.00 Uhr
 Basiskurs 1: 8.11.2004, 10.00 Uhr bis 12.11.2004, 13.00 Uhr
 Leitung: Dr. Ruthmarijke Smeding
 N.N.

Neben der kontinuierlichen Kursleitung durch Frau Dr. Smeding werden bei einzelnen Themenschwerpunkten unterschiedliche Co-ReferentInnen mit entsprechenden Erfahrungen und Hintergründen mitwirken.

Eine ausführliche Kursbeschreibung, aus der Sie die einzelnen Themen, die weiteren Termine und FachreferentInnen sowie die Kursgebühren, Pensionskosten und Anmeldeformalitäten entnehmen können, ist ab November 2003 in unserem Sekretariat erhältlich bzw. auf unserer Homepage als PDF-Datei zugänglich.

Beilagen: - (nur für Anstellungsträger im Sinne des ABD) Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen - ABD - Nr. 50

Verleger: Bischöfl. Ordinariat - Redaktion: Dr. Johannes Frühwald-König - Bezugspreis 2002 € 25,- im Jahr
Druck: Vormal's Manz'sche Buchdruckerei und Verlag, Inhaber Günther Strauß, Regensburg

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2003

Nr. 15

15. Dezember

Inhalt: Stipendien- und Stolgebührenordnung der bayerischen Kirchenprovinzen - Hirtenwort zum Ersten Advent - Satzung der Emeritenanstalt - Umgliederung der EDV-Stelle - Hinweise zur Stipendien- und Stolarienordnung - Afrikatag 2004 - Gabe der Erstkommunionkinder 2004 - Redaktionsschluss Fort- und Weiterbildungsprogramm - Diözesannachrichten - Lohnsteuerkarten 2003 und 2004 - Stolarienmeldung - Steuerfreibetrag Pfarrhaushälterin - Notizen

DIE KONVENTE DER BISCHÖFE DER KIRCHENPROVINZEN MÜNCHEN UND FREISING und BAMBERG

Stipendien- und Stolgebührenordnung der bayerischen Kirchenprovinzen¹

Gemäß Beschluss der Freisinger Bischofskonferenz vom 17./18. September 2003 wird die seit 1. Januar 2003 geltende Stipendien- und Stolgebührenordnung der bayerischen Kirchenprovinzen² geändert³.

In der Ziffer 1 (Messstipendien) wird der Absatz 1 um folgenden Zusatz ergänzt:

„Nach der Persolvierung der Messe fällt das Messstipendium in voller Höhe der jeweiligen Kirchenstiftungskasse zu. Der zelebrierende Priester erhält keinen Anteil aus dem Messstipendium.“

Der erste Satz der Schlussbestimmungen erhält folgende Fassung:

„Über die Verwendung des Stolarienanteile können die (Erz-)Diözesen eigene Regelungen erlassen.“

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Freising, 18. September 2003

Für den Konvent der Bischöfe der Kirchenprovinz
München und Freising
+ Friedrich Kardinal Wetter
Erzbischof

Für den Konvent der Bischöfe der Kirchenprovinz
Bamberg
+ Ludwig Schick
Erzbischof

¹ Im Amtsblatt 2003, Seite 153 unten, wurde irrtümlich der Beschlusstext in einem früheren Redaktionsstadium abgedruckt. Dieser Text wird vollständig durch die hier abgedruckte Endfassung ersetzt.

² Vgl. Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2003, 3-4.

³ Diese Änderung hat für das Bistum Regensburg keine Auswirkung, insofern nun nur bayernweit verfügt wird, was durch die „Diözesanen Regelungen ... zur ... Stipendien- und Stolgebührenordnung der Bayerischen Kirchenprovinzen vom 04. November

2002“ (Amtsblatt 2003, 4-5) für den Bereich der Diözese Regensburg bereits in deren Ziffer 1 in Kraft gesetzt war: „Das Messstipendium fließt nach Persolvierung in voller Höhe der Kirchenkasse (Kirchenstiftung, ...) zu. Der Priesteranteil am Messstipendium (...) ist im Bistum Regensburg mit Zustimmung des Priesterrates abgeschafft“. Siehe dort auch die entsprechende Begründung. Bei den Stolarien bleibt es im Bistum Regensburg vorerst bei der Festlegung der Ziffer 2 in den „Diözesanen Regelungen ... zur ... Stipendien- und Stolgebührenordnung der Bayerischen Kirchenprovinzen vom 04. November 2002“ (Amtsblatt 2003, 5).

Hirtenwort des Hochwürdigsten Herrn Bischofs von Regensburg zum Ersten Advent

„Erhebt euer Haupt; eure Erlösung ist nahe.“

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben an Jesus den Herrn!

Vor einem Jahr habe ich mich als Ihr neuer Bischof mit einem Brief an Sie gewandt. Ich wollte Ihnen die aktuellste Aufgabe der Kirche nahe legen: die Neuevangelisierung von Kirche und

Gesellschaft. Es geht bei diesem Thema darum, die unverbrauchte Kraft des Evangeliums wieder zu entdecken, damit jeder den Sinn seines Lebens finden kann.

Zum ersten Advent des Jahres 2003 möchte ich Sie nun einladen, mit mir und allen, die für die Verkündigung verantwortlich sind, über das

Verhältnis der Jugendlichen zur Kirche nachzudenken. Dabei müssen wir unsere Kinder und Jugendlichen nicht nur als Adressaten der Seelsorge ansehen. Sie sind vielmehr auch als aktive Mitwirkende an den Aufgaben der Kirche ernst zu nehmen.

Trennen wir uns als erstes von alten Klischeevorstellungen. Es stimmt nicht, dass die Jugendlichen nichts mehr von der Kirche wissen wollen. Viele suchen nach dem Sinn ihres Lebens und finden ihn auch in Jesus von Nazaret. Er ist der universale Mittler der Gemeinschaft der Menschen mit Gott.

Gewiss werden die meisten Jugendlichen nicht mehr automatisch durch eine fraglos übernommene Tradition christlich sozialisiert. Aber der Verlust des katholisch geprägten Milieus enthält auch eine Chance. Sie können sich den Glauben viel stärker aus eigener Einsicht und Entscheidung aneignen.

Was wir auf der einen Seite - statistisch gesehen - als Rückgang zu verzeichnen haben, wird auf der anderen Seite wett gemacht durch überzeugende Beispiele eines entschiedenen Lebens aus dem Glauben.

Bei Besuchen von bisher 18 unserer 30 kirchlichen Schulen bin ich schon Tausenden Jugendlichen begegnet. Ich kann nur von guten Erfahrungen berichten. Ich denke dabei an die engagierte Mitfeier und Gestaltung der Messe und an die interessierten Diskussionen mit den Abschlussklassen. Zudem konnte ich bei meinen Besuchen in den Pfarreien und nach den Firmgottesdiensten mit vielen jungen Menschen ganz persönlich sprechen.

Einige Beispiele möchte ich besonders herausstellen, weil sie auch mich sehr bewegt haben. Ich erinnere an die diözesane Aussendungsfeier für die Sternsingeraktion Ende letzten Jahres in Vilsbiburg; mehr als 1600 Jungen und Mädchen kamen zu dem Wortgottesdienst zusammen. Ich erinnere an den Diözesanjugendtag am Palmsonntag; über 1000 Jugendliche ließen sich ansprechen; viele nahmen bei der Abschlussfeier im Dom die Möglichkeit wahr, bei einem der 30 anwesenden Beichtväter das Sakrament der Buße zu empfangen. Und ich erinnere an die jüngste Aktion: 550 Pfadfinder aus dem Bistum star-

teten im Oktober zu einem Zeltlager nach Rom, als Vorbereitung auf den Weltjugendtag 2005 in Köln.

Manche werden vielleicht einwenden: Das sind doch nur Einzelerfahrungen! Die Jugendlichen in ihrer großen Mehrheit lassen sich nur schwer ansprechen und wenn, dann nur durch Events. Mit dem normalen Pfarreileben und der regelmäßigen Messfeier am Sonntag können sie nicht viel anfangen.

Sicher haben wir uns selbstkritisch zu fragen, ob wir uns durch die hohen Mitgliederzahlen unserer Jugendverbände und die Millionen von Teilnehmern bei den Weltjugendtreffen mit dem Papst nicht blenden lassen und ob wir damit nicht die Defizite bei der Glaubensvermittlung und in der liturgischen Praxis überspielen.

Ich meine trotzdem: Wir dürfen in diesen Ereignissen zurecht einen Beweis dafür sehen, dass die meisten Jugendlichen nach einer rechten Lebensgestaltung aus einem höheren Lebenssinn suchen. Räumt man die Kulissen der Konsum- und Spaßgesellschaft zur Seite, trifft man auf junge Menschen, die sich genauso wie ihre Eltern fragen, warum sie überhaupt auf der Erde leben. Nach welchen ethischen Prinzipien kann ein Leben in der Gemeinschaft mit anderen gelingen? Gibt es nach dem Tod eine Hoffnung?

Jeder Mensch, ob jung oder alt, ob krank oder gesund, ob er alleine lebt oder in der Familie, ist - kraft seiner geistigen Natur - konfrontiert mit der Frage, ob Gott existiert. Es geht dabei um die umfassende Orientierung an Gott, dem Ursprung und Ziel unseres Daseins.

Ein Christ ist derjenige, der zur Erkenntnis gekommen ist, dass Gott zu jedem einzelnen Menschen „Ja und Amen“ (vgl. 2 Kor 1,20) gesagt hat. In Jesus Christus hat dieses bejahende Wort Gottes unser Fleisch angenommen (Joh 1,14). In ihm erfüllt sich das Heilswort für das ganze Volk Gottes, wie sein Name nach dem Propheten Jeremia ja bedeutet: „Gott ist unsere Gerechtigkeit“ (Jer 33,16). Mit ihm erfüllt sich der Sinn unseres Lebens.

Es ist klar: Wer zu dieser Erkenntnis gelangt, der gestaltet auch sein Leben aus der Erfahrung der Gegenwart Gottes in Jesus. Er kann innere und äußere Schwierigkeiten meistern. Trotz

aller Stürme hält er Kurs auf das Ziel: die liebende Einheit mit Gott in der Gemeinschaft mit allen Erlösten im ewigen Leben.

Die Mitfeier der Messe und der Empfang der Sakramente sind dann nicht mehr lästige Pflichterfüllung. Sie werden zur gern gesuchten Begegnung mit Jesus Christus. Auch die Gebote Gottes verstehen wir dann als von Gott geschenkte Wegweiser und als Ermunterung auf unserem Lebensweg.

Darum wird den müde gewordenen Christen der frühen Zeit im Hebräerbrief gesagt: „Lasst uns mit Ausdauer in dem Wettkampf laufen, der uns aufgetragen ist, und dabei auf Jesus blicken, den Urheber und Vollender des Glaubens; er hat angesichts der vor ihm liegenden Freude das Kreuz auf sich genommen, ohne auf die Schande zu achten, und sich zur Rechten von Gottes Thron gesetzt. Denkt an den, der von den Sündern solchen Widerstand gegen sich erduldet hat; dann werdet ihr nicht schlapp machen und den Mut nicht verlieren!“ (Hebr 12,1-3).

Wir Christen vertrauen, dass die Geschichte der Menschheit von Gott gelenkt wird. Nach einem Wort Jesu kann Gott auch aus Steinen Kinder Abrahams erwecken. Was bedeutet das anderes als dass Gott auch das Herz der Abständigen, Lauen, Verbitterten und Empörten erreichen kann!

Darum bin ich überzeugt, dass die Kirche bei den jungen Christen und mit den jungen Christen Zukunft hat. Und auch unsere Kinder und Jugendlichen werden Zukunft haben, wenn sie in Jesus Christus Gott finden und die Kirche Jesu Christi verstehen lernen als Gemeinschaft

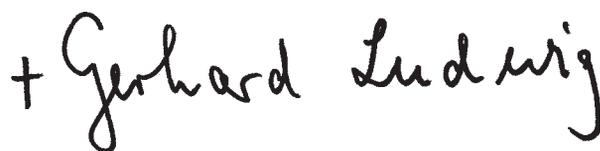
der Glaubenden, die uns mitträgt auf dem Pilgerweg des Glaubens hin zum lebendigen Gott.

Dafür sollen jugendliche und erwachsene Christen einander wechselseitig Zeugen sein. Die Seelsorger in den Pfarreien, die Religionslehrerinnen und -lehrer und alle engagierten Christen können ihren wertvollen Beitrag dazu leisten. Lassen wir uns durch vordergründige Erfahrungen nicht zu schnell entmutigen! Die Saat des Evangeliums geht auch in unseren Tagen auf.

In diesem Sinn rufe ich Ihnen heute am Beginn des neuen Kirchenjahres mit dem Wort des Herrn aus dem Evangelium zu: „Richtet euch auf und erhebt euer Haupt, denn eure Erlösung ist nahe!“ (Lk 21,28) Wir brauchen angesichts der Zukunft der Kirche nicht bestürzt und ratlos zu sein (Lk 21,25). Jesus gibt uns die Gewähr: Gott wird sich durchsetzen.

Ich lade Sie ein, in diesen adventlichen Tagen Jesus Christus neu vertrauen und lieben zu lernen. Er ist unser Wegbereiter und -begleiter in die Zukunft, die Gott heißt. Dazu erbitte ich Ihnen von ganzem Herzen den Segen des dreifaltigen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Regensburg, am Hochfest Christkönig



Bischof von Regensburg

Satzung der Emeritenanstalt der Diözese Regensburg

Als zuständiger Gesetzgeber erlasse ich gemäß can. 391 CIC nach Zustimmung bzw. Anhörung der zuständigen Gremien folgende Satzung der Emeritenanstalt der Diözese Regensburg

§ 1

1. Die Emeritenanstalt der Diözese Regensburg gewährt ihren Mitgliedern während des einstweiligen oder dauernden Ruhestandes Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI und des § 4 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII. Sie erfüllt dadurch die sich aus can. 281 § 2 CIC ergebende Versorgungspflicht.
2. Die Emeritenanstalt der Diözese Regensburg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
3. Die Emeritenanstalt hat ihren Sitz in Regensburg.

§ 2

1. Die Emeritenanstalt erhält die für die Erfüllung ihres Zweckes erforderlichen Mittel durch
 - a) Einkünfte aus eigenem Vermögen und Rücklagen,
 - b) Zuschüsse des Bayerischen Staates gemäß Art. 10 § 1 Buchst. i des Bayerischen Konkordats,
 - c) Beiträge der Mitglieder,
 - d) Zuschüsse der Diözese Regensburg aus Diözesansteuermitteln,
 - e) freiwillige Zuwendungen.
2. Der Verwaltungsausschuss der Emeritenanstalt sorgt für die Anforderung der nötigen Mittel zur Erfüllung des Anstaltszwecks.

§ 3

1. Die Mitgliedschaft in der Emeritenanstalt ist Pflichtmitgliedschaft, soweit nicht nach dieser Satzung Ausnahmen bestehen.
2. Mitglieder der Emeritenanstalt sind:
 - a) die in die Diözese Regensburg inkardinierten Priester;
 - b) heimatvertriebene Priester deutscher Abstammung, die zwar einer anderen Diözese angehören, für die aber die Diözese Regensburg nach den Richtlinien zur Regelung der Versorgung der heimatvertriebenen Geistlichen als Aufnahme-diözese gilt;
 - c) Priesteramtskandidaten der Diözese Regensburg ab dem Tag ihrer Diakonatsweihe;
3. Von der Mitgliedschaft in der Emeritenanstalt sind Priester befreit,
 - a) die bei der Aufnahme in den Klerus der Diözese (Inkardination) nachweisen, dass ihnen eine

gleichwertige Ruhestandsversorgung zusteht, die von der Diözese anerkannt wird;

- b) für die in Sonderfällen eine gleichwertige Ruhestandsversorgung bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte weitergeführt oder vereinbart wird;
 - c) deren Mitgliedschaft nach § 7 dieser Satzung beendet ist.
4. Über die Mitgliedschaft in der Emeritenanstalt wird zu deren Beginn eine Urkunde ausgestellt. Die Anerkennung der anderweitigen gleichwertigen Ruhestandsversorgung erfolgt schriftlich durch das Bischöfliche Ordinariat.
 5. Die Ständigen Diakone im Hauptberuf sowie die Ständigen Diakone mit Zivilberuf werden von der Versorgungspflicht der Emeritenanstalt der Diözese Regensburg nicht umfasst (can. 281 §§ 2 und 3 CIC; Teil II §§ 1 Abs. 2, 5 Abs. 1, 26 der Dienst- und Vergütungsordnung für Ständige Diakone in den bayerischen (Erz-) Diözesen).

§ 4

1. Die Mitglieder der Emeritenanstalt sind verpflichtet, Beiträge zu leisten. Die Diözese Regensburg kann nach Maßgabe des Haushalts die Beiträge an Stelle der Mitglieder leisten.
2. Ruht die Mitgliedschaft oder ist sie beendet, ohne dass Versorgungsbezüge in Anspruch genommen worden sind, werden Beiträge nur zurückerstattet, wenn dies in vergleichbaren Fällen nach dem Sozialgesetzbuch vorgesehen ist, ferner dann, wenn Beiträge bisher freiwillig gezahlt wurden.

§ 5

Die Mitgliedschaft beginnt für

- a) Priester und Diakone, die für den Dienst in der Diözese Regensburg geweiht werden, mit dem Tag ihrer Diakonatsweihe;
- b) Priester und Diakone, die erst nach ihrer Priester- oder Diakonatsweihe in den Klerus der Diözese Regensburg aufgenommen werden, mit dem Tag ihrer endgültigen Aufnahme (Inkardination);
- c) heimatvertriebene Priester mit dem Tag ihrer Aufnahme in den dauernden Dienst der Diözese.

§ 6

1. Die Mitgliedschaft ruht mit der Aufnahme eines Priesters in das Domkapitel Regensburg oder mit der Ernennung zum Beamten des Staates, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden oder anderen Körperschaften des Öffentlichen Rechts auf Lebenszeit.
2. Scheidet ein Diözesanpriester aus dem Domkapitel oder aus dem Beamtenverhältnis des Staates, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden oder an-

deren Körperschaften des Öffentlichen Rechts aus und kehrt in den aktiven Dienst der Diözese Regensburg zurück, so lebt die Mitgliedschaft in der Emeritenanstalt wieder auf. Wenn während der Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft Beiträge von allen Mitgliedern gefordert waren, sind diese in gleicher Höhe nachzutragen, soweit sie nicht vom bisherigen Dienstherrn übernommen werden.

§ 7

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit der endgültigen Aufnahme eines Priesters oder Diakons in den Klerus einer anderen Diözese oder in eine klösterliche Gemeinschaft;
- b) mit der Versetzung eines Mitglieds des Domkapitels oder eines Beamten des Staates, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden oder anderen Körperschaften des Öffentlichen Rechts, in den dauernden Ruhestand, unbeschadet der Regelung nach § 10 Abs. 4;
- c) durch Rückversetzung in den Laienstand;
- d) durch Entlassung aus der Anstalt.

§ 8

1. Die Entlassung eines Mitglieds aus der Emeritenanstalt durch den Bischof kann nur wegen solcher Gründe erfolgen, die kirchenrechtlich den dauernden Verlust eines Anspruchs auf Leistung von Bezügen zur Folge haben, oder aufgrund einer besonderen förmlichen Vereinbarung mit der Diözese. Auf § 3 Abs. 3 Buchst. c wird verwiesen.
2. Ein gesetzlicher Anspruch auf Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung bleibt im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft unberührt. Mit der Leistung der Nachversicherungsbeträge durch die Diözese sind sämtliche Ansprüche an diese und an die Emeritenanstalt abgegolten.

§ 9

1. Der in den dauernden Ruhestand versetzte Priester erhält lebenslänglich Ruhegehalt.
2. Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Priester erhält für die Dauer des zeitweiligen Ruhestands Ruhegehalt.
3. Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit dem Tag des oberhirtlich genehmigten Eintritts in den Ruhestand.

§ 10

1. Die Emeritenanstalt leistet die Versorgungsbezüge nach § 9 ganz, wenn der in den Ruhestand versetzte Priester keinen Anspruch auf anderweitige Ruhestandsbezüge aus einer öffentlichen Kasse aufgrund einer Pflichtversicherung auf Zeit hat.

2. Die Emeritenanstalt leistet die Versorgungsbezüge nur teilweise,

- a) wenn der in den Ruhestand versetzte Priester Versorgungsbezüge aufgrund einer Pflichtversicherung auf Zeit aus einer öffentlichen Kasse bezieht oder
- b) wenn im Ruhestand ein neues Dienstverhältnis in nachfolgend näher bestimmtem Umfang aufgenommen wird.

3. Bei teilweiser Leistung der Versorgungsbezüge hat die Emeritenanstalt in den Fällen nach Abs. 2a den Unterschiedsbetrag zwischen der Höhe der Versorgungsbezüge aus der öffentlichen Kasse und der Höhe der Versorgungsbezüge, die nach § 14 zustehen, zu zahlen. In den Fällen nach Abs. 2b hat sie einen entsprechend verminderten Betrag zu zahlen, wenn die Summe der Bezüge des Ruhestandspriesters aus einer Ruhestandsversorgung und aus seinem neu aufgenommenen Dienstverhältnis die vergleichbaren Bezüge bei aktivem Dienst um 20 % übersteigen würde.

4. Wird die Zeit, in der ein Priester vor seiner Aufnahme in das Beamtenverhältnis (im Dienst des Staates, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden oder anderen Körperschaften des Öffentlichen Rechts) im Dienst der Diözese tätig war, bei seiner Ruhestandsversetzung nicht als ruhestandsfähige Dienstzeit berücksichtigt, so gewährt die Emeritenanstalt, abweichend von § 7 Abs. b, eine Ergänzung der Ruhestandsbezüge, wie sie nach Abs. 3 für die Fälle nach Abs. 2a vorgesehen ist. Diese Ergänzung der Ruhestandsbezüge bemisst sich nach der Höhe der Ruhestandsbezüge eines Pfarrers.

§ 11

1. In den einstweiligen Ruhestand kann ein Priester versetzt werden, wenn er infolge einer Erkrankung sechs Monate dienstunfähig ist und keine Aussicht besteht, dass er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird. Bestehen Zweifel an der Dienstunfähigkeit des Priesters, so ist er verpflichtet, sich nach Weisung des Bischöflichen Ordinariates untersuchen und, falls ein Vertrauensarzt dies für erforderlich hält, beobachten zu lassen.
2. In der oberhirtlichen Verfügung, durch die ein Priester in den einstweiligen Ruhestand versetzt wird, ist anzugeben, wie lange dieser dauert.

§ 12

In den dauernden Ruhestand ist ein Priester zu versetzen, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist. Die Dienstunfähigkeit ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Auf Weisung des Bischöflichen Ordinariates ist der Priester verpflichtet, sich untersuchen und, falls ein Vertrauensarzt dies für erforderlich hält, beobachten zu lassen.

§ 13

Auf eigenen Antrag wird ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit in den dauernden Ruhestand versetzt, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat; auf begründeten Antrag kann in den dauernden Ruhestand versetzt werden, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat. Im übrigen bleiben die kirchenrechtlichen Bestimmungen über die freie Resignation und die freie Annahme der Resignation durch den Oberhirten davon unberührt.

§ 14

1. Ab dem 1. Januar 2003 beträgt die Höhe des Ruhegehalts 71,75 v.H. des Grundgehalts jener Besoldungsgruppe des aktiven Dienstes des Priesters oder eines Priesteramtskandidaten nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 der Priesterbesoldungsordnung, in welcher dieser zuletzt eingestuft war oder gewesen wäre; gleiches gilt für die jährliche Sonderzuwendung. Die Bestimmungen des Absatzes 2 bleiben unberührt.
2. Für am 31. Dezember 2002 bestehende und danach eintretende Versorgungsfälle beträgt die Höhe des Ruhegehalts 75 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 festzusetzen sind. Ab der ersten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung werden die der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur siebten Anpassung durch einen Anpassungsfaktor nach Maßgabe der folgenden Tabelle vermindert:

Anpassung nach dem 31. Dezember 2003	Anpassungsfaktor
1.	0,99458
2.	0,98917
3.	0,98375
4.	0,97833
5.	0,97292
6.	0,96750
7.	0,96208

In Versorgungsfällen, die nach der siebten und vor der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung eintreten, beträgt der Anpassungsfaktor 0,95667. Ab dem Tag der achten Anpassung beträgt die Höhe des Ruhegehalts 71,75 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

3. Bei einem schweren Dienstvergehen, insbesondere bei Vergehen, die eine Suspension oder sonstige Kirchenstrafen zur Folge haben können, vermag der Bischof von Regensburg unbeschadet der Bestim-

mungen in can. 281 §§ 1 und 2 CIC die Höhe des Ruhegehalts zu kürzen.

§ 15

Die Höhe der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge wird auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses von der Diözese festgesetzt.

§ 16

1. Der Verwaltungsausschuss der Emeritenanstalt
 - a) genehmigt den Haushaltsplan und anerkennt die Jahresrechnung,
 - b) ist vor einer Satzungsänderung, vor Festsetzung oder Änderung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und vor der Entlassung eines Mitglieds aus der Emeritenanstalt zu hören, soweit die Entlassung nicht durch kirchengerichtliches Urteil erfolgt.
2. Der Verwaltungsausschuss beschließt mit überhäufiger Mehrheit.

§ 17

Dem Verwaltungsausschuss der Emeritenanstalt gehören an:

- a) der Direktor der Bischöflichen Finanzkammer Regensburg als Vorsitzender;
- b) der Personalreferent für Priester des Bischöflichen Ordinariates;
- c) zwei vom Priesterrat für dessen Amtsperiode benannte Priester bzw. ein Priester und ein Diakon;
- d) der jeweilige Vorsitzende des Priestervereins der Diözese Regensburg.

§ 18

1. Die laufende Verwaltung der Emeritenanstalt besorgt die Bischöfliche Finanzkammer Regensburg. Der Direktor der Bischöflichen Finanzkammer vertritt die Emeritenanstalt nach innen und außen.
2. Die Jahresrechnung ist von einer neutralen Prüfungsstelle zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist dem Verwaltungsausschuss zur Entlastung der Bischöflichen Finanzkammer vorzulegen.

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft. Die bisherige Satzung vom 01. April 1976 wird zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.

Regensburg, den 28. November 2003

+ Gerhard Ludwig

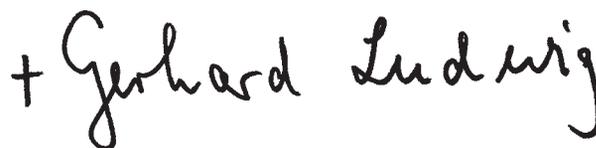
Bischof von Regensburg

**Organisation des Bischöflichen Ordinariates -
Umgliederung der EDV-Stelle**

Mit Wirkung vom 1. Januar 2004 wird die Elektronische Datenverarbeitungsstelle des Bischöflichen Ordinariates aus der Zuständigkeit der Bischöflichen Finanz-

kammer gelöst und der Kanzlei des Bischöflichen Ordinariates und damit dem Generalvikar als Kanzler der Kurie unterstellt.

Regensburg, den 8. Dezember 2003



Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

**Hinweise zu Ziffer 1 (Messstipendien) der gel-
ten Stipendien- und Stolarenordnung der
Bayerischen Kirchenprovinzen**

1. Die Messstipendien der nicht persolvieren Messen sind - in der Regel über das Bischöfliche Ordinariat - **ohne** jeglichen Abzug an andere Priester zur Persolvierung weiterzugeben.
2. Ausdrücklich wird auf die Regelung in Ziffer 1 Absatz 3 der Stipendien- und Stolgebührenordnung hingewiesen: Für jede Messe darf nur ein Messstipendium genommen werden. Sofern weitere Messintentionen zum gleichen Termin angegeben wurden, sind die dafür gegebenen Messstipendien in voller Höhe weiterzugeben.
3. Die Gläubigen sind in jedem Fall darauf hinzuweisen, dass die nicht vor Ort persolvieren Messintentionen an andere Priester zur Persolvierung weitergegeben werden; für die Annahme einer Messintention zur Weitergabe bedarf es der Zustimmung des Gebers.
4. Werden für einen Termin, der schon durch eine Messintention belegt ist, weitere Intentionen erbeten, so ist darauf zu achten, dass nicht zu viele weiterzugebende Messintentionen auf einen Termin angenommen werden (d.h. eine Häufung von Intentionen als „Mitgedenken“ ist zu vermeiden).

**Missio München: Kollekte zum Afrikatag 2004 am
Erscheinungsfest (6. Januar)**

Die Kollekte am Erscheinungsfest ist seit über 100 Jahren für die Arbeit der Kirche in Afrika bestimmt. Unsere Mitchristen in Afrika sind auch heute auf unsere Hilfe und Solidarität angewiesen, ganz besonders in jenen Regionen, die unter Unruhen und Kriegen zu leiden haben.

Dieses Jahr gilt unser Opfer wiederum den Schwestern, die für die afrikanische Kirche von größter Bedeutung sind.

Die Kollekte ist bei allen Gottesdiensten zu halten und auf dem üblichen Weg an das Bischöfliche Ordinariat zu überweisen.

**„Mithelfen durch Teilen“ - Gabe der
Erstkommunionkinder 2004**

„Kleine macht er groß - Jesus liebt die Kinder“ - unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder.

Wir fördern, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig scheint:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in der JVA Raßnitz,
- katholische Jugendbands.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Kollekten der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommunionkollekte für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion „Kleine macht er groß“.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Kommunionkinder und Meditationsbildchen) erfolgt automatisch bis spätestens Ende Januar 2004. Bitte überweisen Sie die Kollekte auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken Diaspora-Kinderhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn

Telefon: (05251) 29 96-50/51 (Herr Micheel/Frau Backhaus)

Telefax: (05251) 29 96-88

E-mail: kinderhilfe@bonifatiuswerk.de

Internet: www.bonifatiuswerk.de

Termine Fort- und Weiterbildung aller pastoralen Berufe bzw. diözesane Angebote für Ehrenamtliche

Die Termine für die Fort- und Weiterbildung aller pastoralen Berufe sowie die diözesanen Angebote für Ehrenamtliche werden ab sofort nicht mehr im Amtsblatt bekannt gemacht, sondern in eigenen Programmen, die vom diözesanen Fortbildungsbeauftragten herausgegeben werden. Der nächste Redaktionsschluss für diese Programme (Gültigkeitszeitraum September 2004 - September 2005) ist Donnerstag, der 1. April 2004. Hinweise und Meldungen bitte an den diözesanen Fortbildungsbeauftragten, Herrn Pastoralreferent Richard Ebner (Tel. 0941/5865654; Email: rebner.past@dksv.de)

Diözesan-Nachrichten

Admissionen:

Oberhirtlich angewiesen wurden:

zum 18.11.2003:

Pfarrer Dr. Werner **Konrad**, Barbing, als Pfarradministrator für die Pfarrei Sarching;

zum 01.12.2003:

Diakon Norbert **Hammerl**, Tännesberg, als Ständiger Diakon mit Zivilberuf (pfarrlicher Dienst) in die Pfarreien Vohenstrauß und Böhmischbruck;

zum 27.12.2003:

P. Emmanuel **Mattam** MST, Ahrain, als Pfarradministrator in die Expositur Allkofen;

zum 01.01.2004:

Diakon Dr. Markus **Hundeck**, Regensburg, als Ständiger Diakon im Hauptberuf (kategorialer Dienst) im Seelsorgeamt des Bischöflichen Ordinariates;

zum 15.01.2004:

P. Marek **Dzodz** OSPPE, Polen, als Pfarrvikar in die Pfarrei Regensburg-St. Cäcilia;

Beauftragungen-Ernennungen-Bestätigungen-Berufungen:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung vom 01.12.2003 Finanzdirektor Domkapitular Prälat Robert **Hüttner** als Vertreter der Diözese Regensburg für den Verwaltungsrat des Kath. Schulwerks in Bayern ernannt. Mit Wirkung vom 19.11.2003 wurde Kaplan Reinhard **Röhrner**, Straubing-St. Jakob, zum Stadtjugendseelsorger für die Stadt Straubing ernannt.

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung vom 11.11.2003 Gemeindeferentin Christine **Wittmann**, Bechtsrieth, zur Dekanatsbeauftragten für Ehe und Familie im Dekanat Weiden der Diözese Regensburg, und Gemeindeferent Franz **Strigl**, Miltach, zum Dekanatsbeauftragten für Ehe und Familie im Dekanat Kötzing der Diözese Regensburg ernannt;

mit Wirkung vom 12.11.2003 Frau Monika **Urban**, Michelsneukirchen, zur Dekanatsbeauftragten für Ehe und Familie im Dekanat Roding der Diözese Regensburg, und Frau Edeltraud **Forster**, Wiesent, zur Dekanatsbeauftragten für Ehe und Familie im Dekanat Donaustauf der Diözese Regensburg.

Dr. Wilhelm Gegenfurtner
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Lohnsteuerkarten 2003

Die Lohnsteuerkarten 2003 werden bis Ende Februar 2004 an alle versandt, die dies für 2003 oder frühere Jahre beantragt haben. Soweit die Lohnsteuerkarte 2003 bis Mitte März 2004 nicht zugeht, aber für Zwecke der Einkommensteuerveranlagung benötigt wird, kann diese noch angefordert werden.

Lohnsteuerkarten 2004

Derzeit werden die Lohnsteuerkarten 2004 mit einem Ratgeber für alle Lohnsteuerzahler durch die Städte/

Gemeinden zugestellt. Nach § 39 b EStG ist dem Arbeitgeber vor Beginn des Kalenderjahres die Lohnsteuerkarte vorzulegen. Geistliche und Diözesanangestellte, die ihre Bezüge von der Bischöflichen Finanzkammer erhalten, werden deshalb ersucht, ihre Lohnsteuerkarte 2004 unverzüglich nach Erhalt, spätestens bis 31. Dezember 2003, an die Besoldungsstelle der Bischöflichen Finanzkammer einzusenden.

Gleiches gilt für alle kirchlichen Bediensteten (Pfarrhaushälterinnen, Bedienstete der Seelsorgestellen, Orden und kirchliche Vereine), deren Bezüge über die Bischöfliche Finanzkammer ausbezahlt werden.

Die Eintragung eventueller Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte sollte möglichst früh beim zuständigen Finanzamt beantragt werden, da auf der Lohnsteuerkarte 2003 eingetragene Freibeträge nicht für 2004 gelten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit der Eintragung von Freibeträgen sehr eingeschränkt ist. Bei Vorlage der Lohnsteuerkarte bei der Bischöflichen Finanzkammer ist anzugeben, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang eine Körperbehinderung vorliegt. Diese Angaben sind für die Berechnung der Ausgleichsabgaben nach dem Schwerbehindertengesetz erforderlich.

Stolarienmeldung

Die im Kalenderjahr 2003 tatsächlich zugeflossenen Stolgebühren sind bis spätestens 10. Januar 2004 an die Bischöfliche Finanzkammer zu melden. Sie werden für die Berechnung der Dienstinkommen der Seelsorgsgeistlichen benötigt. Fehlanzeige ist erforderlich.

Eintrag eines möglichen Steuerfreibetrages auf den Lohnsteuerkarten der Priester wegen der Personalkosten bei Beschäftigung einer Pfarrhaushälterin

Geistliche, die eine zur Sozialversicherung angemeldete Pfarrhaushälterin beschäftigen, haben die Möglichkeit, die dadurch entstandenen Personalkosten steuer-

lich in Form von Werbungskosten geltend zu machen. Sofern die Haushälterin dienstlich für den Geistlichen (Arbeitgeber) tätig ist, können die dafür aufgewendeten Zeiten festgehalten und im Verhältnis zur Gesamtarbeitszeit (max. 38,50 Std./Wo.) steuerlich als Werbungskosten berücksichtigt werden.

Der auf die Gesamtarbeitszeit ermittelte Prozentsatz kann auf die Personalkosten übertragen werden.

Den Nachweis hierfür muss der Geistliche beim Finanzamt gegenüber selber erbringen (in Form von Aufzeichnungen).

Der entsprechende Freibetrag ist aufgrund der entstandenen Personalkosten des Vorjahres beim Finanzamt zu beantragen (Antragsformulare gibt es bei den Finanzämtern).

Die entstandenen Personalkosten des Vorjahres kann der Geistliche den Gehaltszetteln der Pfarrhaushälterin entnehmen. Die Steuerfreibeträge sind noch vor Einreichung der Lohnsteuerkarte an die Besoldungsstelle der Bischöflichen Finanzkammer auf den Lohnsteuerkarten eintragen zu lassen.

Prälat Robert Hüttner
Bischöfl. Finanzdirektor

Notizen

Priesterwohnung für einen Geistlichen im Ruhestand in Weiden, Herz Jesu

Die Katholische Kirchenstiftung Herz Jesu, Weiden vermietet an einen Priester im Ruhestand eine Wohnung im 1.OG mit Zentralheizung: 89 m², 4 Zimmer, Wohnküche mit Speise, Bad und Dusche, separates WC, Abstellraum, Garten. Die Wohnung ist neu renoviert. Im Haus befinden sich sechs Wohnungen, unter anderem auch die Wohnung für den Kaplan sowie für einen weiteren Ruhestandspriester. Die Wohnung befindet sich in Zentrumsnähe und direkt neben der Kirche; Geschäfte, Apotheke, Ärzte usw. sind in unmittelbarer Nähe. Im nahegelegenen Seniorenheim gibt es die Möglichkeit zum Mittagstisch. Mithilfe in der Pfarrei wird erwünscht.

Interessenten wenden sich bitte an :

Kath. Pfarramt Herz Jesu, Pfarrer Gerhard Pausch, Lerchenfeldstr. 7, 92637 Weiden. Tel. 0961/24707.

Pfarrhaus für Ruhestandsgeistlichen in der Pfarrei Ergolding-Oberglaim (Dekanat Landshut-Altheim)

In der Pfarrei Oberglaim steht das Pfarrhaus (1998 renoviert) für einen Ruhestandsgeistlichen zur Verfügung. Es bietet ausreichend Platz für einen Pfarrer und verfügt über einen separaten Bereich für eine Haushälterin. Zum Haus gehört außerdem ein Garten. In Ergolding befinden sich mehrere Ärzte und Apotheken, sowie ausreichend Einkaufsmöglichkeiten. Die Stadt Landshut liegt etwa 5 km entfernt.

Es wird Mithilfe in der Seelsorge (ca. 800 Katholiken) erwartet (Gottesdienste am Mittwoch, Samstag und Sonntag).

Nähre Informationen bei Dekan Johann Schottenhammel (Tel. 0871/975350) oder bei der Kirchenverwaltung Oberglaim (Herr Hämmerl, Tel. 08784/1045).

Kirchenpatrozinien oder Darstellungen des Hl. Johannes von Gott

Der Hospitalorden des Heiligen Johannes von Gott (Barmherzige Brüder) möchte ein Verzeichnis aller Kirchen und Kapellen, bei denen der Heilige Johannes von Gott Patron ist, erstellen. Der Orden ist ferner interessiert an Kunstgegenständen mit Abbildungen des Heiligen, z. B. Altarbildern. Kontakt: Barmherzige Brüder - Bayerische Ordensprovinz KdöR, Provinzialat, Südliches Schlossrondell 5, 80638 München, E-Mail: sekretariat@barmherzige.de

Exerziten in Maria Laach

Für Priester

Thema: „Erkennen - Loben - Leben“. Bibl.-theolog. Erwägungen zur Doxologie des Vaterunsers

Termine: 08.03. - 12.03.2004

19.04. - 23.04.2004

14.06. - 18.06.2004

Begleiter: P. Athanasius Wolff

Anmeldung: P. Wigbert Hess, Benediktinerabtei, 56653 Maria Laach, Tel. 02652/59-313; Fax 02652/59-282

Für Angestellte im kirchlichen Dienst

Thema: „Und er sprach lange zu ihnen in Form von Gleichnissen“ (Mt 13,3)

Termin: 26.04. - 30.04.2004

Begleiter: P. Wigbert Hess

Anmeldung: wie oben

„Tage im Kloster“ (nur für Herren)

Termine: 30.04. - 08.05.2004 (Ersteilnehmer)
01.10. - 09.10.2004 (Ersteilnehmer)

Begleiter: P. Wigbert Hess

Anmeldung: wie oben

Einzelgäste können immer kommen. Eine vorherige Anmeldung ist notwendig.

Für Akademiker

Thema: „Erkennen - Loben - Leben“. Bibl.-theolog. Erwägungen zur Doxologie des Vaterunsers

Termine: 14.04. - 18.04.2004

02.06. - 06.06.2004

Begleiter: P. Athanasius Wolff

Anmeldung: Kath. Akademikerverband, Postfach 101 680, 45746 Marl, Tel. 02365/572900, Fax 02365/5729091

Anbetungstage im Priesterhaus Berg Moriah

Im Priesterhaus Berg Moriah (Schönstatt) finden vom 22. bis 24. Februar 2004 (Fastnachtsonntag 18.00 Uhr bis Dienstag 13.00 Uhr) Tage der Besinnung und der eucharistischen Anbetung für Priester, Diakone und Theologen statt. Die geistlichen Impulse werden durch die Person des sel. Karl Leisner bestimmt, der im KZ Dachau zum Priester geweiht wurde. Der Referent ist der Präsident des Internationalen Karl-Leisner-Kreises Hans Karl Seeger. Anmeldung im Priesterhaus Berg Moriah, 56337 Simmern/Ww. Tel. 02620/9410, Fax: 02620/941414.

Warnung

Das Bischöfliche Hilfswerk MISEREOR warnt vor dubiosen Bettelbriefen aus Uganda. Eine nicht existierende „Diocese Uganda“ mit Sitz in Kampala (so die Angabe im Briefkopf), bittet unter dem Namen des wirklichen Bischofs Kiwanuka (Diözese Kotido), der freilich als „Director“ bezeichnet wird, um Spenden. Es handelt sich um eindeutig gefälschte Bittbriefe.

Im Herrn sind verschieden:

- | | |
|------------------|--|
| Am 29. September | Schinabeck P. Raban, Dr. phil., Konventuale der Abtei Metten, 85 Jahre alt |
| am 16. Oktober | Jännichen Hugo, (ED. Bamberg), OStRat a.D., PfAdm. i.R. von Weidenberg und Kom. in Metten, 74 Jahre alt |
| am 03. Dezember | Hanauer Josef, Dr. theol., StDir. a.D. in Regensburg-St. Josef/ Reinhausen, 90 Jahre alt |

R. I. P.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2003

Nr. 16

15. Dezember

Inhalt: Firmungen 2004 - Termine für die Firmungen und andere Pontifikalfunktionen Januar - Dezember 2004

Firmung 2004

Das Sakrament der Firmung wird grundsätzlich innerhalb der heiligen Messe gespendet.

Der durch die Apostolische Konstitution „Divinae Consortium naturae“ vom 15. August 1971 approbierte Firmritus ist enthalten in der offiziellen Ausgabe „DIE FEIER DER FIRMUNG“ (nachfolgend abgekürzt DFDF, Benziger-Herder-Pustet 1973).

1. DIE VORBEREITUNG DER FIRMUNG

1.1 Schulische Firmvorbereitung

Die Religionslehrer(innen), besonders auch an den weiterführenden Schulen, sollen im Rahmen des schulischen Religionsunterrichtes den Teil der Firmvorbereitung übernehmen, den die Schule leisten kann.

Im Curricularen Lehrplan für die Gymnasien in Bayern ist ein entsprechender Themenbereich „Das Sakrament der Firmung“ bzw. „Schulischer Firmunterricht“ enthalten.

Im Lehrplan der Hauptschule ist dem Sakrament der Firmung kein eigener Themenbereich mehr gewidmet. Die Firmvorbereitung wird bestimmten Themenbereichen der einzelnen Jahrgangsstufen als Unterpunkt zugeordnet, da in den Diözesen die Firmung in unterschiedlichen Jahrgangsstufen stattfindet. Die schulische Firmvorbereitung unterstützt und ergänzt wie bisher die Firmvorbereitung der Pfarrei. Im Fachprofil „Katholische Religionslehre“ des Lehrplans finden sich dazu weitere entsprechende Hinweise.

1.2 Firmvorbereitung in der Pfarrei

Die Seelsorger in den Gemeinden werden gebeten, die Firmlinge neben dem schulischen Religionsunterricht auch zur Firmvorbereitung in der Gemeinde anzuhelfen. Durch Firmgruppen und insbesondere durch deren erwachsene Leiter(innen) kommen die Firmlinge mit der Pfarrgemeinde in Berührung. In der Gruppe lernen sie sich gegenseitig kennen und begegnen einem Erwachsenen, der aus seiner Überzeugung heraus in diesem Vorgang des Gemeindeaufbaus und der Gemeindekatechese mitarbeitet. Diese Aufgabe ist oft nicht leicht.

Aber es lassen sich stets Christen für diesen ehrenamtlichen seelsorgerlichen Dienst gewinnen. Mit Recht erwarten sie, dass sie von den hauptamtlichen Seelsorgern ermutigt, unterstützt und begleitet werden. Eine große Hilfe für die Firmhelfer(innen) ist es, wenn sie wissen, dass die Seelsorger ihre Arbeit mit Interesse fördern. Die christliche Gemeinde bringt durch diese außerschulische Firmgruppenarbeit zum Ausdruck, dass sie die jungen Christen für die Nachfolge Christi in der Gemeinschaft der Kirche gewinnen und befähigen will.

1.3 Eltern und Paten

Die Eltern der Firmlinge und soweit möglich auch die Paten sollen in die Firmvorbereitung einbezogen sein. Dies geschieht in der Regel durch Elternabende und Hausbesuche, aber auch durch ihre gezielte Einbeziehung als Firmhelfer(innen) in die außerschulische Vorbereitung.

Ferner eignen sich dazu auch besondere Gottesdienste, die Eltern und Paten auf die kommende Firmung einzustimmen. Vor der Firmung soll für alle Beteiligten, Firmlinge, Paten, Eltern und weitere Familienangehörige, ein entsprechendes Angebot zum Empfang des Bußsakramentes gegeben werden.

1.4 Firmpaten

In der Regel soll jeder Firmling einen Paten bzw. eine Patin haben. Der Taufpate empfiehlt sich dafür in besonderer Weise (vgl. c. 893 CIC und DFDF Vorbemerkungen Nr. 15).

Die Paten haben die Aufgabe, Glaubenszeugen im ursprünglichen Sinn zu sein (vgl. auch DFDF Vorbemerkungen Nr. 16). Sie erklären sich bereit, für das Leben und den Glauben des Gefirmten auch dann einzutreten, wenn es die Eltern nicht oder nicht mehr tun (können).

Wiederholt wird die Frage gestellt, ob auch Nichtkatholiken Firmpaten sein können. Darauf bezieht sich das „Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus“ vom 25. März 1993 in Nr. 98:

Nach katholischem Verständnis sollen die Paten „selbst Mitglieder der Kirche oder der kirchlichen Gemeinschaft sein“, in der das Sakrament gespendet wird. Sie „übernehmen nicht nur die Verantwortung für die christliche Erziehung des Getauften (des Gefirmten) als Angehöriger oder Freund, sondern sie sind in Stellvertretung einer Glaubensgemeinschaft anwesend“, sie sind ebenfalls Garanten für den Glauben ... und für sein Verlangen nach kirchlicher Gemeinschaft“. Ein Getaufter, der einer anderen kirchlichen Gemeinschaft angehört, kann „aufgrund der gemeinsamen Taufe und aufgrund guter familiärer oder freundschaftlicher Beziehungen“ als Zeuge zugelassen werden, „aber nur zusammen mit einem katholischen Paten“.

1.5 Vorstellung der Firmlinge in der Pfarrgemeinde

Die Anmeldung der Firmlinge oder die Bekanntgabe des Firmtermins in der Pfarrei ist eine gute Gelegenheit, auf den Sinn dieses Sakramentes hinzuweisen.

Ebenso sinnvoll ist es, die Firmlinge in einer entsprechenden Feier - auch im Sonntagsgottesdienst - oder durch den Pfarrbrief der ganzen Gemeinde vorzustellen, der sie nach der Firmung als heranwachsende Christen vollgültig angehört, und die Gemeinde zu bitten, die Firmlinge im Gebet zu begleiten und durch das persönliche Lebensbeispiel zu ermutigen.

2. DIE FEIER DER FIRMUNG

2.1 Uhrzeit

Die Ankunft des Firmspenders erfolgt in der Regel eine halbe Stunde vor Beginn der Feier. Der Gottesdienst beginnt gewöhnlich um 9.00 Uhr (am Sonntag zum Zeitpunkt des Hauptgottesdienstes).

Sollte sich ein anderer Zeitpunkt nahelegen, mögen die zuständigen Seelsorger dies dem **Bischöflichen Sekretariat** mitteilen.

2.2 Messtexte

Die Messtexte sollen, außer an Hochfesten und an Sonntagen der Osterzeit, an denen die betreffenden Messformulare genommen werden, aus den Formularen „Bei der Firmspendung“ (Messbuch Teil II S. 967ff.) oder aus den Votivmessen „Vom Heiligen Geist“ (Messbuch Teil II S. 1101ff.) ausgewählt werden.

Eine Auswahl an Schriftlesungen findet sich im Lektionar VII S. 82ff.

Die Lesung beim Firmgottesdienst sollte von einem Gefirmten vorgetragen werden, nicht jedoch von einem Firmling.

2.3 Plätze in der Firmungskirche

Die Pfarrgemeinde, in der die Firmung gefeiert wird, soll zum Gottesdienst eingeladen werden.

Für die Firmlinge mit ihren Paten mögen Plätze reserviert werden, ggf. auch für die Eltern.

Von Anfang an sollen jeweils Pate bzw. Patin unmittelbar neben dem Firmling Platz nehmen.

2.4 Konzelebration

Alle Priester, die zum Firmspengel gehören, bes. die in der Firmvorbereitung Verantwortlichen, sind zur Konzelebration mit dem Firmspender herzlich eingeladen.

2.5 Gestaltung der Firmfeier

Die Firmfeier soll so gestaltet werden, dass die anwesenden Gläubigen zu einer lebendigen Teilnahme geführt werden.

Nach Möglichkeit sollen größere Ministranten die liturgischen Dienste versehen. Es werden Kreuzträger, Stab- und Mitra-Träger sowie zwei Akolythen für den Altardienst benötigt.

Als besondere Gestaltungselemente bieten sich an: Bußakt, Fürbitten, Gabenprozession, Dankgebet nach der Kommunion. Bei der Formulierung der Texte ist auf den Charakter des jeweiligen Gebetes zu achten. Eine Probe mit den Mitwirkenden scheint angebracht.

Es möge jedoch darauf geachtet werden, dass nicht eine gut gemeinte Aktivität der Firmlinge Unruhe in die Feier bringt. Den Mitfeiernden weithin unbekannte Lieder eignen sich nicht. Beim Einsatz eines Chores oder einer Schola ist darauf zu achten, dass auch Gemeindegesang in entsprechendem Umfang gegeben ist.

2.6 Firmspendung

Beim Taufbekenntnis wird die Kurzform A verwendet (DFDF 6, S. 31).

Die Firmbewerber treten in Begleitung ihrer Firmpaten vor den Firmspender. Sie stehen oder knien, je nach dem Wunsch des Firmspenders.

Die Firmlinge haben ihren Firmzettel (mit Tauf- und Familiennamen, dazu Siegel der Pfarrei, Expositur etc.) oder das entsprechende Signum des Katecheten in Händen. Der Taufname soll gut lesbar und mit größeren Buchstaben geschrieben sein.

Die Firmlinge werden durch den Seelsorger oder durch Firmhelfer(innen) vorgestellt; der Firmling kann auch selbst seinen Namen nennen. Es ist sinnvoll, dass die Gemeinde einige Namensnennungen hören kann. Daher sollte die Firmspendung zu Beginn ohne Orgel, Gesang oder Gebet stattfinden. Es kann dabei auch die große Glocke läuten.

Während der Firmspendung soll neben anderen Gebeten auch ein Rosenkranzgesätzchen mit dem Geheimnis „der uns den Heiligen Geist gesandt hat“ gebetet werden (unter Angabe einer Gebetsintention). Ebenso haben dabei auch Orgel- und Instrumentalstücke sowie Gesang des Chores oder einer Schola und der Gemeindegesang ihren Platz.

2.7 Segnung der Rosenkränze und übrigen Andachtsgegenstände

Diese Segnung kann je nach Wunsch am Beginn oder am Ende erfolgen; auch die Dankandacht ist ein möglicher Ort dafür.

Es möge auch darauf hingewiesen werden, dass der Verkauf von sog. Andenken und Foto-Postkarten auf der

Straße gegen den Willen der Firmspender geschieht. Kitsch und Überpreise sind abzulehnen.

2.8 Firmungen im Dom

Die Gestaltung der Firmfeier im Dom liegt in der Zuständigkeit der Pfarreien, deren Firmlinge im Dom gefirmt werden. Da bei jeder Domfirmung mehrere Pfarreien gemeinsam Firmung haben, mögen sich die zuständigen Pfarrer und Mitarbeiter(innen) in der Seelsorge untereinander darüber verständigen, wer bei der Firmfeier welche Aufgaben übernimmt. Der Pfarrer der erstgenannten Pfarrei möge sich um die Verteilung der Dienste kümmern. Die Gestaltung der Firmfeier im Dom soll den festlichen Firmungen in den Pfarreien in nichts nachstehen!

Es wird gewünscht, dass die beteiligten Pfarreien eigene Ministranten zur Firmfeier mitbringen. Der Domzeremoniar Diakon Nickl ist entsprechend zu informieren.

Entsprechend der gemeldeten Anzahl werden für die Firmlinge und ihre Paten Plätze reserviert. Die beteiligten Pfarreien sind gebeten, mittels eines Ordnungsdienstes zu gewährleisten, dass die reservierten Plätze nur von diesem Personenkreis eingenommen werden. Eine weitere Aufgabe dieses Ordnungsdienstes wäre es, während der Firmspendung die Firmlinge und Paten in reibungsloser Abfolge (evtl. bankweise) vor den Firmspender zu führen.

3. WEITERE FRAGEN ZUR FIRMUNG

3.1 Firmung von Geschwistern

Wenn innerhalb der gleichen Pfarrei die Klassen an verschiedenen Tagen Firmung haben, so gilt: Geschwister werden am gleichen Tag gefirmt; das gilt entsprechend für Firmlinge, die den gleichen Paten haben.

3.2 Firmurkunden

Die Firmbilder werden den zuständigen Seelsorgern nach dem Firmungsgottesdienst ausgehändigt mit der Bitte, die Firmbilder später auszufüllen und an die Firmlinge weiterzugeben.

3.3 Firmstatistik

Die Seelsorger der Firmorte melden am Firmtag bzw. unmittelbar nach der Firmung die Zahl der Firmlinge dem Firmspender. Überdies hat jede Pfarrei in einem eigenen Firmbuch (als Matrikelbuch) die gespendeten Firmungen zu dokumentieren (vgl. Abl 2003, 154).

3.4 Fotografieren und Filmen bei der Firmfeier

Man möge darauf achten, dass störendes Umherlaufen unterbleibt. Vielleicht gelingt es, mit Einverständnis der Eltern einen Berufsfotografen für sämtliche Aufnahmen zu gewinnen.

Im Übrigen ist dem Bedürfnis nach Dokumentation und Erinnerung Rechnung zu tragen.

3.5 Begegnung nach der Firmfeier

Der Firmspender würde sich freuen, wenn er am Firmtag auch die bei der Firmspendung nicht mitwirkenden Mitbrüder des betreffenden Firmbezirkes außerhalb des Gottesdienstes begrüßen könnte, ebenso die mit der Firmvorbereitung betrauten Mitarbeiter(innen).

Eine evtl. Vorstellung der Damen und Herren des Pfarrgemeinderates, der Kirchenverwaltung und der Lehrerschaft richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten.

3.6 Firmgeschenke

Der Bischof bittet die Seelsorger, im Zusammenhang der Firmvorbereitung immer wieder darauf hinzuweisen, dass die Firmgeschenke einen vernünftigen und vertretbaren Rahmen nicht übersteigen, damit der eigentliche Inhalt der Firmfeier nicht in den Hintergrund tritt.

3.7 Firmkollekte

Die Firmlinge werden um eine Gabe für die Kinder- und Jugendseelsorge in der deutschen und nordeuropäischen Diaspora gebeten. Die Diaspora-Kinderhilfe des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken übernimmt in diesem Zusammenhang folgende Aufgaben: Unterstützung der Erstkommunionvorbereitung, Bezuschussung von Fahrten zum Religionsunterricht und von religiösen Bildungsmaßnahmen, insbesondere der Religiösen Kinderwochen, sowie Unterstützung von katholischen Kinderheimen, Kindergärten und Schulen.

Die Pfarrer der Firmorte werden deshalb um besondere Befürwortung der Firmkollekte gebeten. Die Diaspora-Kinderhilfe verschickt hierfür an die Firmorte Briefe für die Firmlinge, Opfertüten und Dankbildchen entsprechend den Angaben der Bischöflichen Sekretariate. Das Ergebnis ist mit dem Vermerk „Firmkollekte“ an die Bischöfliche Administration zu überweisen.

3.8 Hilfen zur Firmung

Über das Seelsorgeamt und das Religionspädagogische Seminar der Diözese sind Materialien zur Vorbereitung und Feier der Firmung erhältlich.

3.9 Beurlaubung von Schülern aus Anlass der Firmung

Gemäß einer EntschlieÙung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 29. September 1976 wird die Beurlaubung von Schülern aus Anlass der Firmung wie folgt geregelt:

„Nach § 19 Abs. 2 Satz 2 ASchO sind katholische Schüler zu ihrer Firmung für einen Tag im Schuljahr zu beurlauben. Erfolgt die Firmung am Vormittag oder Nachmittag eines Werktages, so kann für den Tag der Firmung selbst eine Beurlaubung ausgesprochen werden. Erfolgt die Firmung dagegen am Abend eines Werktages, so können die Schüler entweder am Tag der Firmung oder am darauffolgenden Tag beurlaubt werden.“

Die Entscheidung über die Beurlaubung ist für alle zur gleichen Zeit an der Firmung teilnehmenden Schüler einer Schule einheitlich vom jeweiligen Schulleiter nach Anhörung der zuständigen örtlichen kirchlichen Stellen auszusprechen.“

(Anstelle § 19 Abs. 2 Satz 2 AschO tritt nunmehr die entsprechende Bestimmung in den einzelnen Schulordnungen, z.B. § 25 Abs. 2 VSO, § 38 Abs. 2 GSO. Der Inhalt der Entschließung ändert sich dadurch nicht.)

4. SEELSORGERLICHES BEMÜHEN NACH DER FIRMUNG

Das seelsorgerliche Bemühen um die jungen Christen darf nicht mit dem Tag der Firmung enden. Die jungen Christen müssen lernen, als Gefirmte zu leben und sich in die Pfarrgemeinde einzubringen. Der Seelsorger und seine Mitarbeiter(innen) werden darum bemüht sein, den Kontakt mit den jungen Gefirmten aufrechtzuerhalten und sie zur Mithilfe in der Pfarrei hinzuführen. Verschiedentlich gelingt es auch, dass die Firmhelfer(innen) mit ihren Firmgruppen auch nach der Firmung in Verbindung bleiben.

Es erscheint sinnvoll, die Firmgruppen als Jugendgruppen weiterzuführen oder in bestehende Jugendgruppen zu integrieren. Jugendgerechte Sonntagsgottesdienste von Zeit zu Zeit können den Jugendlichen helfen, die Freude am Gottesdienst zu bewahren und ihre Verbundenheit mit der Gemeinde zu vertiefen.

Das Ziel des ganzen Weges sind Christen, die aus dem Geist Christi und aus einem reifen Glauben heraus in der Kraft des Heiligen Geistes sich für Kirche und Weltmitverantwortlich wissen und danach leben.

5. FIRMSPENDER

Das hl. Sakrament der Firmung wird gespendet von:
 Diözesanbischof Dr. Gerhard Ludwig Müller (B);
 Weihbischof Vinzenz Guggenberger (G);
 Bischof DDr. Hubert Bucher, Bethlehem, Südafrika (Bu)
 Bischof em. Johannes Jobst, A-Patsch (BJJ)
 Bischof em. Manfred Müller, Mallersdorf (MM);
 Bischof Josef Kaiththara, Gwalior, Indien (BK)
 Bischof Dr. Moses D. Prakasam, Cuddapah, Indien (BMP)
 Bischof Frantisek Radkovsky, Pilsen (BR)
 Abt Wolfgang Hagl OSB, Metten (AWH);
 Abt em. Emmeram Geser OSB, Mallersdorf (AEG);
 Abt Thomas Freihart OSB, Weltenburg (ATF);
 Abt Gregor Zippel OSB, Rohr (AGZ);
 Abt em. Dr. Johannes Zeschick OSB, Rohr (AJZ);
 Abt Prof. Dr. Christian Schütz OSB, Schweiklberg (ACS);
 Propst Helmut Grünke CRV, Paring (PG);
 Domdekan Prälat Franz X. Hirsch (FHi);
 Domdekan i. R. Prälat Edmund Stauffer (ESt).
 Domkapitular Prälat Anton Wilhelm (AW)
 Domkapitular Prälat Peter Hubbauer (Hu)
 Domkapitular Msgr. Reinhard Pappenberger (Pa)

Termine für Firmungen und andere Pontifikalfunktionen im Jahr 2004

Es werden nachfolgend mit den Firmterminen nur reine Pontifikalfunktionen (im Wortsinn) aufgelistet. Zusagen für die Teilnahme des Bischofs oder eines von ihm bestellten Vertreters an allen anderen Feiern ergingen schriftlich an die Einladenden.

Januar 2004

So 04.01. **Untermettenbach Altarweihe** (B)

Sa 17.01. **Windberg** Abtsbenediktion (B)

Februar 2004

So 01.02. **Regensburg-St. Jakob** Erwachsenen-Firmung (B) Beginn 10.00 Uhr

Sa 14.02. **Saal** für die Pfarrei (ATF, 32)

März 2004

Sa 06.03. **Regensburg-St. Wolfgang** für die Pfarrei und Regensburg-Ziegetsdorf (B, 85)

So 14.03. **Bad Abbach** für die Pfarrei (B, 77)

Sa 20.03. **Deggendorf St. Martin** für die Pfarrei mit Gymnasien (MM, 90)

Sa 20.03. **Essenbach** für die Pfarrei, Mettenbach und Mirskofen (FHi, 61)

Sa 20.03. **Haibühl** für die Pfarrei (ESt, 46)

Sa 20.03. **Hohenburg** für die Pfarrei, Adertshausen und Allersburg (Hu, 56)

Sa 20.03. **Staudach** für die Pfarrei, Massing und Oberdietfurt mit Huldessen (AGZ, 25)

Mi 24.03. **Gebenbach-Ursulapoppenricht** für die Pfarrei (PG, 57)

Mi 24.03. **Hahnbach** für die Pfarrei (FHi, 98)

Sa 27.03. **Hohenkernath** für die Pfarrei und Hausen (Hu, 64)

Sa 27.03. **Kümmersbruck** für die Pfarrei (G, 108)

Sa 27.03. **Landshut St. Wolfgang** für die Pfarrei (ESt, 70) – Beginn 10:00 h

- Sa 27.03. **Michldorf** für das Heilpädagogische Zentrum Irchenrieth (PG, 25) – Beginn 09:30 h
- Sa 27.03. **Neuhausen bei Landshut** für die Pfarrei, Weihmichl und Obersüßbach (MM, 47)
- Sa 27.03. **Poppenricht** für die Pfarrei und Sulzbach-Rosenberg Herz Jesu (FHi, 61)
- Sa 27.03. **Sulzbach-Rosenberg St. Marien** für die Pfarrei und Ammerthal (AGZ, 64)

April 2004

- Mo 05.04. **Dom** Chrisammesse (B), Priestertag
- So 18.04. **Treidlkofen** Altarweihe (G)
- Do 22.04. **Adlkofen** für die Pfarrei (AJZ, 60)
- Sa 24.04. **Diesenbach** Übertragung der Dienstämter und Aufnahme der Weihekandidaten (B)
- Sa 24.04. **Ergolding** für die Pfarrei und Oberglaim (AW, 90)
- Sa 24.04. **Landshut St. Pius** für die Pfarrei (FHi, 74)
- Sa 24.04. **Pettenreuth** für die Seelsorgeeinheit Bernhardswald, Kürn, Pettenreuth, Lambertsneukirchen (BJJ, 51)
- Sa 24.04. **Regensburg** Westmünster für das Blindeninstitut (G, 10) – Beginn 14:00 h
- So 25.04. **Elsendorf-Ratzenhofen** Wiedereröffnung der Wallfahrtskirche und Altarweihe (G)
- So 25.04. **Althenthann** für die Pfarrei, Brennberegg und Frauenzell (BJJ, 50)
- So 25.04. **Eugenbach** für die Pfarrei und Münchnerau (AEG, 47) – Beginn 10:00 h
- Mo 26.04. **Luhe** für die Pfarrei und Oberwildenau (AJZ, 57)
- Mi 28.04. **Au i.d. Hallertau** für die Pfarrei mit Tegernbach (AJZ, 105)
- Mi 28.04. **Regensburg-Reinhausen** für das Werner-v.Siemens-Gymnasium (B, 90)
- Do 29.04. **Plattling St. Magdalena** für die Pfarrei (AW, 120)
- Do 29.04. **Vohburg** für die Pfarrei, Irsching, Menning und Rockolding (ATF, 69)
- Fr 30.04. **Vilseck** für die Pfarrei und Sorghof (FHi, 103)
- Fr 30.04. **Waldershof** für die Pfarrei und Poppenreuth (Hu, 104)

Mai 2004

- Sa 01.05. **Hankofen** Altarweihe (G)
- Sa 01.05. **Furth im Wald** für die Pfarrei und Ränkam (ATF, 80)

- Fr 07.05. **Regensburg Dom** für die Pfarreien (Etterzhäuser), Irlbach/Opf., Wenzelbach und Zeitlarn (B, 88)
- Fr 07.05. **Regensburg Herz Marien** für das Pater-Rupert-Mayer-Zentrum (Pa, 50) – Beginn 10:00 h
- Sa 08.05. **Burgweinting** Kirchweihe (B)
- Sa 08.05. **Immenreuth** für die Pfarrei (PG, 73)
- Sa 08.05. **Regensburg-Hl. Geist** für die Pfarrei, Regensburg - Reinhausen, Regensburg – Schwabelweis, Regensburg – Sallern (AGZ, 62)
- Sa 08.05. **Kösching** für die Pfarrei, Bettbrunn und Kasing (ATF, 75)
- Sa 08.05. **Moosbach/Ndb.** für die Pfarrei und Prackebach (FHi, 78)
- Sa 08.05. **Straubing-St. Johannes** Ittling für die Pfarrei (ESt, 55)
- Mo 10.05. **Ihrlerstein** für die Pfarrei und Neuessing (AGZ, 63) – Beginn 09:30 h
- Mi 12.05. **Nagel** für die Pfarrei (Pa, 65)
- Sa 15.05. **Blaibach** für die Pfarrei (AW, 51)
- Sa 15.05. **Freihung** für die Pfarrei mit Großschönbrunn (FHi, 56)
- Sa 15.05. **Landshut St. Nikola** für die Pfarrei (MM 70)
- Sa 15.05. **Regensburg-St. Konrad** für die Pfarrei und Regensburg – Keilberg (PG, 70)
- Sa 15.05. **Regensburg-St. Paul** für die Pfarrei (G, 45) – Beginn 10:00 h
- Sa 15.05. **Train** für die Pfarrei und Niederumelsdorf (Hu 56)
- So 16.05. **Schierling** für die Pfarrei mit Wahlsdorf (AEG, 127)
- Di 18.05. **Amberg – St. Martin** für die Pfarrei, Amberg – St. Konrad und Ammersricht (MM, 140)
- Fr 21.05. **Arzberg** für die Pfarrei (B, 58) – Beginn 09:30 h
- Fr 21.05. **Plattling St. Michael** für die Pfarrei (MM, 60)
- Sa 22.05. **Amberg-St. Georg** für die Pfarrei mit Luitpoldhöhe (FHi, 100)
- Sa 22.05. **Miltach** für die Pfarrei und Zandt (ESt, 72)
- Do 27.05. **Deggendorf** Förderschule St. Notker, (AWH, 7)
- Do 27.05. **Ensdorf-St. Jakobus** für die Pfarrei, Ebermannsdorf, Pittersberg, Rieden, Theuern und Vilshofen (PG, 101)

- Do 27.05. **Hagelstadt** für die Pfarrei, Langenerling, Mintraching, Moosham und Thalmassing (G, 103)
- Do 27.05. **Köfering** für die Pfarrei, Alteglofsheim und Scheuer (FHi, 82)
- Do 27.05. **Neutraubling** für die Pfarrei mit Gymnasium (Pa, 78)
- Do 27.05. **Obertraubling** für die Pfarrei und Wolkering (ESt, 73)
- Do 27.05. **Selb Hl. Geist** für die Pfarrei und Selb Herz-Jesu (AEG, 70)
- Do 27.05. **Straubing-Christkönig** für die Pfarrei mit Anton-Bruckner-Gymnasium (MM, 80)
- Do 27.05. Teublitz für die Pfarrei, Katzdorf und Premberg (HU, 94)
- Fr 28.05. **Abensberg** für die Pfarrei, Biburg, Pullach und Sandharlanden (B, 145)
- Fr 28.05. **Rappenbügl** für die Pfarrei und Maxhütte-Haidhof (Pa, 114)
- Fr 28.05. **Straubing St. Josef** für die Pfarrei (BR, 65)
- Sa 29.05. **Amberg-Hl. Familie** für die Pfarrei und Amberg-Hl. Dreifaltigkeit (MM, 92)
- Sa 29.05. **Hirschau** für die Pfarrei und Ehenfeld (AGZ, 111)
- Sa 29.05. **Rain** für die Pfarrei, Aholting, Atting und Niedermotzing (AW, 53)
- Do 17.06. **Riedenburg** für die Pfarrei, Eggerberg-Thann, Jachenhausen, Prunn und Schambach b. R. mit Hexenagger (PG, 44)
- Fr 18.06. **Michaelsbuch** für die Seelsorgeeinheit mit Filiale Rettenbach und Stephansposching (AJZ, 49)
- Fr 18.06. **Straubing St. Peter** für die Pfarrei mit Ludwigsgymnasium (PG, 77)
- Fr 18.06. **Wallersdorf** für die Pfarrei, Altenbuch und Haidfing (FHi, 113)
- Sa 19.06. **Bayerisch-Eisenstein** für die Pfarrei (B, 26)
- Sa 19.06. **Bogen** für die Pfarrei mit Gymnasium, Bogenberg und Pfelling (AGZ, 60) – Beginn 10:00 h
- Sa 19.06. **Deggendorf-Mariä-Himmelfahrt** für die Pfarrei (ESt, 67)
- Sa 19.06. **Elsendorf** für die Pfarrei, Appersdorf, Berghausen und Lindlkirchen (ATF, 68)
- Sa 19.06. **Geiselhöring** für die Pfarrei (MM, 70)
- Sa 19.06. **Kastl** für die Pfarrei und Waldeck (Pa, 118)
- Sa 19.06. **Straubing-St. Elisabeth** mit Joh.-Turmair-Gymnasium (ACS, 103) - Beginn 10:00 h
- Sa 19.06. **Hohenwarth** für die Pfarrei (FHi, 44)
- So 20.06. **Floß** für die Pfarrei und Flossenbürg (AGZ, 113)
- So 20.06. **Haindling** für die Pfarrei Hainsbach-Haindling, Hadersbach, Sallach und Walkkofen (Pa, 31)
- So 20.06. **Neuhausen bei Metten** für die Pfarrei und Edenstetten (AEG, 79)
- So 20.06. **Rimbach** für die Pfarrei und Grafenwiesen (AW, 75)
- So 20.06. **Siegenburg** für die Pfarrei und Kirchdorf (FHi, 97)
- So 20.06. **Straubing-St. Jakob** für die Pfarrei mit Gymnasium der Ursulinen (B, 52)
- Mo 21.06. **Neustadt/Waldnaab** für die Pfarrei mit Störnstein und Wilchenreuth (PG, 95)
- Mo 21.06. **Nittenau** für die Pfarrei mit Gymnasium (AW, 90)
- Mo 21.06. **Pressath** für die Pfarrei und Schwarzenbach (Hu, 197)
- Di 22.06. **Eilsbrunn** für die Pfarrei (Bu, 39)
- Mi 23.06. **Pfaffenberg** für die Pfarrei, Ascholtshausen und Holztraubach (ESt, 57)
- Mi 23.06. **Laberweinting** für die Pfarrei, Allkofen, Franken, Grafentrabach und Hofkirchen (G, 88)

Juni 2004

- So 13.06. **Mühlhausen** für die Pfarrei, Bad Gögging mit Eining und Hienheim mit Inrsing und Laimerstadt (ESt, 48)
- So 13.06. **Neustadt/Donau** für die Pfarrei (AGZ, 59)
- Mo 14.06. **Windberg** für die Pfarrei (B, 25)
- Di 15.06. **Leonberg b. Burglengenfeld** für die Pfarrei 1. Tag (AJZ, 60)
- Mi 16.06. **Leonberg b. Burglengenfeld** für die Pfarrei 2. Tag (AWH, 60)
- Mi 16.06. **Regensburg Dom** für die Pfarreien Barbing, Bubach a.F., Eitlbrunn, Geisling, Illkofen, Pfakofen, Pfatter, Sarching, Steinsberg, Sünching und Wolfskofen (B, 116)
- Do 17.06. **Kirchenlamitz** für die Pfarrkuratie, Markt-leuten, Röslau und Weißenstadt (Pa, 70)
- Do 17.06. **Regensburg-St. Cäcilia** für die Pfarrei, Regensburg-St. Anton und Regensburg – Mater-Dolorosa (AW, 61)
- Do 17.06. **Regenstauf** für die Pfarrei, Diesenbach, Kirchberg und Ramspau (B, 98)

- Mi 23.06. **Mallersdorf** für die Pfarrei und Westen (MM, 53)
- Mi 23.06. **Wackersdorf** für die Pfarrei und Steinberg/Opf. (Pa, 119)
- Do 24.06. **Dachelhofen** für die Pfarrei, Etmannsdorf und Neukirchen bei Schwandorf (FHi, 91)
- Do 24.06. **Eggenfelden** für die Pfarrei und Kirchberg (B, 120)
- Do 24.06. **Klardorf** für die Pfarrei und Wiefelsdorf (G, 81)
- Do 24.06. **Metten** für die Pfarrei mit Gymnasium (AWH, 79)
- Do 24.06. **Schwandorf Herz-Jesu** für die Pfarrei (ESt, 90)
- Do 24.06. **Schwandorf Kreuzberg** für die Pfarrei, Schwandorf St. Paul und Fronberg (AW, 105)
- Do 24.06. **Schwandorf St. Jakob** für die Pfarrei (MM, 81)
- Fr 25.06. **Schlicht** für die Pfarrei (Hu, 37)
- Fr 25.06. **Viechtach** für die Pfarrei (ACS, 91)
- Fr 25.06. **Wolnzach** für die Pfarrei, Eschelbach, Gebrontshausen, Geisenhausen, Geroldshausen, Gosseltshausen, Königsfeld, Niederlauterbach und Oberlauterbach (PG, 104)
- Sa 26.06. **Regensburg Dom** Priesterweihe (B)
- Sa 26.06. **Altmannstein** für die Pfarrei, Hagenhill, Mendorf, Pondorf St. Peter und Paul, Schamhaupten, Sollern, Steinsdorf und Tettenwang (AGZ, 78)
- Sa 26.06. **Neufahrn/Ndb.** für die Pfarrei, Asenkofen, Hebramsdorf und Hofendorf (MM, 80)
- Sa 26.06. **Schwarzenfeld** für die Pfarrei, Schwarzach-Altalter und Unterauenbach (PG, 179)
- Sa 26.06. **Wiesau** für die Pfarrei und Falkenberg/Opf. (ATF, 106) – Beginn 10:00 h
- So 27.06. **Beucherling** Altarweihe u. 50-jähriges Kirchweihjubiläum (B)
- So 27.06. **Altdorf** für die Pfarrei und Pfettrach mit Arth (ACS, 53)
- So 27.06. **Neunkirchen** für die Pfarrei (MM, 55)
- So 27.06. **Sinzing** für die Pfarrei (AGZ, 50)
- Mo 28.06. **Weiden-St. Konrad** für die Pfarrei (AW, 78)
- Di 29.06. **Chamerau** für die Pfarrei und Runding mit Lederdorn (PG, 100)
- Di 29.06. **Pirkensee** für die Pfarrei (G, 41)
- Mi 30.06. **Wilting** für die Pfarrei mit Loifling und Sattelpeilstein (AW, 91)

Juli 2004

- Do 01.07. **Nabburg** für die Pfarrei (FHi, 145)
- Do 01.07. **Mitterteich** für die Pfarrei, Leonberg bei M., Pechbrunn und Steinmühle 1. Tag (BMP, 103)
- Do 01.07. **Regensburg-Herz-Jesu** für die Pfarrei, Regensburg-Herz-Marien und Regensburg St. Bonifaz (G, 101)
- Do 01.07. **Regensburg-St. Emmeram** für die Pfarrei, Dompfarrei, Pindlschule, Regensburg – Hl. Dreifaltigkeit, Regensburg-St. Andreas, Regensburg-Winzer (B, 76)
- Do 01.07. **Vilsbiburg** für die Pfarrei und Gainsdorf mit Seyboldsdorf (ATF) – Beginn 10:00 h
- Fr 02.07. **Donaustauf** für die Pfarrei und Tegernheim (ESt, 70)
- Fr 02.07. **Mitterteich** für die Pfarrei, Leonberg bei M., Pechbrunn und Steinmühle 2. Tag (BMP, 90)
- Fr 02.07. **Rothenstadt** für die Pfarrei, Weiden Herz-Jesu und Weiden St. Johannes (G, 73)
- Fr 02.07. **Weiden Herz-Jesu** für das Elly-Heuss-Gymnasium (AW, 88)
- Sa 03.07. **Altenstadt/WN** für die Pfarrei, Kirchendenmenreuth und Parkstein (FHi, 67)
- Sa 03.07. **Erbendorf** für die Pfarrei (BMP, 80)
- Sa 03.07. **Ergoldsbach** für die Pfarrei mit Kläham (AGZ, 85)
- Sa 03.07. **Hunderdorf** für die Pfarrei (ACS, 87)
- Sa 03.07. **Kulmain** für die Pfarrei (Hu, 96)
- Sa 03.07. **Pürkwang** für die Pfarrei (ESt, 59)
- Sa 03.07. **Regensburg-Burgweinting** für die Pfarrei (MM, 85)
- Sa 03.07. **Vohenstrauß** für die Pfarrei, Böhmischbruck, Leuchtenberg und Roggenstein (AW, 76)
- So 04.07. **Amberg-St. Michael** für die Pfarrei (AEG, 72)
- So 04.07. **Cham-St. Josef** für die Pfarrei und Unteraubenbach (MM, 92)
- So 04.07. **Dürnsricht-Wolfring** für die Pfarrei und Högling (BMP, 92)
- So 04.07. **Geisenfeld** für die Pfarrei mit Ainau und Rottenegg (FHi, 79)
- So 04.07. **Schirnding** für die Pfarrei und Thiersheim (Hu, 50)
- So 04.07. **Schmidgaden** für die Pfarrei und Rotten-dorf (Pa, 111)

- Mo 05.07. **Ast** für die Pfarrei, Geigant und Waldmünchen (AGZ, 141)
- Mo 05.07. **Bärnau** für die Pfarrei, Hohenthan und Schwarzenbach (BMP, 77)
- Mo 05.07. **Cham-St. Jakob** für die Pfarrei (B, 129)
- Di 06.07. **Tirschenreuth** für die Pfarrei und Wondreb 1. Tag (BMP, 98)
- Di 06.07. **Weiden-St. Josef** für die Pfarrei mit Augustinus-Gymnasium (G, 90)
- Mi 07.07. **Bodenkirchen** für die Pfarrei, Aich mit Treidlkofen, Binabiburg mit Frauensattling, Bohnbruck und Egglkofen mit Wiesbach (ACS, 97)
- Mi 07.07. **Tirschenreuth** für die Pfarrei und Wondreb 2. Tag (BMP, 91)
- Do 08.07. **Werdenfels** Missio canonica – Verleihung (B)
- Do 08.07. **Griesbach/Opf.** für die Pfarrei, Großkonreuth und Mähring (BMP, 43)
- Do 08.07. **Neunburg v. W.** für die Pfarrei mit Kernath b. Fuhrn und Neukirchen-Balbini (AWH, 105)
- Do 08.07. **Oberviechtach** für die Pfarrei (ESt, 60)
- Fr 09.07. **Plößberg** für die Pfarrei und Beidl mit Stein (BMP, 82)
- Sa 10.07. **Eschkam** für die Pfarrei und Warzenried (ESt, 98)
- Sa 10.07. **Eslarn** für die Pfarrei (BMP, 96)
- Sa 10.07. **Hohengebraching** für die Pfarrei, Großberg, Matting und Oberisling (FHi, 48)
- Sa 10.07. **Lam** für die Pfarrei und Lohberg (ACS, 117)
- Sa 10.07. **Neukirchen b. Hl. Blut** für die Pfarrei mit Rittsteig (AGZ, 81)
- Sa 10.07. **Rudelzhausen** für die Pfarrei mit Steinbach und Hebrontshausen (MM, 65)
- Sa 10.07. **Schmidmühlen** für die Pfarrei (Pa, 100)
- So 11.07. **Mehlmeisl** für die Pfarrei (AGZ, 42)
- So 11.07. **Schorndorf** für die Pfarrei und Sattelbogen (AW, 68)
- So 11.07. **Waidhaus** für die Pfarrei (BMP, 46)
- So 11.07. **Weiden St. Elisabeth** für die Pfarrei und Pirk mit Schirmitz und Michldorf (AEG, 92)
- Mo 12.07. **Hohenfels** für die Pfarrei (Hu, 69)
- Mo 12.07. **Moosbach** für die Pfarrei mit Etzgersrieth und Tannesberg (BMP, 70)
- Di 13.07. **Fuchsmühl** für die Pfarrei und Friedenfels (BMP, 78)
- Di 13.07. **Pfreimd** für die Pfarrei, Trausnitz mit Hohentreswitz und Weihern (B, 115)
- Di 13.07. **Waffenbrunn** für die Pfarrei, Grafenkirchen und Pemfling (FHi, 93)
- Mi 14.07. **Pleystein** für die Pfarrei, Miesbrunn und Burkhardtsrieth (BMP, 90)
- Mi 14.07. **Waldthurn** für die Pfarrei und Neukirchen zu St. Christoph (G, 105)
- Mi 14.07. **Weiden-St. Augustin** für das Kepler-Gymnasium (AW, 120)
- Do 15.07. **Krummennaab** für die Pfarrei und Premeneuth (BMP, 53)
- Fr 16.07. **Arnschwang** für die Pfarrei und Dalking-Gleißenberg-Lixenried (FHi, 82)
- Fr 16.07. **Mainburg** für die Pfarrei mit Oberempfenbach (B, 133) – Beginn 09:30 h
- Fr 16.07. **Viehhausen** für die Pfarrei (Hu, 53)
- Sa 17.07. **Aschach-Raigering** für die Pfarrei, Etsdorf, Lintach mit Pursruck, Paulsdorf und Wutschdorf (Pa, 141)
- Sa 17.07. **Duggendorf** für die Pfarrei und Wolfsegg (ESt, 74)
- Sa 17.07. **Kallmünz** für die Pfarrei mit Dietldorf (B, 89)
- Sa 17.07. **Kohlberg** für die Pfarrei, Etzenricht, Kaltenbrunn, Mantel und Weiherhammer (G, 65)
- Sa 17.07. **Kötzting** für die Pfarrei, Wettzell und Steinbühl (AW, 67)
- Sa 17.07. **Münchsmünster** für die Pfarrei (AGZ, 95)
- Sa 17.07. **Niederaichbach** für die Pfarrei, Oberaichbach und Wörth/Isar (ATF, 136)
- Mo 19.07. **Cham-St. Jakob** für das Robert-Schumann-Gymnasium 1. Tag (AGZ, 83)
- Mo 19.07. **Neusorg** für die Pfarrei (Hu, 65)
- Mo 19.07. **Pullenreuth** für die Pfarrei (FHi, 65)
- Di 20.07. **Cham-St. Jakob** für das Robert-Schumann-Gymnasium 2. Tag (FHi, 95)
- Mi 21.07. **Roding** für die Pfarrei und Trasching 1. Tag (Hu 90)
- Mi 21.07. **Strasskirchen** für die Pfarrei, Irlbach/Do. und Schambach (B, 92)
- Do 22.07. **Eschenbach** für die Pfarrei (MM, 106)
- Do 22.07. **Fichtelberg** für die Pfarrei und Oberwarmensteinach (B, 61)
- Do 22.07. **Kemnath-Stadt** für die Pfarrei (G, 115)
- Do 22.07. **Kirchenthumbach** für die Pfarrei (BK, 82)
- Do 22.07. **Roding** für die Pfarrei und Trasching 2. Tag (AW, 90)

- Do 22.07. **Waldsassen** für die Pfarrei (Pa, 141)
- Fr 23.07. **Schlammersdorf** für die Pfarrei, Burkhardtsreuth und Speinshart mit Oberbibrach, (FHi, 154)
- Fr. 23.07. **Waldsassen** für die Pfarreien Konnersreuth, Neualbenreuth und Wernersreuth (Pa, 96)
- Sa 24.07. **Ebnath** für die Pfarrei und Brand/Opf. (MM, 73)
- Sa 24.07. **Großmehring** für die Pfarrei (AW, 60)
- Sa 24.07. Schnaittenbach für die Pfarrei und Kemnath am Buchberg (G, 92)
- Sa 24.07. **Wernberg** für die Pfarrei (Pa, 38)
- Sa 24.07. **Unterköblitz** für die Pfarrei Oberköblitz, Glaubendorf, Neunaigen und Saltendorf (Hu, 70)
- So 25.07. **Windischbergerdorf** für die Pfarrei und Chammünster (ESt, 91)

September 2004

- Sa 18.09. **Spindlhof** Weihe der Kapelle (B)
- Sa 25.09. **Walkertshofen** für die Pfarrei, Attenhofen und Pötzmes (ESt, 41)

Oktober 2004

- So 10.10 **Pilsting** für die Pfarrei (ohne Ganacker), Großköllnbach und Parnkofen (FHi, 48) – Beginn 10:00 h
- Sa 16.10 **Mindlstetten** für die Pfarrei mit Offendorf und Oberdolling (AW, 55)
- So 17.10. **Marklkofen** Konsekration der Kirche und Altarweihe (MM)

- Sa 23.10. **Regensburg-St. Emmeram** Aussendung der Pastoralen Mitarbeiter (B)
- Sa 23.10. **Adlersberg** Konsekration der renovierten Kirche (B)
- Sa 23.10. **Weichshofen** für die Pfarrei Mengkofen, Hofdorf, Hüttenkofen, Martinsbuch, Steinbach und Tunding (G, 68)
- Sa 23.10. **Volkenschwand** für die Pfarrei, Großgundertshausen und Sandelzhausen (FHi, 79)
- So 24.10. **Irlbach/Opf.** Kirchweihe (B)
- Do 28.10. **Gangkofen** für die Pfarrei Gangkofen, Hölsbrunn, Kollbach, Obertrennbach und Reicheneibach (AWH, 87)
- Sa 30.10. **Regensburg Dom:** Weihe der Ständigen Diakone (B)

November 2004

- So 07.11. **Ganacker** für die Pfarrei und 550 Jahre Benefizium (B, 7)
- So 14.11. **Regensburg-St. Albertus-Magnus** (B, 20) - Beginn 10:00 h
- Fr 19.11. **Regensburg Dom** für die St. Marienschulen Regensburg (B, 100)
- Sa 20.11. **Frontenhausen** für die Pfarrei (AW, 110)
- So 21.11. **Neustadt/Do.** Altarweihe (G)

Dezember 2004

- Sa 04.12. Diakonenweihe (B)

